Germ. sp.
439
d.11

Geom. sp. 439 d/1

Digitized by Google

<36601632490014

<36601632490014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neueste

Zustände und Ereignisse

Mecklenburg.

[illegible]

von

Friederich Soltau.

[illegible]

Erster Theil.

[illegible] der revolutionären Bewegung und ihre Vorgeschichte.

1843 – 1850.

Schwerin 1851.

[illegible]'sche Verlagshandlung.

Neueste

Zustände und Ereignisse

in

Mecklenburg.

Politisch-, ökonomisch- und sozial-geschichtlich nach den autentischen Quellen bearbeitet und dargestellt

von

Friederich Soltau.

Erster Theil.

Die Zeit der revolutionären Bewegung und ihre Vorgeschichte,

1843 — 1850.

Schwerin 1851.

C. Kürschner'sche Verlagshandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Kaum vorbereitet und wenig in der Masse des Volkes gereift, sehen wir in der Mecklenburgschen Geschichte das Jahr 1848 aus dem Meere der ruhigen Gleichmäßigkeit der Ereignisse sich erheben, um nach kurzer Dauer der allgemeinen Erregung zur stillen Bewegungslosigkeit wieder zurückzusinken. Mit dem Jahre 1850, und zwar mit dem Abtreten des Ministeriums von Lützow, erreicht diese Geschichtsepoche ihren Abschluß. Die Vorgeschichte geht etwas weiter hinauf; man darf sie vom Jahre 1843 an rechnen, wo die Opposition auf den Landtagen eine feste, ein bestimmtes Ziel verfolgende Richtung gewann.

Mecklenburg hatte an der altlandständischen Verfassung festgehalten; es waren dem modernen Constitutionalismus bisher keine Concessionen gemacht; Mecklenburg war dadurch nahe daran, aus dem altlandständischen Vertretungssysteme direct zum democratischen überzugehen, mit Ueberspringung der constitutionellen Formen, welche seit 1830 sich in Deutschland ausgebildet hatten. Die jüngste Revolutionsgeschichte wird fast zu einem traumartigen Spiegelbilde aus einer in der Wirklichkeit noch schlummernden zu erwartenden Zeit: beim Eintritte der

Digitized by Google

vollendeten Reaction befinden wir uns vollkommen wieder auf dem im Jahre 1848 verlassenen Boden, da mit geringer Ausnahme alle der Revolution entsprungenen Gesetze vernichtet worden sind. Die Ereignisse sind somit fast ohne practische Folgen geblieben und ergeben sich nach ihrem Ausgange als ein reiner Versuch, oder mehr noch als eine Fehlgeburt, der Art, daß selbst der Organismus der Gesellschaft dadurch geschwächt und die Productionskraft und selbst das Bewußtsein der politischen Idee wie der Berechtigung des Aufschwunges zugleich gelähmt worden sind. Wir sind hinter die politische Befähigung des Jahres 1843 zurückgefallen.

Die nachstehende geschichtliche Darstellung möge dazu dienen, durch Vorführung eines gedrängten Zeitbildes das Verständniß der Intentionen des Volksgeistes in unserm Vaterlande zu wecken und den an dem eigenen Entwickelungstriebe wankend gewordenen Muth der Einzelnen wie der Gesammtheit zu beleben.

Schwerin, im Dezember 1850.

Digitized by Google

Einleitung.

„Mancher hegt noch jetzt die Vermuthung — sagt Dr. Schnelle in seinem Kurzen Bericht über den Landtag des Jahres 1843 — als sei mit der, auf letztem Landtage erfolgten Verzichtleistung des Adels auf die exclusive Wahlfähigkeit in den Engern Ausschuß Alles abgemacht und beendet, ja Mancher glaubt, es werde die große Gefahr ganz verkannt, welche das immer deutlicher hervortretende Streben des eingebornen Adels, als eine Corporation anerkannt zu werden, dem Lande bereitet. Dem ist aber nicht so, und die Zukunft wird den Beweis führen, daß nicht darum die bürgerlichen Gutsbesitzer den jetzt bestehenden Kampf begonnen haben, um lediglich gleiche Rechte mit ihren adligen Genossen zu erlangen, sondern daß ihr Streben auf Höheres als auf den eigenen Vortheil gerichtet war. Wir stehen aber nicht am Ende, sondern am Anfang des Kampfes u. s. w.“ — Schnelle hatte Recht, der Kampf, der damals entbrannte, war das Symptom des zu neuer organischer Entwickelung ringenden Gemeindelebens, und wenn die bürgerlichen Ritter ihn auch zuerst, und zwar um persönliche Rechte begannen, so waren sie selbst ihn doch nicht zu vollenden im Stande: der Kampf der bürgerlichen Gutsbesitzer erweiset sich im Verlaufe als ein Kampf des Volkes gegen den Adel, der von Privilegium zu Privilegium fortgeschritten, — nachdem er die Klöster für seine Töchter, die höheren Militair- und Civil-Beamtenstellen für seine Söhne in Besitz gebracht und den Grund und Boden für die Aeltesten des Geschlechts gesetzlich zu monopolisiren angefangen, — als

Digitized by Google

Schlußstein dieses Baues der ritterlichen Geschlechtsverherrlichung auch den Antheil, welchen der Grundbesitz an der Gesetzgebung landesvergleichsmäßig gewährte, zu einem Privilegium der bevorzugten Kaste zu consolidiren unternahm. — Als das Ende des Streites der adeligen und bürgerlichen Ritter erscheint der Zeitpunkt, wo im Jahre 1848 beide streitende Theile ihre persönliche Repräsentation an aus dem Volke gewählte Repräsentanten verlieren. Der tiefer liegende Streit selbst ist aber noch lange nicht vollendet, ihm ist vielmehr nur eine andere weitere Arena geöffnet.

Um in Betreff Mecklenburgs über die wichtige Epoche, welche mit dem neuesten großen Umschwunge der Dinge im mittleren Europa zusammentrifft, zum richtigen Verständniß zu gelangen, ist es nöthig, die Verhältnisse kennen zu lernen, welche den Bruch der alten Staatsform bedingten, — weiter aber den inneren Wirrnissen zu folgen, welche als ein Ausdruck des unvereinbaren Mißverhältnisses dieser Statsform mit den allgemeinen Zeitbegriffen und Bedürfnissen erscheinen. — In Mecklenburg betrachtete sich der Adel seit Jahrhunderten ganz eigentlich als den Herrn des Landes. Dem Landesherrn stellte er sich dem Stande nach gleich, und nur nach dessen erblicher Würde erkannte er denselben als über sich geordnet; die Städte ließ er nur wider seinen Willen als gleichberechtigt gelten, wenn er dieselben schon als geschichtliche Produkte des Gemeindelebens und somit als nothwendige Elemente des Verkehrs anerkennen mußte; er sah namentlich die Landstädte und deren Gewerbthätigkeit als von ihm in jeder Hinsicht abhängig und ihm untergeordnet an; er wollte selbst die Regierung, die Justizverwaltung, die Landespolizei, als zunächst in seinem Interesse und zu seinem Schutze vorhanden wissen. Nur die Seestädte behaupteten ihm gegenüber eine vorzügliche Selbständigkeit und namentlich die Stadt Rostock übte einen gewichtigen Einfluß auf die Landesangelegenheiten. Eine wirkliche Statseinheit gab es nicht, darum konnten Regierung, Ritterschaft und Städte, insbesondere die Seestädte, für gesonderte Interessen kämpfen, welche sich in Privilegien darstellten und welche Jeder fest zu halten und zu erweitern suchte. Die Regierung, welche in ihrem Wirken den Blick über die inneren Angelegenheiten hinaus

Digitized by Google

wenden mußte, um den Anforderungen der auswärtigen und der Handels-Politik zu genügen, war gehemmt und mußte zum Besten des Gemeinwesens Unternommenes nicht selten ganz fallen lassen. Es entstand eine Stabilität der Verhältnisse, welche ihren lähmenden Einfluß auf das Gebiet der Statswirthschaft, wie auf das Gemeindeleben überhaupt äußerte und Institutionen, deren Begründung im Interesse der Gesammtentwickelung des Stats einen Verstoß gegen die Privilegien oder ein theilweises Aufgeben derselben erforderte, nicht zur Durchbildung kommen ließ. Die Landesvertretung war so organisirt, daß die vorhandenen Mißverhältnisse nur vergrößert werden konnten. An dem Widerspruch, welchen die Stände unter sich selbst, in ihrer negativen Gleichberechtigung, in ihrem Veto (itio in partes) einander entgegensetzten, mußte jede Fortentwickelung der allgemeinen Landes-Interessen scheitern, welche als „gleichgültige" behandelt wurden. Der Unterschied zwischen Stadt und Land, wie ihn die mittelalterige Gemeindeentwickelung hervorgerufen hatte, wurde dadurch aufrecht erhalten, und dieser Gegensatz führte zum Verderben der Städte, da in unserer modernen Welt die früher weit auseinander liegenden Beziehungen leicht zu vermitteln waren und das Nächstgelegene umgangen werden konnte. Stadt und Land, früher durch die Bedürfnisse an einander gekettet, wurden der gegenseitigen Einwirkung und Entwickelung entzogen: der Stillstand in der abhängigen landstädtischen gewerblichen Production, der für die neueste Geschichte unseres Landes von so großer Bedeutung ist, entsprang daraus. Die Hemmung und gegenseitige Lähmung in dem ständischen Organismus erstreckte sich aber noch tiefer in den Kern, indem zu den schon erwähnten rechtlich-politischen Widersprüchen noch in dem einen ständischen Körper, in der Ritterschaft, das Moment der Usurpation mittelst der Adels-Coalition trat, welches freilich auch zum endlichen Zerfallen des ganzen landständischen Gebäudes führt. Die Bestrebungen des Adels, gestützt auf vermeintliche geschlechtliche Vorrechte und geschichtliche Antecedentien, in eigenthümlicher Vermischung der Rechte, welche der größere Grundbesitz gewährte, mit Familienrechten, gingen dahin (und zwar früher schon ungescheut und öffentlich, später wieder mehr im Stillen), gewisse Vorrechte, namentlich den

Digitized by Google

Genuß der Landesklöster und das Recht der Fideicommißstiftungen, nur in gewissen Grenzen, zur Abwehr einer Schmälerung des alten Familienglanzes durch zu vielseitigen Mitgenuß, ausgeübt sein zu lassen. Die Monopolisirung des Grundbesitzes, demgemäß ein übermächtiger Einfluß der zeitweiligen Inhaber, theils auf die Regierung des Landes, theils auf die Verwaltung und das militärische Regiment, durch Besetzung der höheren Stellen mit nachgeborenen Söhnen, mußten die Folge sein, wie denn überhaupt die Vorrechte der Ritterschaft als Stand zur Bevorrechtung des großen Grundbesitzes führten, welcher wir wiederum folgeweise die Entwerthung des großen Grundbesitzes durch die Fixirung und durch fabrikmäßige Führung der Wirthschaft, die Niederhaltung des kleinen landwirthschaftlichen und Vernichtung des gewerblichen Betriebes, die Lähmung des Erfindungsgeistes, der industriellen Intelligenz, die Untergrabung des Credits, die relative Uebervölkerung und die Entwickelung eines verwahrloseten Proletariats, und was sich daran schließt, verdanken.

Während Adel und Nichtadel lange Zeit gemeinschaftlich gegangen waren in ihren Bestrebungen, trat endlich die besondere Verbindung zu Tage, und obwohl erst spät in ihrer Tendenz erkannt, mußte sie doch endlich die seit geraumer Zeit in größte Apathie versunkenen und nur auf das privativ Materielle gerichteten bürgerlichen Rechtsgenossen zum Kampfe aufrufen, der denn auch bald zu einer solchen Hitze emporloderte, daß das übrige Land geweckt wurde. Allmälig wurde es darauf klar, daß über den Streit um Standesinteressen das Gesammtwohl des Landes und der eigentliche Zweck des Stats vergessen würden, und daß politische Privilegien, welche zu solchen Auswüchsen geführt hatten, überhaupt gemeingefährlich seien. Während demnach die bürgerlichen Ritter gegen die Consolidirung der Adelskaste kämpften, arbeitete die Gesammtheit der Landesbewohner gegen das ganze landständische Institut. Anfangs kämpften die bürgerlichen Ritter nur für sich selbst, allmälig opferten sie sich, im Bewußtsein der Unzureichlichkeit ihrer Mittel, dem Ganzen und führten auf dem letzten ordentlichen Landtage (1847), wenn auch nicht im Bewußtsein des Erfolges, einen unter dem Einflusse des Zeitgeistes entscheidenden

Digitized by Google

Schlag. Der ungeahnte Sturm des Jahres 1848 entwurzelte den nicht auf dem Boden des Gemeinwohls stehenden, am Standesegoismus ausgedörrten Stamm unserer „altehrwürdigen“ Verfassung. Der Geist der neuen Zeit hatte auch Mecklenburg ergriffen und so bewegen auch wir uns seither in den Kämpfen und Zerwürfnissen der Uebergangsperiode, aus der vielleicht noch lange nicht der Phönix einer neuen Aera emporsteigt.

Digitized by Google

1. Mecklenburg in den Jahren 1843 bis 1847.

Eine lange Reihe von Jahren hatte eine völlige Theilnahmlosigkeit an den Landtagsverhandlungen unter den bürgerlichen Gutsbesitzern geherrscht. Dieser Theil der Berechtigten verkannte gänzlich den Vorzug, der in der Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung lag, und eine stets wahrgenommene Minorität der Bürgerlichen sollte fast zu einer gänzlichen Enthaltung der politischen Rechte führen.

Die letzten Kriegsjahre hatten den größten Theil der Grundbesitzer in einen leidenden Zustand versetzt, jeder sorgte zunächst nur für sein materielles Wohl; die Intelligenz, soweit ihre Erwerbung mit Kosten und Zeit verknüpft war, wurde zurückgesetzt, und vereint überlieferten Sparsamkeitsrücksichten und Unfähigkeit dem strebsameren und an Hülfsquellen reicheren, in Etiquette und äußeren Formen gewandten, auf Rusticität und Befangenheit mit Geringschätzung herabsehenden, und vor allen Dingen in das Landtagswesen und dort entscheidende Herkommen eingeweihten Adel (in dessen Händen sich alle die Geschäftsführung und die ständische Verwaltung betreffenden Stellen befanden), alle diejenigen Rechte, welche ursprünglich beiden Theilen, Adligen und Bürgerlichen, gleichmäßig zugestanden hatten, und die der Adel schließlich als dem adeligen Stande gewohnheitsrechtsmäßig angehörig betrachtete, in deren Besitzstande er sich daher mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, zu erhalten suchte. Mecklenburg ist dem wail. Pogge auf Zierstorf, einem Manne von eben so tüchtigem Charakter als landwirthschaftlicher Befähigung, noch im höchsten Maße zu Dank verpflichtet, ihm der den von bürgerlichen Gutsbesitzern fast ganz verlassenen Landtag von früh an regelmäßig besuchte, dadurch sich in den Geschäftsgang einweihete und seine ihm als Landstand zustehenden, vom Adel aber zum Theil nicht anerkannten, Rechte würdigen lernte, um nach erfahrener Zurücksetzung seine bürgerlichen Standesge-

Digitized by Google

nossen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Rechte aufrufen zu können. Sein Aufruf hatte den Erfolg, daß namentlich seit dem Jahre 1838 eine stets wachsende Betheiligung des bürgerlichen Theils der Ritterschaft sich zeigte und daß der Streit nicht ruhete. Nächst Pogge und namentlich nach dessen Tode standen Stever auf Wustrow und Dr. Schnelle auf Buchholz an der Spitze ihrer Standesgenossen.

Das „alte Herkommen" wie es bis auf die letzte Zeit hieß, bildete zum großen Theile die Basis für die inneren Angelegenheiten der Stände; der Adel war ein Feind des geschriebenen Rechts in seinem Hause. Dem Fürsten gegenüber bestanden in ältester Zeit auch solche lange geübte herkömmliche Rechte, doch mußte hier bald manches Streitige in die Form von Assecurationen, Reversen, Gesetzen ꝛc. zusammengefaßt werden; so brachte jeder streitige Punkt nach seiner Erledigung in der Regel einen neuen Grenzstein oder Wegweiser in der inneren politischen Wildniß zu den schon vorhandenen und oft durch Willkür verrückten oder in ihrer Aufschrift unleserlich gewordenen. Ein eigentliches Statsgrundgesetz war nicht da, ja es fehlte selbst an dem Begriff eines solchen. Das einzige Statut, welches man mit einem derartigen die Verfassung des Stats feststellenden Gesetze vergleichen konnte, war der „landesgrundgesetzliche Erbvergleich" vom Jahre 1755, das Ergebniß der langjährigen und mit großer Erbitterung zwischen Fürst und Ständen geführten Kämpfe unter der Regierung Carl Leopold's, unter dessen Nachfolger es zum Vergleiche und zur Aufzeichnung der für die spätere Zeit normirenden Grundsätze kam. In dieser Urkunde waren hauptsächlich die gegenseitigen Rechte zwischen Fürst und Ständen gesichert. Wenn nun gleich derselben sehr vieles fehlte, was sie zu einem Statsgrundgesetze hätte machen können, so war doch dem damals gefühlten Bedürfnisse in der Hauptsache vorgesehen und die spätere Zeit hatte der Willkür gegenüber einen Anhaltspunkt, der, wenn der Wille und die Mittel dazu vorhanden waren, der Entscheidung im Statsrechte dienen konnte. — Sämmtliche den verschiedenen Kreisen der Lande Mecklenburg angehörigen Stände hatten sich im Jahre 1523 zu einer „Union" der Mecklenburgischen Landstände vereinigt, deren Zweck einestheils Schutz für ihre „Privilegien, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten oder alt Herkommen" durch den Landesherrn, anderntheils Schutz dieser selben Rechte durch die Union selbst war, insofern jeder dem Verbande Angehörige mit Rath und That für die Rechte Aller zu stehen hatte. Die Union sollte zugleich eine Vereinigung zur Aufrechthaltung von Frieden, Recht und Einigkeit, und gegen alle „muthwilligen Beschädiger, die sich

Digitized by Google

an Gleich und Recht nicht wollten genügen lassen" gerichtet sein. Die Union wurde durch den sog. Hamburger Vergleich vom Jahre 1701, als das Herzogthum Strelitz sich selbstständig abschied, aufs Neue landesherrlich anerkannt und bestätigt, namentlich aber wurde später im L. g. g. E. V. noch festgestellt, daß „ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des anderen, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt sein solle". Die Union war mehrere Male in Gefahr aufgelöset zu werden. Die Prälaten waren nach der Reformation ausgeschieden, und es verblieben seitdem als Stände nur die Ritterschaft und die Landschaft. Erstere wurde gebildet aus den eigenthümlichen Besitzern sämmtlicher Hauptgüter, letztere war der übliche Ausdruck für die Landstädte, welche durch die Bürgermeister vertreten wurden. Auf den Landtagen, welche alle Jahre regelmäßig zum Herbste, abwechselnd nach Sternberg und Malchin, ausgeschrieben wurden, bildeten acht, in Pflichten des Landesherrn und der Ritt. u. L. stehende Landräthe von dem eingebornen oder recipirten Adel, und drei Erb-Land-Marschälle, nebst dem Bürgermeister der Stadt Rostock, das Directorium. Ritter und Landschaft waren seit 1620 durch das permanente Collegium des Engern Ausschusses außer den Landtagen vertreten und hatten das Selbstberufungsrecht sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln. R. u. L. hatten gegenseitig das Recht des Veto, welches durch die itio in partes, d. h. dadurch ausgeübt wurde, daß R. oder L. dem Beschlusse des einen Standes das gleichgeltende und daher aufhebende Votum des andern Standes entgegen setzte. Wismar war seit 1648, als es an Schweden kam, nicht vertreten. Minister oder Regierungsbevollmächtigte waren bei den Verhandlungen auf den Landtagen nicht zugegen, sondern verhandelten mit dem Landtage durch das Directorium.

Die Hauptmomente, welche in den letzten Jahren zu vorzüglichen Streitobjecten wurden, lagen in den Bestrebungen des Adels, seinen Stand auf verfassungsmäßigem Wege zu einer privilegirten Corporation unter dem Titel „Corps des eingeborenen und recipirten Adels" zu erheben, zu dem Zwecke, um — abgesehen von den Vortheilen, welche auf den Landtagen selbst vorzüglich durch Erzielung der Majorität der Stimmen, und außer denselben das Gewicht einer namentlich schon durch die ältesten Familienbande eng verbundenen Gesellschaft gewähren mußte — vor allen Dingen eine statsrechtlich begründete Basis für die Behauptung des ausschließlichen Besitzstandes der „Landesklöster" zu gewinnen, unter Ausschließung aller nicht bereits agnoscirter oder recipirter Familien; dann aber weiter den Grundbesitz in Mecklenburg für das Interesse

Digitized by Google

dieſes bevorzugten Geburtsſtandes, unter der Vorſpiegelung einer Wiedereinſetzung in den früheren Stand als „eingeborner“ Geſchlechter, in Form von allmälig von Jahr zu Jahr zu vermehrenden „Fideicommißſtiftungen“ zu monopoliſiren. Die Beſtrebungen des Adels in dieſer Angelegenheit gehen ſchon ziemlich weit hinauf, und würden ſicher ſchon größere Erfolge gehabt haben, wenn die Regierungen ſich früher willfähriger gezeigt hätten. Ein merkwürdiges unt. 3. Dezbr. 1795 auf dem allgemeinen Landtage zu Sternberg zu Stande gekommenes Aktenſtück, die ſog. Vereinigungs-Acte, zeigt die Tendenz. Die Acte iſt von den Beſchließenden und ſpäter Hinzugetretenen unterſchrieben und beſiegelt und mit den üblichen Klauſeln verſehen, insbeſondere aber unter der Verpflichtung — „allen demjenigen willig die Hand zu bieten und mit Perſon und Gut mitzuwirken, was nach gemeinſamer Beliebung zur Aufrechthaltung der Gerechtſame des Standes die Zeitläufte erheiſchen werden, . . . bei Adeligem Wort und Ehren“ — vollzogen worden. Die Receptionsbedingungen ſind angeſchloſſen. Dieſelben ſind ſpäter modifizirt und die Aufnahme iſt überhaupt erleichtert worden. Die Regierungen, welche eine ſolche Coalition anfangs als zu mächtig und unter Umſtänden gefährlich geſcheut, zeigten ſich im Verlaufe der Verhandlungen und des Streites den Beſtrebungen des Adels geneigter, und haben namentlich in einem Reſcripte vom 23. Novbr. 1843 das „Corps“ des eingebornen und recipirten Adels von der Ritterſchaft als zur Ausübung gewiſſer Vorrechte berechtigt anerkannt. Durch die geſammte Ritter- und Landſchaft iſt die geſetzliche Anerkennung eines ſolchen „Corps“ natürlich nie erreicht worden. Dieſer Streit um die Legaliſirung des „Corps“ des eingeb. u. recip. Adels, der ſeinen Zweck durch die dreiſteſte Uſurpation und übertölpelnde Intrigue und endliche Bewegung der Regierungen zu weiteren Conceſſionen zu erreichen hoffte, bildet den weſentlichen Inhalt der ritterſchaftlichen Differenzen der letzten Landtage. Sehr richtig erkannten die Landſchaft und die bürgerlichen Gutsbeſitzer die Gefährlichkeit dieſes Attentates auf das Gemeinwohl, und es entging namentlich den letzteren nicht, daß durch die Anerkennung eines Corps des eingebornen ꝛc. Adels eine unſterbliche Partei in der Ritterſchaft geſchaffen werde, mit der ein Kampf der übrigen Mitglieder der Ritterſchaft entbrennen müſſe, der nur mit dem Untergange der einen oder gar beider Parteien enden könne. Die Aufregung unter den bürgerlichen Gutsbeſitzern über die Intentionen des Adels nahm deſto mehr zu, als es ſich klarer herausſtellte, daß die Regierungen denſelben ein geneigtes Ohr ſchenkten und entgegenkommender wurden. Letztere beſtätigten nicht allein in

Digitized by Google

den Rescripten vom 23. und 25. Novbr. 1843 die herkömmlich ausgeübten Privilegien des Adels in Bezug auf die Landesklöster, sowohl was den Genuß der Stellen als die Verwaltung betrifft, sowie ferner die Agnitions- und Receptionsbefugnisse desselben, und versprachen die Aufrechthaltung dieser Verhältnisse zu schützen, und schließlich noch die Feststellung der Rechte durch ein besonderes Reglement, — sondern beauftragten auch in Folge dessen sofort die Landtags-Commissarien, auf demselben Landtage noch vom eingebornen ꝛc. Adel Deputirte wählen zu lassen „mit denen die Regierungen die bestimmte Begrenzung und Feststellung der demselben zustehenden Berechtigungen und deren Ausübung berathen lassen wollten". Proteste der bürgerlichen Gutsbesitzer und Gegenerklärungen des Adels häuften sich, ohne daß den Fortschritten des Letzteren hätte in der Sache Einhalt gethan werden können. Das Verhältniß wurde dadurch nur schroffer. An eine Vermittelung wurde nicht mehr gedacht, da von Seiten der bevorzugten Kaste alles Maß überschritten wurde und es auf einen entscheidenden Streich abgesehen zu sein schien. So folgten sich auf dem Landtage des Jahres 1844 mancherlei erregende und zugleich betrübende Scenen, welche zum Theil an Gewaltthätigkeiten streiften, an welche sich verdrießliche Denunciationen von Seiten des Directoriums bei den Regierungen knüpften, denen dieser Incidenzfall erwünscht zu sein schien, und wobei schließlich ein höheres Einschreiten in Aussicht gestellt wurde. Das Directorium hatte seine ihm grundgesetzlich zustehenden Befugnisse sichtlich überschritten und die Selbstständigkeit der Stände und somit der Verfassung in nicht geringe Gefahr gebracht.

Es konnte nicht fehlen, daß der geschlossenen Phalanx der adligen Ritter gegenüber die Bürgerlichen zu Repressivmaßregeln und zu ähnlicher Gemeinschaftlichkeit ihrer Sache geführt wurden. So traten denn die bürgerlichen Gutsbesitzer als „zur Vertheidigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte verbundene Mitglieder der Ritterschaft" förmlich auf. Die Regierungen setzten sich dem entgegen und gaben solchem corporativen Auftreten inconsequenter Weise keine rechtliche Folge. Dem Adel aber bestätigten sie aufs Neue durch ein Rescript vom 14. October 1844 den Inhalt der früheren vom Novbr. 1843. Der Adel ging darauf sofort mit Erweiterungen und Veränderungen der oben erwähnten Vereinsacte in Betreff der Agnitionen und Receptionen als „Corps" hervor und legte auch bei Bestimmungen über Einschreibungen in die Landesklöster dasselbe Verfahren ein, was ihm hier jedoch wegen Wiederspruchs Seitens der Landschaft nicht gelang. War mit dem obigen Rescripte dem bürgerlichen Theile der Ritterschaft ein Stich gegen

Digitized by Google

das Herz geführt, so wurde der Streich um so verderblicher, als das Corps des Adels sofort practisch verfuhr und den Begründern von Familien-Fideicommissen, in Betreff der Receptionsfähigkeit der Erben, bedeutende Vortheile zugestand. Die Schwerinsche Regierung endlich, um gleichsam mit Einem Schlage alle bürgerlichen Gegenbestrebungen zu vernichten, erklärte ein von den verbundenen nicht adligen Mitgliedern zum Zwecke der Betretung des Rechtsweges ausgestelltes Mandat im Rescripte vom 24. Octbr. 1845 von Oberpolizeiwegen für null und nichtig und ließ nur jedem Einzelnen die Verfolgung seines vermeintlichen Rechts in den dazu geeigneten Fällen auf dem ordentlichen Rechtswege frei. Die Aufregung unter den bürgerlichen Gutsbesitzern erreichte dadurch ihren höchsten Punkt, wie denn überhaupt der Landtag 1845 ein zu den größten Besorgnissen Anlaß gebender war.

Für den adeligen Theil wurde die Sache insofern bedenklicher, als bereits das Stimmenverhältniß der Seite der Bürgerlichen die Majorität gab, so daß in den Wahlen der Adel fast durchweg geschlagen werden konnte. Hierdurch wurde die bürgerliche Opposition gestärkt. Bereits auf dem Landtage 1843 zeigte es sich, daß in Betreff des Protokoll-Dirigenten die Beschränkung auf Einen Stand nicht zu halten sei; auf demselben Landtage verzichtete der Adel, um den landesherrlichen Wünschen zu genügen, freiwillig auf die herkömmliche ausschließliche Wahl der Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen ꝛc. Adel in den Eng. Ausschuß; auf dem Landtage 1845 gelang es, einen Protokollführer aus der Mitte der bürgerlichen Gutsbesitzer wirklich zu erwählen; auf dem Landtage 1846 endlich, zwei erledigte Deputirtenstellen im E. A. an Bürgerliche zu überweisen. Solcher kleinen Triumphe freuten sich die bürgerlichen Ritter, wenngleich vorläufig nur Minoritäten erzielt wurden; man gedachte zukünftiger größerer Entscheidungen. Der Adel sicherte unterdessen seine materiellen Besitzstände. Die „Landesklöster", deren nachweislich angemaßter Alleinbesitz der erste Streitpunkt zwischen bürgerlichen und adligen Rittern geworden, bildeten den ewigen Refrain, und die Wahlen für Klosterzwecke, bei welchen die von Bürgerlichen übergebenen Stimmzettel von Pogge's Zeiten an zurückgewiesen, unter das Sandfaß gesteckt, oder unter den Tisch geworfen waren, entzündeten den unter der Asche glimmenden Funken, den der Egoismus zuerst angeblasen, und den der Patriotismus reiner auflodern ließ, immer von Neuem bis zur kochenden Gluth. Dadurch, daß die bürgerlichen Ritter auf den simplen Mitgenuß der Klöster verzichteten, und die ursprüngliche statutenmäßige Bestimmung aufrecht erhalten wissen wollten, dienten sie ihrem Interesse und machten mit der

Digitized by Google

Klosterfrage ihre eigene bürgerlich-ritterliche Opposition zur Landessache. Die Geschichte der Landesklöster ist lange keine verborgene mehr, durch die vielseitigsten und gründlichsten Forschungen ist es zur Evidenz erhoben, daß die Klöster den Ständen des Landes im J. 1572, gegen große dem ganzen Lande aufgelegte Opfer, zu dem Zwecke mittelst unterm 2. Juli ausgestellten Reverses überwiesen wurden, „daß sie zu christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebracht werden“ sollten. Nicht der Ritterschaft allein, noch viel weniger den damaligen ritterschaftlichen Familien und deren Nachkommen waren sie hingegeben, noch viel weniger sollten sie zu einer bloßen Versorgungs-Anstalt unverheiratheter adliger Jungfrauen dienen, sondern der stiftungsmäßige kirchliche Zweck, der Zweck der Erziehung, war an die Spitze gestellt worden. Trotzdem und obgleich es erwiesen ist, daß der Adel zu der für die Erwerbung der Klöster zu dem genannten allgemeinen Landeszwecke im J. 1572 ausgeschriebenen Contribution direct sehr wenig gezahlt hat, behauptete der eingeborne ꝛc. Adel der Ritterschaft das ausschließliche Eigenthumsrecht zu Gunsten seines Familien-Interesses. Die bürgerlichen Ritter führte dieser Streit, nach den vielfältigsten Zurückweisungen und nach mancherlei vergeblichen Versuchen zur Gewinnung des Stimmrechts in Klostersachen, selbst bis zu Prozessen, welche, nachdem die Gesammtheit der verbundenen bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft nicht zu Rechte gelassen war, von einzelnen bürgerlichen Gutsbesitzern, auf Zulassung zu dem Mitgenuß der Klöster für ihre Töchter, unternommen und fortgesetzt wurden.

Einschneidender war noch der Eingriff, der vom Adel im Interesse des Standes in die socialen Verhältnisse durch die Erweiterung der „Fideicommißstiftungen“ gemacht wurde, worin ihn die Regierungen in wahrhafter Verblendung unterstützten. Wir sind nicht ohne Erfahrung aus der Geschichte über den Einfluß solcher Monopolisirung des dem Verkehre entzogenen Grund und Bodens auf die gesellschaftlichen Zustände der betreffenden Länder, und namentlich auf die untersten Schichten der Bewohner derselben; wir wissen, daß das Mißverhältniß zwischen Reich und Arm durch nichts so kraß hervorgebildet wird, als durch solche Institute; wir wissen, daß dadurch alle späteren Generationen der Nichtbesitzenden einer weder Hunger noch Durst stillenden Sklaverei, Seuchen und politischen Gährungen überantwortet werden, welche nur mit dem Ruin des ganzen Volksstammes zu enden pflegen. Wir wissen das alles, und haben in unserer Gesammtheit doch bisher nicht die Kraft gehabt, einem Volk und Land verderbenden

Digitized by Google

Standesegoismus durchgreifend zu begegnen! Nach dem Erbvergleiche sollte die Begründung von Fideicommissen und Majoraten, wie es heißt, „zum Aufnehmen und zu Erhaltung der Ritterschaft“ nicht gehindert werden, doch sollte eine Vereinbarung zwischen Landesherr und Ständen über eine „allgemeine Landesordnung, nach welcher dieselben einzuführen“ vorausgehen. Eine solche allgemeine Landesordnung ist aber nie erfolgt, wenngleich die Verhandlungen darüber in neuerer Zeit seit 1818 gepflogen worden. Unterdessen sind viele Familienfideicommisse entstanden, ja wir sind sogar zu einer eigenen Fideicommiß-Behörde gelangt (im J. 1842), wodurch die privativen Rechte des Adels nur noch einen Eckstein mehr gewonnen haben. Ueber die Ausdehnung des mit fideicommissarischer Eigenschaft belegten Grund und Bodens haben wir nur entfernt ein richtiges Urtheil, da solche Eigenschaft erst mit dem Tode des Stifters ins Leben tritt. Schnelle schätzt in seinem Bericht über den Landtag 1845 das so dem Verkehre unzugänglich gewordene Areal bereits auf über 800 Hufen (ungefähr den vierten Theil des ganzen ritterschaftlichen Areals), während erst die Hälfte davon zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Wohin diese Unternehmungen weiter führen, wird die Geschichte lehren, gewiß scheint es aber, daß der Adel seinen Weg zur materiellen Sicherstellung seiner Geburts-Vorrechte bis zum Aeußersten verfolgen will.

Die Streitigkeiten dauerten auf den Landtagen 1846 und 1847, namentlich über die Landesklöster, sowie über den Begriff „eingeborner und recipirter Adel in der Ritterschaft“ fort. Die bürgerlichen Ritter suchten den Begriff schon als allgemein den landständischen Grundadel (mit Einschluß der bürgerlichen Gutsbesitzer) umfassend anwendbar zu machen, wenngleich ohne Erfolg. Sie hatten sich im Laufe der Zeit einmal vom Vorrecht ausschließen lassen und der Adel war seinen behaupteten Besitzstand einer müssigen Interpretation gegenüber aufzugeben keineswegs gesonnen. Da wurde auf dem Landtage 1847 dem Gutsbesitzer Pogge auf Roggow, Bruder des früher genannten Pogge, das Herz warm, und er warf einen Antrag auf „Abänderung der Vertretung“ zwischen die Verhandlungen, der Anfangs mit Staunen aufgenommen, darauf mit einem Belächeln zurückgestellt wurde. Man hatte sich des Schadens jedoch nicht versehen, und der Antrag hatte bereits gezündet, als man durch Ruhe und Ignoriren, wie sonst, noch darüber hinweg zu gehen hoffte. Das alte morsche Gebäude unserer Landes-Verfassung stand bereits in Flammen, als im Westen Deutschlands ein viel schwereres Wetter heraufstieg, sich mit dem Brande im kleineren Vaterlande mischte und dasjenige vollends

Digitized by Google

zu zerstören anfing, was noch einem kleineren Impulse Widerstand geleistet zu haben schien. Es war der Mangel einer „Geschäftsordnung", der nach mancherlei wohlmeinenden aber vergeblichen Versuchen, eine geordnete Verhandlung zu erzielen, endlich zu dem Extrem, dem Versuch des Sturzes der Landes-Vertretung, führte. Man intendirte bereits mehr, außer einer Geschäftsordnung sollte auch eine sog. allgemeine Landtagsordnung gefördert werden, aber es kam unter den alten Formen nicht dazu. Wer in der Geschichte von der Ordnungslosigkeit eines polnischen Reichstages gelesen hatte, durfte sich nur auf den Mecklenburgschen Landtag begeben, und es war ihm das köstlichste Schauspiel gewiß. An eine Mittheilung der Vorlagen vor dem Zusammentritt des Landtags, an eine Tagesordnung auf dem Landtage war nicht zu denken; man wurde mit den Deliberationsgegenständen nach Willkür des zu 11/12tel adligen Directoriums, so zu sagen, überfallen; das Wort wurde nicht ertheilt, jeder mußte sich durch ein fortwährendes Getöse von Privatunterredungen und Bewegungen einer großen auf Sitzplätzen nicht Raum findenden Masse (oft mehr als 600) mit wiederholtem Stimmansetzen förmlich Bahn brechen; ein Schluß der Verhandlungen wurde vom Vorsitzenden in der Regel octroyirt, sobald die Versammlung sich müde gearbeitet oder der Protokollführer eine Fassung entworfen und vorzutragen hatte; eine Vorberathung in Fractionen, eine planmäßige Discussion war in den meisten Fällen unmöglich, in der Regel aber wurde ein Gegenstand nur in wiederholten Ansätzen erledigt, unter Pausen und Vertagungen, selbst von einem Landtage zum andern, häufig um stets von Neuem angeregt und unerledigt zu bleiben. Auf dem Landtage 1845 hatte man es zu einem Bericht des Eng. A. und zur Vorlage einer Geschäftsordnung durch eine Committe gebracht; es folgte im J. 1846 ein vollständiger Entwurf des E. A., und dieser stand endlich auf dem Landtage 1847 zur Berathung. Man kam aber nur bis zu §. 1 und setzte die Deliberation über die ganze Geschäftsordnung für diesen Landtag und bis auf Weiteres aus. Man that dies in der Furcht und mit einem gewissen Vorgefühl, daß das ganze Gebäude den Versuch der Reparatur nicht überdauern werde Nach §. 200 des Erbvergleichs war es vorbehalten, „die Constitutionen den Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären und zu vermehren" — darauf stützte sich der Antrag Pogge's: er wurde mit der ganzen Frage über die Geschäftsordnung beseitigt. Aber nur auf dem Landtage, nicht außerhalb desselben. Pogge hielt die alte Form der Landes-Vertretung für unverträglich mit der Wohlfahrt des Landes und drang

Digitized by Google

auf gewählte Deputirte der Ritterschaft und der Städte. Kaum war das Wort gesprochen, so hallte es im ganzen Lande wieder. Die jahrelangen ritterschaftlichen Differenzen und die Fortschritte der privilegirten Adelskaste ließen auch den Blindesten erkennen, daß der Landtag sich in seiner „altehrwürdigen“ Form längst überlebt habe und daß diese Vertretungsweise zu beseitigen sei, wenn nicht alles in Bewegungslosigkeit versinken solle. Der Magistrat zu Schwerin erkannte, daß Bresche geschossen sei, und autorisirte den Deputirten dieser Stadt, sofort Protest gegen die Beseitigung des Pogge'schen Antrags einzulegen und die Behandlung des Gegenstandes wiederholt zu beantragen. Eine Petition der Einwohner der Stadt Schwerin folgte, und bald wie im Sturm kamen Petitionen von allen Seiten des Landes; man wetteiferte in Addressen an Pogge. Seitdem wurde Mecklenburg politisch regsam, man fühlte, daß die Zeit gekommen sei, den Privilegien und Standesvorrechten ein Ende zu machen.

In Mecklenburg war unterdeß Manches geschehen, theils auf dem Wege der Gesetzgebung, theils außerordentlich, zur Hebung des innern Verkehrs, sowie zur Förderung der Verbindungen sowohl mit Deutschland, als mit dem Auslande. Manches kam auch zur Frage, aber nicht zur Ausführung. Mecklenburg erreichte es in dieser Zeit, daß die „Berlin-Hamburger Eisenbahn“ eine weite Strecke durchs Land gelegt wurde, was mit Opfern für das Land verknüpft war. Die Regierung betheiligte sich mit Zustimmung der Stände an den Actien Litt. A mit 300,000 Thlrn. und an denen Litt. B (bisher ohne effectiven Werth) mit 1,500,000 Thlrn. Die sogenannte Salomon-Heine'sche 3½ % Anleihe von 3,750,000 Mk. Bco. wurde zu diesem Zweck geschlossen. Die Linie der genannten Bahn über Grabow, Ludwigslust, Hagenow und Boitzenburg erleichterte den Anschluß eines „Mecklenburgschen Eisenbahnnetzes“ an die Berlin-Hamburger Bahn. Letzteres wurde nach und nach projectirt, besonders auf Anregung Wismars. Die Strecke von Schwerin nach Hagenow kam zuerst zur Ausführung und zur Eröffnung im Frühjahr 1847. Für die übrigen Strecken, Wismar-Schwerin, Rostock-Schwerin und Güstrow-Bützow, hatten sich anfangs drei getrennte Gesellschaften gebildet, welche sich nachher vereinigten. Die Stände, die sich in der Unterstützung der Berlin-Hamburger Bahn so freigebig gezeigt, verweigerten für diese inländischen Anlagen jede Unterstützung, wodurch den Unternehmern nicht geringe Schwierigkeiten erwuchsen und das Land leicht hätte leiden können: dennoch gelang es, mit einem Anlagekapital von 4,350,000 Thlrn. im J. 1846 den Bau zu beginnen. Rostocker Private traten darin

Digitized by Google

mit der namhaften Summe von ungefähr 600,000 Thlrn. und Wismar als Stadt mit 100,000 Thlrn. auf, während sonst im Lande sich fast keine Betheiligung zeigte. Der Mecklenburgsche Grundbesitzer scheute derartige Speculationen, welche ihm neu und sehr verdächtig waren. Das Ausland wurde so fast allein Begünstiger eines für Mecklenburg und insbesondere für die Seestädte höchst wichtigen Unternehmens. — In „Chaussee-Anlagen" wurde unausgesetzt fortgeschritten; die Gesammtlänge der Strecken betrug in beiden Mecklenburg zusammen bis zum J. 1847 bereits ungefähr 100 Meilen; weitere 50 Meilen wurden bewilligt. Die Schuld der sogenannten Kasse der Landeshülfen für den Chaussee- und Wasserbau betrug zu Joh. 1846 N/stel Thlr. 1,346,000. Die Verwendungen zu Wasserbauten waren dem fünften Theile des zu den Chausseen Hergegebenen ungefär gleich. — Die Verhandlungen wegen der „Münzconversion" und der Einführung des 14Thaler-Fußes gediehen so weit zum Abschlusse, daß der beschleunigten Durchführung der Maßregel im J. 1848 entgegengesehen werden konnte. Regierung und Stände entschieden sich für Beibehaltung des Duodezimalsystems in Betreff der Scheidemünze, wie auch Strelitz schon früher an dieser Eintheilung festgehalten hatte. — Das in so hohem Rufe stehende „Hypothekenwesen" erlitt eine erwähnenswerthe Reform durch die Revision der Hypothekenordnung für Landgüter (ritterschaftliche Hauptgüter) vom J. 1819, deren Publication im J. 1848 erfolgte. — Im Interesse des Seeverkehrs, namentlich der für ein so kleines Ländchen bedeutenden Rhederei (ungef. 300 größere Fahrzeuge) wurden verschiedene „Handels- und Schiffahrts-Verträge" theils abgeschlossen, theils erneuert: 1844 mit England, 1845 mit Portugal, Hannover, Lübeck, Dänemark, 1846 mit Oesterreich und Schweden und Norwegen, an welche sich im J. 1848 Verträge mit Bremen und Brasilien anschließen; mit Frankreich besteht ein Vertrag seit 1836. Auf den Fuß der Gleichberechtigung für Schiffe und deren Ladungen sind getreten: Lübeck, Bremen, Hannover, Oesterreich, Schweden und Norwegen, Brasilien, Portugal, welches letztere die Häfen der Elbe und der Trave, und England, welches die Häfen zwischen der Elbe und der Maas, und zwischen der Trave und der Memel für Mecklenburgsche Schiffe den Mecklenburgschen Häfen gleichstellt; auf den Fuß der Gleichberechtigung für Schiffe und deren Ladungen in directer Fahrt, sowie in Betreff des Handels mit Landeserzeugnissen bei directer Einfuhr, unter Aufhebung jeder Mehrabgabe: Frankreich; auf den Fuß der Meistbegünstigung in Betreff des Handels: Hannover, Portugal, Schweden und Norwegen, sowie

Digitized by Google

zugleich für Schiffe und deren Ladungen: Dänemark, mit Anwendung auf die Durchfuhr durch Sund und Belte, jedoch mit dem Vorzuge der Gleichberechtigung für Schiffe in Rostock.

Eine Reformation der Mecklenburgschen „Steuerverfassung“ ist seit 1843 von den Regierungen versucht worden, hat jedoch trotz der dringendsten Nothwendigkeit der Reform, und trotz der wiederholten Propositionen und lebhaftesten Verhandlungen zu gar keinen Resultaten geführt. Das gesammte Zoll- und Steuerwesen steht noch auf fast mittelalterligem Fuße; als größtes Hemmniß für den Verkehr im Innern bestehen die Landzölle; in den Seestädten Rostock und Wismar gelten ungleiche Normen, Wismar gilt außerdem noch als Ausland und von dort ins Land geführte Waaren sind einer zweiten Eingangssteuer unterworfen; in den Städten besteht die Schlacht- und Mahlsteuer, im Domanium die Salzauflage; die Ausfuhr der Landesprodukte ist besteuert; die Ritterschaft dagegen hat das Privilegium der Befreiung von allen Abgaben bei Einfuhr von Verbrauchsgegenständen und Ausfuhr von Produkten; das Land ist der Einfuhr aller auswärtigen Industriegegenstände gegen im Ganzen nur geringe Eingangsabgaben offen; obendrein ist durch das System selbst der Schmuggel aufs äußerste begünstigt: das ganze Steuer- und Zollsystem ist ein Chaos und gehört einer längst überwundenen Zeit an. Die Mängel desselben wurden schon lange allseitig gefühlt. Die Regierungen versuchten den Verhältnissen des Landes gemäß zu reformiren, und traten zur Aufhebung der bisherigen Zölle und indirecten Abgaben mit einem System hervor, welches aus der Verbindung eines Grenzzolles, unter Zugrundelegung eines mäßigen Tarifs für die Einfuhr der gangbarsten Verbrauchsgegenstände, mit einer Branntweins-Maischsteuer, bei Aufrechthaltung des Transitzolles, gebildet war: die Stände aber, — da namentlich die Ritterschaft (hier nicht bloß der Adel) nicht geneigt war, ihre Steuerfreiheit zu opfern, und derselben die Maischsteuer wegen der für den Grundbesitzer lästigen Controle widerstand, sie auch endlich das den Ständen zustehende Steuerbewilligungsrecht durch die vorgeschlagene Maßregel gefährdet erachtete, — entschieden sich für Ablösung der beregten Zölle ꝛc. durch directe Steuern, deren Durchführung jedoch die Regierungen als eine schlechthin unausführbare erkannt zu haben behaupteten; im Hintergrunde stand die Furcht vor dem Preußischen Zollverein, in welchen ein selbständiges kostspieliges Grenzzollsystem überzuleiten ganz geeignet war. Aus diesen Gründen stellten sich die Stände auf den entgegengesetzten, somit indirect ablehnenden Standpunkt. Endlich theilten sich Ritterschaft und Landschaft, letztere erklärte sich im Allgemeinen bereit, auf der

Digitized by Google

regierungsseitig proponirten, jedoch Modificationen zu unterwerfenden, Basis weiter zu verhandeln, erstere lehnte Grenzzölle und Maischsteuer ab, verhieß aber auf gemischter Basis von directem und indirectem Modus die Verhandlungen wieder aufnehmen zu wollen. So blieb eine der für des Landes Wohlfahrt wichtigsten Fragen bis auf Weiteres auf sich beruhen, und trug nicht wenig dazu bei, den Glauben an die Vortrefflichkeit unserer Vertretung und „altehrwürdigen" Verfassung zu erschüttern. Eine andere zur Recepturkasse fließende Steuer, die „Stempel- und die Collateral-Erbsteuer", welche besonders die Besitzenden und die Fideicommisse trifft, wünschte namentlich die Ritterschaft dagegen gerne beseitigt, was jedoch in solcher Einseitigkeit nicht zur Beliebung kam.

Die Mecklenburg-Schwerinschen „Statsschulden" wurden im J. 1844 durch die bereits erwähnte Sal. Heine'sche Anleihe im Betrage von Ct.-Thlr. 1,850,000, sowie durch eine weitere Bewilligung von N²/₃tel Thlr. 700,000 (für die Restauration, resp. Neubau des Großherzogl. Schlosses in Schwerin größtentheils bestimmt) vermehrt. Die Anleihen stehen zu 3½ % und werden amortisirt. Die erstere ist auf die Recepturkasse, die letztere auf die Reluitionskasse fundirt. Die gesammte Schwerinsche öffentliche Schuld betrug im J. 1844 ungefär 10 Mill. Thaler Crt., wogegen die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien als nominelles Activum figuriren. Ungefär die Hälfte dieser Schuld ist auf die Reluitionskasse fundirt; ein anderer Theil auf die Recepturkasse; ungefähr 350,000 Thaler endlich stehen als Schuld der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise, sog. Landkastenschuld, wovon auf die Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises ungefär 41,500 Thlr. kommen. —

Unter den socialen Fragen, welche namentlich in der letzten Zeit wiederholt und mit Nachdruck angeregt wurden, ohne zu irgend einer ernsten Erwägung, geschweige zu einer zeitgemäßen Durchführung zu gelangen, stehen die „Heimaths-, Niederlassungs- und Armen-Verhältnisse" obenan. Wo diese zur Sprache kommen, da beschleicht Jeden das dumpfe Gefühl einer unheilschwangeren Zukunft. Wir kommen später auf diese Verhältnisse zur gründlicheren Beleuchtung, und beschränken uns hier darauf, zu zeigen, wie die Landstände mit diesen Verhältnissen — welche das unglückliche Resultat unserer Standes-Privilegien, unserer landständischen Gesetzgebungsmacht selbst sind, — umzugehen sich gewöhnt hatten. Auf dem Landtage 1845 wurde über Anträge, betreffend Revision der Heimathsgesetze und die Berechtigung zur Niederlassung, mit dem vom gesammten Adel und einem großen Theile der Bürgermeister kräftigst unterstützten Beschlusse „daß die Umstände eine Wiederaufnahme der früheren

Digitized by Google

Verhandlungen nicht anräthlich machten" hinweggegangen. Man verwies stets und ständig auf das Landarbeitshaus, diese Insel der Glücklichen und Lieblingsschöpfung unserer Landstände, als das einzige Heilmittel. Die Anstalt ist nach Lage der Sache sehr bald zur Ueberfüllung gelangt, und Prozesse wegen Verweigerung der Aufnahme waren bereits seit lange an der Tagesordnung. Auf dem Landtage 1845 entstanden Zweifel, ob und wo das Landarbeitshaus verklagt werden könne. Der Landtag 1846 gab ein deutliches Bild von der Rechtlosigkeit der ländlichen Arbeiterklasse dadurch, daß ein bürgerlicher Gutsbesitzer den Antrag wegen vorläufiger Aufnahme eines Gutsangehörigen im Landarbeitshause „gegen Kostgeld" stellte. Ueber eine Gesetzgebung, betr. das „rechtliche Verhältniß der Dienst- und Brodherren zu den Tagelöhnern und Dienstboten" berichtete der E. A. schon 1842. Im J. 1843 lag die Sache wieder vor: — man ging darüber zur Tagesordnung. Auch die „bäuerlichen Verhältnisse" in der Ritterschaft, das Recht der Bauernlegung u. s. w., wurden namentlich auf dem Landtage 1846 zur Regelung dringend empfohlen, die betreffenden Anträge, als die Vorrechte der Ritterschaft selbst beeinträchtigend, erregten aber keinen besonderen Anklang, sondern verstimmten nur: man vertagte die Fragen, von 1846 auf 1847, und weiter von 1847 auf —!! So standen alle diese wichtigsten, eine Entscheidung dringend erheischenden, socialen Fragen dem Privilegium eines Standes gegenüber, der nur stärkeren Erschütterungen Gehör zu leihen Willens schien.

Digitized by Google

2. Das Jahr 1848. Der außerordentliche Landtag. Bewegungen bis zum Zusammentreten der Abgeordneten-Kammer im Herbst.

a. Erste Zeit, bis zum außerordentlichen Landtage.

Der Pogge'sche Antrag war nicht verhallt, das kühne Auftreten des Schweriner Magistrates, dessen Motion die ritterlichen Vertreter des Landes verstummen machte und gegen den nur die Bürgermeister zuerst wieder Athem schöpften, war noch in Aller Munde; da folgte eine Addresse des Schweriner Bürger-Ausschusses an den Magistrat als Neujahrsruf, ein Wachet auf! für Stadt und Land. Der Mantel der christlichen Liebe, den ein pietistischer Vorkämpfer des Adels der, vom plötzlichen Durchbrechen eines neuen Lichts geblendeten Bevölkerung vor die Augen zu breiten bemüht war, wollte nicht mehr decken, — man erklärte sich deutlicher dahin, daß „die Tendenz der Addresse ausdrücklich gerichtet sei auf Abstellung aller Sondervertretung der ritterschaftlichen, der städtischen und sonstigen Particular- und Standes-Interessen, daß sie als Ziel der Reform eine gemeinsame Vertretung der gesammten Volksinteressen setze, mithin eine wahre Repräsentativ-Verfassung, damit der Stat zur Einheit, das Volk zu einem politischen Ganzen gelange, damit die Statsgenossen den Stat als eine sittliche Ordnung, sich selbst als gleichberechtigte Bürger ansehen könnten“ (Wehmeyer); die öffentliche Meinung war nicht mehr einzuschläfern, jedem Zionswächter trat die tönendere Stimme eines Verkündigers der neuen Zeit aus dem Volke entgegen; auch der selbstgefällige moderne Liberalismus gewahrte unter Zeichen der Beängstigung, daß er auf einem durch andere Kräfte als seine eitlen Phrasen bewegten Boden stehe, und fing an für sich zu fürchten; durch kräftigere Stimmen war er bereits vor dem Februar verdrängt. „Wie sieht es im Lande aus?“ ruft K. Fr. D. in seiner Beurtheilung der Schrift: Der Abschied vom Sternberger Landtage 1847. „Beifällig horchte man auf den Pogge'schen Antrag, aber die Erinnerung, daß es 1838 ebenso eingeläutet,

Digitized by Google

im J. 1842 u. 1843 noch verheißender gewesen, wirkte lähmend. Voran stehen im Volke nicht sowohl die Wenigen, die begriffen haben, als die Mehreren, denen es dilettirt, der Menge vorzuschulmeistern, auch sie hätten längst begriffen. Diese kundigen Thebaner packen eifrig die Gelegenheit, sich der ungesalzenen Theorien ihres statspolitischen Liberalismus vor ihren Gevattern zu entledigen. Jene unwissenden Schwätzer begraben den Kern der guten Sache so tief in den Schutt ihrer dünkelvollen Erörterungen, daß Mancher an dessen Vorhandensein zweifelhaft wird. Daß Mecklenburg seine öffentlichen Charactere in Wahrheit be- und verurtheilen lernt, das ist an der Zeit. Daß die bürgerlichen Ritter mehr geachtet sind als die adligen, läßt sich bezweifeln, und daß von Einem so wenig als von dem Anderen das Land ferner vertreten sein will, nur das ist ausgemacht." — So stand bereits das Urtheil fest über die ganze Summe der wirkenden Kräfte der veralteten, unter egoistischem Schutt und Moder ein kümmerliches Dasein fristenden Landes-Vertretung; in den wissenschaftlichen Vereinen brach man den Stab über die ganze den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr gewachsenen, den Wohlstand der Gesellschaft zerstörenden Privilegienwirthschaft der Ländstände; die freisinnigen Blätter weckten die in Fortschrittsunlust versunkene Intelligenz, alles war bereits emporgescheucht, ehe der Hahnenruf aus dem Westen herübertönte.

Dr. Schnelle war einer der ersten, der den Liberalen Wismar's (am 1. März) aus seinem reichen landtagsgeschichtlichen Schatze an die Hand ging, und ihnen die Motive entgegenführte, welche die Landesregierungen bereits in den Jahren 1808 und 1813 einer durchgreifenden Reform der ständischen Vertretung geneigt gemacht und zu Propositionen veranlaßt; der ferner zeigte, wie die Frage seit 1813 wieder in Reaction versunken, und wie jetzt aufs Neue die Möglichkeit zur Durchführung der längst von Regierung und Volk erstrebten Reform der Landes-Vertretung gegeben sei. Seine Darlegungen wirkten so entschieden auf die Ueberzeugung der Anwesenden, daß einstimmig eine an die Regierung abzulassende Petition wegen Reform der bisherigen Landes-Vertretung beschlossen wurde. Die ganze Bevölkerung der Stadt wurde dadurch rege und den Ereignissen zugewendet. Arbeiterzusammenrottungen, tumultarische Bewegungen, in Wahrheit aber nur Parodien der revolutionären Erhebung der Pariser Bevölkerung und der prägnanten Momente derselben durch eine zechlustige Volksmasse, die später leider zu unverzeichlicheren Angriffen auf die Freiheit der Berathung, zu bewaffneter Aufrückung der Bürgerschaft, zu gewaltsamen gegenseitigen Verletzungen und zu Arretirungen führten, thaten der guten Sache

Digitized by Google

jedoch sichtlich Eintrag. Betreffend die abzulassende Petition, so war so wenig consolidirte politische Intelligenz vorhanden, daß die Debatte (4. März) sofort zur Scheidung der Parteien führte. Eine sehr entschieden auftretende unter Deiters wies den von einer scheinbaren Majorität unter Haupt beliebten, als schwach bezeichneten, Entwurf zurück und ging selbstständig hervor. Die sog. Honoratioren-Addresse verlangte sehr bescheiden Preßfreiheit und zeitgemäße Reform der Landes-Vertretung. Ihr schloß sich eine ähnliche an von Rath und Bürgerausschuß, die namentlich sofortige Theilnahme der Stadt an der Landes-Vertretung erreichen wollte „ohne daß dies, wie bisher, von der städtischen Accise abhängig gemacht werde". Die in Deutschland vorrückende Bewegung gab den volksthümlichen Bewegungen auch in Wismar eine Zeit lang Nahrung, in Versammlungen wurde in diesem Geiste vorgegangen, jedoch ohne festere Constituirung zum Verein und mit zu geringen leitenden Kräften. Darum siegte auch bald der Particularismus. Die Voraussicht des Verlustes der alten städtischen Privilegien; die Furcht vor der Concurrenz bei den noch immer strenge abgeschlossenen Zünften, sowie bei den Kaufleuten die Furcht vor dem Einzuge der Juden, deren Nichtzulassung zu den Privilegien der Stadt gehört; der durch die dänische Blokade stockende Seeverkehr, und die trotzdem möglich gewordene, gewiß anerkennenswerthe, Verhinderung jedweder Arbeitslosigkeit: alles dies wirkte dahin, daß Wismar bald, zuerst wieder ein loyales Ansehen gewann, dann nach und nach ganz und gar in Reaction versank.

Bedeutenderen Aufschwung wirkten die Ereignisse in Rostock, und die durch größere Massen, durch den das übrige Land weit umher ergreifenden Verkehr, durch die Vielseitigkeit der Intelligenz und das Hervortreten mehrerer bedeutenderer Kräfte getragene Bewegung theilte sich von dort aus bald dem ganzen übrigen Lande mit und fand nur in Schwerin einen ähnlichen Centralpunct für die bald gemeinsame Leitung und Durchbildung der volksthümlichen Ideen. Wenn in Rostock mehr positiv demokratische Elemente vorhanden waren, so war die durch Jahre in der Einwohnerschaft Schwerins verhaltene, jetzt in natürlicher Ungebundenheit heraustretende Opposition gegen Camerilla und Bureaucratie, Junker- und Pfaffenthum, ein auf dem Grunde überzeugender Erfahrungen gereiftes Product, und wenn irgendwo, so hier berechtigt in die Speichen des schwankenden Statsrades zu greifen. Die sofortige Berufung eines außerordentlichen Landtages erschien als dringendstes Bedürfniß, um thatsächlich in der Reform unserer Landesverhältnisse vorschreiten zu können, und bereits am 8. März sahen wir in Schwerin, am 9. in Rostock Petitionen an die Landes-Regierung zu diesem

Digitized by Google

Ende in Berathung und Umlauf. Güstrow folgte gleich, wenn auch anfangs noch mit Schüchternheit. Auch in Rostock wurde die Bewegung durch die früheren Liberalen eingeleitet, und ähnlich wie in Wismar würde auch hier bei der Unentschiedenheit der politischen Gesinnung der Funke verglommen sein, der an unseren verwitterten und morschen Statseinrichtungen schon längst gezüngelt, wenn nicht die kräftige jüngere Generation, an ihrer Spitze Moritz Wiggers, den Moment ergriffen und dem Fortschritte ein weitergerichtetes Ziel gesteckt hätte. Die engen Grenzen, wie sie durch die isolirte Geschichte des Landes bisher nur geöffnet waren, erweiterten sich, man fühlte, nicht Mecklenburg allein, ein großes Vaterland, das ganze vielgeschichtete zerrissene Deutschland sei, neben der Neugestaltung unserer engeren vaterländischen Verhältnisse, das erhabene Ziel der weitgreifenden Bewegung; man fühlte sich mit den einzelnen Gliedern dieses großen Körpers in gleicher Gemeinschaft, Einerlei leidend, zu Einer der größten Opfer würdigen Aufgabe berufen. Die Scheidung der Parteien erfolgte daher erst später. Die der Partei der Constitutionellen demnächst Angehörenden blieben, der Ueberzeugung der Masse folgend, einstweilen bei der Sache, und nur ein kleiner in den alten Formen noch befangener Theil, dem Gelehrten- und Beamtenstande angehörig, flüchtete mit dem ursprünglichen Petitions-Entwurfe nach Warnemünde. Rostock gewährte vor der Spaltung den imposanten Anblick einer einigen, im Bewußtsein der übernommenen großen Zeitaufgabe geschlossenen Bürgerschaft und die Reaction, welche auch hier später sich einschlich, wenn auch ohne bedeutenden Erfolg, mußte schon zu künstlichen nicht sehr stark aufgetragenen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um nicht ganz ohne Wirkung zu bleiben. Auch der Rostocker Rath wandte sich mit einer Petition, in welcher mit Gründlichkeit und Festigkeit auf die Bedürfnisse der Gegenwart hingewiesen wurde, an die Regierung. Eine Addresse der Universität kam nach. Petitionen mit zahlreichen Unterschriften versehen, waren unterweilen gleichfalls abgegangen, man kann wohl sagen, aus allen Landstädten ohne Ausnahme. In Strelitz ebenso.

Solchem Andrängen gegenüber behauptete die Schwerinsche Regierung anfangs ihre Haltnng, sie antwortete den Rostocker Bürgern unt. 12., wenn nicht völlig ablehnend, doch temporisirend; ja am 14. glaubte sie der Bewegung noch gewachsen zu sein und erließ im Offic. Wochenblatt folgende Bekanntmachung: „daß Sr. K. H. der Großherzog nicht gewilligt seien, Petitionen, die etwa in Landes-Verfassungs- oder ähnlichen Angelegenheiten an A. H. denselben gerichtet werden möchten, weiter persönlich entgegen zu nehmen oder durch Ihr Regie-

Digitized by Google

rungs-Collegium entgegen nehmen zu lassen ꝛc.“ — Aehnliches begab sich in Strelitz, wo am 15. eine Deputation aus Neubrandenburg in Abwesenheit des Großherzogs vom Staatsminister v. Dewitz, als eine befremdende Erscheinung ziemlich kalt und nicht ohne ironische Bemerkungen über „ein Ergriffensein vom Typhus der Zeitkrankheit“ empfangen wurde. — Ueber den obigen Schwerinschen Erlaß herrschte Verstimmung, Entrüstung, Aufregung unter allen Ständen der Gesellschaft, im Strelitzschen wie im Schwerinschen. Die Rostocker sandten Deputationen, vom Rathe und von den Bürgern, um Zurücknahme des Verbots. Die Bewegungen in Deutschland wurden drohender und die Zurücknahme erfolgte, zuerst im Rescripte an den Rath, dann öffentlich im Gesetzblatt (den 22.); der 18. März trat wie ein Dämon hinein, alle Schranken fielen, errungen waren wie durch Einen Schlag Associationsrecht, Preßfreiheit, Rauchfreiheit, Berufung des außerordentlichen Landtages zum 26. April nach Schwerin. Die Berufung einer sog. Justizcommission zur Berathung über Verbesserung der Rechtspflege folgte später. Allen Wünschen, soweit zur Zeit zu befriedigen, kam man regierungsseitig entgegen. Die Strelitzer Regierung folgte maschinenmäßig der Schweriner. Eine neue Aera war angebrochen, das deutsche Schwarz-Roth-Gold verkündete den Morgen der Freiheit. — Das politische Bewußtsein reifte sichtlich; der befangene Sinn verschwand sowohl den Regierungen, als namentlich auch den oft nur zu absolutistisch regierenden Magistraten gegenüber, deren Häupter hier und da wankten, ja zur freiwilligen Niederlegung ihres Amtes genöthigt wurden. Gegenstände der besonderen Aufmerksamkeit und Reformbestrebung waren insbesondere die städtischen Verwaltungen und die Bürgerrepräsentation. Letztere unterlag der Reorganisation namentlich in den beiden Seestädten, doch kamen die Erfolge erst später. Auch einzelne Landstädte reformirten, die Reform ergriff hier aber mehr die Repräsentanten der Stadtverwaltung. Auch Schwerin hatte seinen Krawall (13. März), in Folge dessen die bis zu demselben Momente am Entstehen gehinderte „Bürgerwehr“ thatsächlich sofort zur Beseitigung des Excesses ins Leben trat, während die Militärbesatzung wegen Rathlosigkeit des Commando's ihre Thätigkeit lediglich den Bürgern anzuschließen vermochte. Die Bürgerwehren wuchsen, wie in Schwerin, demnächst auch in den übrigen Städten des Landes wie aus der Erde, als erstes Element zugleich, an welchem unbewußt die Reaction emporrankte.

Die oben erwähnte öffentliche Zurücknahme des Verbots der Deputationen erfogte hauptsächlich in Folge einer unt.

Digitized by Google

20. März mit 1183 Unterschriften nach Schwerin abgegangenen gegen das temporisirende Regierungs-Rescript gerichteten, Gegenvorstellung der Rostocker Bürger, auf welche die befriedigende Antwort kam. Eine ähnliche war bereits den Neubrandenburgern Seitens des Großherzogs von Strelitz zu Theil geworden. Den Rostocker Bürgern konnte der Berichterstatter (Bolten) noch folgende beruhigende mündliche Aeußerung des Großherzogs von Schwerin mittheilen, welche lautet: „Ich verspreche nichts, was Ich nicht vorher reiflich geprüft und von dessen Richtigkeit Ich nicht eine feste Ueberzeugung gewonnen habe; was Ich aber einmal verspreche, das will Ich mit meiner ganzen Kraft und mit meinem ganzen Ernst erfüllen“ (vgl. Rost. Ztg. No. 49). Ein junger Fürst, dessen Geschichte uns noch kein schwarzes Blatt entgegen hielt, durfte zu den freudigsten Erwartungen berechtigen; man schätzte sich glücklich, Mecklenburger zu heißen. Noch gehobener wurde diese Stimmung der vertrauenden Bewohner des Landes durch die unt. 25. März veröffentlichte Proclamation „An meine Mecklenburger“ vom 23., in deren Inhalt nur der tiefer Blickende nicht vollkommene Befriedigung fand. Aus ihrem Inhalte ist folgendes hervorzuheben: „Die gewaltige Wendung der politischen Verhältnisse veranlaßt Mich, Meinem theuern Lande zu sagen, wie Ich's meine und was Ich will. . . Ein freies, einiges und darum starkes Deutschland kann nur unter Mitwirkung volksthümlicher Elemente wiedergeboren und auf dieser Basis befestigt werden. . . In unserm engeren Vaterlande wäre eine Reform der Landes-Vertretung, auch abgesehen von den Welterei gnissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen. Sie ist jetzt das dringendste Erforderniß. Es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staten eintrete, . . . und daß dieser Schritt unverzüglich geschehe. — Der weiteren Entwickelung zeitgemäßiger Reformen in der Landes-Verwaltung wird die Reform der Landes-Vertretung voranzugehen haben; diese ist Aufgabe des außerordentlichen Landtages, wozu die Ausschreiben in wenigen Tagen ergehen werden. — Den Grundsätzen des Repräsentativsystems getreu, werde Ich dem Landtage nur solche Beschlüsse empfehlen, wodurch ständische Organe geschaffen werden, die unter sich gleichberechtigt sind und worin alle Landestheile, sowie alle Interessen des Landes und der Landes-Einwohner ihre Vertretung finden. . . Dies ist die Bahn der Reformen, welche Ich mit vollem Bewußtsein der Gerechtigkeit des Schrittes, bereits betreten habe und die Ich durch alle Mir, als Landesherrn, zustehende Mittel zu verfolgen

Digitized by Google

entschlossen bin. . . . Friedrich Franz." — Unt. 25. erschien in Strelitz ein, obigen Inhalt in seinen Hauptpuncten wiederholender Erlaß. — Bei einem in Folge der obigen Proclamation dem Großherzoge von Schwerin dargebrachten Hoch! wurden auf dem Palais das Mecklenburgische und das deutsche Banner zugleich entfaltet und vom Großherzoge selbst als von nun an vereinte Farben begrüßt. Das gesammte Militär wurde mit den vereinten Kokarden geschmückt. —

Bis dahin hatten die Städte (denn nur in diesen war Empfänglichkeit für die Bewegung; den ländlichen Bewohnern in ihrer Zerstreutheit wurde die Vereinigung hauptsächlich erst durch Anschluß an die Städte möglich) einzeln ihre Kräfte concentrirt und nur durch den allgemeinen bewegenden Gedanken, der durch die Presse vermittelt ward, war die Einheit des Handelns Aller geleitet. Bald aber wurde das Bedürfniß nach Organisation gefühlt und die Kräfte, welche sich aus der Ferne berührten und stützten, drängten zu einem engeren Anschluß. Auch waren die einzelnen parteilichen Elemente noch zu gemischt, als daß eine feste Basis für das unabweisliche Handeln sich ohne nähere Berührung und Personalkenntniß hätte bilden können. Der Name „Reformer" umfaßte noch beinahe überall die Parteien, ja selbst die Extreme, welche ihre Tendenzen unter dem von der Masse kaum verstandenen Begriff verdeckten, und anfangs hielt Jeder seinen Privatzweck, sein eigen Wohl und sein Berufsinteresse für den Zweck der Reform selbst. Erst allmälig konnten sich die bestimmteren Richtungen abscheiden. Der erste Schritt zur Organisation und zum Uebergange aus dem allgemeinen, zum Theil ungeordneten, alle Bestandtheihe der aufgeregten Bevölkerung in sich fassenden, Treiben der Volksversammlungen, geschah zu Rostock durch die Wahl einer ständigen, aus 16 Mitgliedern bestehenden Committe, welche die Volksversammlungen zu berufen und zu leiten bestimmt war (18. März). Von dieser wurde der Gedanke einer größeren Einigung der Kräfte gefördert, und zu diesem Zwecke unterm 23. März ein Aufruf an sämmtliche Städte des Landes erlassen, Deputirte zum 2. April nach Güstrow zu entsenden. Dies war der erste große Reformtag, auch Städtetag genannt, auf welchem 173 Deputirte von nah und fern aus allen Theilen der Lande Mecklenburg erschienen. Siebzehn Propositionen wurden von der Committe vorgelegt und, schon in strengerer parlamentarischer Form, berathen. Das Hauptresultat dieses Vereinstages war die Begründung der Reformvereine in fast allen Städten des Landes. Auch war ein Vereinigungspunkt gefunden, die Rostocker Committe war zur Central-Committe sämmtlicher Reformvereine des Landes be-

Digitized by Google

schlußmäßig ernannt. Die „Mecklenburgschen Blätter“ sollten das Organ der Vereine bilden. Zugleich war ein Programm beschlossen, welches die Tendenz der Vereinigung ausdrückte und alles umfaßte, was als Zeitbedürfniß anerkannt worden war. Das Programm lautet: 1) Reine Repräsentativ-Verfassung mit Vertretung des ganzen Volks ohne ständische Gliederung in Einer Kammer. Volle Theilnahme der Kammer an der Gesetzgebung. Steuer-Bewilligung. Statshaushalt und Civilliste. Verantwortlichkeit der Minister. Einjährige Wiederkehr des Landtags. Unauflöslicher Ausschuß der Stände. 2) Aufhebung aller politischen Souderrechte. 3) Gleichberechtigung aller Religionen und Confessionen. 4) Das Domanium, mit Ausnahme der Chatouillengüter, und die Klöster Stateeigenthum. 5) Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. 6) Aufhören aller ausnahmsweisen Gerichtsstände. 7) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Anklage-Proceß in Kriminalsachen. Schwurgerichte. 8) Unbedingte Preßfreiheit ohne Concessions- und Cautionszwang und ohne Preßgesetz. 9) Unbeschränktes Vereinsrecht. 10) Verwandlung der Zeitbauern in Grundbesitzer gegen festbestimmte Leistungen. 11) Beförderung der Theilung des größeren Grundbesitzes. 12) Aufhebung aller Fideicommisse. 13) Allgemeine Städte-Ordnung und ländliche Gemeinde-Ordnung auf der Grundlage voller Unabhängigkeit. 14) Freizügigkeit und Armenversorgung nach größeren Kreisen. 15) Allgemeine Wehrverfassung und thunlichst beschleunigte Anschaffung von Waffen. Verminderung des stehendes Heeres. 16) Beeidigung des Heeres und der Statsbeamten auf die Verfassung. 17) Gründliche Verbesserung des Volksschulwesens. Lehrfreiheit.

Den beiden Großherzogen ist dieses Programm von der Central-Committe auf Beschluß der Versammlung zur Kenntnißnahme mitgetheilt und deren Berücksichtigung anheimgegeben worden. Man hielt dies für nöthig, denn wenn auch von Seiten der Regierungen den allgemeinen Forderungen nachgegeben war, so war doch ein gegen zu sanguinische Hoffnungen schützendes Resultat der Verhandlungen das, daß man erkannt hatte: „Die Politik der Regierungen sei weniger hervorgegangen aus der innern Ueberzeugung, daß die bestehenden Verhältnisse den Volksbedürfnissen nicht entsprechen, oder weil man dem Volke vertraue, sondern es sei einzig und allein der Nothwendigkeit der Umstände nachgegeben.“ (Moritz Wiggers, Rost. Ztg. Nr. 59). Aus diesen Bedenken erklärt sich der erfolgte Antrag auf „Entlassung der Minister“, wie er schon früher in Rostock gestellt war, der jedoch vorläufig noch zurückgewiesen wurde, aber unterm 17. April Seitens der Deputirten

Digitized by Google

der Reformvereine, auf Grund der gewünschten und nicht geschehenen Veröffentlichung der außerordentlichen Landtags-Propositionen für den Fall eingebracht wurde, „daß nicht noch binnen der kürzesten Frist dem Gesuche gewillfahrt werde.“ In derselben Sitzung ernannte man für den bevorstehenden außerordentlichen Landtag eine aus 12 Mitgliedern bestehende sogenannte Ueberwachungs-Commission, welche während des Landtags ihren Sitz in Schwerin haben, den Verhandlungen beiwohnen und den Umständen entsprechende Maßregeln ergreifen sollte. Außerdem beschäftigte man sich mit Vorschlägen, betreffend die zum Frankfurter Parlamente sich eignenden Persönlichkeiten. (Zum Vorparlamente waren bereits abgesandt, vom Rath zu Rostock Kierulff, vom Magistrat zu Schwerin Pohle; Stever war vom E. A. gesandt und wurde später regierungsseitiges Mitglied der 17r Commission, wie Schnelle Mitglied des 50r Ausschusses.) — Dies war die Thätigkeit der bis dahin in keinerlei Parteien geschiedenen Reformer. Die Reaction, welche bereits vorhanden war, durfte sich noch nicht in bestimmten Formen äußern, und so wirkte vorläufig noch die Gesammtheit in Einer Richtung.

Außer der Reformpartei, welche principiell schöpferisch und tonangebend voranging, waren die einzelnen Stände in der Besprechung ihrer besonderen Interessen nicht unthätig, was bei dem allgemeinen destruirenden Einflusse der Volksbewegungen in der Natur der Sache lag; als particularistischer Natur ergaben sich daraus bald Anknüpfungspuncte für die Reaction, namentlich bei den Gewerbtreibenden. Solcherlei Bestrebungen, speciell für die Interessen des Standes zu wirken, finden sich außerdem noch bei den Domanial-Insassen, den Bauern, Büdnern, Einliegern, und bei den Volksschullehrern; der Stand der Kaufleute fand derzeit weniger Veranlassung, eine größere Vereinigung durch das ganze Land zu erstreben; in Rostock waren es dagegen die Handlungsgehülfen, welche durch vereinigtes Wirken Erleichtungen und mehr freie Zeit zu erlangen hofften, doch bis zu den Köchinnen hinunter trieb der Associationsgeist in Mecklenburg noch keine Schüsse. Die Volksschullehrer traten am 17. April zu Doberan zusammen, um ihre Verhältnisse einer Besprechung zu unterziehen: ihre von Privatwillkür abhängende Stellung und ihre materielle Lage bildeten die Hauptgegenstände der Berathung. — Erfreulich waren die Versammlungen der Domanial-Insassen, deren Lage und Verhältnisse die vielseitigste Anregung zu Erörterungen boten. Der Patrimonialstat hatte im Domanium die großartigste Entwickelung erlangt; dasselbe hatte keinen Theil an der Repräsentation, sondern fand seine Vertretung allein im Fürsten,

Digitized by Google

der willkürlich durch seine Beamten waltete; Verwaltung und Gerichtsbarkeit waren in einer und derselben Hand; die Steuern wurden zwar nach einem Principe, doch nach ihrer Höhe willkürlich aufgelegt; die Bauern, seit 1820 zwar aus der Leibeigenschaft, waren noch ebenso abhängig, und noch ohne freies Grundeigenthum, und störenden Regulirungen und beengenden Kontrakten unterworfen; sie litten unter dem Druck des Fuhrdienstes zu Domanialzwecken und vieler Zwangsgerechtigkeiten, des Mahl-, Salz- und Schmiedezwangs, der Jagdfolge u. s. w.; für die arbeitende Klasse bestand eine Art Freizügigkeit, d. h. Versetzbarkeit von einem Amte ins andere, doch für den größten Theil unsichere und oft weit zu suchende Arbeit bei schlechter Wohnung und geringen Natural-Emolumenten (Ackerüberweisung gegen Taxerlegnisse ꝛc.); das Domanium im Verhältniß zur Fläche war übervölkert, da aus dem Ritterschaftlichen der Bevölkerungs-Ueberschuß zum großen Theil dahin abgesetzt wurde; der Gewerbebetrieb, sowie das Schulwesen kümmerten. Alle diese mangelhaften Zustände führten zu Diskussionen. Die erste größere Versammlung fand zu Eldena am 16. April statt, wo bereits bestimmte Propositionen der Berathung vorlagen. Ihr folgte eine besuchtere in Güstrow am 18., an der sich auch viele dem Stande der Landleute nicht angehörige Reformer betheiligten. Die mangelhafte Ackerdotation der kleineren Leute war besonders Gegenstand der Klagen und Wünsche. (Diese Lage der Leute, und das unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht immer ganz rücksichtsvolle persönliche Andrängen derselben bei den Beamten, hatte bereits dem Kammer- und Forstkollegium ein unt. 11. April zur sofortigen Beruhigung der Gemüther erlassenes Rescript abgenöthigt, in welchem nach gegebener Instruction das zeitige Einschreiten „allenthalben wo es sich erforderlich zeige", den Beamten auferlegt wurde, — während in beachtenswerther Differenz in Strelitz unt. 19. eine streng abweisende Proclamation gegen die Erpressung höherer Arbeitslöhne und Emolumente gerichtet, erschien, worin zugleich vor irriger Auffassung der Zeitverhältnisse gewarnt wurde, unter Androhung ernstlicher Ahndung.) Besondere Aufmerksamkeit erregten die, durch reiche Specialitäten unterstützten, Motionen über die Härte der Dienstbarkeiten, über die Handhabung der Amtsgerichtsbarkeit, die mangelhafte Armenversorgung, insbesondere die bei den zu vielen zusammengeworfenen Armen einreißende Entsittlichung, die Mangelhaftigkeit und Unregelmäßigkeit der Arbeitsgewinnung u. s. w.

Während die ländliche Bevölkerung im Gefühle ihrer Hülfsbedürftigkeit und Unselbständigkeit einen Anschluß an die

Digitized by Google

städtischen Reformvereine zu vermitteln bestrebt war, — da eine Bildung von ländlichen Reformvereinen wegen mangelnder leitender Kräfte Schwierigkeiten unterlag, — hielt sich der Stand der „Gewerbtreibenden" für kräftig, in sich geschlossen und intelligent genug, um seine Angelegenheiten selbständig zu betreiben und seine Interessen ohne Anschluß an die Reformvereine und das Ziel derselben zu schützen. Die Tendenzen der Reformer widerstrebten ihnen zum Theil sogar: so brachte namentlich die Idee der Gleichberechtigung des Landes mit den Städten, die für ihre städtischen Gerechtsame kämpfenden Handwerker aufs Aeußerste und die 14. Position des Güstrower Reformprogramms („Freizügigkeit und Armenversorgung nach größeren Kreisen") bildete einen genügenden Vorwurf für die Opposition gegen das Programm und die Tendenzen der Reformpartei überhaupt. Wie schon angedeutet — wie das Institut der Bürgerwehren die Reaction unbewußt und im Stillen zeugte, — so wurden die Bestrebungen der Gewerbtreibenden bewußt oppositionell gegen die Richtung der Zeit und gaben der Reaction offene Nahrung. Kaum hervorgetreten in ihrem Streben, so unterblieb auch nichts, um den entstandenen Widerspruch zu nähren, und die Keime zur Scheidung der Reformpartei in Constitutionelle und Demokraten finden sich hier. Schon seit dem März gährte es in Rostock, wo ein anonymer Aufruf zur Aufhebung der Zünfte ergangen war. Die Aufregung stieg dadurch rasch, und die „Freizügigkeit" fand bald eine Auslegung, welche den Reformbestrebungen empfindlich wurde: man wollte schon mit Gut und Blut gegen beides, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, auftreten. Es ging bis zum Fanatismus und mancher Reformer, der nicht ganz vorsichtig in seinen öffentlichen Aeußerungen gewesen war, wurde hart gedrängt, mancher der Partei entzogen. Zur Beruhigung mußte etwas geschehen und so entschied man sich endlich in der Volksversammlung am 19. April einstimmig gegen die Gewerbefreiheit und gegen eine die Gewerbefreiheit nach sich ziehende Freizügigkeit, dagegen für ein auf vernünftigen Grundlagen ruhendes Innungswesen mit zeitgemäßen Verbesserungen. Der Erfolg war dennoch nicht mehr der gewünschte, die Fackel der Zwietracht war einmal hineingeworfen, und man betrachtete im Gewerbestande die Beschlüsse nur als Concessionen. Schon suchte man die Reform der städtischen Verhältnisse in Rostock damit zu hintertreiben, um schließlich die Gewerbetreibenden der Reformpartei gänzlich zu entfremden und in Kämpfer für jegliches Bestehende und Alte zurück zu wandeln. Arbeits-Stillstand, natürlicher und künstlicher, allmälige principmäßige Arbeits-Entziehung kamen hinzu; die dänische

Digitized by Google

Blokade gab den Rest, und der schlaue Intrigant hatte Recht, wenn er die Plage den Aufrufen der Reformer für Schleswig-Holstein als Folge aufheftete. Um gemeinsam zu handeln, vereinigten sich 382 Deputirte der Gewerbtreibenden aus verschiedenen Städten in Güstrow zu einer Petition an die Landesregierung, worin man sich über die nothwendigen Bedingungen zur Niederlassung aussprach, die Hebung des Gewerbestandes in Zerschlagung des großen Grundbesitzes fand, den Städten aber den unbeschränkten Gewerbebetrieb in bisheriger Weise erhalten wissen wollte. Von der Versammlung wurden zwei Deputirte zum Gewerbe-Kongreß nach Frankfurt gesandt.

b. Verhalten der Ritterschaft und der außerordentliche Landtag vom 26. April bis 17. Mai.

Während so Alles in großer Rührigkeit nach Centralisition und Organen, theils für die innere, theils für die allgemeine deutsche Vertretung strebte, war derjenige Theil der Landstände welcher bei dem Heraustreten so vieler neuer politischer Kräfte und der drohender Bewegung namentlich unter der niedern ländlichen Bevölkerung an seinen Rechten und am Eigenthume zu verlieren fürchtete, nämlich die Ritterschaft, in seiner Weise keineswegs unthätig. Bürgerliche Gutsbesitzer erfaßten in ihrer Opposition gegen den Adel den Augenblick und schritten rasch voran. Sie beantragten am 16. März in einer an den Großherzog von Schwerin gerichteten Petition die baldigste Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages, und erklärten sich zugleich bereit „von ihren Vorrechten aufzugeben, was im wahren Interesse des Landes geopfert werden müsse." Ihrem Wunsche wurde Seitens der Regierung sofort durch die Bekanntmachung vom 18. d. nachgegeben, in der zur „verfassungsmäßigen Berathung einer Reform in der landständischen Vertretung die Zusammenberufung quaest. im Laufe des Monats Mai" als Beschluß des Großherzogs ausgesprochen wurde. Auch der Engere Ausschuß hatte zu diesem Resultate mitgewirkt. Die Dringlichkeit der Sache bewirkte die Berufung schon zum 26. April. — Nachdem alles dieses bereits geschehen und der Wille der Regierung als ein entschiedener erkannt war, da endlich mußte auch der Adel in der Ritterschaft, wollte er nicht alles verlieren, seine bisherige Unthätigkeit aufgeben und ein, aufopfernde Vaterlandsliebe athmender, Aufruf des Landraths v. Oertzen-Jürgenstorf an die gesammte Ritterschaft erschien unt. 1. April, dem schon unt. 6. d. eine öffentliche Erklärung Seitens der Mitglieder der Ritterschaft des Amtes Stavenhagen,

Digitized by Google

ebenfalls Oertzen-Jürg. an der Spitze, folgte, in welcher dieselben „unter Zurücksetzung ihrer bisherigen Berechtigungen und Bevorzugungen, zu jedem Opfer bereit" und namentlich sich entschlossen erklärten „nicht nur auf das bisherige Recht ihrer Landstandschaft, insoweit das Wohl des Landes es erfordern möchte, seiner Zeit zu verzichten, ... sondern auch die Landesklöster, insoweit dies an ihnen liege, und vorbehältlich der etwa dieserhalb noch zu vereinbarenden Modalitäten, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen." Die Erklärung der Ritterschaft des Amtes Neustadt (Waren) schloß sich unt. 7. d. der obigen Erlkärung an. Die Verhandlungen der zum 14. d. nach Güstrow in Folge des Aufrufs vom 1. zusammenberufenen gesammten Ritterschaft bot jedoch nichts Erfreuliches dar, indem schon mit dem einstimmigen Wunsche begonnen wurde „keine bindende Beschlüsse zu fassen" und man sich nur mit Mühe dahin einigte, der öffentlichen Meinung durch ein „öffentlich aufgestelltes Document" eine jedenfalls nichtssagende Concession zu machen. 145 Mitglieder der Ritterschaft verlangten in solcher Weise gewissermaßen ein Vertrauensvotum von „ihren Mitbürgern im Vaterlande" für ihre, der „alten Stände Mecklenburgs", rückhaltslose Mitwirkung „die neue Landesverfassung den Bedürfnissen und den Forderungen der Zeit gemäß ins Leben zu rufen." Es war das Mögliche! Man glaubte die Sache hinziehen und durch ein System scheinbarer Concessionen und des Zauderns sich nach dem Gesetze der Trägheit der Masse im Besitze der herkömmlichen Rechte erhalten zu können. Namentlich dachte der Adel nicht im Entferntesten an Aufgebung der Klöster und wenn der landständische Adel den Drohungen aller entgegengesetzten Parteien freundlichst weichen zu wollen bestätigte, so übernahm dagegen der nicht grundbesitzlich angesessene Theil des eingebornen ꝛc. Adels die Rechtfertigung der bedrängten Standesangehörigen und verfocht nur um so entschiedener die gemeinsame Sache. Die Domina des Klosters Dobbertin unter Andern legte beim später zusammentretenden außerordentlichen Landtage einen förmlichen Protest gegen angedrohte Eingriffe ein. Man ging so weit, die Klöster als „aus den Mitteln des Adels ausschließlich erworbenes Gut und als Privateigenthum desselben" darzustellen, und selbst von außerhalb Landes wurden die gewichtigsten Stimmen zum Schutze dieses Besitzstandes aufgerufen, unter andern die des preußischen Statsministers v. Kamptz.

Unterdessen wurde das Verhältniß zwischen den Gutsherrschaften und den Gutsangehörigen immermehr gelockert, ja schroff. Da wo Bedrückungen, vielleicht jahrelang, Entziehungen und Brutalitäten vorgekommen waren, war das Verhältniß

Digitized by Google

bis zum Aeußersten gereizt, so daß die Gutsherren an vielen Orten ihre Person vor Angriffen nicht mehr gesichert fühlten. Der Patrimonialstat nahete mit Riesenschritten seinem Ende. Der frühere Leibeigene, seit 1820 durch die sog. Aufhebung der Leibeigenschaft der Rechtlosigkeit überantwortete, Gutsinsasse drängte zu neuer schutzgewährender Association, und die Ehrfurcht selbst vor der nie durch Zwangsmittel beeinträchtigten Humanität einzelner Herren schwand. Die äußeren materiellen Verhältnisse waren durch die Privilegien der Gutsherren zu weit auseinander gerückt; hier bei aller Güte der Behandlung Prunk und zurücksetzende Ueberkultur ohne innere Bildung und Gemeingeist, — dort fortdauernde Kläglichkeit der äußeren Mittel; bei einreißender Vertheuerung der Nothdurft keine Verbesserung, der Lohn der Arbeit eher gedrückt als zur Werthverschlechterung des Geldes ins Gleichgewicht gesetzt, der Familienvater der Willkür, der Kündigung und Auswerfung Preis gegeben, das Unterkommen dem wachsenden Geschlechte in jeder Hinsicht erschwert, die Rechtlosigkeit des bei Weitem größten Theiles der Bevölkerung durch das willkürliche Zerreißen des patriarchalischen Verbandes ausgesprochen, ein Stand von Sklaven, ein massenhaftes Proletariat in einem Agrikulturstate geschaffen durch den egoistischen Machtspruch eines übermüthigen Grundadels. Die Folgen, die Antwort auf jene herzlose That, zeigten sich bereits in krasser Deutlichkeit.

Unter der gewissen Erkenntniß dieses unheilbaren Risses in den Banden der Gesellschaft traten die Stände am 26. April zum außerordentlichen Landtage, diesmal doch nicht ohne Antecedentien, in Schwerin zusammen. Auch die Herren Bürgermeister kamen nicht mehr mit dem Bewußtsein autocratischer Unfehlbarkeit, und fühlten schon die ganze Wucht der Zeit, auch fehlte bereits manches bekannte Haupt unter der Zahl der bis dahin Unverletzlichen. Unter der Ritterschaft war vorherrschend der Adel vertreten. Wo es galt die alten Rechte, so zu sagen die Verfassung, zu schützen, erschien er als der eigentliche Stamm des Landtages. Die bürgerlichen Gutsbesitzer dagegen kauerten in ihrem überwiegend größten Theile in feiger Unthätigkeit und politischer Bewußtlosigkeit, theils dem Adel die Schlappe gönnend, theils selbst in Furcht vor möglichen Gewaltthätigkeiten, im Egoismus vergraben, wahre Miethlinge, zu Hause, mit der Sache des Gemeinwohls zugleich wiederum ihre eigene, als Stand, dem bisher bekämpften Adel gegenüber verrathend. — Der Großherzog eröffnete diesen (damals wie es schien) letzten Tag der alten Stände in Person in der Domkirche, und sprach in feierlicher Stunde in kurzer, das Gepräge eines festen Entschlusses tragender, Thronrede, u. a. folgende entscheidende

Digitized by Google

Worte: „. . . . . Ich weiß es, Ich begehre viel von Meinen getreuen Ständen, ein Scheiden von ihrer bisherigen Wirksamkeit, aber Ich weiß auch, daß so wie zu allen Zeiten, so auch jetzt Sie bereit sind zu jeglichem Opfer, wenn Sie das Wohl des Landes darin erkennen. Und das Wohl des Vaterlandes fordert dieses Opfer! Ein Theil des großen deutschen Volkes, muß sich der Mecklenburger an dasselbe anschließen, um mit ihm eng verbunden der Zukunft entgegen zu gehen, die es sich erringen will, und die es sich erringen wird, so wahr eine gesunde Kraft im Volke lebt, und so wahr Einer darüber steht, der die Dinge alle nach seinem Willen lenkt!“ — Die Landesherrlichen Propositionen Schwerinscher Seits brachten folgende drei Punkte „zunächst um die Reform der Landes-Vertretung herbeizuführen“ zur Berathung: 1) die Auflösung der bisherigen Landes-Vertretung; 2) die Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande; 3) den unveränderten Fortbestand übriger statsrechtlicher Verhältnisse des Landes bis dahin, daß durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein würden. Zugleich erfolgte die Vorlage eines Wahlgesetz-Entwurfs und einer provisorischen Geschäftsordnung für die nächste Ständeversammlung. Von Strelitz kamen folgende zwei Propositionen hinzu: 1) dem (bisher unvertretenen als reine Domäne behandelten) Fürstenthume Ratzeburg solle der Anschluß an die Mecklenburgsche Ständeversammlung und Verfassung durch Sendung dreier Abgeordneten freigelassen werden; 2) die bisherige Union der Stände beider mecklenburgschen Landestheile möge aufrecht erhalten werden.

Der erste zeitgemäße Act der Versammlung war die durch ein Regierungs-Rescript angeregte Aufnahme der Seestadt Wismar, sowie der beiden Stiftsstädte Bützow und Warin in den ständischen Verband; der zweite die Wahl einer Committe von 12 Personen nach Ständen und Kreisen zur Prüfung der landesherrlichen Propositionen. Dieselbe legte, ehe man durch zwanzig die Geduld des Landes ermüdende Sitzungen zum Beschlusse gelangte, vier umfängliche Berichte vor, deren Debattirung in der alten geschäftsordnungslosen Weise zugleich, abgesehen von dem materiellen Inhalte derselben, die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit eines längeren Bestandes der formellen Seite der Tagung gründlich verschaffte. Die Zwischenzeit wurde mit anderen aus der Lage des Landes und der äußeren deutschen Verhältnisse hergenommenen Verhandlungen ausgefüllt. Unter andern ist zu erwähnen, auf Anregung durch die Schwerinsche Regierung „die dem Criminal-Collegio zu

Digitized by Google

ertheilende Autorisation in Fällen des Aufruhrs ꝛc. sofort ohne die Voruntersuchung der competenten Gerichte zu erwarten, mit seiner Untersuchung zu beginnen, und die demselben zu gewährende Hülfe" — worüber der Beschluß nicht ohne besondere Eile gefaßt wurde, so daß bereits drei Tage nach Eröffnung des Landtages die Publication der Verordnung erfolgen konnte. Es war diesem Antrage der Regierung unt. 25 d., ähnlich wie in Strelitz schon unt. 19., eine Proclamation gegen das „ungestüme Andrängen der Bevölkerung bei den Ortsbehörden und die Erzwingung von Zugeständnissen" voraufgegangen, und ein unverzögertes Verfahren war bei der Unausreichlichkeit der Mittel zur Handhabung der Ordnung dringendstes Bedürfniß. Ferner die Berathung eines vom Bundestage in Veranlassung des 17r Ausschusses den Bundesregierungen dringend empfohlenen „Entwurfes zu einer allgemeinen Volksbewaffnung". Zur Anschaffung von Waffen, zu den erhöheten Kosten wegen Hülfeleistung zum Schutze der Bundesgrenze in Holstein, wegen Vertheidigung der Seeküsten u. s. w., wurde regierungsseitig die Bewilligung einer größeren Summe beantragt, welche auf 100,000 Thlr. erfolgte — als erstes contributionelles Gegengewicht gegen die vielgepriesenen Märzerrungenschaften. Die sog. Volksbewaffnung selbst wurde später von der zweiprozentigen Aushebung, mit welcher die Frankfurter Versammlung hervortrat, mit umfaßt. — Ein Antrag wegen „Verzicht der Ritterschaft auf die Landesklöster und Abtretung an das ganze Land zum Statseigenthum" fand wenig Raum zur Verhandlung: nur begegnete man demselben sofort mit der unbegründeten Bemerkung, daß „die zahlreichen Güter anderweitiger milder Stiftungen, besonders in Rostock und Wismar, mit den Landesklöstern in dieselbe Kategorie gehörten" und wirkte mit solcher Behauptung auf die Verscheuchung radicaler Ideen mehr als man hätte vermuthen sollen. — Zu den wichtigsten Fragen gehörten weiter die zu ergreifenden „Maßregeln zur Schlichtung von Differenzen zwischen den Hoftagelöhnern und ihren Brodherren über Unzureichlichkeit des Einkommens der ersteren", und einigte man sich dahin, daß „bei einem etwa eintretenden Bedürfnisse jedesmal eine Regulirung durch eine Schiedskommission, bestehend aus einem Regierungs-Commissarius und zwei sachverständigen Landwirthen, geschehe" und daß dies Verfahren namentlich auch auf Domanialpachtungen Anwendung erleide. Die betr. Verordnung erschien unt. 15. Mai. — Die zum 1. Mai eintretende Einführung des 14-Thlr. Münzfußes und die damit verbundene Conversion der N²/₃tel nahm gleichfalls den Landtag in Anspruch. Es handelte sich namentlich um den Werth der N²/₃tel Stücke aus-

Digitized by Google

ländischen Gepräges, insbesondere der alten überall längst ausrangirten, bei uns aber noch immer kursirenden Stücke, welche von außen, namentlich von Hamburg immer wieder zum höheren Börsenkurse einströmten, während die Hamburger Börse progressiv schlechter notirte. Die Regirung hat bei dieser Umwandlung eine große Unbeholfenheit gezeigt und manche verdiente Angriffe erdulden müssen, um so verdientere, als der Stat im Besitze einer Münze war, dieselbe aber den Nutzen des Einschmelzens den Altonaern und Hannoveranern und Hamburger Wechslern gönnte. Der Verlust, welchen Private getragen haben, läßt sich schwer schätzen, für die Statskassen ist derselbe später auf 39,000 Thlr. angegeben worden.

Die Verhandlungen über die Hauptsache, den eigentlichen Inhalt der Regierungs-Propositionen gingen in einer Weise schleppend, daß das Vertrauen auf die Bereitwilligkeit der Stände, ihre Rechte auf den Altar des Vaterlandes nieder zu legen, nicht erweckt werden konnte; ja zuletzt mußte sich die Meinung bei den Meisten bilden, daß die Stände nur durch die Gewalt der Zeitereignisse und durch das Drohende der Haltung der Bevölkerung, verbunden mit dem richtigen Takt der Regierung zur Einigkeit zu führen seien. Doch wurde auch die Regierung fortgetrieben und konnte sich in ihren ursprünglichen Plänen, in Betreff des Wahlgesetzes zur nächsten die Verfassung berathenden Kammer, nicht erhalten. Der Strom der Zeitbewegung riß Alles unwillkürlich mit sich fort, — alle Interessen, alle Unterschiede der Stände, sowie zwischen Stadt und Land, mußten fallen; das gleiche Recht Aller an der Repräsentation gelangte, wie im übrigen Deutschland, so auch in Mecklenburg zur Geltung. Von der Regierung war in dem Wahlgesetz-Entwurfe ein Unterschied zwischen Stadt und Land, sowie zwischen den größeren Grundbesitzern und dem übrigen platten Lande aufgestellt worden: und zwar sollten in Schwerin die Städte 33, der große Grundbesitz 23 und die ländlichen Wahldistricte außerdem 29 Abgeordnete senden. Strelitz wollte 6 Abgeordnete aus den Städten, 4 aus den großen Grundbesitzern und 5 aus den ländlichen Wahldistricten hervorgehen lassen. Da die Regierung das Einkammersystem festzuhalten gewillt war, so sollte das Prinzip des Zweikammersystems durch die privilegirten Wahlen der größeren Grundbesitzer dargestellt und der Repräsentation dadurch eine conservative Basis gegeben werden. Wenn die Fehlsamkeit dieses Projectes auch sofort hätte erkannt werden können, wollte man nicht das Veto (itio in partes) hinzufügen, so durfte dasselbe doch als der Versuch einer Concession an den seiner bisherigen Privilegien verlustig gehenden Grundadel angesehen werden. Die Grundbesitzer

Digitized by Google

sollten zugleich die directe Wahl haben, Städte und plattes Land aber indirect wählen ꝛc.

Während des Laufes der Verhandlungen blieb die Bevölkerung nicht ohne Antheil. Die Presse sprach sich über die Vorlagen in verschiedener Weise aus. Die Reformpartei verlangte das reine Repräsentativ-System ohne Scheidung von Stadt und Land und ohne Privilegium für einen einzelnen Stand, doch war sich dieselbe über den Vorzug der directen oder indirecten Wahlen, sowie über die Zulässigkeit eines Census anfangs nicht einig; die Gewerbtreibenden wollten den Unterschied zwischen Stadt und Land, doch mit Stimmengleichheit, durchaus festgehalten wissen; Andere, später zu den sog. Constitutionellen gehörend, verfochten eine Vertretung der National-Interessen, deren 6 Klassen aufgestellt wurden, um wie es hieß das Ganze „nach allen Richtungen hin in Schwebe und Gleichgewicht" zu halten; die Domanial-Pächter erklärten sich auch für ein solches System. Alle diese Ansichten traten in einer Masse von Petitionen und einzelnen Druckschriften auf, ausgehend von Magistraten, Bürgerausschüssen, Vereinen, Volksversammlungen, einzelnen Ständen und Personen. Die von den Reformvereinen an den Landtag gesandte „Ueberwachungs-Committe", welche von Anfang bis zu Ende den Verhandlungen beiwohnte, sprach ihrerseits in verschiedenen Vorträgen der Landtags-Versammlung gegenüber ihre Ansichten aus, theils über das Wahlgesetz, theils über den schleppenden Gang der Verhandlungen; auch berief sie, um ihren Ueberzeugungen mehr Nachdruck zu geben, Deputirte aller Reformvereine nach Schwerin. Im Volke selbst sprach sich am stärksten der Drang nach endlicher Entscheidung aus: schon am 4. Mai droheten 200 Hagenower Bürger in einer Addresse mit einer „Bluthochzeit", wenn der Regierungs-Entwurf, der das lange genug ertragene „Pascha-Regiment" aufrecht erhalten wolle, angenommen werde; am 12. d. wollte man von Rostock aus in Masse nach Schwerin; am 14. mischten sich die zum größten Theil mit Auswärtigen angefüllten Galerieen stürmisch in die Verhandlungen, was eine plötzliche Aufhebung der Sitzung veranlaßte, bis endlich die Schwerinsche Regierung selbst auf Beschleunigung drang.

Allem diesen Drohen von Außen gegenüber ließ sich die Ritterschaft keineswegs aus der Fassung bringen, sie brachte wiederholt Anträge, betreffend Verweisung der Angelegenheit an eine besondere außer dem Landtage fortberathende Committe, somit auf Vertagung der ganzen Frage; sie suchte Beschlüsse hervorzurufen, welche ihr ein entschiedenes Vorrecht, möglicherweise eine erste Kammer sichern sollten; man griff zum directen

Digitized by Google

Wahlmodus, und sie beseitigte sofort auch jeden Census, woran sie festhielt, trotz fortdauernder Schwankung größerer oder kleinerer Fractionen zwischen der freilich modifizirten Regierungs-Vorlage, Interessenvertretung, indirectem Wahlmodus mit und ohne Census; sie versuchte alles, um hinzuhalten und abzuschneiden, trieb die Landschaft wiederholt in partes, und wähnte, nicht ohne wohlberechneten Hinblick auf ihre aufgeregten Gutsangehörigen, deren Stimmen sie sich im schlimmsten Falle selbst noch zu sichern hoffte, durch Festhalten an einer äußersten Maßregel (wie früher schon bei den Verhandlungen über die Reform der Steuerverfassung) Alles hintertreiben zu können. Nichts schien sie mehr zu scheuen, als den indirecten Wahlmodus, denn noch fürchtete sie nicht die Masse, sie hatte noch keine Erfahrung von der Möglichkeit einer Organisation des rohen Haufens: was sie fürchtete war die Intelligenz, die bewußtere Mittelklasse, das unabhängigere Bürgerthum. — Die Landschaft war nicht so sorglos, sie durfte nicht so guten Muthes ihr Spiel auf Nichts setzen, geschlossene Bürgerschaften forderten Rechenschaft von ihr, sie war bereits dem Andrange nur mit Mühe gewichen und die Bewegung war nicht im Fallen, die Städte wollten das alte Landbojaren- und Paschathum beseitigt haben und wehe dem Bürgermeister, der damals ohne dieses Resultat heimgekehrt wäre. Man kam überein, daß von den Regierungen ein Revers ausgestellt werden müsse, wodurch den künftigen Ständen die den jetzigen Landständen zustehenden Rechte als ein Minimum gewährleistet würden. Dieser Revers wurde unterm 15. Mai dahin gegeben, daß „bei der den Ständen angesonnenen Aufgebung ihrer Landstandschaftsrechte der zu bildenden neuen Ständeversammlung in Rücksicht auf die Beschränkung der Landesherrlichen Gewalt zum mindesten diejenigen ständischen Rechte zu gewähren seien, welche den gegenwärtigen Ständen zuständen . ." und den Wünschen der Stände entsprechend gefunden; die Seestädte wurden in Rücksicht der Aufgabe ihrer Privilegien mittelst eines Rescriptes durch die Zusicherung beruhigt, „daß bis dahin, wo im Wege der Gesetzgebung auf Grund der neuen Verfassung ein Anderes beschlossen sein werde, der status quo unalterirt bleiben solle"; die Ritterschaft „submittirte endlich in Betreff des Wahlgesetzes der landesherrlichen allerhöchsten Entschließung" und die Landschaft beharrte bei dem indirecten Wahlmodus, event. unter Anlegung eines proponirten niedrigen Census auf die Wahlmänner, doch mit dem Wunsche der Nichteinführung des letzteren. Die Regierungen kamen dadurch in die Lage, unt. 17. Mai die Landtags-Abschiede in den Hauptpuncten dahin zu ertheilen, daß „die Erklärung, daß die Stände

Digitized by Google

ihre bisherigen grundgesetzlichen Landständschaftsrechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden, angenommen sei"; daß ferner „der Eng. Ausschuß für außerordentliche Bewilligungen mit außerordentlicher Vollmacht versehen und zur Bewilligung der ordentlichen Contribution und der Landes-Anlagen ermächtigt bleibe"; daß endlich zum Zwecke der Bildung der neuen Ständeversammlung „die freie Wahl nach Kopfzahl mit Zwischenwahlen, jedoch ohne Census, statthabe"; es wurde schließlich hinzugefügt, daß „mit der demnächst zu erwählenden Ständeversammlung in Berathung zu nehmen sei, wie die ständische Vertretung bleibend zu ordnen und wie darnach das definitive Wahlgesetz zu bestimmen sei, auch ob und wie neben der allgemeinen Volksvertretung eine Vertretung besonderer Interessen zu bewirken sein werde." — Damit war der geschichtliche Abschnitt gegeben und der Vorhang rollte über Alt-Mecklenburg nieder. Die Ueberwachungs-Committe beschloß ihre Aufgabe mit einem Blick und Wunsch in die Zukunft, in dem sie an den Großherzog die Bitte richtete, „daß das Wahlgesetz sobald wie möglich publizirt und die Wahlen in Grund desselben beschafft, daß ferner die Vorlagen durch die constituirende Versammlung selbst, und zwar durch freigewählte Commissionen aus derselben ausgearbeitet werden möchten." Es wurde diesem Wunsche jedoch keine Folge gegeben, indem die Regierungen selbst die Beschaffung der Vorlagen unter Zuziehung des Landsyndicus Groth übernahmen.

c. Die Zeit zwischen dem außerordentlichen Landtage und dem Zusammentreten der Abgeordneten-Kammer, 18. Mai bis 31. October.

Während die Bürgermeister durch den Ausgang des außerordentlichen Landtages viel zur Beruhigung der aufs Aeußerste gebrachten Bürger thun konnten; die Domanial-Beamten aber sich theils hinter dem geschachtelten Instanzenzug bargen, theils mittelst des oben schon beregten Rescriptes vom 11. April es in ihrer Hand hatten, einer vorhandenen Noth sofort zu begegnen, theils bei vorkommenden Eingriffen, z. B. bei den überhand nehmenden Forstfreveln und Wilddiebereien, ein Auge zudrückten, weiter aber in der Lage waren, die bei Weitem am meisten erregten Hoftagelöhner zunächst an die Domanial-Pächter weisen zu können, — waren die ritterschaftlichen Gutsbesitzer den stürmischen Begegnungen von Seiten ihrer Gutsangehörigen nur um so mehr ausgesetzt, als nach Rückkehr vom Landtage ihr Auftreten zum Theil deutlich genug zeigte, daß

Digitized by Google

ein freiwilliges Opfer ihrerseits nicht gebracht worden, daß sie vielmehr nur dem augenblicklichen Drange der Umstände gewichen seien. Nicht umsonst hatten sie das Aufruhr-Gesetz so schleunig berathen, auch waren sie nicht allein der Hoffnung, sondern in den entschlossenen und die Bewegung mißachtenden Charakteren des festen Willens, hinter dem Schilde der schleunigen Criminal-Justiz und der bewaffneten Macht, das plötzlich Verlorene bei Kleinem, aber sicher und mit Zinsen wieder einzubringen. Ein solches Gesetz, wie das unt. 29. April publicirte, hat gewiß in außergewöhnlichen Zeitverhältnissen seine Nothwendigkeit in sich selbst, wenn es seinem Zwecke, der sicheren Aufrechthaltung der Gesetze und der Gerechtigkeit dient, — wo aber egoistische Rohheit und Unmenschlichkeit sich desselben bedienen, um den gequälten seiner Arbeit nimmer froh gewordenen Sklaven gar zu vernichten, da kann von sittlicher Haltung und Vertrauen nicht die Rede sein, sondern die Zustände müssen heillose werden. Achtung, Menschenwerth und Menschenliebe verschwanden gegenseitig. Der Ungerechte wurde zugleich der Mitverderber des Gerechten. Viele brave, menschenfreundliche Herren beschuldigten mit Thränen die Untergebenen des Undanks, doch das böse Beispiel verdirbt mehr, als das gute zur Nachahmung spornt, und schon war das jüngere Geschlecht unserer Grundbesitzenden nicht mehr vertrauenerweckend, sondern bei wachsender Wohlhabenheit arbeitsscheu, ohne tiefere Bildung vergnügungssüchtig, anmaßend.

Ueberall wo Härte, Ungerechtigkeiten, Entziehungen vorgekommen waren, brach der jahrelang verhaltene und zur Ruhe gewiesene Grimm hervor, das unterdrückte Schweigen gewann Ausdruck und das Rechtsgefühl des zwar ungebildeten, aber im Grunde gutartigen und arbeitsamen Tagelöhners verlangte Befriedigung, man wollte feste, Arbeit und Lohn bestimmende Kontracte, und zwar wie es vordem gewesen, nicht wie der Geiz die eine erhöht, den andern gedrückt hatte, man forderte Nachzahlungen für Entziehungen durch lange Perioden, zu Tausenden von Thalern bereits angewachsen, man erhielt sie. Man ging aber auch zu weit, es fehlte an richtiger Leitung, die Führer waren zum Theil Verführer, man forderte auch da, wo das Recht nicht verletzt war. Arbeits-Niederlegung, um durchzusetzen was zur Frage stand, war an der Tagesordnung, Selbsthülfe die Losung von Dorf zu Dorf, doch hatte dieselbe anfangs nur den Character der Drohungen. Wo Nachgiebigkeit sich zeigte, trat nicht selten für immer die Ruhe und gewohnte Ordnung ein. Wäre auf dem Landtage die Verordnung über Einsetzung von Schiedskommissionen der erste gutwillige Act gewesen, und hätten diese nach richtigen und überall gleichmäßig

Digitized by Google

anzuwendenden Grundsätzen zu Werke gehen können, vielleicht oder wahrscheinlich wäre das Aufruhr-Gesetz ganz zu entbehren gewesen, während dieses bei seiner plötzlichen energischen Anwendung die aufgeregte Masse zu Thätlichkeiten geradezu provocirte. Der Tumult und Schloßbrand zu Torgelow bei Waren war ein solcher durch zu übereiltes, mit bisher nicht gekannter Rücksichtslosigkeit ausgeübtes, Einschreiten hervorgerufener Act der Volkswuth, wobei das mit Militärbedeckung versehene Gericht sammt der Gutsherrschaft zur Flucht, sowie das Militär (40 Mann Dragoner) zum Rückzuge gezwungen wurde, — ein bedauernswerthes Ereigniß, und das Symptom einer weit umher unter den ländlichen Arbeitern der Wärenschen Gegend verbreiteten fieberhaften Aufregung, welche nur durch Hunderte von Truppen verschiedener Gattungen, welche ihren Garnisonsort in Waren erhielten, demnächst niedergehalten werden konnte. Die Tumulte und Einschreitungen dauerten, namentlich in der Gegend von Kraase und Gr. Dratow, trotz inzwischen eingetretener schiedskommissarischer Verhandlungen, bis in den August hinein fort. Die Landbegüterten dieser Gegend organisirten sich der allgemeinen Sicherheit wegen zugleich zu Schutzverbänden, welche im Strelitzschen sich zuerst bildeten und an die Bürgerwehren in den Städten anschlossen. — Auch die Gegend von Neu-Buckow war von Aufruhr der Tagelöhner durchwühlt. In den Domanial-Gütern daselbst führte die Auflage der Großherzoglichen Kammer, „daß die Pächter den Tagelöhnern mehr Emolumente, und zwar ohne Vergütung von Kammerwegen zu reichen hätten" zu Remonstrationen der Pächter gegen die Domanial-Kammer. Schiedskommissarisch wurde demnächst auch dort verhandelt und regulirt, aber ohne Erfolg; neue Kommissionen traten ein, die Wirren wollten kein Ende nehmen, überall wurde ohne Princip verfahren und die ungleichartigsten Resultate wurden erzielt, wodurch die Rechtsunsicherheit, statt gehoben, nur noch vermehrt wurde. Die Nothwendigkeit gründlicher Reformen in den Verhältnissen der ländlichen Arbeiter bestätigte sich dadurch nur noch mehr. Die Kommissionen erfüllten ihren Zweck nicht, die Ordnung der Dinge blieb gestört, scharfe Säbel waren nicht überall gleich hinzubringen, alle Mittel waren bereits in Anspruch genommen, demnach Unordnung durch ganz Mecklenburg die Fülle. Noth lehrte aber auch manchen sonst gestrengen Herrn beten.

Die Unruhen in den Städten standen mit denen auf dem platten Lande in keiner Verbindung; fast überall isolirte Aufstände und lediglich gegen die Ortsbehörden gerichtet. Unter den Landstädten sind besonders Rehna und Plau zu nennen, später Malchow. Der erstere Ort, wo der ganze Rath die Opposition

der Bürger erregt hatte, und wo man sich am Großherzogl. Commissarius vergriff (Anf. Juli), wurde durch Einrücken von Militär beruhigt, Malchow (Anf. Sept.) durch die Energie des dortigen Bürgermeisters und scharfes Einhauen der requirirten Dragoner, nachdem daselbst verschiedene Excesse vorgekommen, unter andern die Wohnung eines Mißliebigen demolirt worden. Terrorismus von Seiten der Reformer, nicht ohne entschiedene Mißbilligung innerhalb derselben Partei, wurde sowohl in Malchow als auch in Plau geübt. In Sülz war der Reformverein durch den Großherzogl. Commissarius eine Zeitlang aufgehoben. — Gegen die Reformvereine im Allgemeinen, oder die Tendenzen der Partei oder ihrer Führer konnte aus diesem Terrorismus kein Vorwurf hergeleitet werden, vielmehr war der Fehler in der ersten Zeit nach geschlossenem außerordentlichen Landtage in der mangelhaften Organisation und Centralisation zu suchen. In jeder Stadt war die Partei sich selbst überlassen und wirkte nach Maßgabe der gegenseitigen Veranlassungen zu Reibungen und nach der Intelligenz der Führer, deren Fähigkeiten und gute Absichten nicht allemal klar zu Tage lagen. Mancher falsche Ehrgeiz verführte, manche Vergeltungssucht früher erduldeter Unbilden war Triebfeder, der Zweck local, der Gemeingeist nicht vorhanden oder erst später geweckt, nachdem die meisten örtlichen Unruhen beseitigt waren oder ihren Grund verloren hatten.

Nach langer Stille und nachdem wieder Kraft zu neuem Vorgehen in der Verfassungs-Angelegenheit gewonnen worden, wurde das Motiv zu neuer Anregung der Reformpartei in dem Zaubersystem der Regierung gefunden. Obwohl des Wahlgesetz bereits unt. 15. Juli publicirt war, wollte die Regierung die Wahlen selbst doch noch weit hinaussetzen. Von allen Seiten drängten daher die Führer zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen und ein Reformtag wurde zum 21. Juli nach Güstrow ausgeschrieben. Hier sollten sich zugleich die bis dahin äußerlich zu einer Partei verbundenen Reformer spalten. Früher eifrige und nicht ungewichtige Stimmen zeigten sich den Grundsätzen der entschiedeneren Mehrzahl nicht länger geneigt, unter ihnen Prof. Hegel. Die Differenzen waren schon vorher in Rostock bei der Behandlung der Frage über die „konstituirende" Eigenschaft der nächsten Abgeordneten-Kammer zu Tage getreten, wo die Gemäßigteren, die späteren Constitutionellen, nur eine „Vereinbarung" der Verfassung mit den Regierungen gestatten wollten, während sie sich von jener Auffassung „als einer revolutionären" abwandten. Auf dem Reformtage zu Güstrow selbst entschied man sich mit großer Majorität für die „constituirende" Eigenschaft des nächsten Landtages; ferner beschloß

Digitized by Google

man, eine Vorstellung an die Regierungen wegen Abänderung des Wahlgesetzes, resp. Vereinigung mehrerer Wahlkreise in den größeren Städten ꝛc. zu richten; gleichfalls wurde ein Antrag auf Gesuche bei den beiden Großherzogen um Entlassung ihrer Minister und Räthe, sowie auf Berufung des Hrn. Steyer auf Wustrow zur Bildung eines neuen Ministeriums für Schwerin, mit großer Majorität angenommen; und endlich ein für die principielle Constituirung der Partei wichtiger Schritt durch die Aufstellung eines neuen politischen Glaubensbekenntnisses, welches den bevorstehenden Wahlen zur Grundlage dienen sollte, gethan. Nach Erlaß dieses Programms, in Form einer Proclamation an alle Mecklenburger, vom 22. Juli, begann eine vollkommene Regeneration der Vereine. Die Spaltung, welche unter den Führern eingetreten war, zeigte sich von jetzt an in vielen Städten, wo Vereine bestanden. Eine Entscheidung für oder gegen das Programm mußte erfolgen. Manche Vereine gelangten hierbei zu völliger Auflösung, manche erstanden auch erst. Große Verwirrung über die Principien entstand, endlich vielseitige Entscheidung zu Gunsten des Programms, während Hegel zur Bildung constitutioneller Clubbs alle diejenigen, welche an der gesetzlichen Reform und der constitutionellen Monarchie festhalten wollten, öffentlich aufrief. Die Schlußformel des Programms der Reformer („Wir wollen, daß der Volkswille als das höchste Gesetz des States gelte") erregte bei sonst dem Programme Geneigten vielfältig Anstoß, und erst durch eine Deklaration Seitens der Central-Committe der Reform-Vereine konnte das anscheinend Krasse des Satzes in den Augen der Unentschiedenen einigermaßen gemildert werden. Namentlich die Statsdiener sagten sich jetzt von der Partei los, doch war eine Vereinsbildung für diese Gemäßigten noch fürs Erste nicht möglich, da die Massen nicht so leicht für Unklares und Halbes zu gewinnen waren, auch die allmälich auftauchenden Persönlichkeiten so wenig volksthümliches Gepräge zeigten, auch nicht selten eine solche Vergangenheit aufzuweisen hatten, daß an Vertrauen nicht zu denken war. Das Volk sah überall nur Reaction in dem „Abfalle", und allerdings klammerte sich die Rückschrittspartei und der Conservatismus sofort mit Gewalt an diese Aussicht auf Theilung der bis dahin vereinten und im Vereine mächtigen, wenn auch noch lange nicht überall und durch alle Schichten der Gesellschaft aufgerufenen Kräfte. Der Antheil an der Reform-Partei und Bewegung wurde erst allgemein beim wirklichen Begründen constitutioneller Vereine, deren erster zu Schwerin am 31. August erstand.

Digitized by Google

Rostock wurde auch bald für diese constitutionellen Vereine der Centralpunct, und eine Committe übernahm wie bei den Reformern die Vermittelung zwischen den einzelnen Vereinen. Besonders wurde auf die Theilnahme der Handwerker gerechnet, welche sich anfangs noch ausschließlich in ihren separatistischen Handwerkervereinen geltend zu machen suchten, später aber sich in den verschiedenen Städten verschieden theilten. Wahre Einigkeit wurde jedoch nicht erreicht, die Vereine hatten kein bestimmtes gemeinschaftliches Ziel; der Egoismus, die besonderen Interessen suchten zum großen Theil hier Schutz. Man sah die heterogensten Elemente sich hier vereinigen. Unter andern bildete ein großer Theil der später renitenten Ritter und der den volksthümlichen Interessen feindlichen adligen und bürgerlichen Gutsbesitzer den constitutionellen Verein zu Malchin, der sich für „Förderung und Sicherstellung der Rechte des Volks gegen all und jede Reaction, sie komme woher sie wolle" zum Kämpfer aufwarf. Als den Reformbestrebungen von jetzt an besonders feindlich und in Separatismus aufgehend erscheint die während des Blokadezustandes durch den offenen Postverkehr mit Dänemark begünstigte Stadt Wismar. Auch der Reformverein zu Parchim protestirte gegen das Güstrower Reform-Programm. Deputirte der constitutionellen Vereine traten am 28. Septbr. zu Güstrow zusammen, um sich gleichfalls über ein Programm und Organisations-Maßregeln zu einigen. In Rostock erhoben sich die Vereinsmitglieder bis zu der lobenswerthen Abschaffung der Zopf-Kurialien „Hochwohlgeboren, Wohlgeboren ꝛc." Das Mecklenburgsche Volk brandmarkte diese Vereine mit dem plattdeutschen Spitznamen „Putschenelle."

Zur Ausführung des Beschlusses der vereinigten Deputirten der Reform-Vereine zu Güstrow über die Ablassung eines Gesuches an die Großherzoge wegen „Entlassung ihrer Minister und Räthe" wurde der Weg der Petition gewählt. Den Ueberbringern wurde jedoch mündlich und später der Central-Committe, welche zur gründlichen Motivirung der Mißtrauenserklärung auf Verlangen geschritten war, vom Großherzoge von Schwerin in einem Rescripte (14. Aug.) abweisend geantwortet. Einen noch entschiedeneren Abschlag erhielten die Deputirten vom Großherzoge von Strelitz. Auch in Betreff der Vorstellungen wegen Abänderung des Wahlgesetzes wurde nichts erreicht, so daß die Central-Committe sich endlich veranlaßt sah, an sämmtliche Vereine eine Aufforderung zu richten, die Sache durch Deputationen in den beiden Hauptstädten zu vertreten. Dies geschah, und an dem in jener bewegten Zeit epochemachenden 7. September gelang es, beide Großherzoge von

Digitized by Google

der Zweckmäßigkeit der Veränderung des Wahlgesetzes zu überzeugen, nur ist zu bedauern, daß in Neu-Strelitz das Begehren des Volks in solcher Weise stürmisch angebracht worden, daß Befürchtungen vor Excessen im Großherzoge und den Mitgliedern der Regierung aufkommen mußten. Die starke Bewegung in Neu-Strelitz selbst ward noch verstärkt durch den Zuzug von Hunderten aus dem benachbarten Alt-Strelitz, welche aus ihrer Mitte Deputirte nach Neu-Strelitz gesandt hatten, wegen deren sich verzögernder Wiederkehr Besorgnisse entstanden waren. Da an 60 Deputirte aus allen Theilen des kleinen Ländchens Petitionen mit fast 10,000 Unterschriften überreicht hatten, so mußte der Großherzog trotz aller bisherigen Nachgiebigkeit gegen seine Räthe von Mißtrauen durchdrungen werden, und versprach persönlich vor das Volk tretend die gewünschten Abänderungen durchzuführen. Als darauf das Gesuch um Entlassung der Minister beim Großherzoge eingereicht war, folgte unt. 8. d. die öffentliche Bekanntmachung und unt. 9. d. ein Rescript, wonach dem Minister v. Dewitz der aus Gesundheitsrücksichten erbetene Rücktritt in der Form eines Urlaubs gestattet, dem Regierungs-Rath Grafen v. Bassewitz aber die nachgesuchte Entlassung gegeben wurde, und in welchem der Großherzog den Justizrath Buchka interimistisch in die Regierung berief. Am 10. d. wurde in Folge Großherzogl. Anschreibens der durch die Volksversammlung dazu erwählte Bürgermeister Brückner von Neubrandenburg nach Neu-Strelitz deputirt, um an den Berathungen über die Abänderungen des Wahlgesetzes Theil zu nehmen. Dennoch wurde in dieser Sache im späteren Verfolge nichts erreicht.

In Schwerin war unt. 26. Aug. durch Deputirte der Central-Committe das Gesuch um Entlassung der Minister, ingleichen um Abänderung des Wahlgesetzes erneuert. Das darauf gegebene Großherzogl. Rescript vom 6. Septbr. sieht einem derben Verweise mehr als ähnlich. Am 7. d. fand darauf wie in Strelitz eine Zusammenkunft von über 50 Deputirten aus verschiedenen Städten und mündlicher Vortrag beim Großherzoge Statt. Wiederum erfolgte Abschlag und mündlicher Tadel über das den Character der Demonstrationen tragende zahlreiche Auftreten der Deputirten. Schon war, um den Wünschen des Volks den gehörigen Nachdruck geben zu können, die Anberaumung einer allgemeinen Mecklenburgischen Volksversammlung nach Schwerin im Werke, als das Gerücht von einer Entlassung der Minister und Räthe und die Berufung Stever's sich verbreitete. Unterm 12. d. erfolgte darauf die öffentliche Bekanntmachung „daß der Minister und Kammer-Präsident v. Levetzow und der Reg.-Rath v. Oertzen ihre

Digitized by Google

Entlassung eingereicht und unter der Verpflichtung auf die laufenden Geschäfte erhalten hätten; daß ferner mit der Leitung der Verfassungs-Angelegenheit der Minister und Geh. Raths-Präsident v. Lützow, Stever auf Wustrow, Dr. Kippe und Landsyndicus Groth beauftragt seien; daß endlich von letzteren die Verantwortlichkeit für die zeitgemäße, den gemachten Großherzoglichen Zusicherungen entsprechende Durchführung der Verfassung übernommen sei." (Der Geh. Minist.-Rath Störzel hatte bereits im April seine Entlassung genommen.) Hiernach war die Verfassungs-Angelegenheit vier Kommissarien anvertraut, an deren Spitze der Minister v. Lützow stand, denen die Vermittelung zwischen dem Großherzoge und der zu berufenden Abgeordneten-Kammer oblag. Die Statsverwaltung war dadurch keineswegs alterirt, diese blieb dieselbe, nur daß sie durch den Abgang der obengenannten Persönlichkeiten, welche mit äußerster Hartnäckigkeit jedes Vorgehen im neuen Geiste der Zeit verweigert hatten, jedenfalls freier wurde und an Vertrauen gewinnen mußte, da man in der Hand des Minister-Präsidenten v. Lützow, eines wohlgesinnten, liberalen und populären Mannes, das Ganze der Verwaltung und Verfassungsleitung vereinigt sah.

Vielleicht war dies der den Umständen nach am besten zum Ziele führende Weg, da ein Band zwischen dem Alten und dem Neuen blieb, und wer das Vertrauen kannte, welches der Großherzog in jenen eben so einnehmenden als erfahrungsreichen Statsmann setzte, durfte die auf so hoher Stufe gewiß seltenen Entschlüsse des jungen Fürsten und den ruhigen, dem vorgesteckten Ziele mit Bewußtsein zugewandten Willen, überhaupt die Bildung des ganzen den Jahren vorangeschrittenen Characters, wohl nicht ohne Grund an einer Persönlichkeit gereift erachten, der nach des hohen Vorgängers Paul Friederich eigener letztwilliger Weisung mehr als eine beiräthliche Stellung angewiesen war. Um wie viel mehr mußte es daher als Garantie gelten oder von einem großen Theile der Mecklenburgschen Bürger aufgenommen werden, daß v. Lützow die unbeschränkte erste Statsstelle bis zur Vollendung des Verfassungswerkes einnehmen sollte. Im Plane hatte dies jedoch anfangs nicht gelegen, vielmehr wollte der Großherzog den Hrn. Stever mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragen; derselbe soll jedoch den Auftrag (— ob aus mangelndem Vertrauen zu sich selbst, oder wegen Zweifel über die definitiv zu wählenden Persönlichkeiten, wagen wir nicht zu entscheiden —) abgelehnt, dagegen zu der gewählten interimistischen Anordnung der oberen Leitung der Geschäfte gerathen haben. Befriedigt mußten jedenfalls Alle sein, welche dem Fortschritte huldigten, auch namentlich

Digitized by Google

die Reformer, da auf Anrath des von der Partei zur Uebernahme der Statsleitung selbst vorgeschlagenen Mannes diese Form und die genannten Personen gewählt waren, von denen namentlich Dr. Kippe unausgesetzt der Reform-Partei angehört hatte und noch im Augenblick seiner Berufung nach Schwerin Mitglied der Central-Committe war. Man durfte sagen, daß die Geschäfte tüchtigen, erfahrenen und zum Theil in der Opposition bewährten Männern anvertraut worden sei. — In Strelitz erklärten sich die Regierungsräthe v. Bernstorff und Buchka schon jetzt den künftigen Landesvertretern für verantwortlich.

Nicht wenig beschäftigte unterdeß die Reformpartei der Gedanke, welche Form bei der bevorstehenden Umbildung unsere Verfassung anzunehmen haben werde. Das Ziel, nach welchem man zu streben habe, schien keineswegs gleichgültig: man wollte sich über die nach Lage der Dinge mögliche Statsform klar werden, und sich über die Bedingungen dazu Rechenschaft geben, um einerseits nicht vergeblich etwas Unerreichbares anzustreben, andererseits hinter dem in der That Erreichbaren nicht durch Kurzsichtigkeit oder Unentschlossenheit zurück zu bleiben. Die Partei der Reformer hatte zu gut erkannt, daß das sog. constitutionelle System nichts anderes als ein in sich unwahres, ein Scheinsystem sei; sie hatte erkannt, daß dieses System bei uns in eine Periode gefallen sei, welche, als unabgeschlossene Revolutionsperiode, an demselben nicht zur Ruhe geführt oder durch dasselbe abgeschlossen werden könne, daß es daher vorläufig nur als eine dem Absolutismus abgerungene Concession, als ein der Befriedigung entbehrendes Uebergangssystem zu betrachten sei. Die Partei der Constitutionellen sah darin jedoch eine Wahrheit, welche nur nach der Unvollkommenheit alles Werdenden auf dem Europäischen Continente noch nicht zu der alles befriedigenden Entwickelung habe gedeihen können. Wie aber überall diese Partei hinter ihrer Schulweisheit vergraben lag, so brütete sie auch in Mecklenburg über Schwebesystemen und Scheinformen, und legte in hergebrachter Breite und Vornehmheit der Bewegung sich in den Weg, um auch uns — durch die gewonnene Ueberzeugung von der Vergeblichkeit unseres Mühens auf spätere wirkungsvollere Thaten vorzubereiten. Hiervon bereits durchdrungen, und überzeugt, daß durch die unter die Constitutionellen sich einmischende Reaction die eingeschlagene Richtung selbst bald verloren gehen müsse, setzte die Reform-Partei auf ihre Fahne das demokratische Prinzip, mit dem Bewußtsein, die Zukunft für sich zu haben, und sprach sich über die Basis, welche sie der zu begründenden Verfassung geben wollte, dahin aus, daß die erbliche Monarchie auf demokratischer Grundlage das Ziel der Gegenwart sei.

Digitized by Google

Gern wollte man das Streben nach der republikanischen Statsform der Reformpartei, von jetzt an „demokratische Partei“ genannt, unterschieben und dieselbe damit in den Augen der Bourgeoisie, der Gewerbtreibenden und des Bauernstandes verdächtigen; auch versuchten die „Heuler“ was sie konnten, doch wehete der neue Geist in den bisher vernachlässigten, durch die bestehende Ordnung der Dinge gedrückten, zahlreichsten Volksschichten so frisch und mächtig, daß der Erfolg solcher Insinuationen nur ein durchaus ungenügender, in den meisten Fällen sogar entgegengesetzter werden konnte. Den besten Beweis lieferten die Reformen der Stadtverfassungen, namentlich in den Seestädten Rostock und Wismar, wo die „allgemeine Wahl“ der Bürgerrepräsentanten durch äußerst überwiegende Stimmenmajoritäten von den Bürgerschaften beliebt wurden, und die Theilung der Stadtverordneten in zwei Quartiere aufhörte. Die Magistrate der Seestädte fanden in diesen neuen Repräsentantenkörpern eine der Landes-Verfassungs-Reform geneigtere Opposition gegen den hergebrachten Indifferentismus, und wurden dadurch vorwärts geschoben. Sie gaben nur mit Widerwillen den allgemeinen Forderungen des Landes und der Regierung nach, doch aber war an ein Ausweichen nicht mehr zu denken und schon unt. 21. Juli wurde vom Magistrate der Stadt Rostock die auf dem außerordentlichen Landtage vorbehaltene Erklärung über die Reform der Landes-Verfassung, unter Zustimmung der Bürgerschaft an hohe Landesregierung dahin abgegeben, daß wenn zuvörderst der Großherzog den beschrittenen Weg der Reform durch Vereinbarung der neuen Verfassung mit den zu erwählenden Volksvertretern festhalten wolle und durch die Schlagwörter einer revolutionären Partei Sich nicht werde beirren lassen; wenn ferner 1) die Stadt Rostock für ihre pecuniären Verluste volle Entschädigung erhalte ꝛc.; 2) derselben ein Theil ihrer Schulden abgenommen werde ꝛc.; 3) dieselbe überhaupt bei der Frage über Collisionen der Sonderrechte mit der neuen Repräsentativ-Verfassung als Compaciszentin concurrire ꝛc., — die Stadt ihre verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung zum publicirten Wahlgesetze geben wolle, und sowohl ihre Landstandschaftsrechte zur Disposition der neuen Statsgewalt stelle, als auch zur Aufgebung der mit der Verfassung in Widerspruch tretenden Sonderrechte bereit sei. Eine ähnlich verklausulirte Zustimmungs-Erklärung erfolgte unterm 16. August von Seiten des Magistrats der Stadt Wismar. So stand denn von diesen Seiten den Wahlen und der Berufung der Abgeordneten-Kammer nichts mehr entgegen. Wie die Stadt Wismar, seit der pfandcontractsmäßigen Zurückgabe von Seiten der Krone Schweden an Mecklenburg noch immer

Digitized by Google

unvertreten, durch die Zeitbewegungen zu ihren vollen Rechten in Rücksicht der Vertretung gelangt war, so drang auch das Fürstenthum Ratzeburg, welches als ein mit Strelitz durch Personalunion verbundener Stat, mit eigener Verfassung, eigenen Gesetzen und eigener Verwaltung, doch aber nur mit dem Charakter einer Großherzogl. Strelitzschen Domäne, und somit bisher ohne irgend eine selbständige Vertretung bestand, zur Geltendmachung seiner Rechte auf gleiche Vertretung mit dem übrigen Lande durch, und es wurde ein besonderes Wahlgesetz für Ratzeburg mit veröffentlicht.

Die Wahlen selbst durch das ganze Land gingen im Monate September vor sich. Mecklenburg-Schwerin war zu diesem Behufe in 85, Strelitz mit Ratzeburg (3) in 18 Kreise eingetheilt, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen war. Zum Zweck der Wahl der Wahlmänner waren besondere Eintheilungen gemacht, jedoch in einer solchen Weise verwirrend, daß nur mit großer Mühe die bis dahin an solche Praxis ungewöhnte ländliche Bevölkerung sich in die Verhältnisse finden konnte: denn nicht allein die Kirchspiele, sondern auch die Ortschaften selbst waren nicht selten nach den verschiedensten Seiten auseinander gerissen. Dies würde an sich freilich zu keinen Vorwürfen berechtigt haben, wenn nicht fast überall Klagen über mangelhafte Verkündigung und Aufführung der zur Wahl berechtigten Personen in den Listen, laut geworden wären. Das Institut der Zwischenwahlen selbst aber, weil durch sie dem Zufalle sehr viel anheim gegeben war, war im Stande die Parteien mit begründeter Besorgniß zu erfüllen. Dies hatten auch schon auf dem außerordentlichen Landtage die adligen Ritter sehr wohl gefühlt und nach älteren Erfahrungen, in Verkennung der bereits eingetretenen moralischen Erhebung der untersten Volksschichten, aus den directen Wahlen Vortheile für sich gehofft, welche bei Zwischenwahlen schon weniger eintreten konnten. Die Parteien durften daher nicht lässig sein, um schon die Urwahlen auf Männer ihrer Farbe zu lenken, um sodann durch die Wahlmänner den weiteren Zweck zu verfolgen. Die constitutionelle Partei, zum größten Theil aus Beamten, Gutsbesitzern, Pächtern und Bourgeoisie bestehend, predigte in ihren Organen die Wahl von Vertrauensmännern und somit die Lehre von der Unmündigkeit des Volkes selbst, während die demokratische Partei schon bei den Urwählern auf die Entscheidung für bestimmte Kandidaten auf Grundlage ihres politischen Bekenntnisses drang, dadurch die eigene selbständige Ueberzeugung in den Urwählern weckte und so zugleich das Zweideutige der Zwischenwahlen vermied, und die indirecten Wahlen gleichsam in directe verwandelte. Nicht

Digitized by Google

überall konnte dies, namentlich nicht auf dem Lande, wegen mangelnder Organisation zur Genüge durchgeführt werden, doch waren die Städte dazu besonders geeignet und zeigte namentlich die Stadt Schwerin das vollkommenste Bewußtsein über ihre Aufgabe, woraus später eine so seltene Einheit hervorging. Doch stand auch Rostock keineswegs zurück. Die Central-Committe der Reform-Vereine suchte ihrerseits durch eine Ansprache an alle Mecklenburger in Stadt und Land auf einmüthiges Handeln hinzuwirken, das Uebrige wirkten die Vereine in den einzelnen Städten; das platte Land wurde noch besonders durch populäre Schriften auf seine Rechte und Pflichten hingewiesen. Als ein Zeichen der Zeit konnte es angesehen werden, daß in der Residenzstadt Schwerin die Bürgerschaft sich so entschieden zur demokratischen Seite neigte, daß es der constitutionellen Partei nur in zwei Abtheilungen durchzudringen gelang, und daß der ersteren Partei 85, der letzteren nur 7 Wahlmänner angehörten. Die Abgeordneten-Wahlen selbst gingen bald darauf unter dem beliebten Accompagnement der Katzenmusiken vor sich, welche an einigen Orten leider bis zum Fenstereinwerfen, in Neustadt sogar bis zum Scheunenbrande ausarteten, in ihrer gewöhnlichen Form aber mehr einen erheiternden Charakter hatten und kaum beachtet wurden, zumal man sich an mancherlei Unordnungen, denen unsere väterliche Polizei nicht gewachsen war, z. B. an die in den größeren Städten des Landes und zuerst durch das Militär aufgeführten sog. Butterkrawalle, bereits gewöhnt hatte.

Da fast sämmtliche Mitglieder der Central-Committe der Reformvereine zu Abgeordneten gewählt wurden, so einigte man sich mit dem Vorstande des Schweriner Reform-Vereins wegen interimistischer Uebernahme der Leitung der Reform-Angelegenheiten. Beachtenswerth ist, daß der Begründer der constitutionellen Vereine, Prof. Hegel, nicht zum Abgeordneten durchdrang: er schien an einem andern Platze unentbehrlich, da er bereits mit der Redaction eines in Schwerin begründeten sog. Regierungsorgans, der „Mecklenburgschen Zeitung" betraut war, welche nicht ohne Beihülfe aus Statsmitteln mit der Verfassungs-Commission zugleich ins Leben trat. Durch Hegel wurde dieses Blatt Organ der constitutionellen Partei.

Die Abgeordneten-Kammer war auf den 31. October nach Schwerin von den Großherzogen berufen. Den beim alten Landtage herkömmlichen Berufungsschreiben an die einzelnen Gewählten war der von den Commissarien ausgearbeite „Entwurf eines Statsgrundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin" sowie die auf dem außerordentlichen Landtage berathene „provisorische Geschäftsordnung" nebst selbständigem Entwurf einer

Digitized by Google

ſolchen „zur vorläufigen Kenntnißnahme“ angelegt. Der Großherzog von Strelitz hatte zum Commiſſarius für die Verfaſſungs-Angelegenheit den Juſtizrath Buchka, zeitweiliges verantwortliches Regierungs-Mitglied, ernannt. Der Tag des Zuſammentretens ſelbſt war durch die zahlreichſte Theilnahme der Bewohner der Stadt und Umgegend, durch die feierliche Eröffnung durch den Großherzog von Schwerin in der Domkirche, durch die erſte Sitzung der Abgeordneten-Kammer ſelbſt, endlich durch die Beſchließung des Tages mit einem von faſt zweitauſend Bürgern beſuchten und vom Großherzoge als Gaſt beehrten, einfachen Bankette, ein in ſeinem allgemeinen Eindrucke, bei einer ſich überall darſtellenden wahren Volksthümlichkeit, und unter den von allen Seiten laut werdenden Hoffnungen und Wünſchen, für Alle denkwürdiger, für Diejenigen aber, denen das Wohl und Wehe des Vaterlandes anvertraut war, und auf welche ſelbſt das größere Vaterland als auf Mithelfer und Förderer eines gemeinſamen Zieles blickte, ein ernſter, das Innerſte des Herzens ergreifender, unvergeßlicher.

Digitized by Google

3. Die Abgeordneten-Kammer in ihrer Thätigkeit vom 31. October 1848 bis 22. August 1849.

a. Die Eröffnung und Constituirung der Kammer. Die Parteien. Die Ausschüsse. Das Präsidium. Allgemeine Thätigkeit. Das Statsgrundgesetz in erster Lesung.

Die Eröffnung der Abgeordneten-Kammer, von welcher Mecklenburg die neue Verfassung zu erwarten hatte, traf in eine Zeit, welche nicht mehr zu den günstigen, den Märzerrungenschaften Dauer versprechenden gehörte. Die alte Herrschaft hatte sich fast überall behauptet, wenngleich sie eine Thätigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung von Seiten sonst zurückgedrängter Elemente genehmigen mußte, die für den Augenblick nicht zu hindern und nur nach allmäliger und mühevoller Wiederaufführung der so plötzlich auseinandergesprengten absolutistischen Fundamente wieder abzuweisen war. Die Reaction arbeitete im Stillen, drängte aber bereits zu Thaten, geeignet, den gebrochenen Muth der für die Fahne der erschütterten Herrschaft Kämpfenden wieder zu beleben. In Mecklenburg hatten die Regierungen in solcher Vorahnung und in Hoffnung gemäßigterer Zeiten, durch schrittweises aber keineswegs zu voreiliges Nachgeben, das stürmische Wehen des Zeitgeistes zu beschwichtigen und von dem Eingreifen in die Gesetzgebung fern zu halten gesucht. Wenn irgend wo, so war in Mecklenburg ein jäher Einsturz der veralteten Zustände drohend, und in der Furcht unter den Trümmern begraben zu werden, suchten sie dem kühnen Uebermuthe des erwachten Freiheitsgeistes durch kluges Hinhalten auszuweichen. Während die Abgeordneten-Kammer zusammentrat, lag Windischgrätz bereits vor den Thoren Wiens mit der Aussicht auf Erfolg, und das Schweigen der reactionären Kräfte in Mecklenburg wäre vielleicht schon gebrochen, hätte nicht der Dämon der Revolution ahnungsschwer über Ungarn, sowie unserm Vaterlande nahe über Berlin, dessen constituirende Versammlung an Entschiedenheit die friedlichere Frankfurter National-Versammlung bei Weitem hinter sich ließ, geschwebt.

Digitized by Google

Die Stimmung und den Geist, in welchen unsere Kammer berufen war und empfangen wurde, vergegenwärtigt uns am besten die vom Großherzoge vor den versammelten Abgeordneten in der Domkirche feierlichst verlesene Thronrede, der wir folgende bezeichnendere Sätze entnehmen: „Es ist die wichtige Stunde gekommen, wo Mecklenburgs Fürsten und die Abgeordneten des Mecklenburgschen Volks gemeinsam die neue Verfassung festzustellen haben. Sie, m. HH., erscheinen hier, durch das Vertrauen Ihrer Mitbürger berufen in Kraft des auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Wahlgesetzes . . Zu Ihnen, m. HH., trete ich hin mit *demselben* Vertrauen, welches Ihre Mitbürger Ihnen gezeigt haben, mit *denselben* Erwartungen, wie das Land sie von Ihnen hegt, um jetzt zu lösen, was Ich meinem Volke verheißen habe. Ich stehe da, bereit, mit Ihnen eine volksthümliche Verfassung zu vereinbaren, die Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staten führt. Es thut uns noth eine Verfassung, die begründet ist auf *statsbürgerliche Freiheit und Gleichheit*, welche die Volksentwickelung und den Gemeinsinn fördert, und unter den Gliedern der neuen Gesammtheit das für ein einheitliches Statswesen erforderliche innere Gleichgewicht erzeugt . . . (auf die Entwickelung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes übergehend:) daß aber jene Entwickelung mit ruhiger Besonnenheit und Beharrlichkeit vorwärts schreite, ist für Mecklenburg um so mehr Bedürfniß, als es gilt, vorhandene, nach allen Seiten hin mit dem Leben verwachsene Zustände *in neue* hinüber zu führen, als dies vermittelt werden soll durch Behörden, die *ebenfalls alle neu* gebildet, in veränderten Formen und Verhältnissen sich zu bewegen haben. Mit Aufrichtigkeit und Wahrheit lassen Sie uns schreiten zu dem neuen Bau, verbannt seien Verdächtigung und Mißtrauen; eine offene Verständigung wird zur Ueberzeugung führen und fest und kräftig wird das Verfassungswerk wurzeln, *wenn es deutsche Redlichkeit und Treue zu seinen Grundpfeilern hat* . . . . . " — Der Tag der Eröffnung war derselbe, als in Berlin durch die constituirende Versammlung der Adel abgeschafft wurde, aber auch derselbe, an welchem Wien sich dem F. M. Windischgrätz ergeben mußte. Die letztere Nachricht langte bereits am folgenden Tage in Schwerin an, während die Abgeordneten in sonst nie gesehener, gegen alle Etiquette verstoßender, äußerer Form an Großherzoglicher Tafel sich befanden. Der Hof sah bei diesem Festessen etwas Außerordentliches: doch fürwahr, sein Glanz wurde nicht verdunkelt, denn Jeder verehrte an dem Tage seinen „volksthümlichen" Fürsten und gedachte der obigen Worte,

Digitized by Google

der „deutschen Redlichkeit und Treue“, durch welche derselbe den Adel der Gesinnung dem Adel des Zufalls und der Glückslaune vorsetzte. Der Großherzog wurde damals von denen, welche die Formen der Etiquette zum Theil absichtlich umstießen, vielleicht am höchsten geachtet.

Die volle Zahl der Abgeordneten beider Mecklenburg betrug 103. Das erste Zusammentreten der Kammer erfolgte sofort nach der Eröffnung in einem zu diesem Zwecke eigens eingerichteten Lokale, welches in vieler Hinsicht seinem Zwecke nicht entsprach, namentlich gedrückt, auch sehr dürftig, jedoch wegen der mit dem eigentlichen Sitzungssaale in Verbindung stehenden Räumlichkeiten, auch wegen guter Akustik, noch vielleicht das günstigste Lokal der Stadt war. Es kam alles unvorbereitet und die bisherigen Mecklenburgschen Landtagshäuser befanden sich in den Landstädten Sternberg und Malchin. — Nach der von den alten Ständen verfassungsmäßig beschlossenen provisorischen Geschäftsordnung übernahm der Alterspräsident Störzel den Vorsitz bis zur beschafften Legitimation von zwei Drittheilen der Abgeordneten. Der commissarische Entwurf einer Geschäftsordnung wurde zur Annahme beantragt, jedoch nicht beliebt, da einerseits derselbe der Majorität sowohl in Form als Inhalt nicht zusagte, andererseits auch, um eine auf theilweise Separation in der Kammer gerichtete Strelitzsche Vorlage zu beseitigen, zumal die Neuzeit der Versammlung (welche wie der alte Landtag in Betreff der Geschäftsordnung volle Autonomie hatte) Besseres an die Hand gab. Ein Ausschuß wurde bestellt, welcher an die Stelle der genannten provisorischen, eine andere provisorische Geschäftsordnung binnen zweimal 24 Stunden, vorlegte, deren Einführung durch die Annahme en bloc beschleunigt wurde. Erst später gelangte man zur definitiven Geschäftsordnung, die einer vollständigen Berathung nach Vorbereitung durch einen Ausschuß unterlag. Dies Verfahren der Majorität, sich aufs schleunigste in den Besitz einer vollständigen und zeitgemäßen Geschäftsordnung zu setzen, war für die bis dahin nur wie über Steinen des Anstoßes dahin gehenden Verhandlungen so wesentlich fördernd, daß, wenn nicht der böse Wille, doch nur die altherkömmliche Schwerfälligkeit in geschäftlicher Beziehung daran kein Gefallen finden konnte, wie sich dies in einer das gute Einvernehmen unter der Versammlung störenden Weise äußerte, als in der 5ten Sitzung ein Theil der Abgeordneten mit den Schwerinschen Commissarien, welche zugleich Abgeordnete waren, den Saal verließ und durch Zurücklassung eines nach der altlandständischen Geschäftsordnung beschlußunfähigen Anzahl von 65 Mitgliedern die Fortberathung über die en bloc-Annahme der vom Aus-

Digitized by Google

ſchuſſe vorgelegten Geſchäftsordnung, — durch welche namentlich die Beſchlußfähigkeit von 2/3 beſeitigt und an deren Stelle die einfache Majorität geſetzt wurde —, auf einen Tag weiter hinausſchob.

Bereits in der 4ten Sitzung hatte ſich die Verſammlung conſtituirt und die Bureauwahl konnte vorgenommen werden. Nur Mitglieder der Majorität, welche ſich zu Anfange überwiegend auf der Linken befand, wurden gewählt. Zu Präſidenten wurden ernannt, Moritz Wiggers, Wilbrandt und Wenzlaff, drei entſchiedene Mitglieder der Linken, zur übeln Vorbedeutung für die, ein dreifaches Wehe (W) für Mecklenburg aus dieſer Conſtellation weiſſagende Reaction. — Kaum war die Kammer conſtituirt und die Beſchlußfähigkeit der einfachen Majorität feſtgeſtellt, als die überwiegende linke Seite des Hauſes alle Kräfte daran ſetzte, theils durch Anträge und Beſchlüſſe in das alte den Stat gefährdende Verwaltungsſyſtem Breſche zu ſchlagen, theils durch Niederſetzung von Ausſchüſſen ein neues Syſtem und eine zeitgemäße Geſetzgebung vorzubereiten. So gelangte bereits in der 2. Sitzung, zum Zwecke der Erleichterung der Parcelirung der größeren Grundſtücke und der Dotirung der kleinen Leute auf dem Lande, der Antrag zur Annahme, „daß der Großherzog erſucht werde, den Zuſchlag bei den bevorſtehenden Verpachtungen zur Zeit nicht rein zu ertheilen", dem andere Anträge auf Niederſetzung von Ausſchüſſen zur Regulirung der Verhältniſſe der Bauern und Bündner, der ſog. freien Tagelöhner in den Bauerdörfern, der Hoftagelöhner, folgten, welche die Unterſtützung faſt ſämmtlicher Mitglieder der Kammer fanden. Petitionen ſtrömten in Maſſe von allen Seiten herzu und drängten zu raſchen Entſchlüſſen, welche in ruhigeren Zeiten geordneter hätten hervorgehen können, wozu hier aber nicht mehr die Zeit war: es ſollte gehandelt werden, da die gehäufte und allſeitige Noth an dem bisherigen Damme des Beamtenwillens keinen Widerſtand mehr, aber bei eingetretener Rathloſigkeit auch keine Gewährung fand. Die durch die Geſchäftsordnung ſehr erleichterten „dringlichen Anträge" wurden zur Tagesordnung, mußten aber auch leider, — da ſie in der Hauptſache, d. h. in Bezug auf die Vollziehung durch die faſt überall im Beſitze der Gewalt und Verwaltung gebliebenen Behörden, ſelten von großer Wirkung waren, — der in der Stille ſich conſolidirenden Reaction zum Belege dienen, wie doch der junge Wille dieſes kaum erwachten und in der Maſſe wenig vorbereiteten Volks nur den an den Felſen brandenden Wogen vergleichbar ſei, wenig mehr vermögend als ein bischen Erde weg zu ſpülen. Man zeigte aber auch auf die Kammer mit den Fingern des

Digitized by Google

Neids und den Mienen des Hohnes, und das um so eifriger, je weniger die furchtlose Seite des Hauses sich scheute, dem Egoismus der Bevorrechtung die Maske des guten Scheins zu entreißen und die Böswilligkeit in eine Zukunft der strafenden Gerechtigkeit blicken zu lassen. Die äußerste Rechte, zum Theil aus der Ritterschaft des sog. eingebornen Adels bestehend, welche in der ersten Zeit in v. d. Kettenburg ihren vorzüglichsten Repräsentanten fand, versuchte es, die von ihr als „Ueberschreitungen der gewordenen Aufgabe" bezeichneten Beschlüsse und Maßnahmen, im Interesse der alten Landstände, denen sie alle Rechte, außer der „Vereinbarung einer neuen Verfassung", vorbehalten wissen wollte, zurück zu drängen, — mußte jedoch der entschiedenen Andersmeinung auch der Gemäßigteren, trotz aller kaum zu ermüdenden Wiederholungen desselben Thema's weichen. Die Ansprüche dieser Partei waren äußerste, und dienten damals mehr zur Erheiterung als zum Aergerniß. Doch blieb die Stimmung des zur Reaction geneigten Theiles des Landes bald nicht mehr ohne Wirkung; verletzter persönlicher Egoismus kam hinzu, um der sog. „Tyrannei" der Linken die Spitze abzubrechen und die Spaltung der Partei durchzusetzen. Die Wahl der gewichtigsten Ausschüsse war dadurch zu Anfange nicht beeinträchtigt, es trat aber später in den Ausschüssen selbst eine Parteischeidung hervor.

Diejenigen Ausschüsse, welche noch aus der geschlossenen Majorität der Linken hervorgingen, waren 1) der Verfassungs-Ausschuß von 14 Mitgliedern, mit 10 aus der Linken, worunter Wilbrandt (Präs.), Marcus, Petermann, Pohle, Türk, J. Wiggers, und 4 aus der Rechten, worunter Brückner und Trotsche; 2) der volkswirthschaftliche Ausschuß von 14 Mitgliedern, worunter aus der Linken Soltau (Präs.), Bäder, Deiters, Reinhold, Ritter, und aus der Rechten Ackermann, Mussehl-Kotelow, Schumacher, Wendhausen; derselbe wurde später zur Paralysirung der radicalen Elemente auf Antrag der Majorität rechts um 7 Mitglieder verstärkt, worunter v. Thünen; 3) der Ausschuß für die definitive Geschäftsordnung (Trotsche, Präs.); 4) der Prioritätsausschuß; 5) der Petitionsausschuß; 6) der Ausschuß für die Amnestiefrage; 7) der Eisenbahnausschuß, als selbständige Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses; 8) der Finanzausschuß (Störzel, Prs.). Schon bei diesem letzten mußte die Mehrzahl aus der rechten Seite gegriffen werden, was sich später bei folgenden unfreiwillig wiederholte, als 9) dem Schulausschusse, 10) dem Gemeindeordnungs-Ausschusse (Groth, Präs.), 11) dem Justiz-Ausschusse (Trotsche, Präs.), 12) dem Ausschusse für die deutsche Frage, 13) dem Bank-Ausschusse (v. Dewitz-Krumbeck, Präs.)

Digitized by Google

Fast gleichzeitig mit der Linken, zu welcher außer den schon bei dem Präsidium und den Ausschüssen bezeichneten noch unter andern Gentzke, Kleffel, Kloß, Napp, Nauwerck, Otto-Grabow, Raber, Riemann, Roloff, v. Rußdorf, später noch Modes und Müller-Fürstenberg, und vor der Abtrennung eines linken Centrums im Ganzen 56 Abgeordnete gehörten, constituirte sich ein Centrum von 24 Mitgliedern unter Brandt's und Bolten's Führung, unter welchen Ackermann, Brückner, Pogge, Schultetus, später Ebert, Haupt und Kippe zu nennen sind. Die der Zahl nach schwache äußerste Rechte zählte zu Mitgliedern u. A. v. Dewitz-Miltzow, v. Dewitz-Krumbeck, v. d. Kettenburg, v. Rieben, wozu sich noch gesellten v. Liebeherr und Meyer-Malchow. Außerhalb der Fractionen blieben, namentlich im Anfange, manche Abgeordnete, worunter Schumacher. Zum linken Centrum trennten sich 12 ab, größtentheils aus der Linken, welche sich unter dem bisher außer den Fractionen stehenden Trotsche vereinigten, worunter Brummerstädt, Gerresheim, Krüger, Ladewig, Spangenberg, Wehmeyer, wozu später noch Schwarz und Störzel kamen. Dadurch verlor die Linke bald ihre numerische Stärke, während sie, so lange der Gang der Bewegung es gestattete, an den Fractionen der Mitte, namentlich dem linken Centrum, noch lange Zeit ihre moralische Stärke behielt: seit aber der Absolutismus die Gewalt wieder behauptete, verließ auch das linke Centrum den ursprünglichen Boden gänzlich, um wie es lautete „der Gewalt nicht Raum zu geben", freilich zum Theil, wie es schien, mit Aufopferung einer besseren Ueberzeugung. Dennoch blieb die Linke bis zum Schlusse so stark, daß die Centren allein nichts gegen dieselbe durchzusetzen vermochten, wodurch die äußerste Rechte stets gänzlich in Schach gehalten wurde, so daß sie bei kritischen Fragen den Abstimmungen der Centren zu folgen gezwungen war. — Mit der numerischen Stärke verlor die Linke insbesondere das entscheidende Uebergewicht bei den Wahlen. In Betreff der Ausschüsse ist dessen schon Erwähnung geschehen, doch auch das Präsidium sollte dadurch getroffen werden. Drei Monate behauptete der Präsident aus der Linken, Moritz Wigaers, geachtet von allen Parteien wegen seines entschiedenen Talentes zur Führung dieser so wichtigen und ehrenvollen Stelle und wegen seiner Sicherheit und Unparteilichkeit in Handhabung der Ordnung des Hauses, seinen Sitz; bei der vierten Wahl war die Präsidentur jedoch bereits Parteifrage geworden, wobei der frühere Kandidat der Centren, Trotsche, zuerst mit einer Stimme Majorität durchdrang und sich bis zu Ende behauptete. Auch von Trotsche darf gesagt werden, daß seine Persönlichkeit sehr vieles für sich hatte und daß er sein Amt mit Ruhe und Gewissenhaftigkeit verwaltet

Digitized by Google

hat. Die Majorität ließ der Linken zuletzt nur zwei Stellen im Präsidium, die zweite Vicepräsidenten- und eine Schriftführerstelle.

Während die Ausschüsse arbeiteten, dauerten die zeitgemäßen Anträge fort, und auch die Ausschüsse wurden demgemäß speziell beschäftigt. Die Kammer blieb dabei nicht ohne Leidenschaft. Dahinein führte dieselbe sofort die Lage des innern Deutschlands, und der gleich nach dem Zusammentritt mit 65 gegen 21 Stimmen angenommene Antrag „zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem State zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten" war den Mecklenburgschen „Patrioten" der Ausdruck einer die Brandfackel des Bürgerkriegs auch auf unsern für dieses Feuer allerdings empfänglichen Boden zu übertragen geneigten Propaganda. Namentlich jeder Besitzende kreuzigte sich vor einer solchen Errungenschaft, rüstete sich, wenn er Muth hatte, mit Waffen zum Schutze seiner Person und seines Eigenthums, und sah mit Entsetzen auf die noch immer nicht überwundene „Pöbelherrschaft" in dem benachbarten Berlin. Die durch Vertagung und Verlegung beeinträchtigte Preußische National-Vertretung rief in der 11. Sitzung einen andern Beschluß ähnlichen Charakters hervor „daß die constituirende Versammlung in Berlin, wie sie gethan, recht gehandelt und Deutschlands Ehre gewahrt habe" und es vervollständigte sich dadurch der Eindruck, welchen der erste Beschluß bereits hervorgerufen hatte. Wie ein Gespenst, gorgonenartig, begleitete der Blick auf unsere Mecklenburgsche National-Versammlung im Schlafe und Wachen seitdem Alle, welche, wie sie selbst es ausdrückten „etwas zu verlieren hatten." Nichts war im Stande, diesen Eindruck wieder zu verwischen, auch selbst der mit 49 gegen 33 Stimmen später angenommene Antrag der Centren „die politische Nothwendigkeit anzuerkennen, daß die deutsche Centralgewalt an die Krone Preußen erblich übertragen werde" gab wenig Beruhigung nach solchen Schrecknissen, wenngleich unsere Besitzenden an den Preußischen Bajonetten schon wieder eine Hoffnung zur Aufrichtung fanden.

Die im Volke und auf der linken Seite vorherrschenden Ansichten über die constituirende Eigenschaft der Kammer spielten durch alle diese Verhandlungen durch. Hier wurde die Frage nicht perfect, denn sie war bereits eine todte, nachdem die National-Versammlung in Frankfurt diese Eigenschaft sich vindizirt hatte, aber thatsächlich zur Vereinbarung schritt, die Preußische National-Versammlung aber diese Eigenschaft sogar beschlußmäßig abgelehnt hatte, wenngleich sie sich in der That in den constituirenden Character hineintreiben ließ. Es waltete über der Form der Darstellung des Volkswillens entschiedenes

Digitized by Google

Unglück, und nur die allgemeine Unklarheit über die Gründe, die Nothwendigkeit und die Consequenzen der revolutionären Bewegung trägt die Schuld. Es konnte demnach nur fruchten, daß eine ähnliche Neigung bei uns durch die Thatsachen in Deutschland zur Seite gedrängt wurde, denn welchen Erfolg hätte man sich versprechen wollen von der Erörterung einer Frage, welche schon beim Zusammentreten der Kammer nicht mehr in den Händen des Volks war. Mecklenburg mußte sich darnach mehr sich selbst zuwenden und die Kammer hatte an den particulären Mängeln und Bedürfnissen genug zu thun. Und so arbeitete sie, vom Besonderen zum Allgemeinen naturgemäß geleitet, und allmälig mehr und mehr zu der Erkenntniß geführt, daß die Forderung, zu einem großen Systeme durchzudringen, allerdings begründet, gegentheils aber, daß die Forderung, sofort nach einem Systeme zu arbeiten, (welche von außen gestellt wurde, vgl. die Gen.-Versammlung der constit. Vereine zu Güstrow am 11. Novbr.) nicht gerecht sei, — ohne jedoch schon während der damaligen Session zum Systeme selbst zu gelangen. Nur Schutt aufräumen, das Gute und Brauchbare sondern, Bausteine bearbeiten und zusammentragen, das allgemeine Material ordnen, jeder nach seinem Theile, um dann instinctmäßig und durch Erörterungen, wie der Tag sie brachte, zu der Idee des Ganzen hinaufgeleitet zu werden, darin bestand die Hauptthätigkeit dieser Kammer, deren Rührigkeit und ausdauernder Wille der größten Anerkennung werth waren.

Diesem natürlichen Gange der Verhandlungen und des Wirkens der Kammer gemäß, waren es die Petitionen zunächst und hauptsächlich, welchen die Aufmerksamkeit und die Sorge gewidmet werden mußte. So kleinlich, beschränkt und unbegründet auch mancher Gegenstand der Verhandlung war, so dienten doch die reichen und vielseitigen Berichte und Vorlagen des Petitionsausschusses dazu, ein Bild der Zustände und der Verwaltung zu geben, es blieb nichts unaufgedeckt, der große Zeitabschnitt brachte alles an die Sonne. Doch war die Sorge der Kammer selten von nur einigem Erfolge gekrönt und der Gewinn nur ein negativer, in der Erkenntniß liegend, daß zur Heilung eines ganzen leidenden Organismus eine örtliche Behandlung kleiner Aeußerlichkeiten eine ganz vergebliche Bemühung sei. So hatte die Besiegung von 21 Berichten dieses Ausschusses, ehe die Kammer die erste Vorlage des Statsgrundgesetzes erhielt, den Erfolg, das Gemüth und den Geist zu dem größeren Werke zu sammeln und aus dem Kleinlichen sich zu dem Höheren, das Ganze beherrschenden Gedanken zu erheben. — Außer den Petitions-Vorlagen beschäftigte sich die Kammer mit mancherlei, theils zur Geschäftshandhabung gehörenden,

Digitized by Google

theils die neue Organisation, theils die Verwaltung und die socialen Mißstände betreffenden Einzelheiten, welche zum großen Theile von den einzelnen Ausschüssen vorberathen und in Berichten und zu Anträgen vorbereitet an die Kammer gebracht wurden. Das Wichtigere wird bei der ausführlichen Darlegung der Thätigkeit der einzelnen größeren Ausschüsse zur Sprache kommen. Für manche selbständigere und wichtigere Fragen wurden Ausschüsse niedergesetzt, wie für die „Untersuchung der Rechtsbeständigkeit der Ratzeburger Wahlen", für die etwanige Beschaffung stenographischer Berichte, und die Untersuchung über die der Mecklenburgschen Zeitung zufließende Unterstützung des Stats", für die „Prüfung des vom Freihandels-Vereine entworfenen Zoll-Tarifes für das vereinte Deutschland", für die „Malchower Verhältnisse", für die von der Regierung zu erwirkende „Amnestie für die bei Gewaltthätigkeiten in Stadt und Land incriminirten Gefangenen" u. a. m.

Der Verfassungs-Ausschuß lieferte sehr bald auf die Verfassung selbst Bezug habende bedeutendere Vorlagen, welche zum Theil gewissermaßen Vorfragen bildeten, wie die Gesetz-Vorlagen 1) über „die Aufhebung der politischen Gewalt der alten Landstände", und 2) über den „Uebergang der Verwaltung der drei Landesklöster an den Stat." Außerdem brachte er die Gesetz-Vorlagen 3) zum Schutze der persönlichen Freiheit, 4) über die Hereinziehung preußischer Truppen in Mecklenburg, 5) über die Verantwortlichkeit der Minister, 6) über die Aufhebung eines Regierungs-Erlasses (vom 6. März 1849), betr. das Verbot von Volksversammlungen in Neustrelitz, 7) über die Union beider Mecklenburg. — Der erste der oben angeführten Gesetz-Entwürfe gelangte nach wiederholten energischen Interpellationen gemeinsam aus der Linken und den beiden Centren zur Genehmigung der Schwerinschen Regierung, welche sich durch die Commissarien unt. 24. Febr. 1849 dahin erklärte, daß „unter Vorbehalt der Verhandlung über einige noch zu erledigende Punkte (welche der Erklärung angeschlossen waren), die Aufhebung der alten Stände verfügt werden solle, daß aber durch die mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz gepflogene hausvertragsmäßige Communication kein Einverständniß herbeigeführt worden sei;" woneben der Strelitzsche Commissarius die ablehnende Erklärung gab, „daß Strelitzscher Seits die Auflösung der bisherigen Stände nicht füglich eher genehmigt werden könne, bis mindestens gewisse Hauptgrundlagen der neuen Verfassung festgestellt seien, wohin auch die Feststellung des Verhältnisses beider Staten zu einander gezählt werden müsse. Es möchte die Abgeord.-Kammer sich die Förderung des Verfassungs-Werkes vor Allem angelegen

Digitized by Google

sein lassen, um solchergestalt den Zeitpunkt, wo die förmliche Auflösung der bisherigen Stände geschehen könne, baldigst herbei zu führen." Hier wies die Praxis, gestützt auf Vereinbarungen und Verträge, wiederum auf die Durchführung des neuen Systems als Hauptsache hin, und die Kammer mußte erkennen, daß eine Lösung des alten Verhältnisses ohne die Begründung des neuen in die äußersten Schwierigkeiten verwickele, wenngleich sie, damals vielleicht schon nicht mit Unrecht, einen förmlichen Plan bei diesem Hinhaltungssysteme vermuthete. Der Verfassungs-Ausschuß wurde durch die Strelitzsche Erklärung ausdrücklich auf die Unionsfrage hingeführt, — worauf später, 30. Mai, commissarischer Seits noch ausdrücklich verwiesen wurde, — von deren Lösung die genannte Regierung eine Gefährdung ihrer Interessen und selbst ihrer Existenz fürchtete. Er schritt mit Benutzung der Schwerinschen Bemerkungen daher zu neuen Vorlagen, doch, trotz wiederholter Lesung, während der Dauer der Kammer ohne den gewünschten Erfolg. — Das Gesetz „zum Schutze der persönlichen Freiheit" wand sich durch 6 Berichte durch, ehe es zur Genehmigung der Regierungen und zur Publication (in Schwerin 23. Mai, in Strelitz 10. Juni 1849) gelangen konnte. — Von den übrigen oben angeführten Vorlagen wird weiter unten noch die Rede sein.

Ende Februar, nach fast viermonatlicher Arbeit, gelangte endlich der erste Theil des Statsgrundgesetz-Entwurfes zur Ausgabe. Commissarischer Seits fühlte man in diesem selbstständigen Hervorgehen des Ausschusses eine Verletzung, und die Freunde der Regierung häuften Vorwürfe über Vorwürfe auf den Ausschuß und zugleich auf die ganze Kammer, welche durch ihre Beschlüsse die Beseitigung des Regierungs-Entwurfs genehmigt hatte. Man verlangte, der Ausschuß, statt seine Zeit mit eigenthümlichen Experimenten zu vergeuden, habe bescheidener Weise sich an der Prüfung der Vorlage genügen lassen sollen. Auf ihn wurde seither alles gehäuft, was bei dem spätern Mißlingen der Gesammt-Fortschritts-Bestrebungen irgend der Zeit auf die Rechnung gesetzt werden konnte. Schon hatte die Regierung unter Vorbereitung der Vorlage fast ein halbes Jahr verstreichen lassen, und nun verzögerte durch die langwierige Berathung im Ausschusse sich das Verfassungswerk noch um beinahe eine gleiche Zeit, wogegen der Ausschuß es in seiner Hand gehabt hatte, zu guter Stunde Günstigeres zu erreichen und zugleich die einer großen Partei im Lande widerwärtigen und unfruchtbaren Debatten „über Dinge, die sie nichts angehen" abzuschneiden. Es läßt sich nicht leugnen, daß etwas Wahres in den Vorwürfen gelegen, allein wir dürfen den Geist der Zeit nicht verurtheilen und den egoistischen

Digitized by Google

Maßstab nicht an die Arbeit von Generationen legen wollen. Und gewiß, wäre die Sache im Sinne dieses egoistischen und reactionär anfeindenden Urtheils gelungen, das Ende würde nach den späteren Ereignissen kein anderes geworden sein, und dieselben Krittler würden einst gesagt haben, „wie gewonnen, so zerronnen!" Alles aber, was anscheinend Tadelnswerthes in der Kammer geschah, und so natürlich auch das Verfahren in der Verfassungsangelegenheit, wurde außerdem stets früh und spät der Linken aufgebürdet, während in den Händen der Centren es lag, der Sache die Richtung zu geben. Der Verfassungs-Ausschuß rechtfertigte sich ganz einfach damit, daß die Vorlage des Ausschusses eben als die „Prüfung der Regierungs-Vorlage" anzusehen sei, daß aber der selbständige Entwurf nothwendig geworden, als jene in den Hauptpunkten ungenügend gewesen sei und den Ausschuß im Stiche gelassen habe, wie z. B. bei den Fragen über die Union, über die Verhältnisse zwischen Ratzeburg und Strelitz, sowie der Seestädte; der Entwurf eines Wahlgesetzes habe gefehlt; die Vorlage sei überdies nur eine theoretische Arbeit von zweifelhaftem Werthe und biete für das Practische und die bestehenden Verhältnisse nichts. Manche Abschnitte, z. B. die Grundrechte, enthielten nichts weiter als eine Anleitung zur Ausführung, ꝛc. Doch darf nicht ungesagt bleiben, daß das suspensive Veto anerkannt war, wenngleich in einer so eigenthümlichen und erschwerenden Form, daß es gradezu unpractisch genannt werden mußte. Auch die ganze Eintheilung, sowie der Ausdruck konnten sich keines Beifalls erfreuen, so daß der Ausschuß sein Verfahren hinreichend motivirt erachten konnte. Uebrigens durfte der Ausschuß nach der Art und Weise, wie der Entwurf an die Abgeordneten gelangt war (vgl. Absch. 2. c. am E.), gar nicht anders schließen, als daß derselbe nur als ein „schätzenswerthes Material" gelten solle. Dagegen waren die Commissarien namentlich mit der Stellung nicht einverstanden, welche in dem Entwurfe des Verfassungs-Ausschusses dem Großherzoge gegeben war, doch wollten sie „durch ihre Bemerkungen (unt. 26. Febr.) selbstverständlich einer freien und selbständigen Berathung der Kammer keinerlei Beschränkungen auferlegt haben."

Selbigen Tages (53. Sitz.) begann die Berathung über die Vorlage des Ausschusses. Sie war in zwei kurz auf einander übergebenen Berichten enthalten. Der Entwurf hatte allgemeines Aufsehen erregt, denn er ging noch über die Verfassung des — wie der Abg. Meyer-Malchow sich auszudrücken pflegte — „ruhmreichen Anhalt-Dessau, der Blüthe des Jahrhunderts" hinaus, ja er enthielt — was v. Dewitz-Miltzow und Andere fanden — nichts anderes als die Republik; man

Digitized by Google

entdeckte, daß nach der Vorlage und den Grundsätzen des Ausschusses alle Rechte, welche dem Fürsten verfassungsmäßig zustehen, demselben von der Kammer und somit vom Volke erst übertragen werden sollten — gleichsam als wenn der Großherzog nie vorher im Besitze irgend welcher Rechte gewesen sei —, als einem durch die Macht und den Willen des Volks mit der verfassungsmäßigen Gewalt belehnten Fürsten. Der § 1 der allgemeinen Bestimmungen „das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt" (49 gegen 45 St.), und der § 2 nach der Fassung der Minorität „die Regierungsform ist demokratisch-monarchisch" (63 gegen 27 St.) wurden angenommen; — die Commissarien protestirten gegen den § 1, v. Lützow sah bei Berathung über § 2 in dem über „alle Geschichte hinaus geübten Rechte seines regierenden Herrn etwas Göttliches" und drohte auf das „absolute Veto zurückzugehen"; Wilbrandt setzte ihm den „heiligen" Willen des Volkes entgegen; Petermann sprach bei § 1 gegen das „Balancierkunststück des Dualismus der Gewalten, der von der öffentlichen Meinung gerichtet sei"; Stever wollte „den Fürsten nur durch die Constitution beschränkt" wissen. Die demokratischen Grundsätze behaupteten sich hier und in erster Lesung im Allgemeinen durch den ganzen Entwurf, doch siegte häufig die Minorität des Ausschusses. Die „zweijährige" Kammerperiode wurde beliebt (76 geg. 14), das „suspensive Veto" kam nach der Fassung der Minorität zur Annahme, welche nur einjährigen Verzug gestattete (58 geg. 37). — Bei der Verhandlung über den Abschnitt „vom Großherzoge und der vollziehenden Gewalt" wiederholten die Commissarien ihren Protest mit der Bemerkung „es handle sich gegenwärtig nicht um die willkürliche Begründung eines neuen Stats und um die Schaffung eines neuen Statsoberhaupts", dennoch wurden der § 1 „der Großherzog ist das Oberhaupt des Stats, und übt die Rechte der Statsgewalt, welche ihm nach diesem Statsgrundgesetze zustehen, auf verfassungsmäßige Weise aus", sowie der § 2 „der Großherzog führt den Titel: Großherzog von Mecklenburg" *angenommen*; man träumte die Gottes-Gnaden-Wirthschaft *los zu sein*. — In dem Abschnitte „von den Grundrechten" kam der § 2 „vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände; alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Der Adel ist aufgehoben. Alle Bezeichnungen des Adels verlieren ihre Bedeutung und werden vom Stat und den öffentlichen Behörden nicht gebraucht" mit 59 geg. 29 St. zur Annahme; von den Titeln blieben nur die „welche das Amt bezeichnen"; die Presse wurde gänzlich befreit von jedem Zwange, und das Schwurgericht über Preßvergehen angeordnet; das „bisherige Oberbischofamt des Groß-

Digitized by Google

herzogs wurde für erloschen" erklärt, und der Satz angenommen „daß derselbe nie das Haupt irgend einer Religionsgesellschaft sein könne", unter erneuertem Proteste der Commissarien und unter Anträgen auf Niedersetzung eines andern Ausschusses zur Prüfung der betreffenden und hiermit in Verbindung stehenden Paragraphen; die Familienfideicommisse wurden aufgehoben. — In dem Abschnitte „vom Statshaushalte" drang die „einjährige" Finanzperiode durch; bei der Besteuerung wurde „der Grundsatz verhältnißmäßiger gerechter Benutzung der Steuerkraft jedes Einzelnen" als Hauptgesichtspunkt aufgenommen. — Im Abschnitt „von der bewaffneten Macht" gelang der § 1 „die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere und der Volkswehr" mit 54 geg. 42. — Nicht durchdringen konnten der § 37 im 4. Abschnitt „Die Kammer der Abgeordneten hat die Befugniß, Ausschüsse für bestimmte Zwecke, auch über die Dauer des Landtags hinaus, zu ernennen und denselben die in § — bemerkten Zuständnisse ganz oder theilweise zu übertragen", obwohl die Vertheidiger sich auf den bis dahin permanenten Eng. Ausschuß der Ritter- und Landschaft und die als Minimum zugesicherten Rechte der alten Landstände beriefen; aus dem § 6 im 3. Abschnitt der Satz „Jeder volljährige Statsbürger hat das Recht, Waffen zu tragen"; und § 20 „das Kirchenpatronat ist aufzuheben". Gewissermaßen freiwillig aufgegeben wurde der § 3 des 1. Abschnitts „die monarchisch-demokratische Regierungsform kann weder vom Großherzoge, noch von der Abgeordneten-Kammer, noch von beiden vereint abgeändert werden" zugleich mit der beschränkenden Fassung der Minorität, indem man sich durch dergleichen Bestimmungen für die Dauer der Verfassung keine besonderen Erfolge versprach. — Im „Wahlgesetze" wurde das allgemeine directe Stimmrecht mit den Beschränkungen wegen Kuratel, Konkurs, Armenunterstützung, Verurtheilung, für jeden „der zur Zeit der Wahl in irgend einer Gemeinde Mecklenburgs das Gemeindebürgerrecht und Niederlassungsrecht erworben hat" angenommen. Die Eintheilung für Strelitz, in Betreff des Verhältnisses der Zahl der Wählenden zu derjenigen in Schwerin machte einige Schwierigkeiten.

In der unt. 18. Juni erfolgenden Rückäußerung sprachen sich die Großherzogl. Commissarien gegen den vorgelegten Entwurf, als gegen ein „Product einer abstracten Auffassung, deren Consequenzen den Bestand der Monarchie gefährdeten" aus, hielten ihn „zur Annahme nicht geeignet" mit der Bemerkung, daß „über das in dem commissarischen Entwurfe aufgestellte Maß im Wesentlichen nicht werde hinausgegangen werden dürfen" und übergaben schließlich ihre speciellen Bedenken in

Digitized by Google

55 Punkten. Der Strelitzsche Commissarius äußerte sich unt. 27. Juni noch schärfer, im Uebrigen den Bemerkungen der Schwerinschen Commissarien sich anschließend. Dem von der Kammer angenommenen Wahlgesetze begegneten die Schwerinschen Commissarien Mitte Juli mit einem auf ganz anderen Principien beruhenden selbständigen Entwurfe, in welchem eine Sonderung in verschiedene Wahlkörper mit Einführung von Census und Interessensystem als den Mecklenburgschen Verhältnissen entsprechend empfohlen wurde, während sie eine Volksvertretung auf ganz breiter Basis nach der Kopfzahl der Wähler, als zur Annahme nicht zu empfehlen, zurückwiesen. Die Strelitzsche Regierung übergab gleichfalls einen selbständigen Entwurf, worin sie, abweichend von Schwerin, indirecte Wahlen und die Drei-Klassen-Eintheilung nach der Höhe der Steuerbeträge (nach dem Wahlgesetz-Entwurfe für Erfurt) aufstellte, und zur Wahrung größerer Selbständigkeit 36 Abgeordnete verlangte. Alle diese dem Geiste des von der Kammer beschlossenen Entwurfes durchaus widersprechenden, die Saat des Jahres 1848 wieder bedrohenden, in die Gesellschaft auf eine neue bis dahin nicht gekannte Weise einschneidenden regierungsseitigen Versuche machten in der Kammer nach links hin, sowie im Volke, — das altes, Jahrhunderte lang geübtes Unrecht gesühnt, nicht neues gehäuft wissen und durch solches in noch größere Verwirrung gestürzt werden wollte, — schlechten Eindruck. Der Rücktritt Kippe's von seinem Platze als Commissarius, der am 11. Mai, kurz vor beendeter erster Lesung des Statsgrundgesetzes erfolgte, konnte schon als üble Vorbedeutung gelten. Unsere politische Entwickelung gelangte in ein anderes Stadium, v. Liebeherr aus der äußersten Rechten wurde Kippe's Nachfolger.

b. Die finanziellen Verhältnisse. Die Thätigkeit des Ausschusses.

Ueber die finanzielle Lage der Lande Mecklenburg herrschte bis zum Jahr 1848 großes Dunkel. Die alten Landstände erhielten theilweise Kenntniß davon, hatten sich aber nur mit der Deckung der Bedürfnisse zu beschäftigen, und übten dabei die Verwaltung des Landkastens und die Controle über einige in jüngerer Zeit unter ihrer Bewilligung entstandene Kassen und Verwaltungen; auf das eigentliche Statsgrundvermögen und dessen Verwaltung stand ihnen keinerlei Einfluß zu; es wurde ihnen kein Abschluß, kein Vermögens- und Schuldenstand vorgelegt; zur Deckung einer bereits herkömmlichen und wachsenden Deficienz, welche man schon seit lange als „außerordentliche

Digitized by Google

Statsbedürfnisse" bezeichnete, wurde die Verwilligung auf den Landtagen, je nach der Größe entweder zur Aufbringung durch die außerordentliche Landescontribution, oder durch Anleihen, landesherrlicher Seits beantragt. In der Verwaltung selbst bestand keine einheitliche Oberleitung unter einem Finanzminister. Die oberste Behörde bildete in Schwerin das Geh. Stats- und Finanzministerium, welches durch einen Geheimen Rath und das Revisions-Departement die Oberleitung übte und die Hauptkasse (Renterei) unter sich hatte. Die Regierung selbst war Verwaltungsbehörde für das Steuer- und Landzollwesen. Im Uebrigen standen die einzelnen Verwaltungsbehörden sehr unabhängig da, vor allen das Großherzogl. Kammer- und Forst-Kollegium, mit dem zweiten Minister an der Spitze, als Verwaltungsbehörde des gesammten Statsgrundvermögens, des Domaniums mit Einschluß des Postregals, der Wasserzölle, des Steuer-Regals u. s. w., aus welchem die Auskünfte, außer zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Erhaltung des Großherzoglichen Hauses und des Hofstats genommen wurden, unter Abgabe der Ueberschüsse zu den weiteren Statserhaltungen; ebenso die Reluitions-Kasse, für deren Bedürfnisse 18 bestimmte Domanial-Aemter und Voigteien, die Herrschaft Wismar nebst Pöl und Neukloster und der Boizenburger Elbzoll mit ihren Auskünften haften, und der die Verzinsung und Amortisation der auf die Domänen contrahirten Statsschulden (Kammerschulden) obliegt. Andere unterlagen der gemeinschaftlichen Controle der Regierung und der Stände, wie die allgemeine Landes-Receptur-Kasse, als Einnahme-Kasse für einige indirecte Steuern (Stempel- und Collateral-Erbsteuer) und die bedürfnißmäßigen Erhebungen nach Maßgabe des außerordentlichen Steueredicts, welche zugleich als Fond diente, einestheils der „Schulden-Tilgungs-Commission" für die allgemeinen Landesschulden, die u. a. die Verzinsung und Amortisation der neueren Salomon Heine'schen Anleihe besorgt, anderntheils der unter ständischer Verwaltung stehenden „Kasse der Landeshülfen" für Chaussee- und Wasserbauten, welche die sämmtlichen Ueberschüsse der Landes-Receptur-Kasse aufzunehmen hat. Endlich der landständischen Verwaltung allein unterworfen waren, der Landkasten, — bestimmt zur Aufnahme und Abführung der ordentlichen Kontribution und der Nebensteuer, der ritterschaftlichen und landschaftlichen Necessarien, der Beisteuern zu den Unterhaltungskosten des Ober-Appellations-Gerichts, der Justizkanzleien, des Kriminalgerichts und des Landarbeitshauses, zur Verzinsung und Rückzahlung der ständischen Schuld, u. s. w. —, und die drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz. — In Strelitz bestanden, ebenso unter der

allgemeinen Oberleitung des Stats-Ministeriums, das Kammer- und Forst-Kollegium, als Verwaltungsbehörde für die Domänen und Forsten, die Posten, Zölle und ordentlichen Steuern, nebst dem Kabinets-Amte für die Verwaltung der Großherzoglichen Privatgüter, und die Geheime Kommission zur Abtragung der Statsschulden; dann als gemeinschaftliche landesherrliche und landständische Kommission, zur Aufnahme der auf den Landtagen bewilligten Beiträge zur Unterhaltung des Bundes-Kontingents, sowie der Landeshülfen zum Chaussee- und Wasserbau, die Central-Steuer-Direction in Neu-Brandenburg; wie denn auch Strelitz durch seine Landstände beim Landkasten ꝛc. concurrirte. Aus Ratzeburg, welches seine eigene Verwaltung hat, führt es nur den Netto-Ertrag ab; in Ratzeburg selbst besteht noch eine Chausseebau-Unterstützungs-Kasse, welche in Folge des Anschlusses des Fürstenthums an den Mecklenburgschen, zwischen beiden Landesherren und den Ständen geschlossenen Chausseeverband errichtet ist, und aus den Ueberschüssen der zu diesem Zwecke angemessen erhöheten, Anfkünften aus dem Militär-Steuer-Edict für Ratzeburg ihren Zufluß erhält.

Im Jahre 1848 mußte mit der Darlegung der Finanz-Verhältnisse hervorgegangen werden, theils weil dem Drange nach offener Einsicht nicht länger widerstanden werden konnte, theils weil es sich beim Uebergange in die constitutionell-monarchische Statsform um Ausbescheidung eines Großherzogl. Hausgutes, sowie der Großherzogl. Privatgüter, bei Feststellung einer Civilliste handelte. Der Kammer der Abgeordneten wurden zu dem Ende zur nähern Einsicht, doch vorläufig ohne den Zweck der Berathung, vorgelegt 1) durch die Schwerinschen Commissarien, eine Uebersicht von der Finanzlage des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (Etat der Landes-Verwaltung für den Jahrgang Johannis $18^{48}/_{49}$), 2) durch den Strelitzschen Commissarius, eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Großh. Mecklenburg-Strelitzschen Renterei und dem Cabinets-Amte aus dem Jahre von Johannis $18^{47}/_{48}$, nebst Anhang über den landesherrlichen Schuldenstand pro Joh. 1848. — Die Regierungen gewährten so dem erwartenden und neugierigen Auge der Landesangehörigen einen Blick in das bisher ungekannte Innere des Statshaushalts, doch war dieser Einblick wider Erwarten nicht erfreulich, ja der Mecklenburg-Schweriner fühlte sich sogar wie Jemand, der im Dunkeln und träumend dahin gegangen plötzlich vor einem Abgrunde steht. Während man, im Hinblick auf das für die Größe des Landes verhältnißmäßig bedeutende Domanium, die Finanzlage als eine ausgezeichnete vermuthen mußte, gewahrte man die Statsverwaltung

Digitized by Google

bereits in einer nicht mehr „vorübergehenden", sondern leider permanenten enormen Defizienz. Die Strelitzer befanden sich zwar nicht in einer Defizienz, sahen aber das Ländchen mit einer in solcher Höhe nicht vermutheten Schuldenlast von ca. 1,846,270 Thlr. Crt. beschwert, und bei den späteren Verhandlungen über die Civilliste fast das ganze Statsgrundvermögen vom Großherzoge in Anspruch genommen.

Uns aller weiteren Reflectionen enthaltend geben wir hier einen kurzen Ueberblick über die für unsern Zweck besonders ausgezogenen Hauptpositionen des Etats mit den weiter daraus gewonnenen Resultaten. Zuerst Schwerin. Die Gesammt-Einnahme des ordentlichen und außerordentlichen Etats betrug 3,858,391 Thlr. Crt., die Ausgabe 4,220,042 Thlr., Deficit 361,651 Thlr. Zu den Bedürfnissen der Recepturkasse bis zum halbjährigen Abschlusse am 2. Aug. 1849 und an außerordentlichen, besonders auch durch die Bedürfnisse der deutschen Centralgewalt und manche Ausfälle im Etat veranlaßten, Erfordernissen waren noch aufzubringen 611,576 Thlr., also im Ganzen für das Jahr Joh. $18^{48}/_{49}$ außerordentlich zu decken 973,227 Thlr. Wenn zur Abbürdung dieses Jahresunterbelaufs nun aus einer früheren Bewilligung 168,000 Thlr. (— zur neuern Schuld = 816,666 ⅔ Thlr. Crt. aus dem J. 1844 gehörend —), und aus der Bewilligung der außerordentlichen Landes-Contribution durch den Eng. Ausschuß, bis zum 1. August 1849 zur Erhebung im April, zwei Simpla (— NB. die auf dem Frühlingslandtage für die Volksbewaffnung bestimmten und als außerordentliches Steuer-Simplum im Herbst 1848 aufgebrachten 100,000 Thlr. finden sich schon im Etat —) = ca. 200,000 Thlr., also in ganzer Summe ca. 368,000 Thlr. genommen werden, einige wahrscheinliche Ausfall-Positionen aber noch zurückgerechnet werden konnten, so blieb doch noch immer ein reines Deficit von ca. 600,000 Thlr. ungedeckt. Um Stockungen in den Kassenbewegungen vorzubeugen, hatte die Regierung eine interimistische Anleihe von 200,000 Thlr. gegen kündbare Obligationen zur Zurückzahlung am 1. Septbr. 1849 contrahirt, auch ferner gegen Deponirung eines hinreichenden Betrages zinstragender Effecten eine Summe von 100,000 Thlr. mobil gemacht, deren Zurückzahlung aus den etatsmäßigen Einnahmen disponirt war, und endlich eine Anleihe von 200,000 Mk. Bco. auf 1 Jahr, 1. Decbr. $18^{48}/_{49}$, in Hamburg abgeschlossen, freilich aber nur vorübergehende Abhülfen der Verlegenheit dadurch geschafft. Die Schwierigkeit ist auch während der laufenden Kammersitzung nicht gelöset worden. Der Eng. Ausschuß hatte übrigens noch das Steuerbewilligungsrecht, welches er auch für den Etat der Recepturkasse bis zum 1. Febr.

Digitized by Google

1850 und in Rücksicht der Bedürfnisse des Landkastens für die laufenden Perioden bis zu seiner am 20. Decbr. 1849 erfolgten Auflösung geübt hat, er ist aber über das Nothwendige nicht hinausgegangen. Die Regierung hat daher zu außerordentlichen Maßnahmen schreiten müssen, wovon beim Etat für Johannis $18^{49}/_{50}$ die Rede sein wird, da in demselben das beregte Deficit mit dem Deficit des Jahres Joh. $18^{49}/_{50}$ vermischt zum Theil wieder erscheint.

Man hätte sich vielleicht beruhigen können, wenn man annehmen durfte, das sich ergebende Deficit sei nur ein vorübergehendes. Viele mit den Consequenzen eines durch langen Gebrauch ausgebildeten Verwaltungssystems nicht bekannt, hatten wenig Arg, und die Kammer ließ sich im Allgemeinen auf die Schlüsse, welche Hellsehendere auf unsere zukünftige Lage zu ziehen sich berufen fühlten, nicht ein, man hielt Manches für momentan, Manches für übertrieben und ängstlich hinaufgeschroben. Und doch wiesen viele Positionen des Etats so bezeichnend auf einen Fehler im System hin, daß man die geringe Erregungsfähigkeit der Abgeordneten-Kammer für diese Frage bewundern mußte. Nur durch die Finanzvorlagen für den Jahrgang $18^{49}/_{50}$ und das Budget für $18^{50}/_{51}$ wurde der Blick für das deutlichere Erkennen eines tiefliegenden Fehlers wie durch einen Schlag geweckt. — Doch gehen wir zur Vorlegung einzelner wesentlicher Theil des Etats. Das Domanium giebt eine Brutto-Einnahme von ca. 2,300,000 Thlr. Crt. bei einem Reinabwurf, nach Abzug der Verwaltungskosten, von ca. 1,300,000 Thlr. Als Brutto-Einnahme aus den Forsten finden wir die auffallend geringfügige Summe von 214,740 Thlr., bei einer davon in Abzug kommenden Summe von 176,490 Thlr. für die Verwaltung. Die Steuern bringen (incl. der 100,000 Thlr. außerordentlich für Volksbewaffnung) netto 480,477 Thlr., die Zölle netto 279,350 Thlr. u. s. w. Die Gesammt-Netto-Einnahme ist 2,134533 Thlr. Dagegen ergeben unter den Ausgabe-Titeln in Netto-Sätzen: die Verwendungen für die Großherzogliche Haus- und Hofadministration, incl. Gestüt Redefin und Jagd, 530,404 Thlr.; herrschaftliche Bauten 171,870 Thlr.; die Militär-Administration 1,100,676 Thlr.; Pensionen ꝛc. 170,763 Thlr.; Zinsen und Kapitalabtrag 100,086 Thlr.; Civil-Administration 146,986 Thlr.; Chausseen ꝛc. 240,532 Thlr.; und die Gesammt-Netto-Ausgabe ist 3,107,760 Thlr. Hiernach ergiebt sich, daß das Militär in diesem Jahr $^{33}/_{63}$, die Hofhaltung $^{16}/_{63}$ und die herrschaftlichen Bauten nebst Pensionen $^{11}/_{63}$, zusammen $^{60}/_{63}$ der Netto-Einnahme wegnahmen und daß nur $^{1}/_{21}$ für Civil-Administration, Zinsen und Kapitalabtrag, Chausseen ꝛc. übrig geblieben. Das Domanium

Digitized by Google

selbst verbraucht nach Maßgabe der Positionen, wie der Etat sie giebt, 43 pCt. Verwaltungskosten, eine enorme Summe, die aber in Wirklichkeit sich auf 52,5 pCt. steigert, wenn wir hinzufügen, daß der Etat in Betreff des Ertrages der Forsten eine Lücke enthält, welche vielleicht nicht so sehr dem Verfasser des Etats zur Last zu legen ist, als vielmehr in einer tadelnswerthen üblichen Rechnungs-Darlegung ihren Grund hat. In einem halboffiziellen Artikel der Mecklenburgschen Zeitung über mit dem General-Abschluß der Forsten für das Jahr $18^{46}/_{47}$, welcher uns vorgelegen, in der Hauptsache übereinstimmt) wurden wir über das wahre Verhältniß dahin belehrt, daß die 214,740 Thlr. Brutto-Ertrag nur diejenigen seien, welche „aus dem Verkauf von Waldprodukten" aufgekommen, daß aber „durch unentgeltliche Abgaben von solchen Waldprodukten an die ganze Amtsverwaltung und alle Landesherrliche Institute" noch 440,200 Thr., also im Ganzen 654,940 Thlr. gewonnen worden, ungerechnet die Leistungen der Waldungen an Leseholz, Laub und Moos, Haide und Früchte, welche auf ca. 100,000 Thlr. zu schätzen seien. Hiernach gewinnen wir zugleich eine bessere Ansicht von dem Werthe der Forsten, welche einen Flächenraum von 43,015,614 □R. einnehmen. Das ganze Domanium umfaßt einen Flächenraum von 225,149,157 □R. (ung. 2684 Hufen à 84,000 □R.; die Hufen differiren zwischen 34,000 □R. und 170,000 □R.), von denen nach Abzug der Forstflächen vielleicht die Hälfte auf größere Pachthöfe, die Hälfte auf Erbpachtstellen, Hauswirths- und Büdnergehöfte ꝛc. sich vertheilen dürfte. Der Gesammt-Werth des Domaniums läßt sich ohne genaue Einsicht in die Grundbücher nur annähernd ermitteln, zumal eine genaue Werthtaxation erst nach eingetretener durchgängiger Bonitirung und dadurch gewonnener Hufenfeststellung, möglich wird. Nach genaueren statistischen Ermittelungen beträgt der jetzige durchschnittliche Werth einer Hufe in ritterschaftlichen Landgütern ca. 30,000 Thlr. Dürfte man den Werth der Domanial-Hufe demjenigen der Hufe im Ritterschaftlichen gleichstellen, so wäre hiernach der Werth des Domaniums ein außerordentlicher, und so dürfte es nicht übermäßig erscheinen, wenn nach dem Etat der Gesammt-Schuldenstand des Stats (nach Ausschluß der interimistischen Anleihe von 200,000 Thlr.) 11,511,087 Thlr. Crt. beträgt, wogegen an Activis wieder 2,301,640 Thlr. kommen, wenngleich selbige wegen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien Litt. B. im Nominalwerthe von 1,500,000 Thlr. von sehr zweifelhaftem Effectivwerthe bleiben. Das Gefahrvolle liegt aber nicht sowohl in der Belastung des Grundstocks, als vielmehr in der drohenden Permanenz eines ungeheuern Defizits,

Digitized by Google

welches hervorgeht aus einer übertheuern, eines rationell-wirthschaftlichen Princips entbehrenden und der Controle bisher entzogenen Verwaltung mit einem kaum zweiprocentigen Reinertrage, wodurch zu einer erdrückenden Anspannung der Steuerkraft der Weg gebahnt ist, wenn man sich nicht für eine weitere Verschuldung des Statsgrundvermögens entscheiden will, wozu freilich die glücklichen Anfänge sich bereits zum Ruin des Stats ankündigen!

Nach diesem über die Mecklenburg-Schwerinsche Finanzlage Gesagtem läßt sich über die Strelitz'sche Vorlage mit wenigeren Worten hingehen, als das Wesen der dortigen Verwaltung wohl nicht gerade als der Schwerinschen different angegeben werden kann. Die Gesammt-Einnahme betrug im Jahrgange Johannis $18^{47}/_{48}$ in Gold 538,978 Thlr., während die Gesammt-Ausgabe 568,071 Thlr. Gold erreichte, der Jahrgang also mit einem Deficit von 29,093 Thlr. Gold abschloß. Unter den Einnahme-Titeln findet sich der Reinertrag aus dem glücklichen Fürstenthume Ratzeburg mit 87,797 Thlr. Gold (Brutto-Einnahme 122,480 Thlr. Gold), während unter den Ausgabe-Titeln der Hofstat mit 181,191 Thlr. Gold, also mit fast einem Drittel der ganzen Einnahme, ohne die aus dem Cabinets-Amt bestrittenen Verwendungen für Bauten und Parke, vorkommt, — einer verhältnißmäßig übergroßen Summe, wenn man bedenkt, daß der überreichlich dotirte Schwerinsche Hofstat nicht voll $^1/_5$ der ganzen Einnahme wegnimmt. Der Gesammt-Schuldenstand betrug, wie schon oben angegeben, ca. 1,846,270 Thlr. Crt., wovon auf Ratzeburg 116,951 Thlr. Crt., zur Hälfte ungefähr als Schulden der Chausseebau-Unterstützungskasse, zur Hälfte als unverzinsliche Pachtvorschüsse, kommen.

Von den Leistungen des Finanzausschusses, dem im Gebiete der allgemeinen Verwaltung und insbesondere des Steuerwesens so seltene Vorwürfe zu riesenhaften Arbeiten gegeben waren, hatte man sich mehr versprochen, als zu Tage kam: ja sogar die eigentliche Aufgabe, zu welcher er berufen wurde, löste er nicht, nämlich das ganze Steuer- und Zollsystem Mecklenburgs zum Gegenstande seiner Untersuchung zu machen und ein ganz neues System auszuarbeiten und in Vorschlag zu bringen. Seine Hauptleistung bestand in der Vorlage über die „Civilliste", und diese erwies sich leider als sehr ungenügend auf Grund noch ungenügenderer commissarischer Vorlagen. Löblich waren seine Berichte und zeitgemäßen Anträge auf „Aufhebung der Münz-Anstalt und der Landes-Lotterie", welche auch ihren Zweck erreichten. Daß aber die Thätigkeit des Ausschusses nicht umfassender gewesen ist, dürfte Wunder nehmen, da das Feld für ihn so groß war. Ein Entwurf zu einer neuen

Digitized by Google

Steuerverfassung hat nach dem mündlichen Berichte des Ausschusses vorgelegen, doch wissen wir nicht, in welchen Grenzen er sich bewegt. Genug, der Ausschuß erschöpfte die Geduld der Kammer, und rief Interpellationen hervor, auf welche ersterer sich endlich gemüssigt sah, in einem zum Drucke leider nicht gelangten Berichte vom 16. März 1849 zu antworten. Derselbe liegt uns vor und unterlassen wir es nicht, daraus einige interessantere Mittheilungen zu geben. Unter anderem heißt es darin über die Strelitzschen Finanzverhältnisse: „Da das dortige Rechnungs- und Verwaltungswesen nicht ganz so, wie es in Schwerin der Fall ist, von den Elementen an bis zur Centralkasse hinauf, unter sorgfältiger Scheidung jedes einzelnen Administrationszweiges, geordnet ist und sich eine solche Einrichtung auch nicht in kurzer Zeit bewerkstelligen läßt, so ist es dem Ausschusse (trotz dem, daß der Commissarius alles verschafft hat, was darüber zu erlangen gewesen) nicht völlig gelungen, sich alle Strelitzschen finanziellen Zustände genügend klar zu machen ꝛc." An ein Statsbudget wage sich der Ausschuß noch nicht, da es an allen Erfordernissen dazu noch gebreche. In Betreff der zu formirenden Civilliste sei er von den Commissarien bisher (verst. 16. März 1849) mit Vorlagen nicht versehen. Die Steuerfrage anlangend, hätten sich Schwerinsche Commissarien wegen ebenfalls erbetener Vorlagen dahin ausgesprochen, daß man „ein eigenes System der Steuern noch nicht habe geglaubt ausarbeiten zu können, bis man erst übersehen werde, wie der Anschluß an den deutschen Zollverein ausfallen und welche Einkünfte Mecklenburg hiervon würde erwarten können, sowie welche Steuern, außer dem Eingangszoll, von der Reichs-Centralgewalt, als aus dem System folgende, begehrt würden." Vom Strelitzschen Commissarius sei ähnlich erwidert worden: „daß neuerdings keine Vorarbeiten und Entwürfe zu einer Umgestaltung des Abgabewesens veranlaßt worden wären, zumal eine solche wesentlich von der noch schwebenden Frage, wegen Zustandebringung eines allgemeinen deutschen Zollvereins, abhängig sei." — Erfreulich konnten diese Erklärungen nur sein, da daraus hervorging, daß Regierungsseitig bereits die Ueberzeugung gewonnen sei, daß ohne den Eintritt in ein größeres deutsches Zollsystem, abgesehen von allen weiteren Fragen über die Aufstellung des Tarifs, die auf den früheren Landtagen so oft vergeblich angeregte und verhandelte Frage über ein neues Mecklenburgsches Steuer- und Zollsystem ihrer gedeihlichen Lösung unmöglich entgegen geführt werden könne, wenngleich es zu bedauern war, daß dem guten Willen des Ausschusses so alles Material gar abgeschnitten sein mußte.

Digitized by Google

Auf die Verhandlungen über die Civilliste kommen wir weiter unten.

c. Die ländlichen und die gewerblichen Verhältnisse und ihre Behandlung durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß. Die Eisenbahn- und die Bankfrage.

Die falsche Lösung der Leibeigenschaft ist der Grund der jetzigen widernatürlichen und verschrobenen Verhältnisse der niederen Bevölkerung auf dem platten Lande; der feindselige Unterschied zwischen Stadt und Land ist dadurch vergrößert; das Domanium dem ritterschaftlichen Grundbesitz gegenüber durch übermäßige Anhäufung des Proletariats zum Boden gefahrdrohender Gährungen gemacht; im Ritterschaftlichen selbst der Keim der Unversöhnlichkeit und der Zerstörung, der Auflösung alles Bestehenden, zwischen Herren und Arbeitern, so zu sagen, zwischen Land und Leuten gelegt. Die Folgen des 30jährigen Krieges, der Mecklenburg verwüstet, menschenleer und verarmt hinterlassen und unsern kräftigen Bauernstand fast verheert hat, werden heute noch mit gebüßt. Der große Grundbesitz und der besitzlose Arbeiterstand gingen daraus hervor und wirkten auch noch zerstörend auf die verschont gebliebenen bäuerlichen Verhältnisse und Besitzstände nach. — Wir haben ein Beispiel in Mecklenburg, wonach wir uns ein Bild von den alten Verhältnissen im Bauern- und Arbeiterstande, sowie in Betreff der Bodenvertheilung, machen können, es ist dies das von den Plagen des 30jährigen Krieges fast ganz verschont gebliebene Fürstenthum Ratzeburg, welches durch seine durch alle Klassen der Bevölkerung verbreitete Wohlhabenheit zeigt, wie bei nicht eingetretener zerstörender Kriegsplage es in ganz Mecklenburg noch heute hätte sein können. Man fühlt dies und sucht nach den Gründen, und wird unzweideutig auf das kleinere Grundeigenthum hingeführt, an welches sich, unsern Mecklenburgschen großen Landgütern (Kornfabriken) gegenüber, alle anderen Kulturvorzüge anschließen. Dieses kleinere Grundeigenthum, wenn auch nicht in der Form des freien Eigenthums (welches als solches auch in Ratzeburg neueren Ursprungs ist), war im ganzen Mecklenburg vor dem 30jährigen Kriege in der Form der „Bauerschaften", welche größeren Grundbesitzern dienstpflichtig waren, vorhanden. Diese bäuerlichen Besitzthümer, damals noch überall in Kommunion bewirthschaftet, hießen „Hufen". Solcher Hufen, von welchen zu bestimmten Zwecken gesteuert wurde, bestanden noch im J. 1669 an 12,545 und dies scheint auch der ungefähre Hufenstand vor und während des Krieges gewesen zu sein. Aber nur

Digitized by Google

dem Namen nach scheinen sie sich als solche nach dem Kriege meistens erhalten zu haben, da die eigentlichen Besitzverhältnisse selbst gänzlich zerrüttet, ganze Gegenden verödet und menschenleer geworden waren, und die Grenzen hier und da kaum mehr unterschieden wurden: die Hufen bestanden, die Bauern waren großentheils verschwunden. Hier und da, wo das Land weniger gelitten, trat eine Zurückführung auf die alte Ordnung ein, die Hufen wurden neu besetzt; doch in der Regel fand dies nicht mehr statt, die Grundbesitzer, welche den verlassenen Flächen aufs Neue ihre Mittel und ihren Fleiß zuwandten, und denen fast überall die Feldarbeiter fehlten, entnahmen nicht selten aus den Nachbarländern solche dienstthuende Leute; es bildete sich dabei ein ganz neues Verhältniß, wie es früher nicht gekannt war, zwischen Grundherren und Dienstpflichtigen, die Klasse der „Hoftagelöhner“ entstand. Diesen wurden Wohnungen in der Nähe des Hofes eingerichtet und für ihre Arbeit ein Aequivalent, theils in Baarem, theils in Natural-Emolumenten, theils als Antheil am Ertrage gewährt: alles in natürlicher Fortbildung der älteren Verhältnisse, nur mit dem Unterschiede, daß das Dienstverhältniß den Charakter des Bauerndienstes verlor, der wegen der größeren zu bestellenden Flächen und des unausgesetzten auf eine bestimmte Arbeiterzahl zu berechnenden Hofdienstes unpraktisch geworden war. Die sogenannte Leibeigenschaft blieb, da aber zum großen Theil mit fremden Leuten ein neues Kontractsverhältniß eingegangen wurde, so änderte sich hier theilweise der Character: die strenge Leibeigenschaft, welche an einigen Orten je nach den Verhältnissen, unter denen sie Statt haben konnte, fast einem Sklavenverhältnisse gleich gekommen sein mag, ging in das schon im Ausdruck gemilderte sog. „Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verhältniß“ über. So findet sich allmälig die alte strengere Leibeigenschaft mit dieser neueren milderen Form vermischt.

War durch die vereinfachte und organisirte, systematisch mit Ersparniß an Zeit und Raum betriebene Bewirthschaftung der Grundstücke den so in neuer Methode voranschreitenden Gutsbesitzern ein nicht unbedeutender und leicht erkennbarer materieller Vorsprung vor den in älteren Verhältnissen ganz oder theilweise gebliebenen gewonnen, so konnte es nicht fehlen, daß durch Nachahmungssucht, Fortschrittslust und Reiz des Gewinnes und baaren einseitigen Ueberschusses, wenn gleich auf Kosten der übrigen ganzen Bevölkerung in Stadt und Land, diese Form der Wirthschaft in ganz Mecklenburg zur üblichen, zur Norm wurde. Die anfängliche allgemeine Kultur-Niederlage führte im Allgemeinen schon zur reellen Hufenreduction, das neue Wirthschaftssystem aber zugleich zur Re-

Digitized by Google

duction und zum Ruine der Inhaber der Hufen selbst und bald zu einer förmlichen, später durch die Gesetze eingeschränkten, Bauernausrottung. Bestanden, wie gesagt, im J. 1669 noch 12,545 Hufen, so finden wir bereits im J. 1733 die Hufenzahl auf 4700 nach einer neuen Maßeinheit festgestellte reduzirt, wofür sich die Ritterschaft im Streite mit dem Städtebeschützer Karl Leopold die Anerkennung des Reichshofraths zu verschaffen gewußt hatte. Es handelte sich um die Gewinnung eines günstigen Steuermodus, namentlich den Städten gegenüber, und wie bekannt wußte dazumal die Ritterschaft Alles durchzusetzen; selbst Gewaltschritte gegen den Landesherrn und die Städte (den Mitstand) waren an der Tagesordnung, zur Vervollständigung der auf ihren eigenen Grundbesitzungen eingerissenen Gewaltmaßregeln gegen den unglücklichen und völlig Preis gegebenen Bauernstand. So wurden die auf dem natürlichen Wege schon stark verminderten Hufen durch die sogenannte „Bauernlegung“ auf das äußerste Maß gebracht, und was der Krieg und der Feind nicht geleistet hatten, das leistete gründlicher noch und vollendete ein land- und geldgieriger, damals weder durch Fürst noch Reich zu bändigender Grundadel. Erst durch den im J. 1755 zu Stande gebrachten, die Ritterschaft in ihren vielen angemaßten Rechten bestätigenden, die Gewalt zum großen Theile in ihre Hände gebenden „Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich“ wurde diesem Vandalismus eine gewisse nicht zu überschreitende Grenze gesetzt. Hiernach war namentlich die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften verboten; während eine theilweise oder gänzliche Abnahme der Hufen, bei Verlegung oder anderweitiger Unterbringung der bisherigen Inhaber *als Bauern*, — wenn auch sehr beschränkt, nur mit der Bedingung, daß die Real-Pflichten und Lasten auf dem Gute selbst bleiben und den Leuten keine neue Reallasten aufgelegt werden, — eines jeden Gutsherrn Convenienz überlassen blieb. Es handelte sich also nur um die nicht gänzliche Vertreibung der Insassen und Entvölkerung des Landes, während die materiellen Entziehungen im Interesse des Hauptguts gestattet waren. Man bedachte aber nicht, daß bei wachsender Bevölkerung die Mittellosigkeit weiter die Hülfslosigkeit im Gefolge hat. So begründete man das ländliche Proletariat, und nahm den Landstädten durch folgeweise Verminderung des bürgerlichen Verkehrs (— da die großen Grundbesitzer sich in nähere Beziehungen mit den Großstädten setzten —) zugleich die Möglichkeit der Entwickelung, ja fortschreitend der Existenz.

Das Gesetz vermochte jenen gewünschten Zweck, nämlich möglichste Erhaltung des Bauernstandes, überhaupt nicht zu

erfüllen, — es verschwanden allmälig die ritterschaftlichen Bauerstellen mit den Bauerfamilien gänzlich und die Vorschriften des Erbvergleichs konnten einer wirklichen Ausrottung derselben als solcher nur in den gröblichsten Fällen wehren: die Zahl der ritterschaftlichen Bauerfamilien war im J. 1848 auf 1213 herabgekommen, bei 598 Gutsherrschaften, auf 105 □Meilen mit einer Gesammtbevölkerung von ung. 140,000 Seelen. Dagegen haben im Domanium, wo die Regierung das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung und Verwaltung hatte, die Bauern sich nicht allein erhalten, sondern sogar vermehrt, und bestand die bäuerliche Bevölkerung zu derselben Zeit aus 12,229 Familien (worunter 4586 Hauswirthe, 832 Erbpachtbauern, 6669 Büdner und 142 Häusler), bei 271 Pachthöfen, auf 95 □Meilen mit einer Gesammtbevölkerung von ung. 200,500 (nach andern noch über 10,000 mehr) Seelen. So hatte man in der Ritterschaft die leibeigenen Hufenbesitzer allmälig zu Kossaten (¼ und ½Hüfnern), in der Mehrzahl aber durch gänzliche willkürliche Ausdrängung aus dem Besitz zu Einliegern (Tagelöhnern) gemacht, sie großentheils auch im Nachwuchs als dienende Bevölkerung in die Städte, und als Einlieger ins Domanium geschoben, — während ein großer Theil als Handwerker naturgemäß und zugleich landesvergleichsmäßig begünstigt (!) in den Städten freiwillig Aufnahme suchte und fand, — bis eine solche systematische Verschiebung der Bevölkerungsmasse verderblich zu werden begann und die Opposition, namentlich der Städte, erweckte.

Die Ritterschaft ließ sich aber dadurch nicht stören, sondern ging in ihrem Systeme weiter in folgender Weise. Es hatten sich im Lande allmälig, wie nicht anders möglich, viele Vagabonden und Bettler angefunden, Einige von auswärts, die Mehrzahl aber aus dem Lande selbst; für dieses „herrenlose" Gesindel mußte auf entsprechende Weise gesorgt werden, und man verbesserte daher und erweiterte die Strafanstalten und schuf, theilweise auf Kosten der Landstände, im J. 1817 zur Beseitigung der Herumtreiber und zur Gewöhnung derer, welche „nur nicht arbeiten wollen", an Fleiß durch Strafarbeit, ein sogenanntes Besserungs-Institut, das Landarbeitshaus, in welches eine Zeit lang auch „Heimathlose" aufgenommen wurden, und wohinein ein bürgerlicher Ritter auf einem der letzten Landtage sogar „Kostgänger" (vgl. Abschnitt 1 am E.) beantragt hatte. Hierdurch wurde natürlicherweise das eigentliche Uebel, welches der exceptionssüchtigen Ritterschaft im Wege war, nicht beseitigt, und es wurde daher ein der Bauernlegung ähnlicher potenzirter Act der Gewalt vorbereitet. Man hatte den Grund und Boden an sich gerissen und das

Digitized by Google

Gesetz hatte diese willkürliche Enteignung sanctionirt: nur die nicht gänzlich zu verjagenden und sich immer wieder auf dem natürlichen Wege über das Bedürfniß an gewohnheitsmäßigen Arbeitskräften vermehrenden glebae adscripti, die leibeigenen Gutsunterthanen oder Hörigen, klebten nach Herkommen und Gesetz wie eine zähe, träge Masse an der Scholle, die ihre Väter einst die ihrige genannt hatten. Auch dieser unbesiegbaren Proles wollte die Ritterschaft sich entledigen, es koste was es wolle, und es geschah durch den Mißbrauch derjenigen Gewalt, in deren Besitz sie durch ein darniederliegendes Vaterland, durch eine gebrochene Reichsgewalt, durch die aufgelöseten allgemeinen deutschen Zustände, in denen die Usurpation wühlte, gelangt war. Bereits war durch die Armenordnung vom J. 1801 vorgearbeitet: nach dem §. 5 waren „Leibeigene, welche seit sechs Jahren und darüber sich ohne Consens von dem Orte, welchem sie angehörten, entfernt hatten, des Anrechtes (an den Ort) verlustig, und fielen gleich den freien Leuten dem foro ihres letzten domicilii zur Last". Wie günstig! aber dem Egoismus dieses grundbesitzenden Geschlechtes keineswegs genügend. Man forderte schon die hindernden Consense, namentlich in den städtischen Kommunen, und die sonst glücklich Abgeschobenen kamen im Falle der Verarmung zurück. Jede Gemeinde sperrte sich ab, der Vortheil blieb nicht dauernd, und das einzige Resultat war das Elend, welches dem Lande durch eine große Zahl Heimathloser (oft die Schuld bloßer Fahrlässigkeit von Seiten der betheiligten rechtsunkundigen Individuen) aus einer solchen Gesetzgebung erwuchs. Da mußte endlich das lange Vorbereitete ausgeführt werden, ein bis dahin durch Gesetz und Herkommen geheiligtes Verhältniß zwischen Herren und Leuten, zwischen den ländlichen Besitzenden und Nichtbesitzenden wurde im Interesse der ersteren mit Hülfe der Gesetzgebung gebrochen, der Nachkomme dessen, dem man den Grund und Boden genommen, der aber noch derselben glebae adscriptus war, sollte auch von dieser Scholle gerissen werden: besitzlos, materiell rechtlos, sollte er auch noch persönlich rechtlos gemacht werden; die gleißnerische Menschenliebe, die Humanität der Zeit nahm sich seiner an, um ihn einer neuen härteren bis dahin nicht gekannten Unmenschlichkeit zu überliefern, — man nannte diese Krise, welche im J. 1820 eintrat, die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Trotzdem blieb für den Grundbesitzer die Sache ganz dieselbe wie vorher, und man hatte sich doch getäuscht; der frühere sog. Leibeigene wurde nur unfreier denn zuvor, und im Sinne der Humanität, der Sitte, vor dem Geiste der Zeit, verschwanden nur einige wenige veraltete Gebräuche, oder

Digitized by Google

waren bereits verschwunden, ohne eigentlich abgeschafft zu sein, wie z. B. die Loskaufung oft um ein Geringes, das jus primae noctis, u. s. w. — im Uebrigen blieb das alte Patrimonialwesen, wie es war, mit seiner gutsherrlichen Selbstrichterei, seiner Prügelstrafe, den Heirathsconsensen, dem Du in der Anrede, u. s. w. — Dem durch die Gunst des Geschicks im Besitz gebliebenen Bauer war dieser scheinbar veränderte Zustand und die ihm gewährte Freiheit ziemlich gleichgültig, doch galt auch diesem die Neuerung nicht so sehr; im Domanium, wo er nach Maßgabe der Verhältnisse stets nach Möglichkeit erhalten war, sollte und konnte er nicht mehr Preis gegeben werden. Der Einlieger in den Domanial-Dörfern, großentheils schon aus dem Ritterschaftlichen eingewandert, konnte auch nicht weiter geworfen werden: — der Stand, gegen den der tödtliche Wurf des Gesetzes gerichtet war, war die bereits zu einer großen Zahl angewachsene Klasse der „Hoftagelöhner". Unter dem einschmeichelnden Worte „Freiheit" ging die Maßregel in der That nur darauf hinaus, die Gutsangehörigen nach Willkür ausweisen zu können. Die Tendenz des Gesetzes war Ablösung der Last der Armenversorgung vom Gute durch zeitige Kündigung und event. Auswerfung, an welche sich die theoretische Heimathlosigkeit knüpfte und demgemäß der Anfall solcher Individuen ans Landarbeitshaus.

Es liegt klar vor Augen, daß eine solche Befreiung von den Gutsangehörigen nur auf Kosten der Städte und des Domaniums geschehen konnte, und daß trotz Landarbeitshaus und Kriminal-Gefängniß die Ortsangehörigkeit überhaupt gesetzlich nicht aufzuheben war: doch in jener Zeit schien die Rechtlosigkeit der Person der Unterthanen die selbstverständliche Basis der socialen Gesetzgebung zu bilden. Geblendet durch den Kasten- und Privilegiengeist glaubte man alles ungestraft ausüben zu können und scheute sich nicht, die Hand an das erste natürliche Recht des Menschen, an die Heimathsstätte, in nichtsachtender Gewaltthätigkeit zu legen. Von jetzt an wurden die Leute, welche man durch den Lauf der Zeit und durch Generationen aus dem Besitze von Grund und Boden gedrängt hatte, persönlich die Leidenden, und zum Theil Gegenstand der abscheulichsten Verationen. Diese hartgedrängte Klasse wurde sklavischer gehalten wie je zuvor, und es dankte Niemand für die „geschenkte" Freiheit. — Die jenem Schritte entsprechende Gesetzgebung folgte bald, eine neue Arménordnung erschien im J. 1821, welche, ohne Jemand zu nahe zu treten, als das äußerste Maß gesetzgeberischer Frivolität bezeichnet werden kann, durch welche eine zweijährige Verjährung des Heimathsrechts

Digitized by Google

für alle Selbständigen und eine 15jährige für alle Dienenden und Gesellen festgestellt wurde, mit dem eben eingerichteten Landarbeitshause für die letzteren, sowie namentlich für alle gekündigten und ausgeworfenen und weniger durch natürliche Schlechtigkeit als durch den Fluch der Zeit oft bei gesunden Kräften unbrauchbar und widerwillig gewordenen Tagelöhner, — zum Schlußstein dieser sauberen Gesetzgebung.

Die Zeit und der Gebrauch verfehlten nicht, sehr bald ihr Urtheil über die Armenordnung zu sprechen; schon im J. 1836, bis wohin die Heimathlosigkeit in einer gefahrdrohenden Weise überhand genommen hatte, mußten die erwähnten Hauptpunkte des Gesetzes aufgehoben werden, und das Landarbeitshaus verschloß, wegen Unmöglichkeit der ferneren Unterbringung der andrängenden Verjagten, unseren modernen Landpflegern seine Thore. Die sociale Reaction begann mit diesem Augenblicke, das gebogene Recht fing an zurückzuschnellen, und die Grenze einer ruchlosen Willkür und alle natürlichen Rechte mit Füßen tretenden gewalthaberischen Rohheit wurde zunächst die Gutsgrenze. Daß der Geist der Zeit auf eine Entwickelung zur Freiheit auch bereits im 30jährigen Kriege hinwies, ist klar, doch darf eine solche Richtung unsern Landbegüterten am allerwenigsten zu Gute gerechnet werden, da diese sich zu keiner Zeit daran, von ihrem Standpunkte aus zu reden, versündigt haben. Und diese letzte Erfahrung machen wir noch heute, wo das gedrängte und allmälig zum Bewußtsein geführte Volk sich die gewonnene Freiheit durch entsprechende Institutionen zu sichern gewillt ist, und in zeitgemäßen Formen die alten mit Gewalt und List verschobenen und verwischten Zustände, mittelst Stadt und Land gemeinschaftlich erfassender Gemeindeordnungen, eines volksthümlichen Gerichtswesens, namentlich mittelst Wiederherstellung des unweigerlichen Anrechts der Person an den Ort der Geburt und damit sich von selbst ergebender Freizügigkeit, mittelst Theilbarkeit des Grundbesitzes, Durchführung freien bäuerlichen Eigenthums u. s. w., wenn auch langsam, doch sicher zurück zu führen den Muth hat.

Was auf den ritterschaftlichen Gütern im Kleinen, finden wir im Domanium im Großen, den Patrimonialstat in seiner blühendsten Entwickelung, mit allen den Vorzügen und Nachtheilen — den ritterschaftlichen Verhältnissen gegenüber —, welche ein vielgeschachteltes, unter der Statscontrole mehr oder weniger stehendes, Beamtenthum bei einer Vereinigung der Rechtspflege mit der Verwaltung gewährt. Die Vorzüge liegen namentlich darin, daß die Aufgabe der Domanial-Verwaltung keine einseitige und rein egoistische sein konnte, sondern

Digitized by Google

einen höheren das allgemeine Wohl mehr bezielenden Zweck haben mußte. So suchte sie das Bauernthum im Allgemeinen zu erhalten, und verschloß Solchen, welche die Ritterschaft abstieß, ihre Grenzen nicht. Außerdem nahm sie allmälig mehr freie und selbständige Personen ins Domanium auf, und entwickelte in dem großen Verbande der Ortschaften und Aemter den Verhältnissen angemessene freiere Institutionen. Freizügigkeit bildete sich, wenn auch in beschränkter Weise von Amt zu Amt; die Leibeigenschaft war bereits lange vor Aufhebung derselben sehr gemildert, trotzdem daß der Unterthänige, wie man sagte, neun Herren über sich hatte; der Bauer war schon früh aus dem strengen Hofdienste entlassen, in seinem Ackerwerke auf Grund von, wenn auch nur scheinbar freiwilligen, Kontrakten regulirt und allmälig aus der Kommunionwirthschaft gezogen. Wenn dennoch die leibeigenen Bauern niederträchtig, faul und boshaftig genannt wurden, wenn sie schläfrig und ohne Betriebsamkeit waren, und für ihre Hufen und deren Ertragsvermehrung wenig Sorge trugen, so lag der Grund hiervon wohl zum Theil in der Unfreiheit der Person, weit mehr aber noch in dem Mangel des eigenen Erwerbes aus den Hufen und in dem Mangel eigenthümlichen Besitzthums überhaupt. Die Indolenz unseres Bauern, der materiell nichts vor sich zu bringen im Stande war, und wo er es mittelst Erwerbung und Haltung eines erlaubten Superinventariums that, durch Aufschraubung während der nächsten Kontraktsperiode das wieder zu verlieren fürchten mußte, was er durch Fleiß und Betriebsamkeit etwa als sein Privateigenthum erworben hatte, konnte durch eine scheinbare und papierne Freigebung der Person nicht besiegt werden. Es ist darum zu bewundern, wie von Seiten der Domanial-Kammer und der Regierung den materiellen Verhältnissen dieser Klasse so wenig Sorge hat zugewendet werden, und wie man es hat verkennen können, daß die Schaffung freier materieller Zustände in diesem Gebiete das einzig Richtige sei, wodurch zugleich eine Förderung aller übrigen Interessen in Stadt und Land möglich würde. Aber hier ist es, wo wir dem wunden Flecke unserer Verwaltung begegnen und den Mängeln, welche sich bei der Entwickelung einer so stark consolidirten, auf dem ganzen Verwaltungsgebäude zuletzt wie ein Alp lastenden, Bureaukratie gebildet haben. Das Patrimonialwesen war zu sehr in Fleisch und Blut übergegangen, und in einem Verwaltungssystem, welches die Verwaltenden selbst gewissermaßen unentbehrlich machte, lag zu viel Reiz und selbsteigenes Interesse, als daß die Erhaltung eines solchen Wesens nicht Zweck der Beamtenwelt selbst hätte werden sollen, ja bis zu dem Ende, daß mehr

Digitized by Google

die Verwaltung als der Gegenstand derselben Hauptsache zu sein schien. Daß bis zu diesem Punkt es in Mecklenburg bereits gediehen, ist aus den Nachweisungen zu ersehen, welche über die finanziellen Verhältnisse im vorhergehenden Abschnitte gegeben sind.

Dies wäre noch erträglich, wenn hierin der einzige Fehler unserer Verwaltung gelegen hätte, allein wie Eine Schuld andere nach sich zieht, so bewirkte das ewige Gängeln mit dem Bauernstande überhaupt einen Stillstand in der Entwickelung derjenigen ländlichen Verhältnisse, welche neben dem Bauernthume bestanden und von demselben mit abhängig waren: hierunter sind vor Allem das ländliche Gewerbewesen und die Arbeiterverhältnisse zu verstehen. Ersteres blieb, wie der Bauernstand selbst, in der Kindheit, letztere wurden allmälig durch Ueberhäufung und mangelnde Beschäftigung Bedenken erregend. Neben den Bauern (in neuerer Zeit „Hauswirthe" genannt) entwickelte sich allmälig und namentlich seit der Separation der Bauernfelder, eine andere Klasse, die sogenannten „Büdner", mit geringem Grundbesitz und Weidefreiheit, aber verhältnißmäßig schwerem Canon. Sie waren weniger im volkswirthschaftlichen, als im finanziellen Interesse, und darum für das Ganze eben nicht vortheilhaft, begünstigt worden. Diese Klasse mußte bei der Stabilität des fortschrittsunfähigen Bauernstandes mit der Zeit mehr und mehr leiden, zumal sie der Vermehrung sehr unterlag und durch den Erwerb aus einer durchschnittlich unzureichenden Grundfläche in ihrer Existenz nicht gesichert war. An die Büdner schloß sich nach unten endlich die übermäßig zahlreiche Klasse der „Einlieger" oder Tagelöhner, sog. freien Arbeiter, welche ihr Unterkommen meistens in den Büdnerwohnungen fanden, aber ohne regelmäßige Beschäftigung waren und ohne Land, ausgenommen dasjenige, was ihnen oft sehr unzureichend zur Erzeugung der nothwendigsten Lebensmittel vom Amte oder ihren Wirthen gegen Miethe überlassen wurde. Würde die große mittlere Schicht der ländlichen Bevölkerung, der Bauernstand, rechtzeitig einer materiellen Selbständigkeit und somit einer größeren Betriebsamkeit zugeführt sein, so würden auch die auf einer tieferen Stufe der ländlichen Industrie Stehenden in nothwendiger Folge diese Selbständigkeit und Entwickelungsfähigkeit getheilt haben; wo aber der eigentliche Kern der Bevölkerung in seiner Fortbildung und zwar durch das Verwaltungssystem selbst gehemmt war, mußte es dahin kommen, daß bei der Anhäufung und dem Drängen nach Besitz und Beschäftigung, ein Stillstand und eine materielle Hülfslosigkeit herbeigeführt wurde, die wirklich ihres Gleichen suchte und zum Theil

Digitized by Google

Schrecken erregend war. Ueberall fehlte es an Wohnungen, überall fehlte es an Land, und in die sich kaum vermehrende Arbeit theilten sich immer größere Massen. Wohlhabenderen gestattete man den Bau eigener Wohnungen, sogenannter „Häuslereien“, und nützte so die Sparpfennige dieser im Uebrigen auch nicht glücklicher gestellten Leute aus, ohne der Produktivität Raum und Zufluß geschafft zu haben. In der Fortdauer der materiellen Sklaverei des Bauernstandes liegt somit einer der größten noch zu beseitigenden Uebelstände unserer socialen Verhältnisse auf dem Lande, und nicht zu leugnen ist es, daß die Noth des Gewerbestandes in den Landstädten damit in engster Verbindung steht. Eine Verwaltung, welche sich hier säumig zeigen konnte, hat das Urtheil über sich selbst gesprochen, und da es nahe liegt, daß nur Selbstsucht das Motiv zu solcher Vernachlässigung der öffentlichen Zustände und des volkswirthschaftlichen Interesse gewesen ist und sein kann, so giebt es ferner nur Eine Wahl, entweder unsere Bureaukratie oder unser Land Preis zu geben.

Hiermit haben wir nun das ganze große Gebiet der ländlichen Frage vor uns, welches dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen war. Ihm wurde die Aufgabe, alle diese in kurzen Umrissen ihrem geschichtlichen Zusammenhange nach dargelegten Nothstände in Erwägung zu ziehen und die Mittel zur Besserung und möglichst schnellen Abhülfe zu finden. Wie stark sich alle dahin gehörenden Fragen bis zu dem kleinsten Detail in den Vordergrund drängten, geht aus der Unmasse von Petitionen hervor, welche an diesen Ausschuß gelangten und deren Zahl zwei Drittheile sämmtlicher bei der Abgeordneten-Kammer überreichter Petitionen (2051) noch überstieg. Die Kammer drängte sofort in den ersten Sitzungen zur gründlichen Erforschung der einschlagenden Verhältnisse durch Ausschüsse, deren zuerst mehrere beantragt wurden, bis man sich über die Niedersetzung eines einzigen, das ganze Bereich umfassenden einigte. Dem volkswirthschaftlichen Ausschusse wurde in diesem Sinne die „ländliche“ und die „gewerbliche“ Frage, sowie später noch durch Zugabe einer besonderen Section die „Eisenbahnfrage“ zugewiesen. — Was die erste Frage betrifft, so richtete der Ausschuß seine Thätigkeit sowohl auf das Allgemeine als das Besondere, somit zunächst 1) auf die Verwaltung im Allgemeinen; dann auf diejenigen Klassen der ländlichen Bevölkerung, welche der Sorge nicht allein vor allen bedürftig waren, sondern auf welche namentlich eine specielle Gesetzgebung anwendbar erschien: es waren dies 2) die Bauern, dann 3) die nicht in festen Handwerks- oder Dienst-Kontracts-Verhältnissen stehenden Handwerker- und

Digitized by Google

Arbeiter (sog. freien Tagelöhner) auf dem platten Lande, und endlich 4) die in festen Dienstverhältnissen stehenden Tagelöhner, die sogenannten Hoftagelöhner auf den ritterschaftlichen Gütern, Domanial-Pachthöfen, Erbzins- und Bauergehöften.

In Ansehung des ersten Punktes (der Verwaltung) hielt sich die Kammer der Abgeordneten und folgeweise auch der Ausschuß — gestützt auf die vor Augen liegende Noth der niedern ländlichen Bevölkerung, ferner auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründe, welche für das kleinere freie Grundeigenthum sprachen, und endlich auf das finanzielle Interesse des Stats, der sich einer übermäßig theuern Verwaltung namentlich durch Umwandlung des bäuerlichen Grundbesitzes in freies Eigenthum, sowie durch allmälige Veräußerung der Domanial-Pachthöfe, zu entledigen hatte, — nicht allein für berufen, sondern auch zugleich für stark genug, in das träge über mancherlei Hindernisse dahinschwankende Rad der Verwaltungs-Maschine einzugreifen. Die Berichte 2a und 5 des Ausschusses, betr. die Wiederansetzung von Terminen zur Verpachtung einzelner Domanialgüter in Schwerin, desgleichen einzelner Bauerhöfe in Strelitz, gehen darauf hin. Der Ausschuß verlangte „Darlegung der Verwaltungs-Grundsätze“ und „Sistirung aller und jeder Güterverpachtung, bis die Vertreter des Volks und der Fürst sich (über die Grundsätze) würden verständigt haben“. Die Kammer unterstützte diesen mächtigen Anlauf des Ausschusses jedoch nicht, sondern verwies, — nachdem die Herren Commissarien sich hinter einigen geringen Zugeständnissen Seitens des Großherzogs (nämlich: Prüfung der Bedürfnisse der sog. kleinen Leute, Reservaten und Reduction der Pachtperiode auf zwei Nonlancen) verschanzt hatten —, die commissarischen Erklärungen an den Ausschuß zur Prüfung und schleunigen Berichterstattung. War hiermit die Intention des Ausschusses gewissermaßen schon vernichtet, — da die Kammer auf das Feld der Verwaltung, aus Furcht vor übereilter Verletzung vielseitiger Interessen, sich nicht mit Entschiedenheit wagen wollte, — so wurde das Ziel noch weiter verrückt durch das allmälige Weichen der Parteien von ihren ursprünglichen Prinzipien, und durch die mittlerweile erfolgte Verstärkung des Ausschusses durch 7 Mitglieder aus den Centren und der Rechten, wodurch der Geist desselben ein ganz veränderter ward. Die Nothwendigkeit, auf das Verwaltungssystem einen durchgreifenden Einfluß zu gewinnen, wurde nicht mehr anerkannt, und ein kurzer Schriftenwechsel mit den Commissarien, oder eigentlicher mit der Domanialkammer durch jene, — worin dieselbe sich in sehr dürftiger und unzureichender Weise und in der Art vernehmen ließ, „als sei

Digitized by Google

dasjenige, was der Ausschuß wolle oder wollen könne, von ihr längst verfolgt", im übrigen aber „bindenden Verwaltungsnormen" sich durchaus abgeneigt zeigte, — war alles, was im Betreff dieses Punktes noch gefördert wurde. Was konnte auch weiter noch geschehen? Der Ausschuß stellte die ganze Motion zurück, und derjenige Theil, der seiner ursprünglichen Ueberzeugung treu geblieben war, erkannte deutlich, daß auf dem eingeschlagenen Wege und durch diese Kammer das gesteckte Ziel nicht zu erreichen sei. Glücklicherweise waren die übrigen großen Aufgaben bereits alle, man kann wohl sagen, mit einem außerordentlichen Eifer in Angriff genommen und zur Vorlage vorbereitet, und so wurde der Fleiß und die unleugbare Unverdrossenheit des Ausschusses durch solche Erfahrungen und das theilweise Mißlingen keineswegs gestört, vielmehr wandte er sich von dem ersteren Gegenstande nur zurück, um seine große Arbeitskraft und praktische Intelligenz, verbunden mit einem alle Glieder beseelenden warmen Mitgefühle für die Bedrängnisse des Volkes, nur um so angespannter den übrigen schwierigen und von verschiedenen Seiten her bereits die heftigste Opposition erfahrenden, Vorwürfen zuzuwenden: der Ausschuß ließ sich durch nichts ermüden und muthlos machen, ja selbst durch die Vorahnung nicht, daß er mit einer Sisyphus-Arbeit beladen sei.

Glücklicher, obwohl erst nach harten Kämpfen und reichlicher Nachgiebigkeit, war der Ausschuß bei seiner Gesetzvorlage, betr. die Aufhebung der Legung der Bauerstellen. Ein practischer Fall, dem Ausschusse zur Separat-Begutachtung (vgl. den 7. Bericht) zugewiesen „die Reclamation der neuerdings gelegten Bauern zu Schwansee ꝛc." betreffend, war sehr instruirend und führte namentlich zur genauen Einsicht der sogenannten „Doberaner Grundsätze", welche das Resultat der von der Regierung hervorgerufenen und mit großer Ausdauer geleiteten Verhandlungen (in den Jahren 1820—29) über „die in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft nothwendig gewordene Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse" waren, die zwar die Genehmigung der Ritterschaft, zur verfassungsmäßigen Erhebung derselben zum Gesetz, nie gefunden, nach erlangter Großherzoglicher Bestätigung aber seither „als Regierungsprincipien zur unabänderlichen Norm" bei der Entscheidung betreffender Angelegenheiten gedient hatten. Der Ausschuß gewann aus der Einsicht der bezüglichen Acten und aus der gründlichen Darlegung seines Referenten, wo sie noch hätte fehlen können, die feste Ueberzeugung, daß es der Ritterschaft bedauerlich nur darum zu thun gewesen, das Streben der Regierung „den Verhältnissen des Bauernstandes bei seiner

Digitized by Google

Erlösung aus der Leibeigenschaft eine gesetzliche Sicherung zu verschaffen", zu hindern, und daß die Ritterschaft mittelst besagter Maßregel viel weniger das Interesse der Unterthanen, als das ihrige eigene hatte erstreben und fördern wollen. Leider hatte die Regierung in dem vorliegenden zur Begutachtung des Ausschusses stehenden Falle sich nicht innerhalb dieser bewährten Grundsätze gehalten, ohne daß der Ausschuß dem bereits zu weit vorgeschrittenen Verfahren noch eine günstigere Richtung hätte geben können: und so hatte der concrete Fall nur die Wirkung, daß der Ausschuß in der Verfolgung seines eigentlichen Zieles sich ausdauernder zeigte. Das Gesetz fand endlich, nachdem es sich durch die Berichte 1, 2 b, 10, 11, 18 durchgewunden (vom 12. Dezbr. 1848 bis 13. Juli 1849) — unter Gestattung der Regulirungen und „zum allgemeinen und zum verhältnißmäßig gleichen Wohle der interessirenden Theile gereichender Veränderungen bestehender Bauerstellen, jedoch nur mit Zustimmung der Regierung" und unter Belassung der aus sogenannten immünen Stücken errichteten Bauerstellen „mit Ausnahme der in den Incamerirten Gütern befindlichen" bei dem bisherigen Rechte, — die beiderseitig commissarische Genehmigung und gelangte im folgenden Monat zur Publication. Dies Gesetz, durch so lange Jahre vergeblich erstrebt, beinahe zu spät und doch noch rechtzeitig, ein heilender Balsam auf eine Jahrhunderte lang offene und bis an das Mark des gesellschaftlichen Lebens dringende Wunde, kann fast als das einzige goldene Korn unter den vielen vergeblichen und wenig dankbaren Versuchen des Ausschusses angesehen werden; es ist das Blatt, mit welchem die Gegenwart eine große Schuld der Vergangenheit abträgt und mit welchem der Kern der ländlichen Bevölkerung den ersten Fuß aus der bisherigen Rechtlosigkeit setzt. Mit der Erinnerung daran sei auch der Name von dessen wackerem Verfechter aufbehalten — „Ackermann (Ob.-App.-Rath)". — Eine weitere Behandlung der bäuerlichen Verhältnisse, wie z. B. Ablösung der bäuerlichen Lasten, und was damit in Verbindung steht, um das freie Grundeigenthum anzubahnen, hatte im Ausschusse nicht Statt, auch besonders aus dem Grunde nicht, weil diese Frage wieder auf die verlassene über die Verwaltungs-Grundsätze zurückgeführt haben würde, zu deren systematischer Erörterung, wie schon gesagt, die Zeit noch nicht geeignet war.

Die beiden nun noch übrigen Vorwürfe des Ausschusses (ad 3 und 4.), betreffend die Tagelöhner ꝛc., bildeten den Kardinalpunkt seiner Thätigkeit; ihre Behandlung war der schwierigsten Art und erforderte die vielseitigsten practischen Kenntnisse. Für die Prüfung seiner Vorschläge ad 3 erbat sich

der Ausschuß, um Alles zu erschöpfen, die Beantwortung bestimmter Fragen von sämmtlichen Domanial-Beamten. Dieser Aufforderung wurde nicht allein von den Beamten, sondern noch von vielen anderen Sachkennern freiwillig in der gründlichsten Weise entsprochen, so daß fast das ganze Land an der Lösung der so ungewöhnlichen Aufgabe mitgewirkt hat. Ebenso waren die Entwürfe des Ausschusses ad 4 Gegenstand der vielseitigsten Diskussion in Versammlungen, sowie in der Presse. Man erkannte aus Allem, daß außer der Verfassung keine andere Frage für den Augenblick größere Bedeutung habe. Aber trotzdem, daß die agrarischen Gesetze unabweislich schienen, konnten sie doch noch wieder zurückgedrängt werden. — Der Grund lag darin: man stritt noch über die Form der Lösung, die volle Erkenntniß der geschichtlichen und rechtlichen Sachlage war noch nicht vorhanden, der eigentliche Inhalt der Frage noch nicht reif. Auf der einen Seite wollte man ein Jahrhunderte langes Unrecht sühnen, auf der andern Seite es nicht zugeben, daß durch gewaltsame Eingriffe ins Eigenthum die, nur in den Konsequenzen der socialen Bildungsmomente befangene, gegenwärtige Generation der Besitzenden verletzt werde; das Beamtenthum selbst suchte seine Rechte zu sichern und scheute seinen eigenen plötzlichen Ruin. Die Vermittelung siegte. Da die Noth nicht geleugnet werden konnte, so wollte man jedenfalls helfen, ohne aber auf dem eingeschlagenen Wege dazu im Stande zu sein; da die jetzigen Besitzenden die Noth nicht allein und direkt verschuldet hatten, so wollte man sie nicht verletzen, und man verletzte nach allen Seiten hin gröblich; man sollte Brod geben und bot einen Stein; man wollte Recht schaffen und die alten Verhältnisse lösen, und man bahnte ein unnennbares Wirrsal an. Man sah den Ausgang dieses Weges und — man schauderte zurück. Die alte Ordnung und das Wesen des Patrimonialstates erheischten Hülfe, diese war unabweislich; die „Hülfe“ (vgl. „Bauernhülfe“) war eins von den Grundprincipien der bisherigen Ordnung der Dinge, nur durch die Hülfe konnte unser Administrativstat und unser Patrimonialwesen Stand behalten; wo keine Hülfe mehr zu gewähren war, da mußte dieser Stat zu Grunde gehen. Die Hülfe, wo sie den Charakter der Hülfe verlor, und wo man ihr nothwendiges Maß als solcher zu überschreiten gezwungen war, führte direct zum Kommunismus, und mit ihm zum absoluten Armen- und Lumpenstat. So standen wir an den Grenzen dieses Schreckbildes der Zeit, obwohl nicht die Gegenwart, nicht die neue Idee diese Gorgo gezeugt, sondern der alte Stat, die alte Ordnung in ihrer weltzerstörenden Konsequenz. Man wollte auf dem alten Grunde bauen und der

Digitized by Google

Grund war faul; es haftete kein neuer Flicken mehr auf dem alten Schlauch. Von der „Hülfe“ abzustehen, das war bei dem allgemeinen Schrei der Bevölkerung etwas Unmenschliches, etwas Unmögliches. Man war so in diese alte Form verloren, daß man nur sie im Auge hatte, ihre jetztzeitige Unanwendbarkeit aber noch nicht faßte. Man glaubte noch durch sie eine neue Ordnung vermitteln, vollenden zu können. Alles verkehrt, falsch, kurzsichtig! Wie stark diese Form im Volke eingewurzelt lag, aber auch zugleich, welcher Ruin uns daraus drohte, ersah man leicht, wenn selbst die Gewerbtreibenden, eine doch schon bei weitem höhere und selbständigere Gesellschaftsschichte, nicht allein auf dem Lande, sondern auch in den Städten soweit zurückgesunken waren, daß sie ihr Heil von der Hülfe, directen und particularen Hülfe, erwarteten. Hier erkannte doch der Ausschuß bereits, was er, vom alten Patrimonialgeiste besessen, in der ländlichen Frage selbst noch nicht erkennen wollte; hier wies er die direkte Hülfe entschieden zurück (vgl. den 4. Bericht) und auf die Selbsthülfe der produktiven Kraft unter Garantie neuer gesellschaftlicher Formen und eines geordneten größeren Stats- und Interessen-Verbandes hin. In der ländlichen Frage verkannte er dagegen diese produktive Kraft und deren Wechselwirkung, und ohne die Prämissen zur Schaffung tüchtiger socialer Grundlagen, — ohne die Durchführung der zeitgemäßen Institutionen, ohne eine volksthümliche Gerichts- und eine freie Gemeinde-Verfassung in Stadt und Land, mit unweigerlichem Heimathsrecht am Orte der Geburt, ohne Schaffung kleineren freien Grundeigenthums, ohne Freiheit des Anbau's, ohne Ordnung der Gewerbeverhältnisse unter Aufhebung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land, ohne Verbesserung des Schulwesens, u. s. w. — versuchte der Ausschuß auf der alten Grundlage und unter Anempfehlung extravaganter Mittel (z. B. Ausnahme-Maßregeln, wie pachtweise Verleihung von Ländereien auf Grundlage eines Enteignungs-Gesetzes unter Verbindung des Rechts mit der Person des jetzigen Empfängers ꝛc.) dem „Arbeiter“ zu helfen und neue freiere sociale Verhältnisse vorzubereiten. Mit Einem Worte, der Ausschuß empfahl in seiner eigenen Unfreiheit, in seiner eigenen Befangenheit in dem Alten, in seiner Vermittelungs-Halbheit, Formen einer außerordentlichen Hülfe, welche denjenigen, für welche sie bestimmt waren, nur schaden, — denjenigen, gegen welche sie dienten und welche sie zu leisten hatten, nur ein creditzerstörendes Onus bereiten, — den Stat selbst nur den ungerechtfertigsten Angriffen aussetzen und materiell zuletzt allein haften machen konnten, ohne dabei der kommenden Generation auch nur Eine Garantie zur Abwendung gleicher Kalamitäten zu bieten: die

Digitized by Google

bereits falsche Lösung der Leibeigenschaft hätte keinen verwirrenderen Schlußakt finden können. Dies war die Richtung, welche die Verhandlungen des Ausschusses nahmen, nachdem derselbe diejenigen Vorschläge zurückgewiesen hatte, welche namentlich vom Vorsitzenden aus und dahin gingen: — sich mit dem ganzen Gebiete der nothwendigen Folgen in der Reform der Verhältnisse, mit der systematischen Entwickelung der für die neue Ordnung der Dinge, wie sie die Durchführung der jetzigen politischen Grundprinzipien mit sich bringe, zu beschäftigen und das Augenmerk auf den Zusammenhang eines organischen Ganzen zu richten; die bestehenden Zustände und Rechtsverhältnisse derjenigen Klassen, welchen der Ausschuß seine Sorge zuwende, aber möglichst festzuhalten, um bei der bevorstehenden völligen Neugestaltung durchweg freie Hand zu haben; durch provisorische, wenn auch scheinbar zweckmäßige und überleitende, Maßregeln und Einrichtungen aber nicht eine neue Verrückung des Thatsächlichen herbei zu führen, und so die für die Arbeiter (namentlich die Hoftagelöhner) f ctisch vorhandenen Gewährleistungen am Ende noch gänzlich einzubüßen. Es fehlte die Ruhe, man schien auf treibenden Massen zu stehen und die Gewalt des drängenden Augenblicks zu fühlen: man bewegte sich fast unwillkürlich nach dem Einen Ziele, nämlich „Maßregeln zur Abkehrung der Noth der untersten Klassen der Bevölkerung zu treffen", man wollte „helfen" und zwar durch Provisorien, Transitorien, wie man es nannte, und so trieb man ohne es zu wissen wieder in dem alten Bett des Verwaltungsweges, das man verlassen wollte. Wie überall in Deutschland, so war auch hier der Wille noch nicht so gekräftigt, die Einsicht noch nicht so gereift, das Bewußtsein von der Unhaltbarkeit der alten Formen noch nicht so überwiegend, um sich auf der Höhe des Prinzips und des daraus folgenden Systems halten zu können; man diente noch einmal dem alten Geiste, um erst durch verlorene Mühe und vergebliche Arbeit zu lernen, daß man etwas Unmögliches erstrebt habe. Durch mehrmalige Umarbeitungen und Lesungen war dazu dasjenige, was noch ein Prinzip genannt werden konnte, entfernt und nachdem die Kammer den Gesetz-Entwürfen so, um ein Bild aus der Gartenschule zu wählen, das Auge ausgebrochen, nahm dieselbe — zum großen Theile nur, wie es schien, aus Rücksichten der Pflicht gegen das harrende Volk — die unbrauchbaren Gesetze an. Die Commissarien gaben durch ihre Ablehnung Zeit, zurückzublicken und zu sehen, was gemacht sei, — die alten Leiter des Stats zerschlugen aber mit der Ablehnung zugleich ihr eigenes System.

Es würde werthlos sein, wollten wir die so mit ihrem ganzen Inhalte in dem alten Systeme wurzelnden und nur das Extrem desselben darstellenden „Versuche“ des Ausschusses einer gründlichen motivirenden Darlegung würdigen, lieber decken wir einen Schleier über das, in dem der lebendige Odem nicht war, und wenden uns getrost zu neuer Arbeit. Nur die Titel der Gesetz-Entwürfe wollen wir noch anführen, um das Ziel zu zeigen. Derjenige Entwurf welcher durch die Berichte 8. 14. 15. 17. durchläuft, ist überschrieben: „Gesetz-Entwurf, betr. die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an diejenigen Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, welche nicht in festen Handwerks- und Dienst-Kontrakts-Verhältnissen stehen“ (angen. mit 49 geg. 26 St.); derjenige in den Berichten 13. 19. 21: „Gesetz-Entwurf betr. die Hoftagelöhner“ (ang. mit 64 geg. 18 St.). Beiden schloß sich ein dritter, ebenfalls (mit 51 geg. 25 St.) angenommener und commissarischer Seits abgelehnter Entwurf an, welcher in den Berichten 12. 16. 20. behandelt ist: „Gesetz-Entwurf über Bildung von Schiedsbehörden“. Durch letzteren in Verbindung mit dem Entwurfe, betr. die Hoftagelöhner, sollte zugleich die Verordnung vom 15. Mai 1848 betr. Einsetzung von Schieds-Kommissionen zur Feststellung streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner, wieder aufgehoben werden. Ein Entwurf im Berichte 9. enthalten: „Gesetz-Entwurf über die Kündigungs- und Umzugszeiten“ kam überhaupt nicht zur Berathung und wurde von der Kammer als unzeitig und unmotivirt zurückgestellt.

Für die Gewerbe-Verhältnisse war, wie für die ländlichen, aus Mitgliedern des Ausschusses eine besondere vorarbeitende Sektion gebildet worden. Diese Sektion hatte schon in ihrer äußeren Zusammensetzung entschiedenes Unglück, indem darin befindliche tüchtige Kräfte durch Ausscheiden aus der Kammer die Sektion schwächten, welche durch den öfteren Wechsel der Mitglieder und Leiter eben nicht gewinnen konnte. Was der Ausschuß über gewerbliche Verhältnisse der Kammer vorgelegt hat, sind ein paar Berichte (3. und 4.) über Gesuche, das eine betr. „Aussetzung der Ertheilung von Freimeister-Privilegien, desgleichen von Koncessionen zum Hausiren“, das andere betr. „Aufhülfe des Handwerkerstandes zu Röbel“ — welche dem Ausschusse zur Separatbegutachtung von der Kammer überwiesen waren. Etwas Ganzes, die Mecklenburgschen Gewerbe-Verhältnisse Betreffendes, namentlich die Vorlage einer Gewerbeordnung, welche von vielen Seiten anheim gegeben worden, ist dem Ausschusse nicht gelungen, wenngleich anzuführen ist, daß der Ausschuß durch die Sektion darnach gestrebt hat. Dieselbe hat sich denn auch mit dem „Entwurfe einer

Digitized by Google

Handwerker-Ordnung für Mecklenburg" beschäftigt oder vielmehr mit „Verbesserungs-Vorschlägen" zu einem solchen von einer Kommission von Handwerksmeistern zu Schwerin berathenen und gedruckt übergebenen Entwurfe. An die Kammer konnte ein Bericht jedoch nicht gebracht werden, da die Sektion mit der Vorarbeit zur Berathung im Plenum des Ausschusses selbst nicht fertig wurde. Es ist demnach nur zu bedauern, daß der Ausschuß mit einer umfassenderen, wenn auch nur über den Stand der Handwerkerverhältnisse in Stadt und Land, und über die verschiedenen vielseitig und in reichlichen Petitionen ausgesprochenen Wünsche instruirenden, Vorlage nicht hat vor die Kammer treten können, — er würde mehr befriedigt haben und dem Vorwurfe der Einseitigkeit und Bevorzugung der ländlichen Verhältnisse ausgewichen sein.

Wie schon angeführt, war als Sektion des volkswirthschaftlichen ein besonderer Ausschuß für die Frage über die Vollendung der, durch Unzureichlichkeit der finanziellen Mittel ins Stocken gerathenen Mecklenburgschen Eisenbahn nieder gesetzt. Gemeinschaftlich durch den Eisenbahn- und den volkswirthschaftlichen Ausschuß, nach vorangegangener vielseitigster Inbetrachtnahme der Möglichkeiten zur Aufhülfe des Unternehmens, wurden die Prüfungen in doppelten Majoritäts- und Minoritäts-Erachten um die Mitte Februar 1849 zur Vorlage vor die Kammer gebracht, welche sich im Sinne der sich ergänzenden Majoritäts-Erachten entschied. Die Vorschläge der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses waren auf eine Uebernahme der Garantie von Seiten des Stats für eine von der Eisenbahn-Gesellschaft zu beschaffende Anleihe gerichtet, fanden aber wenig Unterstützung, während der Majoritäts-Antrag, auf selbständige Darleihung des erforderlichen Kapitales durch den Stat hinausgehend, sich eines großen Einverständnisses zwischen der Kammer und den Commissarien, und wie es schien auch der Eisenbahn-Gesellschafts-Vorstände zu erfreuen hatte. Bedenken, von dem Berichterstatter der Minorität mit Gründen aus der Praxis aufgeworfen, in Betreff theils der augenblicklichen Finanzverhältnisse des Stats (da der Stat zum Zwecke des Darlehens selbst anzuleihen gezwungen war), theils der zweifelhaften Lage der Landes-Vertretung (— da dem Eng. Ausschusse noch das Steuer-Bewilligungs-Recht reservirt war —), theils der Schwierigkeit der Negociation nach Maßgabe der Anleihe-Bedingungen der Majorität (— es sollte zu 4 % unkündbar mit Amortisation, zum Nennwerth oder doch gegen mäßige Provision, angeliehen werden —) blieben unbeachtet: man schmeichelte sich mehr wegen einer Operation, welche zugleich zum Prüfstein des Statscredits dienen konnte. Leider

Digitized by Google

würden die Hoffnungen der Majorität von keinem günstigen Erfolge gekrönt, die Befürchtungen des Vertreters der Minorität hatten sich bestätigt, und die Regierung, um keine Zeit zu verlieren, schloß in der Hauptsache den Vorschlägen der Minorität entsprechend in Hamburg ab. Die Eisenbahn-Gesellschaft wurde dadurch in den Stand gesetzt, gegen Prioritäts-Obligationen sub Litt. A. sofort 900,000 Thlr. zu erheben, um damit den gestörten Bau der Bahn wieder zu beginnen; ein Rest von 700,000 Thlr. aber wurde gegen Prioritäts-Obligationen sub Litt. B. von der Regierung selbst, zur theilweisen Leistung zu Joh. 1850 (371,000 Thlr.) und nach Joh. 1851 (329,000 Thlr.) verheißen. Die Kammer der Abgeordneten — obwohl die nachträgliche Genehmigung sowohl des Verfahrens, wie der übernommenen Verbindlichkeit überhaupt, commissarischer Seits nicht beantragt war, — gab nach geworbener Mittheilung, auf Grundlage des 2. Berichts des Eisenbahn-Ausschusses, in Berücksichtigung des Landes-Interesses, wie auch der Kredit-Verhältnisse, und unter Verwahrung gegen alle präjudiciellen Konsequenzen und Nachtheile für das Land und insbesondere für die Rechte der Abgeordneten-Kammer, am 21. Juli 1849 ihr Einverständniß zu erkennen. Die Gesellschaft erreichte durch die Kammerverhandlungen ihren zugleich für Mecklenburgs wirthschaftliche Interessen so wohlthätigen Zweck, allgemein aber war man, in Berücksichtigung der vom Lande übernommenen Verpflichtungen, überzeugt, daß eine Versagnug der Unterstützung in keiner Weise, auch abgesehen von einer kaum zu befürchtenden wesentlichen materiellen Einbuße des Landes, zu rechtfertigen gewesen wäre und dachte man nur ungern an die Art der Behandlung desselben Gegenstandes auf den früheren Landtagen, von welcher selbst noch in dieser Kammer Anklänge zu vernehmen waren, zurück.

Von nicht minder erfreulichem Erfolge waren die Verhandlungen über den von einer Gesellschaft in Rostock vorgelegten Statut-Entwurf zu einer an dortigem Orte zu begründenden Bank. Die Prüfung geschah durch einen besonders dazu erwählten Ausschuß, dessen Vorlage nach stattgehabter Berathung, als Norm, zu weiterer Verhandlung mit den Unternehmern und eventueller Koncessions-Ertheilung, der Regierung anheim gegeben würde. Einer besondern Koncession des Staats bedurfte es nur zu dem Ende, als besondere Vortheile von Seiten desselben begehrt wurden. Uebrigens darf nicht geleugnet werden, daß einer beliebig sich constituirenden Privatgesellschaft leicht das zu einem solchen, in Mecklenburg ganz neuen, Unternehmen nöthige Vertrauen hätte fehlen können. Nach Genehmigung des Staats aber und unter Zugrundelegung der von der

Digitized by Google

Kammer geprüften und begutachteten Normen (— denen namentlich die neuesten Preußischen Grundsätze für Begründung von Privatbanken zum Anhalte gedient hatten —), wonach die Bank die vorzüglichste Sicherheit gewähren konnte, durfte das Vertrauen in besonderem Maße gehofft werden. Mecklenburg fehlten bisher die Bedingungen zur Begründung eines solchen Instituts, es ist aber in neuester Zeit auch in dieser Hinsicht durch Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 26. Novbr. 1848 (in Mecklenburg vom 28. April 1849) und des gerichtlichen Verfahrens in Wechselsachen (vom 14. Juni 1849) zur Gleichstellung mit den Nachbarstaten gelangt. Uebrigens war die Frage wegen einer Bank für Mecklenburg bereits vor Jahrhunderten angeregt, vor ungefär 150 Jahren selbst schon bis auf den Landtag gedrungen, und später (vor 1800) von der Oekonomischen Gesellschaft in Rostock eifrig behandelt, und sind die Mängel unseres Rechtswesens, insbesondere unserer Konkurs-Gesetze, schon damals als die Haupthindernisse eines solchen Instituts erkannt worden. Glücklicher Weise sind diese jetzt in der Hauptsache überwunden.

d. Die Abgeordneten-Kammer in ihrem Verhalten zu Deutschland. Verhandlungen über Vorgänge im Innern des Landes.

Der Einfluß, den die Nazional-Versammlung in Frankfurt auf die deutschen Angelegenheiten im Anfange ihrer Thätigkeit geübt hatte, war schon bei und vor dem Zusammentreten der Mecklenburgschen Abgeordneten-Kammer bedeutend geschwunden. Man erkannte, daß jene Versammlung sich in demjenigen Ansehen nicht zu erhalten vermocht, welches nöthig war, sowohl den Oesterreichischen Indifferentismus zu besiegen, als auch die Neigung Preußens zur Suprematie im Zaune zu halten. „Ein einiges Deutschland“ war durch eine bloße Phrase nicht gewonnen, und war nach den vielen Blößen, welche sich die Nazional-Versammlung bereits gegeben hatte, und bei der Unentschiedenheit und dem Schwanken der Parteien, auch nicht mehr zu erreichen. Preußen hatte das Seinige gethan, im Volke ebensowohl wie in der Regierung, aus der Haltlosigkeit der Frankfurter wie aus der des gesammten deutschen Staten-Verbandes für sich Nutzen zu ziehen. Was die Preußische Nazional-Versammlung in Berlin begonnen hatte, das suchte die Regierung in ihrer Weise zu vollenden und bereitete im Stillen vor, was, während die Frankfurter noch tagten, einem neuen engeren norddeutschen Verbande die Haltung geben mochte. Der erste praktische Schritt dazu waren die von Preußen den kleineren nord-

Digitized by Google

und mitteldeutschen Staten, im Interesse ihrer eigenen Sicherheit, angetragenen „Militär-Konventionen“, auf welche die Fürsten begierig eingingen, und welche so die Grundlage zu der späteren Union bildeten. — Mecklenburg, durch verwandtschaftliche Verhältnisse an Preußen geknüpft, sowie durch die geographische Lage an dasselbe gewiesen, konnte diesem Magnete nicht widerstehen, trotzdem daß im Volke ein Widerwille gegen Preußen und namentlich gegen den Zollverein bestand, und im Großherzoge von Schwerin eine große Neigung zur Behauptung seiner Selbständigkeit sowohl, als zur Förderung der Interessen des gesammten Deutschlands auf Grundlage der Beschlüsse der Frankfurter Nazional-Versammlung vorhanden zu sein schien. In Strelitz war dies nicht der Fall: die dortige Regierung flüchtete sich bald genug in die Arme ihres mächtigen Nachbaren, und wurde so zugleich der inneren Entwickelung der beiden politisch verbundenen Mecklenburg gefährlich.

Anfangs als die Frankfurter Nazional-Versammlung noch entschied, fehlte in beiden Mecklenburg auch selbst die Idee eines Widerspruchs gegen die Beschlüsse derselben, und die Reichsgesetze über die provisorische Centralgewalt und die deutschen Grundrechte hatten die schleunigste Anerkennung und Veröffentlichung gefunden; auch folgte die Schwerinsche Regierung den Befehlen der Centralgewalt in Betreff des Schutzes Schleswigs durch Mecklenburgsche Truppen gern. Das Uebergewicht Preußens begann erst mit der allmälig von den Konstitutionellen der Frankfurter Versammlung und sofort auch der übrigen deutschen Abgeordneten-Kammer ausgehenden Idee einer Uebertragung der deutschen Kaiserkrone an die Krone Preußen, welche sich Anfangs Janr. 1849 in der Mecklenburgschen Abgeordneten-Kammer in der Form geltend machte, daß „die politische Nothwendigkeit anerkannt wurde (mit 49 gegen 33 St.), daß die neu zu begründende deutsche Centralgewalt an die Krone Preußen erblich übertragen werde.“ Die Preußische Regierung verkannte das Vertrauensvotum, welches hier und anderswo durch solche Beschlüsse gegeben wurde, nicht und ließ das bis dahin sehr niedergedrückte Selbstvertrauen sich wieder äußern. Durch Noten, erst allgemeineren dann bestimmteren Inhalts, griff es in die Begebenheiten und Verhandlungen ein und nöthigte die einzelnen Regierungen und die Abgeordneten-Kammern zu Erklärungen und Schritten. Entscheidend war die Note vom 3. April, nach Zurückweisung der Frankfurter Kronenbringer. Die Mißtrauensvoten, welche aus allen Theilen Deutschlands der Frankfurter Versammlung bereits zugeflossen waren, verwandelten sich dadurch plötzlich wieder in das Gegentheil, man ergriff von den linken Seiten der Häuser, und

Digitized by Google

so auch in Mecklenburg, für Frankfurt aufs Neue Partei, doch war es zu spät. Ein moralischer Aufschwung bis zur Publication der Reichsverfassung war dadurch noch möglich, aber faktisch war durch die Ablehnung der Reichskrone der Versammlung das Ziel entrückt und sie selbst hatte ihren Zweck und den Boden verloren. Mit der Ablehnung einer zweifelhaften Gewalt hatte dagegen Preußen sich das Ansehen einer großen Selbständigkeit gegeben. Die Frankfurter Nazional-Versammlung war gebrochen, und bei der innern Zerrüttung und Verwickelung Oesterreichs, und bei der Ungewißheit des Kampfes mit Ungarn, konnte Preußen Alles wagen.

Es half daher nichts, wenn unter andern die in Folge der Preußischen Note in der Mecklenburgschen Kammer gestellten Anträge der Linken zu Gunsten des Frankfurter Reichsgrundgesetzes noch eine, selbst große, Majorität erlangten. Es war eitel, wenn selbst die Regierungen der meisten deutschen Staten, worunter auch Mecklenburg, in der Kollektiv-Note vom 14. April die Anerkennung der Reichsverfassung aussprachen. Denn zu derselben Zeit, wo dies geschehen, ging aus gut unterrichteten Kreisen schon die Nachricht ein, daß zwischen Preußen und den beiden Mecklenburg die beregte Militär-Konvention im Entwurfe abgeschlossen sei. Es durfte nicht angenommen werden, daß dieses Factum vereinzelt dastehe, und das Ende konnte daher nicht mehr zweifelhaft erscheinen. Die Kommissarien suchten zwar zu beruhigen und wahrten den Schein, legten aber die, in Folge der mehr und mehr sich bestätigenden Nachrichten, von der Kammer mit 66 gegen 21 St. „zur Präfung und event. Genehmigung erwarteten Statsverträge über den Anschluß des Mecklenburgschen Militärs an Preußen vor dem bindenden Abschluß“ *nicht* vor, und ebenso wenig die auf die definitive Konstituirung der Reichsgewalt Bezug habende diplomatische Korrespondenz. Dasselbe Verfahren der Kammer wiederholte sich bei den Verhandlungen über den Aufruf der Preußischen Regierung vom 28. April, betr. die „Sendung von Bevollmächtigten, um sich mit der Königl. Regierung zu verständigen und sich über eine Verfassung für Deutschland zu einigen“: doch was wollten ein Majoritätsbeschluß von 79 gegen 9 Stimmen und „sichere Erwartungen“ einer Mecklenburgschen Abgeordneten-Kammer bedeuten gegenüber von Thatsachen, welche auf die deutschen Regierungen, die sich wieder zu fühlen anfingen, schon eine unwiderstehliche Anziehungskraft übten. Die sich den Aeußerungen der Kammer anschließenden Addressen und großartigen Aufzüge zur „Feier der Reichsverfassung“ (in Rostock am 20. Mai, in Schwerin am 3. Juni), als Demonstrationen eines bittenden Volkes, vermochten gleich

Digitized by Google

jenen nichts mehr und hatten lediglich noch das Eine Täuschende für sich, daß sie geduldet wurden.

Folgendes war der Gang der Sache: am 4. Mai war laut commissarischer Erklärung von Seiten des Großherzogs von Strelitz die Militär-Konvention mit Preußen definitiv abgeschlossen; am 11. Mai hatte die Schwerinsche Regierung sich von der schon anerkannten Reichsverfassung bereits losgesagt, während sie in der verlesenen Großherzoglichen Botschaft daran noch festzuhalten gesonnen schien, und nur ihre Bedenken in Betreff der Wirksamwerdung der Reichsverfassung, in Rücksicht auf die Bildung des Reichsvorstandes und die Lösung der Oberhauptsfrage, aussprach — (an diesem Tage war es, als Dr. Kippe seine Entlassung aus seiner Stellung als Kommissarius nahm); am 22. Mai war die Militär-Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin definitiv abgeschlossen, ohne daß die Mittheilung davon an die Abgeordneten-Kammer erging; am 5. Juni erfolgte die offizielle Erklärung, worin die Kommissarien beider Regierungen bestätigten „daß die Nazional-Versammlung in Frankfurt, namentlich durch die Uebersiedelung nach Stuttgart, und als nur noch aus der zurückgebliebenen Einen Partei bestehend, nicht länger als die wahre Vertreterin des gesammten deutschen Volkes angesehen werden dürfe", und daß die Schwerinsche Regierung „der Aufforderung des Königl. Preußischen Ministerii zur Theilnahme an der von den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen eingegangenen Verbindung, Folge geben werde," während von Seiten der Strelitzschen Regierung „nach Berlin bereits zustimmig geantwortet" war. Zwei Tage später war auch von Schwerinscher Seite eine allgemeine Beitrittserklärung erfolgt. Damit war die Frage wegen Verwirklichung einer Verfassung für das vereinte Deutschland auch für Mecklenburg erledigt, und die Anstrengungen, welche die Abgeordneten noch machten, um sich einen Einfluß auf die Handlungen der Regierungen zu verschaffen, nur den verzweifelnden Bewegungen eines in Netze Gefallenen zu vergleichen. In einem unt. 8. Juni erfolgenden Reskripte versuchten die Kommissarien der Abgeordneten-Kammer schon die weitere Richtung zu geben, insofern sie von derselben speziell Erklärungen verlangten 1) über die Aufforderung des Preußischen Ministerii, betr. die Einrichtung eines provisorischen Schiedsgerichts; 2) über die demnächstige Anordnung der Wahlen für das zur Berathung des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs zu berufende Volkshaus, insbesondere über den Antrag, daß diese Wahlen in Grundlage des mitvorgelegten provisorischen Wahlgesetzes angeordnet werden sollten.

Digitized by Google

Die Kammer versuchte ihre Kompetenz in Betreff das Land verpflichtender Statsverträge zu wahren, doch nahmen die Regierungen, namentlich Streliz, in Betreff ihrer bereits stattgehabten und noch weiter erfolgenden Schritte, darauf wenig Rücksicht. Unterm 11. Juni erklärten sie, Neuwahlen zur deutschen Nazional-Versammlung nicht allein nicht weiter beschaffen zu wollen, sondern den noch nicht ausgetretenen Abgeordneten auch das Mandat entzogen zu haben. Die nicht Folge leistenden, Postrevisor Wöhler und Rector Reinhardt wurden nach ihrer Zurückkunft ihrer Aemter entsetzt. Gegen solches einseitige Vorgehen der Regierungen vermochte die Kammer jetzt nichts mehr, und selbst ein einstimmiger Beschluß, zu dem Zwecke, die Kompetenz der Kammer in der Dreikönigs-Bündniß-Frage zu wahren, war einem Nichtbeschlusse oder einer Zustimmungserklärung schon völlig gleich, — die Abg.-Kammer war bereits Null. Die Vorgänge in Stuttgart und namentlich in Baden, sowie der fortdauernde noch immer unentschiedene Kampf in Ungarn, hatten bereits Alles so verwirrt, daß die Vereinigung um ein entscheidend vorgehendes Preußen den kleineren für ihre Existenz besorgten Regierungen als ein Act der Nothwendigkeit erschien, dem weder schon gewährte Anerkennungen, noch Kammermajoritäten ein weiteres Hemmniß bereiteten. Alles flog zur schwarzweißen Fahne und das Schwarzrothgoldene Abendroth der deutschen Freiheit war in den sinnverwirrenden Nebel des russisch-österreichisch-preußischen Kanonendampfes versunken. Der für die deutsche Frage erwählte Ausschuß wurde zweimal gebildet und löst'te sich zweimal wieder auf, bis dem zum dritten Male neugewählten Ausschusse es gelang, die Kammer mit der Politik der Regierungen in entfernten Einklang zu bringen. Dieser Ausschuß verstand die schwierige Aufgabe zu lösen und fand Gründe, trotz mangelnder weiterer commissarischer Mittheilungen, das Bündniß zum formellen Abschlusse und den Beitritt zum provisorischen Schiedsgericht, ja selbst das Wahlgesetz, der Abgeordneten-Kammer zu empfehlen, worauf hin die Majorität des Hauses ihre Zustimmung zu dem gestellten, mit (wenngleich zum Theil unstatthaften) Vorbehalten hinreichend versehenen, Antrage nicht länger vorenthielt. Als der Gültigkeit dienende Bedingungen waren unter andern angefügt: „daß wenigstens gesammte nord- und mitteldeutsche Staten dem zu begründenden Bundesstate gleichfalls ohne einen den Rücktritt in ihre Willkür stellenden Vorbehalt beiträten“; sowie „daß für den Fall, daß der ꝛc. Bundesstat nicht die gesammten deutschen Länder, außer den österreichischen deutschen Staten, in sich fassen sollte, der Beitritt Mecklenburgs zu dem in Aussicht gestellten gemeinsamen Zollverbande der eigenen freien Entschließung

Mecklenburgs vorbehalten bleibe.“ Der Antrag erreichte die Majorität mit 45 Stimmen.

Seit dem Abschlusse der Militär-Konvention unterlag in beiden Mecklenburg, wo schon seit länger das preußische System zum Muster gedient hatte, das ganze Militärwesen insofern einer Reorganisation, als sämmtliche Einrichtungen, der Dienst und das Exerzitium, auf Preußischen Fuß gestellt wurden. Wenn auch einzelne Verhältnisse und Ordnungen noch nicht sofort umgeschaffen werden konnten, so wurden sie doch vorbereitet. Die früher beliebte Erhöhung der Kontingente auf zwei Prozent der Bevölkerung erleichterte diese Umgestaltung sehr. An die Stelle des bisherigen Schwerinschen Brigade-Kommandeurs v. Elderhorst war seit dem 5. Januar 1849 der frühere preußische Major und Generalstabschef des 3. Armeekorps von Witzleben, als Oberst getreten. Zur Einschulung folgten ihm eine Menge preußischer Unteroffiziere, welche aber auf Mecklenburgschem Boden kein Glück gehabt haben und allmälig wieder verschwunden sind. Der Mecklenburger zeigte sich selbst genugsam bildungsfähig, um im Waffendienste allen Ansprüchen zu genügen. — Die Mecklenburgschen Truppen haben seit dem J. 1848 manche Bewegungen machen müssen: an dem ersten Schleswig-Holsteinschen Feldzuge nahmen sie auf Anordnung der Centralgewalt Theil, und standen im J. 1849 zu demselben Zwecke zur Disposition. Vom 14. Octbr. 1848 bis zum Frühjahr 1849 schützte eine Abtheilung aus Mecklenburg-Schwerin die Stadt Lübeck auf deren Ersuchen. Später wurde der Aufforderung des Reichskriegsministeriums vom 14. Mai zur Theilnahme an dem Feldzuge im südwestlichen Deutschland von Schwerinscher Seite entsprochen. Dieser letzte Feldzug, der in dem Mecklenburgschen Volke sich wenig Sympathieen zu erfreuen hatte, rief in der Kammer mancherlei Interpellationen hervor, welche nicht ohne Leidenschaftlichkeit gestellt waren und beantwortet wurden. — In Mecklenburg selbst, wo namentlich die ländlichen Aufstände im J. 1848 das Militär sehr in Anspruch genommen und in Bewegung gehalten hatten, war seit dem Zusammentreten der Abgeordneten-Kammer im allgemeinen mehr Ruhe. Doch fehlte es auch im J. 1849 nicht an Störungen, wodurch eine Aufregung im Lande sich fortdauernd erhielt. Die Stadt Waren blieb seit dem Torgolowschen Exzesse ein Stationsort für eine Abtheilung Militär, welche je nach dem scheinbaren Bedürfnisse vermehrt oder vermindert wurde. In die Stadt Penzlin, sowie in den Flecken Eldena wurden im Februar kleine Abtheilungen verlegt; auch die Stadt Hagenow, in welcher die konservative Seite der Bürger mit den Verwaltungsmaximen eines interimistischen Verwesers des

Digitized by Google

Bürgermeisteramtes nicht einverstanden war, gerieth im Monat Mai, wenn auch nur auf kurze Zeit, dergestalt in Gährung, daß eine Kompagnie des Garderegiments aus Schwerin dorthin beordert werden mußte. Glücklicherweise konnte das Militär sehr rasch wieder entfernt werden, nachdem der Bürgermeister Adv. Boldt, derzeit Abgeordneter, in sein Bürgermeisteramt wieder zurückgetreten war.

Gegenstand besonderer Verhandlungen in der Abgeordneten-Kammer wurden die schon oben erwähnten Vorkommnisse in der Stadt Malchow, die Differenzen der kirchlichen Gemeinde zu Basse bei Gnoien, und das Hereinziehen Preußischer Kürassiere in das Großherzogthum Strelitz. In Malchow war ein Konflikt zwischen der Obrigkeit und den zu einer Volksversammlung vereinigten Bürgern durch Waffengewalt gelöset worden. Der Vorsitzende des Reformvereins, Rechtscandidat Lübbert, war dabei arretirt, und die Untersuchung lag beim Kriminal-Kollegium, einerseits betr. die am 8. Septbr. 1848 verübte offene vereinte Gewalt und die in der Stadt und im Kloster Malchow vorgekommenen tumultuarischen Excesse, sowie die in vereinter Gewalt unternommene Widersetzung gegen die Arretirung des ꝛc. Lübbert am 9. d.; andererseits wider den Hofrath Bürgermeister Meyer wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. Namentlich war der letztere beschuldigt, das Einhauen „auf die unbewaffnete, ruhig versammelte Menge, welche vom Militär eingeschlossen nicht habe entweichen können", veranlaßt zu haben. Das Kriminal-Kollegium hatte „wider den ꝛc. Meyer überall nichts ermittelt, was demselben in Rücksicht auf das Einschreiten des Militärs zur Last gelegt werden könnte." Die Kammer gab nach mehrmals verhandelter Sache auf Grundlage eines Ausschuß-Berichtes den Kommissarien, resp. dem Kriminal-Kollegium und dem Militargerichte, ihre Bedenken zur weiteren Erwägung anheim. Lübbert wurde bald darauf aus der Untersuchung entlassen. — In Basse war der Prediger-Adjunkt Dr. Hardrat, derzeit Abgeordneter, mit dem größten Theile der Gemeindeangehörigen im Frühjahre 1849 aus dem Kirchenverbande ausgeschieden und zugleich von diesem Theile der Gemeinde zum Seelsorger bestellt. Der Gebrauch der Kirche war den Ausgetretenen von der zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse seit Anfang des J. 1849 niedergesetzten „Kirchen-Kommission" verboten worden. Zuletzt war man kommissarisch unter Requisition von Militär selbst gegen die Uebung des Gottesdienstes unter freiem Himmel und in Privatgebäuden, sowie gegen Amtshandlungen des benannten Seelsorgers eingeschritten, und die Sache kam demnächst vor die Abgeordneten-Kammer, welche das ihrige versuchte, der freien

Digitized by Google

Gemeinde zu irgend einer selbständigen Ausübung ihrer Andacht, namentlich zur Mitbenutzung der, von der Kirchen-Kommission für die zurückgebliebenen Gemeindeglieder in Anspruch genommenen Kirche zu verhelfen. Es gelang dies jedoch nicht, da die Kirchen-Kommission dagegen aus verschiedenen Gründen Einspruch that. Laut Bestätigung kommissarischer Seits (am 23. April) waren „die Truppen auf den Antrag der Kirchen-Kommission zum Schutze der evangelisch-lutherischen Kirche — im Besitze der ihr zustehenden Kirche zu Basse — nach Aufforderung der Regierung von dem Militär-Departement des Ministerii entsandt worden." Von Seiten der Kammer konnte Weiteres nicht geschehen, die Regierung beeilte sich, durch definitive Besetzung der Pfarrstelle zu Basse die Gemeinde zu beruhigen und in das alte Geleise zurück zu führen. Der Dr. Hardrat ist bald darauf von seinem kirchlichen und geistlichen Berufe ganz zurückgetreten. — Die Hereinziehung von zwei Schwadronen Preußischer Kuirassiere in das Großherzogthum Strelitz hatte ihre Veranlassung in einer regierungsseitigen Vermuthung. In der Sitzung am 19. März 1849 erfolgte darüber folgende kommissarische Erklärung und Anzeige: „In Folge vielfacher Anzeigen, daß zum 18. d. M. ein großer Volkszuzug nach Neustrelitz stattfinden werde, um die Gewährung landesherrlicher Zugeständnisse zu erlangen, sei es zur Verhütung eines solchen Unternehmens ꝛc. von der Großh. Regierung nöthig erachtet worden, die einstweilige Verlegung einer Abtheilung Preußischer Kavallerie in das Großherzogthum ꝛc. zu erwirken u. s. w." Für diese Hereinziehung fremder Truppen mangelte die Angabe etwaniger vernothwendigender Thatsachen. Nach dem Landes-Vergleiche war diese Handlung eine ungesetzliche. In der Debatte stellte es sich ziemlich zur Evidenz heraus, daß das ganze Fundament der Maßregel eine durch die Strelitzsche Polizei selbst veranlaßte Mystifikation sei. Ein Exzeß gegen den mißliebigen Redacteur eines in Neubrandenburg erscheinenden Blattes schien dazu mitgewirkt zu haben. Der Fall stand aber ganz vereinzelt da. Die Sache ging an den Verfassungs-Ausschuß zur Berichterstattung. Dieser hielt die Maßregel „für nicht gerechtfertigt und unzulässig und die Räthe der Krone für die dem State dadurch verursachten Schäden und Kosten bis auf Weiteres verantwortlich." Nach argen Kämpfen wurde zuerst dieser Antrag mit dem Zusatz von Deiters hinter Räthen der Krone — „für strafbar und" — mit 27 gegen 24 St. angenommen, wobei sich 27 der Abstimmung enthielten und der Strelitzsche Kommissarius die Sitzung verließ. Man fürchtete zu weit gegangen zu sein und stieß andern Tages diesen Beschluß wieder

Digitized by Google

um und ging später (24. Mai) unter gewissen „Erwartungen“, mit denen es keine Eile zu haben schien, zur motivirten Tagesordnung über, nachdem — bereits längst vor der Berichterstattung durch den Ausschuß, nämlich am 29. März, die fremden Kuirassiere sich mit ihren „kalmirenden“ Wirkungen und nach Vergießung „keines anderen Blutes als dessen derjenigen Kühe, Ochsen und Schweine, die zur Aufnahme der geehrten Gäste in dem gastlichen Mecklenburg geschlachtet worden“ (— um mit einem renommirten Mitgliede der Abgeordneten-Kammer zu reden —) sich von den Fluren des beglückten Großherzogthums Strelitz wieder in die Heimath zurückgezogen hatten. Viel Lärmen um Nichts!

c. **Das Statsgrundgesetz in zweiter Lesung. Die Revision. Die Civilliste. Rücktritt der Strelitzer Regierung. Aufhebung der Union. Schluß.**

Die Kommissarien hatten ihre Bedenken zum Verfassungs-Entwurfe nach erster Lesung in 55 Punkten ausgesprochen, wodurch derselbe zu der ursprünglichen kommissarischen Vorlage zurückgeführt werden sollte. Der Entwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, wurde als zur Annahme nicht geeignet bezeichnet. Von dem zugleich von den Kommissarien mit übergebenen Entwurfe eines Wahlgesetzes nebst Wahlordnung ist schon oben die Rede gewesen. — Es ging an die zweite Lesung am 5. Juli. Die Linke, welche die Majorität schon bei der ersten Lesung nicht mehr hatte, war zu dem Entschlusse gekommen, in Berücksichtigung der allgemeinen rückgängigen Bewegung in den politischen Verhältnissen, über die Grenze des in erster Lesung Festgestellten nicht wieder hinauszugehen, sondern nur bestimmt und unwandelbar an demjenigen festzuhalten, was bereits gewonnen sei. Doch auch dessen war sie nicht mehr mächtig, da das linke Centrum an dem früher Behaupteten nicht festhielt, und von Zeit zu Zeit von der Linken ein und das andere Mitglied zu den sog. „Rechnungsträgern“ hinüber zu schwanken begann. Dennoch wurden die Forderungen der Kommissarien noch lange nicht erfüllt. Debattirt wurde wenig und nur da wo das Resultat aus zufälligen Umständen noch zweifelhaft sein konnte. Daher ging die Verhandlung ziemlich rasch vor sich. Die beiden ersten allgemeinen Paragraphen waren jetzt nicht mehr zu retten, zumal sie in erster Lesung auch nur mit einer geringen Majorität bestanden. Sie fielen, der §. 1 „das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt“ mit 49 gegen 37 St., und §. 2 „die Regierungsform ist demokratisch-monarchisch“ mit 49 gegen 41 St. — Zum 3. Abschnitt (Statsbürgerrecht)

brachte Pohle folgenden Zusatz-Paragraphen zur Annahme: „Kein Statsbürger darf einem andern State zur Untersuchung oder Bestrafung ausgeliefert werden.“ — Im 4. Abschnitt (Grundrechte) wollte die Rechte den Satz „der Adel ist aufgehoben“ beseitigen und dagegen den entsprechenden Passus der Frankfurter Grundrechte „der Adel als Stand ist abgehoben“ einführen: 43 Stimmen aber schlugen dies Amendement noch gegen 35 St. und der Adel blieb für diesmal noch aufgehoben. Dagegen aber wurde das „Oberbischofamt“ mit 44 gegen 41 St. wieder restituirt, und der §. 26: „Ein Gesetz soll darüber Bestimmung treffen, wie es bei eintretenden Spaltungen innerhalb der bestehenden Kirchenverbände und kirchlichen Gemeinden mit dem Kirchenvermögen zu halten sei“ wurde sogar ganz beseitigt mit 46 gegen 43 St. An die Stelle der „Gemeinden“ bei Anstellung der Lehrer aus der Zahl der Geprüften trat der „Stat.“ Selbst Abgeordnete der Linken, welche ihrem Berufe nach Lehrer waren, wollten sich bei den bestehenden Gemeindeverfassungen lieber den oberen Statsbehörden als den Gemeinden unterordnen. Zum §. 50 betr. die Aufhebung der Fideikommisse, kam der Zusatz „über die Familien-Fideikommisse des regierenden Großherzoglichen Hauses bleibt jedoch besondere Bestimmung vorbehalten.“ — „Sind Sie nun zufrieden?“ fragte ein Mitglied der Mitte die Herren Kommissarien, nachdem in solcher Weise einige und 40 §§ in Einer Sitzung durchgewaschen waren. Ein freundliches Lächeln war der Dank für den Eifrigen! — Der 5. Abschnitt (Abgeordneten-Kammer und gesetzgebende Gewalt) büßte auch wesentlich von seinem Ursprünglichen ein: aus dem §. 61 „für das Großherzogthum besteht eine Abgeordneten-Kammer, deren Mitgliederzahl nach der Kopfzahl der Bevölkerung in Maßgabe des beigefügten Wahlgesetzes bestimmt (wird)“ wurde der gesperrte Theil entfernt; in §. 62 die zweijährige Kammerperiode mit 52 gegen 39 Stimmen in die vierjährige umgewandelt; in §. 70 fiel der Satz „die Abgeordneten genießen die Fortofreiheit für Briefe und Päckereien auf den inländischen Posten“ auf Antrag einer der Abgeordneten am Kommissarientische. Man wunderte sich über die beabsichtigte Entziehung. Von „Mißbrauch“ war die Rede. Ein Mitglied der Abgeordneten-Kammer von der äußersten Rechten sollte unter andern allwöchentlich zwei Scheffel Hafer für ein Reitpferd von Hause aus der hintersten Ecke der Mecklenburger Lande mit der Post haben senden lassen. Das edle Thier mußte sehr verwöhnt sein! Dem §. 74 die Einberufung betr. wurde hinzugefügt: „Ohne Einberufung, während der Vertagung, nach dem Schlusse oder der Auflösung darf sich die Kammer

Digitized by Google

nicht versammeln, mit Ausnahme der Fälle, in welchen dies Statsgrundgesetz es ausdrücklich verstattet"; der §. 81 die Beschlußfähigkeit betr., erhielt den Zusatz: „(die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefaßt), jedoch muß die Mehrheit der zur Beschlußnahme erforderlichen Zahl dafür gestimmt haben." Die einmalige Vertagungsdauer während desselben Landtages änderte sich von „4 Wochen" in „3 Monate"; die Anordnung der Wahlen nach einer Kammerauflösung wurde von „6 Wochen" auf „8 Wochen" hinausgerückt. Im §. 90 wurde der Satz „Im Falle einer Ministeranklage kann (die Kammer) unmittelbar zu Vernehmungen schreiten" in folgenden geändert: „die besondere Befugniß der Kammer für den Fall einer Ministeranklage bestimmt das betr. Gesetz"; der §. 94 „die gesetzgebende Gewalt wird durch die Kammer der Abgeordneten, und zwar in Gemeinschaft mit dem Großherzoge, nach den Bestimmungen dieses Statsgrundgesetzes ausgeübt" wendete sich folgendermaßen: „Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Großherzogs mit der Abgeordneten-Kammer erlassen, aufgehoben oder verändert werden." Das suspensive Veto mit einjähriger Genehmigungsfrist wurde durch 47 gegen 34 St. in eine dreijährige verwandelt; auch Verfassungsänderungen sollten nach der neuen Beschlußnahme einer dritten Beantragung zur Bestätigung bedürfen. — Der 6. Abschnitt (vom Großherzoge und der vollziehenden Gewalt) bot der Korrecturen nicht weniger: dem Großherzoge wurde seine Würde „von Gottes Gnaden ꝛc." zurückgegeben, durch Beseitigung des §. 110 „der Großherzog führt den Titel: Großherzog von Mecklenburg"; der Satz in §. 112 „der Großherzog wird seinen wesentlichen Aufenthalt am Sitze der Statsregierung haben" änderte sich im gesperrten Theile in folgenden Satz: „nicht außerhalb des Statsgebiets nehmen"; der §. 119 „den Regenten ernennt die Abgeordneten-Kammer", und der §. 125 „den Vormund des minderjährigen Großherzogs ernennt nach Stimmenmehrheit das Gesammtministerium in Gemäßheit des gemeinen mecklenburgschen Rechts", wurden beseitigt. Theilweise zur Ergänzung wurde hinter §. 122 folgender Zusatz-Paragraph angenommen: „(Der Großherzog kann mit der Kammer der Abgeordneten im Voraus Bestimmungen treffen, wer statt seiner oder statt des Thronerben im Verhinderungsfalle die Regierung führen solle.) Ist solche Bestimmung nicht getroffen oder wird sie nicht wirksam, so ist der zunächst zur Thronfolge berechtigte regierungsfähige Agnat zur Regentschaft berufen. Fehlen solche Agnaten, oder lehnen sie sämmtlich die Uebernahme ab, so bestimmt die Abgeordneten-Kammer den Regenten aus den nichtregierenden volljährigen Prinzen der Fürstenhäuser Deutsch-

Digitized by Google

lands"; der §. 126 „der Regent kann nicht zugleich Vormund des Großherzogs sein" behauptet sich; im §. 142 wird in Betreff des Satzes „In Folge einer Verurtheilung ausscheidende Minister erhalten keine Pension" dem „richterlichen Erkenntniß" das Besondere anheim gegeben. Am Schlusse wird neu beliebt die Bestimmung, daß „Statsdienst und Hofdienst künftig in derselben Person nicht zu vereinigen seien." — Im 7. Abschnitt (von der richterlichen Gewalt) kommt in §. 160 folgender Satz hinzu: „(die Annahme von Gratifikationen ist ihnen untersagt), wodurch jedoch temporäre Gehaltszulagen und Unterstützungen von Seiten des States nicht ausgeschlossen sind." — Im 8. Abschnitt (vom Statshaushalte) wird folgender Zusatz-Paragraph eingeführt: „Verzögert nach Ablauf der festgestellten Finanzperiode sich die Bewilligung aus einem oder dem anderen Grunde, so dürfen die für den ordentlichen Statsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch 6 Monate hindurch forterhoben werden. Diese 6 Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet ꝛc." — Im 9. Abschnitt (von der bewaffneten Macht) fällt der §. 182 „die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere und der Volkswehr"; desgleichen der §. 186 „die Offiziere und Unteroffiziere des stehenden Heeres sind Statsdiener ꝛc."; folgender Zusatz aber wird zum §. 187 mit 49 gegen 38 St. beliebt: „die Befugnisse des Gesammtministeriums, im Falle eines Aufstandes die gestörte Ordnung und die gefährdete Freiheit durch außerordentliche Mittel herzustellen und zu schützen, sollen durch ein besonderes Aufruhrgesetz geregelt werden." — In den 11. Abschnitt (Gewähr der Verfassung) wird aus dem 6. Abschnitt der §. 116, betr. die Gelobung des Thronfolgers auf die Verfassung und der §. 122, betr. dasselbe Seitens des Regenten, mit einigen Abänderungen und Zusätzen herüber genommen. — Dies war das Wesentlichste was zur Annahme und Abänderung gelangte. Eine veränderte und zweckmäßigere Anordnung der Materien und Titel wurde gleichfalls noch beliebt. Binnen 5 Tagen hatte man diese zweite Lesung vollendet.

Die Berathung des Wahlgesetzes aus erster Lesung scheiterte sofort am §. 1, der mit Stimmengleichheit fiel, und der Antrag, den Schwerinscher Seits übergebenen commissarischen Entwurf für beide Großherzogthümer der Berathung zu Grunde zu legen, brach sich mit 51 gegen 39 St. Bahn. Der Entwurf des Verfassungs-Ausschusses, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, war damit beseitigt, und die Verhandlungen über die bisher auch von vielen Mitgliedern der Centren zurückgewiesene, ja als „unsittlich" bezeichnete, Vertretung nach Census und Interessen begannen. Dieselben hatten im Allgemeinen

Digitized by Google

einen guten Fortgang und waren insofern selbst erheiternd, als allmälig manche Masken fielen, Dieser und Jener aber auch in dem vielleicht unfreiwillig gewählten neuen Zuschnitt sich eigenthümlich genug ausnahm. Dabei gelang das Eine und das Andere nicht sogleich und mußte da capo genommen werden. Die Linke durchbrach nicht selten die durch die unvermuthete Wendung derangirten Reihen der andern Seite. So wurden unter andern die ländlichen Handwerker aus den Wahlen der Gewerbtreibenden, bereits angenommen, Tags darauf wieder ausgemerzt, und die doppelte Lesung des Wahlgesetzes, welche heute angenommen war, am anderen Tage ebenfalls wieder umgestoßen und auf einen besonderen Abschnitt, betreffend die Wahlen der Kaufleute, beschränkt, nur um Gelegenheit zu haben, einen in der Eile beschlossenen Widerspruch zu beseitigen. Mit der „offenen Stimmgebung", welche der Entwurf aufstellte, drang die Regierung jedoch nicht durch. Der Strelitzsche Entwurf wurde gänzlich von der Kammer zurückgestellt, da es nicht zulässig erschien, in den beiden Großherzogthümern nach verschiedenen Prinzipien die Wahlen vorzunehmen, und das für Schwerin beschlossene Wahlgesetz auch für Strelitz zugeschnitten. Während Mecklenburg-Schwerin 60 Abgeordnete erhielt, wurden Strelitz 18 (davon 3 für Ratzeburg) bewilligt. Ein Drittheil sämmtlicher Abgeordneten sollte aus allgemeinen Wahlen, ein Drittheil aus Wahlen unter Aufstellung eines Census, das letzte Drittheil aus und durch die ländlichen Grundbesitzer, die Kaufleute und die Gewerbtreibenden (je mit ungefär gleicher Zahl) hervorgehen. — Die Abstimmung über das Statsgrundgesetz und die beigefügten Wahlgesetze für Schwerin und Strelitz erfolgte gemeinschaftlich, nachdem die Trennung der Wahlgesetze vom Statsgrundgesetz abgelehnt war, am 3. August. Das Ganze wurde mit 55 gegen 34 Stimmen angenommen.

Mit Strelitz fürchtete die Kammer schon seit länger Verwickelungen wegen des Unionsverhältnisses, ohne dessen rasche Ordnung die ganze Verfassungsfrage für die beiden verbundenen Lande eine unmögliche zu werden drohte, und der Abg. Brückner hatte schon Mitte Juli bemerklich gemacht, daß die Verhandlungen über das Wahlgesetz und die Civillisten gar nicht zu Ende geführt werden könnten, bevor man nicht die Verhandlungen über das Unionsverhältniß kenne; derselbe stellte daher die Interpellation an die Kommissarien, „ob und event. wann Vorlagen wegen der Union und deren künftige Gestaltung zu erwarten ständen?" Die Antwort der Kommissarien darauf (unt. 17. Juli) war im Auszuge folgende: „Die bisher bestandene Union sei eine lediglich mit der

landständischen Verfassung zusammenhängende statsrechtliche Form, dieselbe könne nach Auflösung der ständischen Verfassung in ihrer bisherigen Weise nicht ferner fortbestehen, und die Verwirklichung einer Union bei einer Repräsentativ-Verfassung erfordere die Neugestaltung der fortan gemeinschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen. . . . . Eine wirkliche Gemeinschaft stehe nur durch eine unzulässig erscheinende Verschmelzung der beiden Staten zu einem statlichen Ganzen, unter Aufhebung der legislativen und administrativen Selbstständigkeit zu erreichen, und jede andere Gestaltung unter Beibehaltung einer gemeinsamen Volksvertretung werde nur Halbheiten zu Wege bringen, welche der weiteren Entwickelung nachtheilig seien und am Ende doch mit Nothwendigkeit zu einer Trennung führen müßten . . . . In Betreff einzelner Einrichtungen (würden) zwischen beiden Großherzogthümern gemeinsame und sehr enge Beziehungen fortbestehen können, . . . allein es ließen sich für die neu zu treffenden Einrichtungen zur Zeit keine Anhaltspunkte gewinnen . . . . Unter solchen Umständen befänden Kommissarien sich außer Stande, Vorlagen wegen der Union und deren künftigen Gestaltung der gegenwärtigen Abgeordneten-Kammer zu machen." Der Verfassungsausschuß, bemüht die Verwickelungen zu lösen, legte in seinem 23. Bericht unt. 31. Juli einen Gesetz-Entwurf dieses Verhältnisses wegen vor, dessen Berathung am 6. August statt fand und der mit einigen wenigen Veränderungen Tags darauf angenommen wurde, nachdem die Kommissarien vorher an die Hand gegeben hatten, „daß die vom Verfassungs-Ausschusse gemachten Vorschläge erheblichen Bedenken unterlägen und jedenfalls die Ordnung des Unions-Verhältnisses in Grundlage dieser Vorschläge eine derartige sei, daß sie annoch umfassende, in kurzer Zeit nicht zu bewerkstelligende Beprüfungen erfordern würde. Nach der jetzigen Lage der Verhältnisse würde es daher für angemessen zu halten sein, die Statsgrundgesetze der beiden Großherzogthümer abgesehen von der Union festzustellen und demnächst in verfassungsmäßiger Weise über die fernerweitige Verbindung der beiden Großherzogthümer im Wege des Statsvertrags zu beschließen." Die Kammer, in Unsicherheit über das zu Wählende, nahm das vom Verfassungs-Ausschusse vorgelegte Gesetz an, die Annahme konnte aber einer Ablehnung gleich geachtet werden, da alle das Weitere, was damit zu machen sei, bestimmenden Anträge fielen. Die Unionsfrage blieb ungelöset, die von den Kommissarien aber angedeutete „Trennung" trat, wie sich später zeigen wird, faktisch ein. Die Kammer, im Vorgefühl des Kommenden, wußte in dieser Angelegenheit nichts weiter zu

Digitized by Google

machen, überließ die Sache sich selbst, und glaubte mit der Vollendung des Statsgrundgesetzes bis auf Weiteres genug zu thun. — In enger Verbindung mit dem Statsgrundgesetze stand den constitutionellen Formen gemäß das Gesetz, betr. „die Verantwortlichkeit der Minister“. Die Kammer diskutirte die dieserhalb eingebrachte Vorlage des Verfassungs-Ausschusses, nahm dieselbe an und die Kommissarien gaben ihre Bemerkungen dagegen; die Kammer beschloß in zweiter Lesung, die Kommissarien erklärten aber, daß das Gesetz in dieser Form von ihnen nicht empfohlen werden könne. Ohne dieses Gesetz schien der Linken das Statsgrundgesetz selbst wirkungslos zu bleiben, sie konnte aber mit weiteren Anträgen in dieser Frage nicht durchdringen.

Unterdeß ging man auf das Statsgrundgesetz zurück. Die Schwerinschen Kommissarien waren am 6. August mit neuen 46 Bedenken zu obigem und 13 Abänderungen zum Wahlgesetze hervorgetreten und nöthigten dadurch die Kammer zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über das in zweiter Lesung beschlossene Gesetz. Auch das „die Einführung des Statsgrundgesetzes“ betreffende Gesetz wurde vorgelegt. Die Kammer war bereits auf den Standpunkt gelangt, auf welchem sie sich die Revision gefallen lassen mußte. Ein großer Theil der Bemerkungen sollte lediglich eine Berichtigung der bei den Lesungen entstandenen Fassungsmängel sein, und konnte dies allerdings der Majorität der Kammer zu einem guten Vorwande dienen, eine dritte Lesung zugleich mit der Berathung des Einführungsgesetzes vorzunehmen. Die neue Lesung war auch schon reichlich mit Glück gekrönt, indem man den Adel, die Orden, die Polizei ꝛc. wieder restituirte, wurde aber in einigen wesentlichen Punkten, als Kammerauflösungs-Bestimmungen, Veto, Census ꝛc. nicht genügend befunden, weshalb die Kammer unterm 18. August schließlich — unter Hinweisung auf die eventuelle Nichtigkeit aller gepflogenen Verhandlungen — nochmals bedeutet wurde. Hierdurch ließ sich die Kammer denn auch zur Beistimmung in einer letzten Revision (21. August) bereitwillig finden. Die Aufgabe der Vereinbarung wurde damit, wenn auch in einer für die Majorität nicht wenig demüthigenden Weise, gelöset. — Mit Strelitz, welches schon bei der ersten Lesung des Wahlgesetzes abzuweichen angefangen, ordnete sich die Sache nicht nach Wunsch der dortigen Regierung. In einer Großherzogl. Botschaft vom 6. August erklärte dieselbe, namentlich in Betreff des Veto über die ursprünglichen Bestimmungen des commissarischen Entwurfes, und in Betreff der Grundrechte über die demnächstige deutsche (Erfurter) Reichsverfassung, nicht hinausgehen

Digitized by Google

zu wollen u. s. w., und legte insbesondere über die Beseitigung des proponirten Wahlgesetzes ihren Unwillen entschieden an den Tag, indem sie unter Berücksichtigung der Unhaltbarkeit der Union, bei ihrem Verlangen „daß die Abg.-Kammer dem (vorgelegten Wahlgesetze) ihre Zustimmung ertheile“ beharrte. In Folge dieser Botschaft konnte die Kammer nicht umhin, sich auf dieselbe einzulassen, wenngleich dies in sehr oberflächlicher Weise geschah, indem die unterm 9. d. eingegangenen Strelitzschen Bemerkungen sofort bei der auf der Tagesordnung stehenden Beschlußnahme über die Schwerinsche Erklärung mit in Berathung genommen wurden. Da nur der Form sehr entfernt Genüge geschehen sollte, so wurden die einzelnen Propositionen nur verlesen und kamen fast gar nicht zur Diskussion. Sie fielen daher sämmtlich bis auf die erste, welche auch noch eine Abänderung erlitt. Dies allerdings sehr rücksichtslose Verfahren nahm die Strelitzsche Regierung zum Motiv ihres bald darauf erfolgenden Rücktritts vom Vereinbarungswerke. —

An die Revision des Statsgrundgesetzes schlossen sich die Verhandlungen über „die Abtretung der Großh. Mecklenburg-Schwerinschen Domänen an den Stat, über das auszubescheidende Großhl. Hausgut und die Krondotation“, sowie über „die Apanagen ꝛc. und Wittthümer der Mitglieder des Großherzogl. Hauses Mecklenburg-Schwerinscher Linie“, an. Die Vorlagen dazu waren sehr spät, nämlich am 10. Juli, an den Finanzausschuß gelangt. Von Strelitzscher Seite wurden dieselben durch den speciell dazu bevollmächtigten (aus der Kammer schon früher ausgetretenen) v. Dewitz auf Krumbeck dem Ausschusse übergeben. Der Ausschuß machte der Kammer indeß in Betreff einer Strelitzschen Civilliste keine Vorlagen, und gab, dieserhalb bei den Verhandlungen interpellirt, die Erklärung ab, daß ihm eine solche, wegen gänzlicher Ungenügendheit der vom Kommissarius übergebenen Verhandlungs-Fundamente, schlechterdings unmöglich gewesen sei. Unter der Hand verlautete, daß nur Netto-Berechnungen über die Domanial-Einkünfte vorgelegt seien, und daß die Ertragsfähigkeit einer Hufe auf 500 Thlr. gerechnet sei; darnach sei ein solches Areal in Anspruch genommen worden, daß nur ein Minimum dem State verblieben sein würde. War der Ausschuß durch die späte Einbringung der Vorlagen gewissermaßen schon übereilt — schon am 11. August gelangte der sehr umfassende 5. Bericht des Ausschusses an die Kammer — so schien, als die Berathung desselben schon zum 13. d. trotz aller Gegenvorstellungen fast gewaltsam auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Ver-

Digitized by Google

muthung nicht unbegründet, daß nun auch die Linke, deren Einwürfe man zu fürchten schien, obendrein noch überrumpelt werden solle. Einzelne wollten nämlich in Erfahrung gebracht haben, daß die Vorlage in den Centren bereits durchdiscutirt gewesen sei. Die Majorität erlangte ihren Willen, erreichte aber nicht ihren Zweck, da es der Linken zur raschen Bewältigung des Materials nicht an Kräften fehlte. Bei der Berathung selbst stellte es sich heraus, daß auch die dem Ausschusse zugewiesenen Vorlagen schon durchaus ungenügend gewesen. Die Majorität drängte aber zum Schlusse und hatte den reichlichen und nicht unwesentlichen Erwägungen und Bedenken der Linken wenig Gründe und fast nur die Stimmenmehrheit entgegen zu setzen. So gelang es, eine Vereinbarung hervorzurufen, welche das Land mit einem übermäßigen Opfer beschwert, das nur durch das enge Maß der aufgestellten Berechnungen über den Grundertrag für den Augenblick geringer erscheinen konnte. Die Linke strebte bei der Civilliste vor Allem nach Feststellung einer reinen und unwandelbaren Summe. Doch war dies mehr als vergeblich, da nach S. 2 des Ausschußberichts die bestimmte Erklärung der Kommissarien, „daß sich jede Vereinbarung über die Abtretung des Domanii an den Stat auf die Ausbescheidung eines angemessenen Hausgutes bauen müsse“ abgegeben war. Als Resultat der Verhandlungen, welches mit 43 gegen 32 St. gewonnen wurde, ergaben sich folgende Abtretungen: A. zum Hausgute — Domanial- und incamerirte Güter in einem Hufenstande von 137,066 12/16 bon. Scheffeln oder ca. 228 1/2 Hufen und eine Forstfläche von 2,830,184 □R., das Schloß in Ludwigslust ꝛc., die Schweriner Gemälde- ꝛc. Sammlung, und die Großherzoglichen Marstallpferde ꝛc. nebst Wagen, Stall- und Jagdinventarien; B. zur Krondotation — die Schlösser ꝛc. zu Schwerin, Doberan, Rostock u. s. w. und eine Civilliste von 173,000 Thlrn. Crt., nebst 10,000 Thlrn. für Reparaturen. — Das Privateigenthum der Großherzoglichen Familie wurde ausgeschieden. — Das Hausgut wird von der Bestimmung getroffen, daß es Eigenthum des regierenden Großherzoglichen Hauses und unveräußerlich, auch nicht zu vergrößern sei. Dagegen sind vom Großherzoge die übrigen Domanial- und incamerirten Güter mit ihren Activen, rückständigen Forderungen und Kassenbeständen und den darauf haftenden Passiven, nebst denjenigen Gebäuden und Gründstücken, welche nicht zum Hausgut oder zur Krondotation kommen, imgleichen die Rechte auf den nießbräuchlichen Besitz der Stadt und Herrschaft Wismar ꝛc., sowie alle aus Regalien fließenden und dem Großherzoge als Lehnsherren gebürenden Einnahmen und Er-

Digitized by Google

werbungen ꝛc. ꝛc., an den Stat zu der Folge abgetreten, daß sie als Statsgut angesehen und in Gemäßheit des Statsgrundgesetzes als solches behandelt und benutzt werden. Die Vereinbarung sollte so angesehen werden, als sei sie zu Johannis 1849 in Kraft getreten; der Bestand derselben ist abhängig von demjenigen des Statsgrundgesetzes. Die Einkünfte aus dem Hausgute lassen sich auf 300,000 Thlr. mindestens schätzen, so daß die jährlichen Gesammteinkünfte des Großherzogs, welche derselbe nach der Vereinbarung vom State bezieht, außer der freien Benutzung der Schlösser ꝛc., Mobilien u. s. w., zu 500,000 Thlr. Crt. angeschlagen werden können. Nach der Vereinbarung über die „Apanagen, Withümer ꝛc." darf der Stat außerdem durchschnittlich mit ca. 100,000 Thlr. Crt. fürs Jahr belastet erscheinen.

Von Strelitzscher Seite waren unterdessen alle weiteren Vorlagen zur Civilliste ausgeblieben. Es sollte bald genug klar werden, daß alles was Abweichendes und Ungenügendes von dorther eingebracht worden, nur den Zweck gehabt, die Verhandlungen zu verwickeln und in die Länge zu ziehen, und daß die dortige Regierung angelegentlichst nur dahin gestrebt, die Schwerinsche Regierung zugleich mit von ihrem Ziele abzubringen. Als dies nicht gelungen, suchte sie nach Anlässen, die Verhandlungen zu unterbrechen und sich von den im Frühjahre 1848 auf sich genommenen Verbindlichkeiten los zu machen. Ein solcher Anlaß war in der summarischen Abfertigung der unt. 9. August übergebenen Abänderungs-Vorschläge zum Statsgrundgesetz ꝛc. bereits gefunden. In einer Botschaft vom 11. d. (welche am 16. übergeben wurde) erklärte der Großherzog von Strelitz „außer Stande zu sein, die Verhandlungen behufs der Vereinbarung einer Verfassung mit dieser zu solchem Zweck erwählten Abgeordneten-Versammlung weiter fortzusetzen." Der Kommissarius Buchka erschien bald nach Uebergabe dieser Erklärung nicht mehr in der Kammer und nahm auch später an ihn gerichtete Anschreiben vom Präsidium nicht weiter entgegen. Das am 22. d. mitverlesene Strelitzsche Kammer-Auflösungsdecret war vom 13. d. datirt. Die Strelitzsche Regierung schien die Schwerinsche Regierung dadurch haben zu übereilten Schritten nöthigen zu wollen, nach der alten Verfassung stand aber die Schließung nicht minder als die Berufung der gemeinschaftlichen Landtage, und so auch dieser Abgeordneten-Kammer, dem Großherzoge von Schwerin zu und konnte daher die Einbringung jener einseitigen „Auflösung" der Abgeordneten-Versammlung nicht schon damals im Sinne Strelitz's erfolgen. Konnte die Schwerinsche Regierung einen solchen Eingriff in die Verhandlungen nun

Digitized by Google

zwar durch bloße Zurückhaltung des Strelitzschen Landtags-Abschiedes vereiteln, so war doch dagegen die Abgeordneten-Kammer selbst, oder wenigstens die Majorität derselben, in ihrer Vereinbarungs-Arbeit dadurch wesentlich beirrt, als die Beschlüsse der unirten Abgeordneten-Versammlung seit dem Rücktritt der Strelitzer Regierung durchaus zwecklos, ja hindernd erschienen. Die Linke suchte den störenden Eindruck der Lossagungs-Acte durch einen mit 53 gegen 25 St. zum Beschluß erhobenen Antrag zu entkräften, der die Erklärung enthielt, daß das von Strelitzscher Seite erfolgte „Abbrechen der Verhandlungen ꝛc. ein Act sei, welcher erst durch die Zustimmung der Versammlung der Abgeordneten rechtliche Bedeutung erlangen könne“ — dennoch wurde in dem Fortbestehen der Union bei so bewandten Umständen nur ein Hinderniß des Zustandekommens der Verfassung für Mecklenburg-Schwerin gesehen. Wollten daher so Regierung wie Abgeordnete nicht ihr ganzes Werk gleichsam vom Winde sich wegführen lassen, so mußten sie zu einem entscheidenden Akte schreiten, und dieser lag von Seiten der Kammer in der Annahme (mit 47 gegen 31 St.) des Kippe'schen Antrages (18. Aug.) „die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen: sie erachte unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufhebung der Union beider Mecklenburg für nothwendig, und fordere die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung auf, die zu dem Ende erforderlichen Einleitungen baldthunlichst treffen, demnächst jedoch auf eine nähere Wiedervereinigung beider Länder mittelst eines abzuschließenden Statsvertrages möglichst Bedacht nehmen zu wollen.“ Die Strelitzschen Abgeordneten suchten mittelst eines Antrages, am 19. d., die Kammer zur Wiederaufnahme der Berathung der bereits abgelehnten Strelitzschen Aufstellungen vom 6. d., betr. das Statsgrundgesetz ꝛc. zu veranlassen, — die Kammer ging aber über diesen Antrag „namentlich in Erwägung, daß die Aufhebung der bisher bestandenen Union ꝛc. durch den Beschluß vom 18. d. zwar angebahnt, aber noch nicht geschehen sei ꝛc.“ zur motivirten Tagesordnung über (mit 41 gegen 33 St.). Wie die Schwerinsche Regierung die Lage der Sache in Betreff des Unionsverhältnisses auffaßte, ging aus der kommissarischen Mittheilung vom 22. d. deutlich hervor, worin es heißt: „Die Publikation des Statsgrundgesetzes wird demnächst erfolgen, sobald die in Gemäßheit des von der Abgeordneten-Versammlung in der Sitzung vom 18. d. M. gefaßten Beschlusses mit der Großh. Mecklenburg-Strelitzschen Statsregierung über Auflösung der Union einzuleitenden Verhandlungen dies gestatten werden.“ Nach Ansicht der

Regierung handelte es sich demgemäß nicht um ein schwebendes Verhältniß, sondern um eine vollkommene Auflösung.

Diese Auflösung der Union durch einen wirklichen Act der Trennung der Strelitzschen Mitglieder von den Schwerinschen schon in dieser Abgeordneten-Versammlung eintreten zu lassen, fand sich auch alsbald die Gelegenheit in Folge der unterm 19. August von den Kommissarien auf Grund des Beitritts zum sog. Dreikönigsbündnisse an die Kammer ergehenden Aufforderung zur Wahl zweier Mitglieder für das Statenhaus des demnächst zusammentretenden (Erfurter) Reichstages, dessen Berufung eher zu erwarten stand, als das Zusammentreten der nächsten Mecklenburgschen Abgeordneten-Versammlung. Die Furcht vor einer Beschlußunfähigkeit bei einem etwanigen Nichterscheinen der Linken, wozu Befürchtungen vorlagen, da die rechte Seite durch den Austritt mehrerer Mitglieder, namentlich Strelitzer, in der letzten Zeit ziemlich geschmälert war, führte zu einem Antrage zur Geschäftsordnung, welcher dahin ging, daß die Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen Abgeordneten die Wahlen zum Reichsstatenhause abgesondert zu beschaffen hätten, und daß hierbei nur die Majorität der getrennten Körper zu berücksichtigen sei. Trotz dieser Vorkehrungen soll die Kammer am Tage der Schlußsitzung dennoch beschlußunfähig gewesen sein, da fast alle Mitglieder der linken Seite nicht erschienen waren. Das Protokoll enthält darüber nichts.

In der letzten Sitzung drängte sich vieles Wichtige zusammen. Die Bestätigung des bereits erklärten formellen Beitritts zum sog. Dreikönigsbündnisse erfolgte durch die Kommissarien, in Folge einer Interpellation Pohle's, sowie daß „die von der Abgeordneten-Versammlung gestellten Bedingungen ꝛc. vor Ueberreichung der Ratifikations-Akte gebührend berücksichtigt werden würden". (Die Publikation des Vertrags geschah im Offic. Wochenblatt unterm 28. Sept.) Die Verkündigung der vom Großherzoge den beiden Gesetz-Entwürfen über die Abtretung der Domänen ꝛc. und die Apanagen ꝛc. ertheilten Sanktion erfolgte. Ebenso die Mittheilung von der Bereitwilligkeit des Großherzogs, dem Statsgrundgesetze die förmliche Sanktion zu gewähren, unter Vorbehalt, daß über die Einführung und die erforderlichen Gesetz-Vorlagen, in Betreff gewisser Bestimmungen der Grundrechte, nicht schon mit der nächstfolgenden Abgeordneten-Kammer zu verhandeln sein werde. Dem Acte der Sanktion sollten einige Mitglieder der Kammer beizuwohnen haben: es wurde dazu der Präsident Ober-Appellations-Rath Trotsche und die beiden Vice-Präsidenten, Dr. Bolten und Dr. Marcus,

Digitized by Google

ernannt. Die motivirte Ablehnung der agrarischen Gesetze, unter begütigender „Anerkennung der mit großer Sorgfalt stattgefundenen Erörterungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses“ wurde ausgesprochen. Als annoch vorliegende, bisher nicht berathene, Ausschuß-Berichte wurden angezeigt, der 8., 9. und 10. Bericht des Justiz-Ausschusses, betr. „Strafprozeß-Ordnung, Reorganisation der Gerichte, Kriminalprozeß-Ordnung“ und der Bericht des Schulausschusses, enthaltend den „Entwurf eines Schulgesetzes“. (Vom Justiz-Ausschusse waren außerdem früher zur Vorlage gekommen, namentlich das Gesetz betr. die „Aufhebung der Prügelstrafe“, ein „Rekrutirungs-Gesetz“, die Verordnung betr. die „Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung“ und das Gesetz über das „gerichtliche Verfahren in Wechselsachen“ — welche sämmtlich die Kammergenehmigung und die Sanktion der beiden Großherzoge erlangt hatten, auch während der Dauer der Kammer zur Publication gelangt waren.) Des in der letzten Zeit in doppelter Lesung berathenen und genehmigten (20. August) Entwurfs einer (städtischen) „Gemeinde-Ordnung“ nebst Einführungs-Gesetz geschah kommissarischer Seits keine weitere Erwähnung. Die beiden Mitglieder zum Staatenhause waren erwählt. Die Auflösungs-Botschaft wurde verlesen, erst die Strelitzsche, dann die Schwerinsche. — In der Hauptsache hatte die Kammer ihre Aufgabe gelöset. Doch war über Manches, an dem die Versammlung bei ihrem Zusammentreten mit Entschiedenheit und Liebe gehangen und wofür ein Theil derselben bis zum letzten Augenblicke wacker gekämpft hatte, kalt der Stab gebrochen. Die Abgeordneten trennten sich unter den widersprechendsten Gefühlen. Zwischen der Rechten und der Linken hatte schon seit länger jede Kommunikation aufgehört; auch der Abschied nach langer gemeinschaftlicher Thätigkeit wußte sie auch selbst gesellig nicht wieder zu vereinen. — Am 25. August las man die officielle Bekanntmachung der Großherzoglich Mecklenburgschen Landes-Regierung zu Schwerin vom 24. d.: daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog am Tage vorher in Gegenwart der vier Kommissarien, sowie der von der Abgeordneten-Versammlung dazu erwählten drei Urkunds-Personen „das vereinbarte Statsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nebst dessen Anlagen Allerhöchst eigenhändig vollzogen und hierauf gelobet habe, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten“. —

Digitized by Google

4. Das konstitutionelle Ministerium von Lützow.

a. Die Reaction, Adel und Kirche. Die Publication des Statsgrundgesetzes und die Ernennung des Ministeriums. Friedrich Franz's Verheirathung. Die Proteste. Die Auflösung des Engern Ausschusses. Die Klage der Strelitzer Regierung.

Unter dem Eindruck der Katastrophe von Vilagos war die Kammer der Abgeordneten auseinandergegangen. Das Freiheitsbewußtsein im ganzen deutschen Volke war damit aufs Aergste verletzt und die Vorgänge in Baden konnten die entstandene Hoffnungslosigkeit nur noch mehren. Desto günstiger waren diese Zeit und Zustände für die Reaction und auch in Mecklenburg säumte die bisher zurückgedrängte Partei des Adels, der Hierarchie und des stabilen Bürgerthums keinen Augenblick, das Verlorene wieder zu gewinnen. Voran der Adel in der Ritterschaft. Anfangs unter die Flügel der konstitutionellen Vereine gedrängt, hatte er schon Ausgangs 1848 sich als sog. „allgemeiner politischer Verein" zu konstituiren angefangen. Derselbe umfaßte zuerst auch viele bürgerliche Gutsbesitzer, von denen sich aber bei Erhebung der Frage über die Rechtsbeständigkeit der Verfassung viele zurückzogen. Es blieb aber noch ein gut Theil. Diese Partei gründete auf Aktien seit Mitte Juli 1849 in Rostock ein Organ unter dem Titel „Norddeutscher Korrespondent" unter Redaktion v. Florencourt's und seines Gesinnungsgenossen Fr. Maaßen aus Wismar. Wie früher die Reformpartei beim außerordentlichen Landtage 1848, so hielt diese Partei eine „Ueberwachungs-Kommission" bei der für die Verfassung konstituirten Abgeordneten-Versammlung. Nach genehmigtem und vollzogenem Statsgrundgesetze nahm die Partei in ihrem Organe eine Sprache an, wie Mecklenburg sie bis dahin noch nicht gehört hatte, und Aufforderungen zu thätlichen Auflehnungen ergingen, welche als Akte der Empörung, als Hochverrath, hätten aufgefaßt werden können, wenn die Regierung nicht praktisch schwach und zweifelhaft gewesen wäre und sich vor Thaten gefürchtet hätte.

Digitized by Google

Zum 31. August war eine vorberathende Versammlung von Mitgliedern der alten Stände nach Rostock angesagt. Die „loyale Opposition der getreuen Landstände gegen ihren angestammten Landesherrn“ — als nicht unerhört in der Geschichte des Landes und unter Hinweisung auf die Streitigkeiten der Stände mit dem Herzog Carl Leopold — begann. An der Unwillfährigkeit des Eng. Ausschusses scheiterte jedoch gleich anfangs manche Unternehmung, welche „das Vaterland zu retten“ bestimmt war, unter andern ein conventus omnium ac singulorum. Die Gährung unter dem Adel war besonders stark in Strelitz und den angrenzenden Mecklenburg-Schwerinschen Theilen, wo er am kompaktesten repräsentirt ist. Von der Strelitzschen Regierung wurde diese Bewegung indirekt unterstützt, auch scheint der Adel in der Ritterschaft den entschiedensten Einfluß auf jene Regierung geübt zu haben, ohne daß diese jedoch sich augenblicklich in der Lage befunden hätte, für sich selbst und ihre Klienten etwas positiv Entscheidendes zu thun. Die Strelitzsche Regierung hatte sich in eine isolirte Stellung gebracht, durch welche sie in die äußersten Bedrängnisse geführt werden konnte, und wie die Ritterschaft, so flüchtete auch sie zum Eng. Ausschusse, um wo möglich durch ihn zu einem einseitigen „loyalen“ Vorschreiten in der unterbrochenen konstitutionellen Verfassungsangelegenheit weiter potestivirt zu werden. Die Regierung wünschte eine „Einberufung einer besonderen Strelitzschen Abgeordneten-Versammlung durch den Eng. Ausschuß, um mit derselben das Verfassungswerk fortzusetzen“; wozu es eines neuen Wahlgesetzes bedurfte, „da das auf dem außerordentlichen Landtage vereinbarte als durchaus ungenügend sich dargestellt habe“. Der „gemeinsame“ Eng. Ausschuß stellte solchem Ansinnen nur eine reine Ablehnung entgegen. Dagegen berief der „ritterschaftliche“ Eng. Ausschuß die Ritterschaft beider Großherzogthümer zu einem am 5. October abzuhaltenden Konvente nach Rostock. Mit Schwerin verhandelte die Strelitzsche Regierung längere Zeit über die Lösung der Union durch den Landrath v. Rieben, einen der konservativsten Vertreter der ständischen und der Adels-Vorrechte, — wie leicht vorauszusehen war, ohne Erfolg. Trotz aller dieser zu Nichts führenden Unternehmungen, welche nur darauf berechnet zu sein schienen, auch in die Schwerinschen Verhältnisse eine gleiche nützliche Verwirrung, wie sie bereits in Strelitz bestand, zu bringen, wurde die Strelitzer Regierung doch nicht von ihrem eingeschlagenen Wege zurückgebracht. Es blieb ihr nun aber nichts weiter übrig, als auf den Erbvergleich und die Reversalen zurück zu gehen, auf eine Repräsentativ-Verfassung aber zu verzichten. Schwerin hatte Strelitz gegenüber alles

Digitized by Google

Mögliche versucht, und wurde bei der Unerreichbarkeit einer Einigung zu entschiedenerem Vorgehen, zur Publikation der Verfassung und den dieselbe begleitenden Förmlichkeiten getrieben.

Der ritterschaftliche Konvent vom 5. October, an dem über 200 Mitglieder sich betheiligten, hatte folgende Resultate: 1) Die Wahl eines ritterschaftlichen Deputirten in den Eng. Ausschuß an die Stelle des ausgetretenen Stever-Wustrow. 2) Eine Rechtsverwahrung an den Großherzog von Schwerin. 3) Die Wahl von drei Deputirten der Ritterschaft aus den drei Kreisen des Landes (v. Dewitz-Miltzow, v. Bassewitz-Schwiessel und Rettich-Rosenhagen), mit der Vollmacht „durch alle und jede gesetzliche und verfassungsmäßige Mittel für die Wahrung des Rechts der Ritterschaft Sorge zu tragen; zu diesem Behufe nöthigenfalls die Betretung des Rechtsweges, wie solche durch das Gesetz vom 25. Novbr. 1817 geordnet sei, zu beantragen; in dem darauf zu gründenden Rechtsverfahren die Ritterschaft zu vertreten ꝛc.; ferner im Falle einer Weigerung Seitens des Landesherrn dem Bundesbeschluß vom 25. Mai 1818 gemäß den jetzigen Träger der Bundesgewalt anzurufen; während dieser Zeit einen oder mehrere aus ihrer Mitte oder aus einem ihnen zur Seite zu setzenden Vertrauensmänner-Kollegium zu bevollmächtigen, zu substituiren ꝛc. (sechs Vertrauensmänner wurden gewählt, unter ihnen v. Oertzen-Jürgenstorf, der früher mit den „Opfern auf dem Altare des Vaterlandes" so bereitwillig voranging), endlich falls es nöthig erscheinen sollte, die Berufung eines neuen Konventes der Ritterschaft zu erheischen, und wäre es, daß dieser außerhalb der Grenzen Mecklenburgscher Lande abgehalten werden müßte." 4) Eine Anerkennung der Rechtsungültigkeit der seit dem außerordentlichen Landtage des J. 1848 erlassenen Gesetze, und dieser entsprechende Beschlüsse. — Gegen die Vornahme der Wahl ad 1 und gegen alle und jede von den Versammelten in Verfassungsangelegenheiten etwa zu beschließenden Maßnahmen hatte Engel-Charlottenthal in Gemeinschaft mit 53 anderen bürgerlichen Rittern von vorn herein förmlichen motivirten Protest zum Protokoll eingelegt, namentlich ad 1 gestützt auf §. 179 des Landesvergleichs; in Betreff anderer Verhandlungsgegenstände auf den Grund der nicht erfolgten ordnungsmäßigen Intimation; in Rücksicht auf Verfassungsangelegenheiten endlich auf den auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 erklärten „Verzicht auf jede Mitwirkung ꝛc." u. s. w. Der ritterschaftliche Syndicus hatte sich in seinem eingeforderten Erachten gleichfalls gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl ad 1 entschieden. Die Wahl erfolgte dennoch. Der landschaftliche Eng. Ausschuß

Digitized by Google

erkannte dieselbe jedoch nicht an (7. Octbr.) und mußte die Einführung des Erwählten (v. Müller-Nanckendorf) wegen dieses motivirten Veto, dem auch der Deputirte der Stadt Rostock beigetreten war, unterbleiben. Ein voraufgegangener besonderer Konvent von Ritter- und Landschaft Stargardischen Kreises am 1. Octbr. zu Neubrandenburg hatte wegen des entschiedenen Einspruchs der Landschaft keine Resultate geliefert. — Die oben genannten drei Deputirten der Ritterschaft erschienen mit der „Rechtsverwahrung“ am 8. October zur persönlichen Ueberreichung in Schwerin. Der Zutritt und das Gehör ist ihnen aber vom Großherzoge verweigert worden. Sie verfehlten ihren Zweck hier, nach manchen sich gemachten Umständen, gänzlich und begaben sich sofort (wie der Norddeutsche Korrespondent berichtet) „an das Hoflager Sr. K. H. des Großherzogs von Strelitz, um dort die ihnen gewordenen Aufträge auszurichten und dem Danke der treu gehorsamsten Ritterschaft Worte zu leihen.“ Sie sind dort in der angegebenen Eigenschaft aufs Ehrenvollste empfangen worden. Der „Norddeutsche“ umgab, von dieser sog. Rechtsverweigerung an, die Mittheilung der Mecklenburgschen Nachrichten mit einem Trauerrande, der erst nach Beschreitung der Kompromiß-Instanz von Seiten des Großherzogs von Schwerin wieder verschwand. —

Hiermit scheinbar in keinem Zusammenhange oder Verhältnisse stehend, und doch einen und denselben Geist athmend, waren die in diese Zeit fallenden von oben her geleiteten Einrichtungen und Verhandlungen auf dem kirchlichen Gebiete. Die Idee der Trennung von Stat und Kirche hatte auch in Mecklenburg ihre Vertreter aus verschiedenen Standpunkten gefunden. Hier wünschte man die Macht der Kirche dadurch gestärkt, dort dadurch gebrochen zu sehen. Doch im Allgemeinen war die Frage nicht vorgebildet und hatte auch in einem Lande, wo der Katholizismus nicht stark vertreten ist, überhaupt weniger Bedeutung. Derjenige Druck, der durch die protestantische Kirchengewalt ausgeübt wurde und welcher sich allerdings in den letzten Jahren durch den heuchlerischen kirchlichen Servilismus der Höhergestellten und der Besitzenden in einer Bedenken erregenden Weise gesteigert hatte, schien mittelst Durchführung der Bestimmungen der deutschen Grundrechte genugsam beseitigt werden zu können. Ein Zerfallen der protestantischen Kirche in Mecklenburg lag noch sehr fern, da bei dem natürlichen Indifferentismus der Mecklenburger kaum hie und da mit Ernst an eine wirkliche Scheidung gedacht war. Das einzige nennenswerthe Beispiel vor 1848 war die Begründung einer freien Gemeinde in Wismar. Die späteren unglücklichen Versuche in Basse konnten nicht eben dafür

Digitized by Google

einnehmen. Dieser letzteren Spaltung schien die innere Bedeutung und Berechtigung überhaupt zu fehlen; die allgemeine politische Aufregung zwischen den ländlichen Arbeitern und Grundbesitzern hatte sie lediglich hervorgerufen, und dieselbe konnte darum auch nach Beseitigung des Führers als erledigt erscheinen. Auch die Wismarsche freie Gemeinde, an der Ronge sich seiner Zeit betheiligte, scheint seit der politischen Bewegung ihre Haltung verloren zu haben. Neuerdings ist Wismar der Heerd der Sektirerei in anderer Art: die Wiedertäuferei, welche sich auch noch an andern Orten zeigt, greift dort und in der Umgegend unter dem Arbeiterstande um sich. Diese findet sogar Unterstützung von Seiten der Grundbesitzer; wir wissen aber nicht, was für Hoffnungen die letzteren auf solche neue Richtung des Aberglaubens und die so vermehrte Verwirrung der religiösen Begriffe bauen mögen.

Der Streit um das Materielle scheint, wie in andern Dingen so auch in der Kirchenfrage, den Kardinalpunkt auszumachen, da bei der gegenwärtigen Zeitbildung eine sogenannte Glaubensspaltung eine innere Berechtigung kaum mehr hat. Die Kirche wurde schon seit lange lediglich als Polizeianstalt von den Regierungen benutzt. Darum wurden die freien Regungen unterdrückt, und die Kirche konnte ihrem Berufe als protestantische, nämlich aus dem mystischen Symbolwesen in die freie Lehre oder im Allgemeinen in die Schule überzugehen, nicht nachkommen. Der allgemeine Indifferentismus war die Folge dieser Vernachlässigung der Entwickelung des Menschengeistes: dagegen hat sich in der allgemeinen Bildung ein geistiges Fundament entwickelt, auf dem bald andere neue und reinere Produkte erstehen werden, als wir sie durch einen Abfall von der alten Kirche oder durch die Vervielfältigung symbolischer Formen zu erzeugen noch im Stande wären. Um diese eine, innere Seite des Polizeistates nicht einzubüßen, mußten die Regierungen die bestehende Kirche zu erhalten suchen und die materielle Seite derselben schützen; darum wurde die augenblickliche Unmöglichkeit der Ausscheidung des Kirchenvermögens überhaupt, abgesehen von allen Spaltungen, zum Vorwande des Hinhaltens und der Begründung stärkerer Verwaltungs-Basen genommen, während man mit der Zeit auch den Hauptgegenstand des Angriffs wieder gerettet zu haben hoffte. Da die Abgeordneten-Versammlung in die Verwaltung einzugreifen nicht berechtigt war, so mußte sie ihre ganze Kraft auf die bezüglichen Bestimmungen in dem Statsgrundgesetze richten und sie versuchte genug, büßte aber auch hier das halb Errungene wieder ein (vgl. die Abschnitte über die Verfassung), während die Statsgewalt praktisch vorging

Digitized by Google

und sich auf kirchlicher Seite fester konstituirte. Der Großherzog war noch im Besitze des Oberbischofsamts und dadurch im Stande, die ihm zustehende Gewalt nach eigenem freien und souveränen Ermessen in ihm zunächst stehende Gewalten und Behörden zu konsolidiren, und es nützte wenig, wenn die Kammer in einer ihrer ersten Sitzungen den Antrag des Abgeordneten J. Wiggers zum Beschluß erhob, „daß das zur Zeit bestehende Kirchenregiment fortan und bis dahin, daß das neue Verhältniß von Kirche und Stat festgestellt sei, aller Neuerungen auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung sich enthalte.“ Es war Tendenz, daß auch die Kirche durch eigene freie Bestimmung zur Selbstständigkeit bei der Trennung vom State durchdringe, dazu wurde die Berufung einer „Synode“ als der entsprechende Weg gezeigt. Die Berufung einer Synode und die Bildung einer solchen im Sinne der Zeit aus volksthümlichen Elementen noch neben der Abgeordneten-Kammer, hätte der bestehenden Statsgewalt sehr gefährlich werden können, es war daher rathsam zu temporisiren, und weises Nachgeben sicherte am richtigsten den Besitz der Gewalt. Die Schwerinschen Kommissarien erklärten sich mit dem obigen Antrage einverstanden, wiesen unterm 23. Nov. 1848 aber in Betreff „der Nothwendigkeit einer Veränderung der äußeren Formen des Kirchenregiments“ auf „nöthige Einrichtungen“ hin, mit denen der Großherzog als derzeitiger Inhaber des Summepiskopats baldigst vorzuschreiten gesonnen sei; während der Strelitzsche Kommissarius unterm 25. d. das Konsistorium „als die schon bestehende kirchliche Oberbehörde“ bezeichnete, deren der Großherzog, ebenfalls als Oberbischof, sich „für die Anbahnung einer Reorganisation in der Verfassung der lutherischen Kirche bedienen und diesem Organe provisorisch auch diejenigen Theile der Kirchengewalt übertragen würde, welche bisher noch mit dem Landesregiment verbunden gewesen seien ꝛc.“ — Nach dem Großherzogl. Schwerinschen Erlaß vom 14. Dezbr. 1848 wurde unter Hinweisung auf die „in Aussicht stehende Trennung der Kirche vom Stat und die dabei sich vernothwendigende selbständige Vertretung der Kirche“ die bisher durch die Regierung geübte Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche einstweilen einer besonderen Kommission unter der Benennung „Kirchen-Kommission“ übertragen, die mit dem 1. Januar 1849 ins Leben zu treten habe. Dieser Kommission sollte auch obliegen „unverzüglich die nöthigen Einleitungen und Maßregeln zu treffen, um eine aus Geistlichen und Gemeinde-Gliedern durch Wahlen zu bildende Landessynode zum Zweck der Berathung und Beschließung über die nothwendigen Veränderungen im kirchlichen Orga-

nismus baldthunlichst herbeizuführen". Die Kommission sollte „der Landessynode zur Rechenschaft verpflichtet und verantwortlich" sein und wurde gebildet aus den drei Mitgliedern, Justizrath Kaysel und Superintendent Kliefoth zu Schwerin und Präpositus Karsten zu Bilz. — In Strelitz erfolgte unterm 16. Dezbr. eine ähnliche Verordnung, welche wenn auch kürzer etwas Aehnliches besagen sollte, bestimmt aber nur die bisherigen Regierungs-Obliegenheiten in Betreff der kirchlichen Verwaltung dem Konsistorium zuwies.

Die Schwerinsche Kirchen-Kommission wirkte eine Zeit lang in ihrer Weise im Stillen. Man hoffte, daß im Sinne des Erlasses vom 14. Dezbr. vorgegangen werde. Statt dessen erschien unterm 23. Januar 1849 ein sog. „Hirtenbrief", worin ein solcher Geist echt christlicher Liebe und Duldsamkeit wehte und in solchen Worten des Friedens zur richtigen Auslegung der deutschen Grundrechte mitgewirkt wurde, daß in einer andern Zeit als die damalige es war, der Schrecken der Inquisition als aus dem Grab der Geschichte sich erhebend hätte erkannt werden müssen. Die Kirchen-Kommission wollte namentlich einem verfrüheten Austreten aus der Kirche wo möglich mit den ihr noch nach Herkommen und Altgläubigkeit etwa zustehenden Mitteln begegnen und versäumte nichts, ihre Disciplin recht unumwunden und bezeichnend darzulegen. Praktisch hat der Hirtenbrief gar keine Bedeutung gehabt.

Nach Auflösung der Abgeordneten-Versammlung schien der Großherzogliche Erlaß vom 14. Dezember 1848 thatsächliche Folgen haben zu sollen. Am 5. September 1849 traten eine Anzahl „Vertrauensmänner" zu einer Konferenz in Schwerin zusammen, um zu berathen „wann die Landessynode zu berufen und wie dieselbe zusammenzusetzen sein dürfte." Die Vertrauensmänner, durch die Kirchen-Kommission mit „vieler Umsicht" und „wenig dogmatischer Exklusivität" ausgewählt, wie sich das Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs ausdrückte, bestanden aus 31 Mitgliedern, worunter 16 Geistliche und 15 Laien. Unter den letzteren finden sich unter andern der Graf von Bernstorf auf Wedendorf, Ob.-App.-Rath v. Schröter, v. Müller auf Ranckendorf, v. Oertzen auf Jürgensdorf. Der für die Zusammensetzung der Landessynode gewählte Ausschuß machte diese Frage davon abhängig „was die Synode zu thun haben werde und welche rechtliche Stellung sie innerhalb unserer Kirche einnehmen könne." Zur Berathung lagen vor, der Entwurf einer „Gemeindeordnung" nach Vorlage der Kirchen-Kommission, ferner unter andern die Fragen über „die der Kirche bei der Reorganisation des Schulwesens von Seiten des States zu gewährenden Garantieen, oder die von der

Digitized by Google

Kirche in dem Falle, daß der Stat ihre billigen Ansprüche nicht beachten sollte, zu thuenden Schritte; die Betheiligung der Kirche bei Besetzung der theologischen Fakultät auf der Landesuniversität; die Stellung des Konsistoriums in Rostock als Kirchengerichtes nach Reorganisation der Gerichte; die Auseinandersetzung der Kirche mit dem State in vermögensrechtlicher Hinsicht." — Von der Konferenz wurden nach 12tägiger Berathung (Schluß den 17. Septbr.) in einem Berichte an die Kirchen-Kommission folgende Beschlüsse überreicht: 1) der einzuberufenden Landessynode ist ein konstituirender Charakter nicht zuzuerkennen; 2) die Landessynode darf nur auf dem Grunde des kirchlichen Bekenntnisses verhandeln; 3) der Landessynode steht nur das Recht der Petition, der Berathung, der Zustimmung oder Verwerfung zu; 4) das Institut einer Landessynode ist zur Vollendung des Organismus unserer Landeskirche aus inneren und äußeren Gründen nothwendig; 5) die sofortige Einberufung einer allgemeinen Landessynode ist weder nothwendig noch räthlich; 6) vor der Einberufung der Landessynode ist eine ständige Oberkirchenbehörde einzurichten (nach einer hinterher stattgehabten Erörterung, unter selbstverständlicher Unverantwortlichkeit gegen die Landessynode); 7) die Organisation der Gemeinden ist durch Einrichtung des Aeltesten-Amtes als Unterbau für das Institut der Synode zu beschaffen; 8) die oberbischöflich publizirte Gemeindeordnung (mit Einführungsgesetz) ist zunächst den Gemeinden zur freiwilligen Aneignung hinzugeben; 9) eine Mittelstufe zwischen dem Aeltestenrath und der Landessynode zur gliedlichen Fortentwickelung der Synodalinstitution ist zu schaffen, die Organisation derselben aber der Oberkirchenbehörde auf Grundlage der durch die eingeführte Gemeindeordnung gemachten Erfahrungen anheim zu geben; 10) die Landessynode ist aus einer gleichen Anzahl von Geistlichen und Gemeindegliedern zusammen zu setzen; 11) die Gemeindeglieder für die Landessynode müssen ein Aeltestenamt bekleiden; 12) die Landessynode tritt ins Leben, sobald die kirchlichen Institutionen, welche ihre Wirksamkeit bedingen, hergestellt sind. Diese Herstellung aber wird die Kirchen-Kommission sofort in Angriff nehmen.

So wenig wurden hiernach die Verheißungen des Großherzog-Oberbischofs vom 14. Dezbr. 1848 durch diese von einseitigem Standtpuncte aus berufenen Vertrauensmänner geachtet, daß letztere es versuchen mochten, dem Großherzoge die Nichterfüllung oder Beseitigung seiner gegebenen Verheißungen durch die oben angeführten Beschlüsse an die Hand zu geben. Nach dem Beschlusse ad 12 sollte die Kirchen-Kommission die Herstellung der kirchlichen Institutionen, welche die Wirksamkeit der

Digitized by Google

Landessynode bedingen, sofort in Angriff nehmen. Dies geschah im Sinne der Beschlüsse der Vertrauensmänner durch die Einsetzung eines „Oberkirchenrathes“ mittelst oberbischöflichen Erlasses durch die Kirchen-Kommission vom 19. Decbr. 1849, worin die bisherige Kirchen-Kommission „sowohl in ihrer interimistischen Stellung als auch bei der inzwischen eingetretenen neuen Statsordnung den Bedürfnissen der Kirche nicht mehr genügend“ erachtet und „unter Wiederaufhebung der gedachten Kirchen-Kommission eine ständige Oberkirchenbehörde unter dem Namen Oberkirchenrath, als das Organ, durch welches (der Großherzog Sein) oberbischöfliches Amt üben (wolle), zur Pflege der Kirche und Wahrnehmung ihrer Rechte eingesetzt“ wird. Die Behörde sollte vom 1. Januar 1850 an ihre Funktionen beginnen, und wurden zu derselben berufen, Justizrath Kayser und Superintendent Kliefoth zu Schwerin und Präpositus Zur Nedden bisher zu Grevismühlen, also mit Ausnahme des letzten dieselben Personen, welche die Kirchen-Kommission gebildet hatten. So hatten es die Vertrauensmänner beschlossen und so wurde es ausgeführt, unter Umgehung der Landessynode, zu deren „Bildung durch Wahlen“ nach dem Erlaß vom 14. Dezbr. 1848 die Kirchen-Kommission unverzüglich die Einleitungen und Maßregeln treffen, und der „die Kirchen-Kommission hinsichtlich ihrer amtlichen Wirksamkeit zur Rechenschaft verpflichtet und verantwortlich sein“ sollte. Es ist hiernach klar, daß nur die Landessynode zur Einsetzung der obgenannten ständigen Oberkirchenbehörde berechtigt sein konnte, als thatsächlich stellt sich aber heraus, daß die einseitig von der Kirchen-Kommission berufenen Vertrauensmänner bereits als konstituirende Landessynode aufgetreten und als solche mit ihren Beschlüssen vom Großherzog-Oberbischof anerkannt waren. (Man vergleiche hiermit die Beschlüsse der Vertrauensmänner, insbesondere diejenigen ad 1, 5 und 6.) Es entsteht hiernach die Frage, ob der Erlaß vom 19. Dezember 1849 für eine Deklaration desjenigen vom 14. Dezbr. 1848, oder was sonst, anzusehen sei.

Ging die Schwerinsche Regierung in ihren politischen Reformbestrebungen auch mit dem Adel auseinander, auf dem kirchlichen Gebiete begegneten sie sich wieder, da beide in ihren Grundsätzen über die geistige Polizei, wie schon aus der Zusammensetzung der Vertrauensmänner-Konferenz klar zu ersehen war, noch an demselben Bande festhielten. Mit Unrecht nannten die Blätter der Opposition diese Vertrauensmänner-Konferenz einen Pietisten-Konventikel, ein solcher war es keineswegs, im Gegentheil glauben wir darin ein gut Theil praktischer Befähigung gefunden zu haben, namentlich aber eine seltene

Digitized by Google

Uebereinſtimmung in dem Grundſatze, daß die Kirche in ihren alten Formen als altſittliche und polizeiliche Inſtitution unangetaſtet erhalten werden müſſe. Konnte die Regierung ſich auf dieſem Felde zu keiner neuen ſittlichen Idee erheben und beharrte ſie dabei, ſich fortdauernd in der Kirche patriarchalich zu repräſentiren, ſo gab ſie damit zugleich zu erkennen, daß ſie ſelbſt zur politiſchen Reform der inneren Motive entbehre und daß ſie auch hier noch vielleicht wieder zurück zu treiben ſei. Auf dem kirchlichen Gebiete blieb ſie zugleich in den Händen derjenigen Partei, welche ſie ſelbſt auf dem politiſchen Gebiete bekämpfen wollte, und war daher den Konſequenzen ihres Beharrens auf halbem Wege und ihrer Befangenheit in den alten Prinzipien nothwendiger Weiſe ausgeſetzt. —

Um das Statsgrundgeſetz ins Leben einzuführen, walteten die Kommiſſarien, zu denen noch der Hofrath Meyer aus Malchow trat, fort. Miniſter v. Lützow, Steyer, v. Liebeherr und Meyer waren bereits deſignirt, das neue konſtitutionelle Miniſterium zu bilden. Sie konnten aber erſt auf Grundlage des Statsgrundgeſetzes ernannt werden. Die Verhandlungen mit Strelitz nahmen eine geraume Zeit weg, ehe mit der Publikation vorgeſchritten werden konnte. Das von Schwerinſcher Seite ſo ſehr gewünſchte Einverſtändniß mit dem Großherzoge von Strelitz war nicht erreicht, und ſo ſah ſich die Schwerinſche Regierung in der Lage, auch ohne daſſelbe einſeitig mit der Publikation der Verfaſſung und der gleichzeitigen Auflöſung der alten Landſtände vorſchreiten zu müſſen. Die deſignirten Miniſter vertraten dieſen Schritt, den Einſprüchen der Strelitzſchen Regierung, ſowie des Norddeutſchen Korreſpondenten gegenüber in zwei ſtatsrechtlichen Erachten an den Großherzog von Schwerin, vom 30. Sept. und vom 8. Oktbr., welche der Oeffentlichkeit übergeben wurden. Hiermit trafen die Schritte der Ritterſchaft, der Konvent und der Proteſt, zuſammen und drängten die Schwerinſche Regierung zu beſchleunigtem Vorgehen, um ſo mehr als im Norddeutſchen Korreſpondenten der ritterliche Fanatismus ein entſetzliches Weſen trieb. „Wiſſen ſie (die Großherzogl. Kommiſſarien) auch, welchen Fluch ſie (durch die Publicirung des Statsgrundgeſetzes) auf ihren Namen heften können, ſo daß noch der ſpäteſte Enkel ſagen würde: dieſe Männer waren es, welche ihren Fürſten verleiteten, das Recht in Mecklenburg zu zerſtören?“ — ſo eiferten die Verfechter des „Rechts“ gegen die in rechtlicher Beziehung als ungültig verſchrieene Verfaſſung, unter Drohungen mit Kaiſer und Reich, Bundestag und Centralgewalt, gegen die Gewaltthätigkeiten und böſen Thaten der Kommiſſarien. Die letzten Bedenktage, welche man von Schwerin aus

Digitized by Google

der Strelitzer Regierung gestellt hatte, waren vorüber gegangen, und so erschien denn unterm 10. Oktober 1849 im Offiziellen Wochenblatte: 1) das Statsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nebst Einführungsgesetz; 2) das Gesetz, betr. die Aufhebung der landständischen Verfassung; 3) eine Verordnung, betr. die Organisation der obersten Statsbehörden. Ernannt wurden: von Lützow zum Vorsitzenden im Statsministerium und Minister des Auswärtigen, unter Zuweisung der geistlichen, Unterrichts-, Medizinal- und Militärsachen; Stever, v. Liebeherr und Meyer zu Statsräthen und Ministern der Finanzen, der Justiz und des Innern. Zu gleicher Zeit und vom selben Tage erging an die Vorsteher der drei Landesklöster ein Reskript, demzufolge die Administrationen der Klöster, zu welchen die Landstände bisher konkurrirten, zwar einstweilen von Bestand bleiben, aber zu dem betreffenden Ministerium ressortiren sollten, und wonach auf Grund der „erlassenen Verordnung über die Auflösung der Ritter- und Landschaft“ dieselben aufgefordert wurden, sich binnen 14 Tagen über ihre Bereitwilligkeit, als (Klosterhauptmann ꝛc.) bis auf Weiteres in Funktion zu bleiben, zu erklären, unter Androhung des Präjudizes der anderweitigen einstweiligen Besetzung ꝛc. „Schwerlich findet sich von einer Gewaltthätigkeit, wie sie durch diese Reskripte in Aussicht gestellt ist, in Deutschland incl. Dessau ein Beispiel. Womit glaubt das Ministerium dieselbe rechtfertigen zu können. Aus dem angeblich rechtsbeständig vereinbarten Statsgrundgesetz? Aber dieses Statsgrundgesetz legalisirt nirgends den Raub u. s. w.“ — in dieser Art gebärdete sich hiergegen der Norddeutsche.

Das Statsgrundgesetz war nun für Alle Gesetz. Um aber jeden Widerstand zu beseitigen und selbst jede Widerspenstigkeit und Unzutreffendheit unmöglich zu machen, waren noch zwei Bedingungen zu erfüllen und zwei Schritte zu thun. Diese bestanden 1) in der formellen Auflösung des Engeren Ausschusses und Uebernahme der ständischen Verwaltung mit ihren Archiven, Kassen und sonstigem Eigenthume an den Stat; 2) in der Beeidigung des Militärs und der Beamten auf die Verfassung nach §. 189 des Statsgrundgesetzes. Waren diese beiden Bedingungen erfüllt, so konnte man die konstitutionelle Statsform als gesichert ansehen. — Doch ehe hieran gedacht wurde, sollten die Mecklenburger mit etwas Anderem überrascht werden, ein glückliches Ereigniß, von manchen Seiten lange gewünscht, wurde vorbereitet: die Verheirathung Sr. K. H. des Großherzogs Friedrich Franz mit der Prinzessin Auguste von Reuß sollte erfolgen. Die Hochzeitsfeier war auf den 2. November angesetzt. Sie wurde

Digitized by Google

zu Ludwigslust begangen, nachdem vorher am 20. October die Prinzessin Louise, Schwester des Großherzogs, sich mit dem Prinzen Hugo von Windisch-Grätz ehelich verbunden hatte. Am 7. November hielt das hohe Paar seinen feierlichen Einzug in die glänzend geschmückte Residenzstadt Schwerin. Unter den Umständen, unter welchen dieses Fest die Bewohner des Landes berührte, konnte es in der That ein Nazionalfest genannt werden. Die Demokratische Zeitung spricht sich darüber in Folgendem aus: „Vor allen steht uns hoch die Erfahrung, daß unserm Großherzoge, der sein Wort treu erfüllt hat, die Huldigungen mit so vieler Liebe dargebracht werden. Man hat sich gewundert, daß man das, was natürlich und selbstverständlich sei, noch belobe; möglich, wir haben aus der Geschichte der neueren Zeit gesehen, daß Wortbruch unter den Fürsten an der Tagesordnung ist, wir preisen unser Vaterland glücklich, daß es den Wortbruch des Fürsten nicht kennen gelernt hat, und wir achten ein Volk, das frei von jeder Befangenheit, so etwas mit voller Seele anzuerkennen im Stande ist." So sprach sich damals das Organ derjenigen Partei aus, welche als dem Fürsten feindlich von anderen Seiten dargestellt wurde. Dagegen war der Adel und der größte Theil der Ritterschaft weder in Ludwigslust noch in Schwerin zu den Feierlichkeiten erschienen.

Unterdessen kamen Proteste gegen das Statsgrundgesetz von allen nur erdenklichen Seiten. Die Verlegenheit des jungen konstitutionellen Ministeriums, welches auf solchen dornenvollen Wegen zu gehen nicht gewohnt war, wurde dadurch immer größer. Schon hatte es sich vor der Ausführung des §. 189, betr. die Beeidigung der Beamten und des Militärs, gescheut. Man war auf den Ausgang begierig. Doch schien, wenn auch langsam, alles überwunden werden zu sollen, und das Volk, mit Eifersucht zwar der Erfüllung harrend, faßte sich in Geduld. Eingegangen war unterm 5. und 6. und 10. Octbr. der Protest der Agnaten, als der Herzoge Wilhelm und Gustav zu Mecklenburg, des Erbgroßherzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz, und des Herzogs Georg zu Mecklenburg; ferner der Protest des Königs von Preußen, welcher beim Großherzoge selbst insinuirt worden, und der auf den Eventual-Sukzessions-Vertrag vom J. 1442 und dessen in den JJ. 1752 und 1787 erfolgten Erneuerung gestützt, und wie derjenige der Mecklenburgschen Agnaten gegen die dem Landesherrn im Statsgrundgesetze gegebene Stellung und die Entäußerung des größten Theils der Domänen gerichtet ist. Man war der Ansicht, daß der Protest des Königs von Preußen für den Augenblick von keiner Bedeutung sei und solche erst im Falle eines erblichen

Digitized by Google

Anfalles der Lande Mecklenburg an Preußen erlange. Die Proteste der Agnaten dagegen waren im Stande, unter gewissen Bedingungen schon jetzt Verlegenheiten zu bereiten, doch entschlug man sich auch dieser Sorge wie billig. Die Ritterschaft blieb außerdem auch in Betreff der einzelnen Verwaltungsstellen, welche sie noch inne hatte, und welche den einzelnen Verwaltern wegen Widerstandes zum Theil abgenommen werden mußten, ihrer einmal angenommenen Haltung getreu und wurde im Protestiren nicht müde.

Die unterm 9. October schriftlich übergebene ritterliche Rechtsverwahrung und der darin enthaltene Antrag auf Eröffnung des Rechtsweges in Gemäßheit der Patentverordnung vom 28. November 1817 und die Entscheidung im kompromissarischen Wege, wurden von Seiten der Regierung nicht anerkannt und als Beschlüsse eines illegalen und unbefugten Konventes der Ritterschaft abgewiesen (12. Octbr.). Bald darauf wurden die ritterschaftlichen und Kloster-Aemter wegen Renitenz ihrer bisherigen Geschäfte als Militär-Aushebungs-Behörden, und die Landräthe durch Reskripte des Gesammtministeriums ihrer, in ihrer früheren Stellung dem Landesherrn gegenüber eidlich übernommenen, Verpflichtungen enthoben. Die Ritter hatten sich mittlerweile an das Preußische Ministerium und die Oesterreichische Regierung gewandt und deren Verwendung für ihre Sache, insbesondere deren Einspruch gegen die Aufhebung des Eng. Ausschusses, nachgesucht. Sie erreichten ihren Zweck in Berlin und wie sich bald zeigte auch in Wien. Eine Note des Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Dezember ging dem Mecklenburgschen Statsministerium zu, in welcher die Erwartung ausgesprochen war, daß Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Seits von der beabsichtigten Aufhebung des Eng. Ausschusses, wie von jeder anderen Maßregel, wodurch der Status quo in der Mecklenburgschen Verfassungs-Angelegenheit zum Nachtheile der Mecklenburgschen Ritterschaft Veränderung erleiden könnte, so lange Abstand genommen werde, als auf das von letzterer einzubringende Gesuch wegen Vermittelung der Anordnung einer kompromissarischen Instanz zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ein abschläglicher Bescheid erfolgt sei. Es war in der Note auf die binnen Kurzem beginnende Wirksamkeit der „provisorischen Bundes-Central-Kommission zu Frankfurt a. M.“ hingewiesen, bei welcher die Deputirten der Mecklenburgschen Ritterschaft ihr Recht auf die, von dem Mecklenburgschen Statsministerium abgewiesene, Eröffnung des Rechtsweges nach der Patentverordnung vom 28. Novbr. 1817, unter Berufung auf die unterm 25. November 1818 übernommene

Digitized by Google

Garantie des Bundestages, geltend zu machen beabsichtigten. Diese Note, welche ein von der Strelitzschen Regierung in ihrer Klageschrift gegen Schwerin (s. weiter unten) bereits beim Bundesschiedsgerichte zu Erfurt beantragtes, wegen Inkompetenz nicht zur Ausführung gekommenes „Inhibitorium" wieder in den Vordergrund schob, und obendrein noch ein Duplikat von Wien her in Aussicht stellte, welches auch unt. 27/20. Dezbr. anlangte, drängte zum entschiedenen Vorgehen. Dem Königlich Preußischen Ministerium des Auswärtigen wurde vom Mecklenburgschen Gesammtministerium, — unter Bezugnahme auf die Illegalität des angedeuteten Schrittes nach der Patentverordnung selbst, wonach auf die Beschreitung der Kompromißinstanz nur von den Landständen, nicht aber einseitig von der Ritterschaft angetragen werden durfte, — unterm 16. d. dahin erwidert, daß von dem fraglichen Schritte „als einer dringend gebotenen Verwaltungs-Maßregel" bedauerlich nicht abgestanden werden könne, und zur formellen Auflösung des Engern Ausschusses am 20. Dezember geschritten.

Ein erster Versuch durch die Sendung des Regierungsraths Knandt hatte nur die Folge gehabt, daß die wichtigsten Theile des Landes-Archivs nach Neu-Strelitz entführt worden. An dem genannten Tage vollzog nun der Amtsverwalter Böcler aus Schwerin als Regierungs-Kommissarius den wichtigen Akt. Die Aufstellung der Waffengewalt konnte dabei nicht vermieden werden. Bei der Abstimmung der Mitglieder des Eng. Ausschusses hatte sich Stimmengleichheit ergeben, und die beiden Landräthe, der Deputirte des Stargardschen Kreises und der Bürgermeister der Vorderstadt Neubrandenburg übten Widerstand, während die Deputirten der Vorderstädte und der ritterschaftliche Deputirte Schwerinschen Antheils, sowie der Bürgermeister der Stadt Rostock keine Schwierigkeiten erhoben hatten. Die ständischen Beamten ordneten sich dem Ministerium ohne Weiteres unter und übergaben die Schlüssel. Es wurden darauf die Archive (das Umschreibungsarchiv, das Hauptarchiv und das Vermessungsarchiv), die Landesbibliothek, der Landkasten und die übrigen Kassen (mit einem Gesammtvorrath von 168,443½ Thlr. ca., wenngleich mit einem Defizit von 1004 Thlr. 21 ßl. 6 Pf.), die Registratur und die Kassen der ritterschaftlichen Brandversicherungssozietät, die Effekten des Kreditvereins, die Siegel ꝛc. ꝛc. vom Kommissarius in Besitz genommen. — Die vier protestirenden Mitglieder des Eng. Ausschusses, die beiden Landräthe, v. Blücher-Kuppentin und v. Maltzahn-Rothenmoor, der Deputirte v. Dewitz-Cölpin und der Bürgermeister Brückner verlegten darnach den Sitz des Eng. Ausschusses nach Neubrandenburg, wovon sie der Strelitzschen

Digitized by Google

Regierung Meldung machten. Von hier aus wurde ihnen kein Hinderniß in den Weg gelegt. Der Norddeutsche Korrespondent begleitete diese Handlung des Schwerinschen Ministeriums mit folgenden Worten: „Für uns steht jenes Verbrechen (nämlich die Auflösung des Eng. Ausschusses) völlig auf gleicher Stufe mit denjenigen eines Brentano und Tzschirner, und es wäre ein Hohn auf Gesetz, Moral und den gesunden Menschenverstand, wenn man in Baden die Revolution bluten ließ, unsere Revolutionsmänner aus den höchsten Stellen des Stats aber, die um so strafbarer sind, als ihrer Ehre, ihrer Gewissenhaftigkeit, ihrem Rechtssinne die Krone sich selbst und die von ihnen gemißbrauchte öffentliche Gewalt anvertraut hatte, — frei ausgehen lassen wollte!“ Diese Presse konnte sich alles erlauben.

Die Eine Bedingung, um Widerstand gegen die Verfassung unmöglich zu machen, hatte das Ministerium hiermit erfüllt, die andere Bedingung, die Beeidigung des Militärs und der Beamten auf die Verfassung, vielleicht noch wichtiger als die erstere, insofern die practische Durchführung des Statsgrundgesetzes nur von verfassungstreuen Beamten möglich war, erfüllte dasselbe nicht. Die Mecklenburgsche Zeitung, das ministerielle Organ, wollte namentlich die Beeidigung des Heeres „für einen Fundamentalsatz der Verfassung überhaupt nicht ansehen“ und veröffentlichte alsbald nach Publikation des Statsgrundgesetzes die Bedenken eines Offiziers gegen die Bestimmung des §. 189. Hier fand sich also schon die Renitenz unter den Dienern des Stats selbst, und zwar scheinbar gebilligt von dem Ministerium. Den Bedenken in Betreff des Heeres folgten bald die Bedenken in Betreff der Beamten, von denen ein gut Theil der Partei des Norddeutschen Korrespondenten anhing. Ohne die Bureaukratie schien dieses Ministerium nicht regieren zu können, in Betreff des Heeres stand die Militär-Konvention mit Preußen entgegen. Man wollte die Verfassung nicht offen und geradezu brechen, eine öffentliche Erklärung wurde aber verlangt, man suchte sich daher durch eine Auslegung zu helfen. Der betr. Paragraph des Statsgrundgesetzes mußte gebogen werden. Die Mecklenburgsche Zeitung brachte in diesem Sinne im Dezember einen Artikel, welcher den Wortlaut des Paragraphen dahin zu interpretiren suchte, daß lediglich die neu Eintretenden zu beeidigen seien, daß die Bestimmung des Statsgrundgesetzes aber keine Anwendung auf die bereits Angestellten leide. So glaubten die Handhaber des Gesetzes leichten Kaufes davon zu kommen. Der betr. Paragraph beginnt aber mit den Worten: „**Alle** Statsbeamte ꝛc. (sind zu beeidigen).“

Digitized by Google

Genug, die Minister bohrten mit der Nichtausführung des §. 189 ihr eigenes Schiff an. Die Partei des Norddeutschen Korrespondenten erkannte die Lage des Ministeriums genau und wußte daraus Nutzen zu ziehen.

In Strelitz, wo sich seit der Uebersiedelung des Rumpf-Engern-Ausschusses nach Neubrandenburg die Regierungs- und landständische Opposition vereinigt hatte, und wo v. Kardorff, bekannt aus seiner früheren Karriere in Strelitz und Ratzeburg, und Piper zu Regierungsräthen berufen wurden, nachdem der Drost Held nur interimistisch eingetreten, waren von der Regierung bereits vor Publikation des Schwerinschen Statsgrundgesetzes beim Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen zu Berlin Schritte gethan, und zwar dahin „daß er durch das Bundesschiedsgericht der Publikation der Verfassung entgegentrete, weil durch dieselbe nicht nur die Rechtsansicht der Strelitzschen Regierung, welche eine weitere Entwickelung der Mecklenburgschen Verfassung nur auf Grundlage der Einberufung der alten Stände als rechtmäßig erkenne, verletzt sei, sondern auch, weil überhaupt die Strelitzschen Verhältnisse bedenklich dadurch vulnerirt würden". Der Verwaltungsrath, unter Anführung „daß die Sache nicht bloß eine rechtliche, sondern auch eine politische Seite habe", und in Erwägung, daß ihm eine directe Einwirkung auf das Bundesschiedsgericht in dieser Sache nicht zustehe, hatte zur friedlichen Verständigung gemahnt. Die Publikation des Statsgrundgesetzes in Schwerin war überraschend dazwischen getreten. Die Bürgermeister der Städte Neubrandenburg, Woldegk und Stargard, der konstitutionellen Partei angehörend, wünschten den interimistischen wahrlich nicht erfreulichen Zuständen, welche jede freie Bewegung hinderten und vom Volke als „anarchische" bezeichnet wurden, ein Ende und suchten durch Ueberreichung einer Eingabe (vom 3. Novbr.) unter offener Darlegung ihrer Ansichten und der im Lande herrschenden Mißstimmung, den Großherzog zur Aenderung seines Sinnes, namentlich zu einer beruhigenden Proklamation zu veranlassen. Der Großherzog gab jedoch diesem Wunsche keine Folge, sondern erkärte den Bürgermeistern unt. 9. d. „daß Er zwar eifrig bestrebt sei, die Verwirklichung der verheißenen Verfassungsreform herbei zu führen, daß Er sich aber nicht zu einer Abweichung von dem Wege des Rechts bestimmen lassen könne." Hatten die Männer des Volks sich bisher zu irgend einem Vertrauen überhaupt nicht wieder erheben können, so wurde durch diese Großherzogliche Antwort selbst die noch immer vertrauende konstitutionelle Partei der Regierung abgewendet. Das gesammte Volk sah mit Schrecken jeden gesicherten Boden unter

Digitized by Google

seinen Füßen schwinden: das Land war in der That ohne Verfassung. Und doch war die Regierung von der Verfolgung des eingeschlagenen Weges nicht zurückbringen. Schwankend zwischen Union und Mediatisirung, von dem Bruderlande durch eine fanatische Junkerpartei abgerissen, in ihrem absolutistischen Taumel auch dem Dreikönigs-Bündnisse schon wieder Valet sagend (man vgl. die Erklärungen des Strelitzschen Bevollmächtigten in Berlin zu Ende October) — schritt die Regierung zur Klage gegen die Schwerinsche Regierung wegen „zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgschen Verfassung“ und machte dieselbe unterm 20. Oktbr. durch ihren Anwalt beim provisorischen Bundesschiedsgerichte zu Erfurt anhängig. Dieselbe enthielt zwei Anträge. Der erste ging dahin, daß die Schwerinsche Regierung „förderſamſt ihre von Strelitz begehrte Mitwirkung zur Abhaltung eines allgemeinen Landtages nach Maßgabe der bisherigen Verfassung eintreten zu lassen“ habe; der andere auf die „schleunigste Erlassung eines Inhibitorii gegen die Ausführung der die Auflösung der bisherigen landständischen Verfassung betreffenden Verfügungen.“ Die Vernehmlassung auf die Klage erfolgte durch den Anwalt der Schwerinschen Regierung, Dr. Ad. Schliemann, in einem gründlichen und langen Libelle vom 5. Januar 1850, mit dem Petitum auf „Abweisung der gegnerischen Klage.“ Die Erlassung eines Inhibitoriums hatte für statthaft nicht erachtet werden können, und so blieb die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung von dieser Seite durchaus in ihren Handlungen frei.

b. Die Parteien. Erfurt. Die Wahlen. Die erste ordentliche Abgeordneten-Versammlung. Die Vorlagen des Ministeriums.

Die Rechnung der Herren Kommissarien, welche das dem Statsgrundgesetze angehängte Wahlgesetz der verfassunggebenden Abgeordneten-Kammer vorgelegt hatten, scheint dahin gegangen zu sein, daß eine Opposition, und zwar eine nicht gerade schwache, fürs Erste erforderlich sei, um den Anschein zu wahren, daß dem Volke nicht alles sofort wieder genommen werden solle. Da verfassungsmäßig die Wahlgesetzreform durch die nächste Abgeordneten-Kammer zu erreichen stehe, so genüge ein Wahlgesetz, welches dem Ministerium die Majorität sichere. Sei die demokratische Partei auf verfassungsmäßigem Wege erst entschieden überwunden, dann lasse sich durch die Majorität das Weitere leicht erreichen. So gelangte man zu dem Entwurfe mit der Dreitheilung, wonach 20 Abgeordnete aus allgemeinen Wahlen ohne Census, 20 aus allgemeinen

Digitized by Google

Wahlen mit Census, 20 aus Wahlen der schlechtweg sogenannten productiven Stände (8 der ländlichen Grundbesitzer, 6 der Kaufleute, 6 der Gewerbtreibenden in den Städten) hervorzugehen hatten. Außerdem war der Census, sowohl für die 20 allgemeinen Wahlen, als auch für die 8 der ländlichen Grundbesitzer, in der Art niedrig gestellt, daß nicht den großen Grundbesitzern, sondern voraussichtlich den Beamten und denen die von diesen abhängig, also der konstitutionellen und somit der ministeriellen Partei, die Stimmen zufallen durften, während die demokratische Partei damit sicher abgedämmt zu sein schien. Wegen der Kaufleute und der Gewerbtreibenden war man kaum in Sorgen. Durch die zu erwartende Majorität hoffte man dann auf Grund des §. 48 des Wahlgesetzes („das Wahlgesetz ist Theil der Verfassung, es findet jedoch für eine Aenderung desselben die Vorschrift des §. 112 der Verfassung — betr. die wiederholte unveränderte Genehmigung der folgenden neugewählten Kammer ꝛc. — keine Anwendung") die Tendenz zu vollenden und den demokratischen Gelüsten und Neuerungen den Boden für alle Zukunft — wenn möglich! — zu nehmen. Daß dies das Ziel der Wahlgesetzpropositionen von vorne herein gewesen, wird durch die gewiß nicht zufällige oder allein durch das Drängen des Augenblicks vernothwendigte Einbringung eines neuen Wahlgesetzes während der Tagung der ersten ordentlichen Abgeordneten-Versammlung klar (s. unt.) Dennoch wurde der Zweck wider alles Erwarten gänzlich verfehlt und der Geist des Volkes zeigte sich der entschiedenen Durchführung der errungenen Verfassung viel mehr geneigt, als man je vorher zu wähnen sich aufgefordert gefühlt hatte.

Schon geraume Zeit vor den Wahlen hatten die Parteien angefangen sich nach dem Wahlgesetze zu gruppiren. Die demokratische Partei, welche die größten Massen in Bewegung zu setzen hatte, trat schon unterm 3. October 1849 durch die Central-Kommitte der Reformvereine mit einem Aufrufe und Programm-Entwurfe hervor. Mit ihr korrespondirte der Reform-Verein zu Schwerin. Aus den gemeinschaftlichen Entwürfen wurde auf einem am 12. Novbr. in Güstrow zusammengetretenen Kongresse von Deputirten sämmtlicher Reformvereine, nach statt gehabter öffentlicher Diskussion, ein „Programm der Reformvereine beider Mecklenburg" in 13 Paragraphen angenommen, welches, wie sein Titel schon anzeigte, nicht allein ein Wahlprogramm für die bevorstehende Schwerinsche Kammer, sondern zu gleicher Zeit ein Tendenzprogramm der deutschen demokratischen Partei in Mecklenburg sein sollte. Als solches stützte sich das Programm auf das frühere in Güstrow festgestellte vom 22. Juli 1848, und nahm noch weitere das allgemeine Ziel

Digitized by Google

betreffende Bestimmungen in sich auf, wie z. B. im §. 2 über das gleiche Ziel sämmtlicher demokratischer Vereine in Deutschland; und im §. 3 über die Rechtsbeständigkeit der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung vom 28. März 1849. Speziell Mecklenburg-Schwerin betreffend zeigte es seine Tendenz — nachdem in §. 4 die Verfassung vom 10. Octbr. 1849 anerkannt war — in §. 5 und §. 6, welche lauten: §. 5 „wir wollen, daß die Verfassung vom 10. October d. J. im Geiste der Demokratie fortgebildet werde"; §. 6 „wir wollen ein anderes Wahlgesetz, nach welchem die Mitglieder der Abgeord.-Kammer von dem Volke unmittelbar aus dem Volke ohne Rücksicht auf Census und Interessen gewählt werden."

Die konstitutionelle Partei, welche mit einem Programme hervorzugehen gezögert hatte, suchte sich an diesen Tendenzparagraphen des demokratischen Programmes oppositionell aufzubauen, indem sie fast ausschließlich nur das Exzentrische desselben bekämpfte. Ende November veröffentlichte sie ein Programm von 2 Paragraphen, welches, so allgemein und vage als möglich gehalten, die politischen verwandten centralen Richtungen in großer Breite in sich aufzunehmen geeignet war. Als eigentlicher Kern desselben kann der Satz gelten, daß „die junge Verfassung Mecklenburgs gegen Angriffe aller Art zu schirmen sei, damit sie in sich selber zu erstarken vermöge." Das Programm machte zugleich Front gegen die Ritter und gegen die Demokraten. Originell war es nicht, kein selbständig treibender und Ausdruck suchender Gedanke hatte es hervorgerufen, es war das Programm der schwebenden Mitte; sein Charakter aber war, wie gesagt, oppositionell dem Programme der demokratischen Partei gegenüber, welcher es lediglich den Weg verlegen sollte. Von einer „Durchführung" der Verfassung enthielt es nichts. Die Partei stellte sich dadurch in ihrer unbestimmten Richtung als eine im Geiste der grassirenden Reaktion zur „Revision" der Verfassung geneigte dar. Sie konstituirte sich nicht lange darauf gemeinschaftlich mit den großen Grundbesitzern konstitutioneller Partei als die Partei der „Wahlvereine für Stadt und Land" mit einer Central-Kommitte in Güstrow. Um den Geist derselben zu beurtheilen, mag angeführt werden, daß sie den früheren Präsidenten und Führer des linken Centrums, Trotsche, dessen Name dieser Partei bei ihrer diesmaligen ersten Konstituirung in Rostock einen guten Klang gegeben hatte, in der Art bei den Wahlen fallen ließ, daß derselbe trotz einer späteren ihn treffenden Wahl zu resigniren sich veranlaßt sah.

Die Gewerbtreibenden verließen ihre frühere Fahne und stellten ihre besonderen Interessen gegen das nächste Ziel,

Digitized by Google

welches sie in der Durchführung der Verfassung gegeben erkannten, zurück und schlossen sich fast überall dem demokratischen Programme an. Die Handwerkervereine konstituirten sich aufs Neue in Güstrow, wo der Sitz der Central-Kommitte; nur der Wismarsche fügte sich den gemeinsamen Beschlüssen nicht, sondern sagte sich von dem Vereins-Verbande los, erreichte damit aber nichts außer der Isolirung und setzte nicht einmal seinen Kandidaten durch. — Die Kaufmannschaften Mecklenburgs, Rostock an der Spitze, waren auch zur Vereinigung gelangt, zuerst als Freihandelsverein, später in größerem Umfange als „Mecklenburgscher Handelsverein“ mit denselben Tendenzen. Sie hielten ihrer Natur nach fast durchweg zur konstitutionellen Partei, beherrschten jedoch auch nicht überall die Wahlen. — Die ländlichen Grundbesitzer, worunter die wohlhabenderen Bauern und Erbpächter, waren meist konservativ, doch wählten auch einige Kreise demokratisch.

So stand es mit den Parteien, als es zur Wahl der Abgeordneten für die auf Grund der neuen Verfassung zu berufende Kammer ging. Als verfassungsmäßiger Normaltag für den Zusammentritt der Kammer bestand der 1. November jeden Jahres. Wegen der außerordentlichen Vorbereitungen war diesmal ausnahmsweise der Februar des Jahres 1850 im Einführungsgesetze festgestellt. Berufen wurde dieselbe zum 27. d. M.

Den Wahlen für die Mecklenburgsche Kammer gingen diejenigen für das Volkshaus des Dreikönigsbündnisses, von welchem Hannover und Sachsen bereits zurückgetreten waren, nach Erfurt vorauf. Die demokratische Partei betheiligte sich, in Uebereinstimmung mit der Partei im übrigen Deutschland, an diesen Wahlen nicht. Die Unpopularität dieses Reichstages zeigte sich auch in Mecklenburg zur Genüge. Aus den kleinsten Minoritäten gingen die Wahlen hervor. Die Mecklenburgsche Zeitung führte unterdessen den Beweis, daß der Anschluß Mecklenburgs an das Dreikönigsbündniß trotz der Beschlüsse des Verfassungs-Landtages (man vgl. diese) rechtsbeständig sei.

Die 20 allgemeinen Wahlen ohne Census, welche am 5. Februar Statt fanden, waren in ihrem Resultate überraschend, und brachten nach manchen Seiten hin eine entmuthigende Enttäuschung. Nicht allein, daß sämmtliche Wahlen für die demokratische Partei gewonnen wurden, mehr noch, was am meisten störend erschien, das waren die ungeheuern Majoritäten, mit welchen die Gewählten aus den Urnen hervorgingen. Das durchschnittliche Verhältniß war 10 : 3. Um den Geist der größeren Städte des Landes zu zeigen, mögen folgende Notizen dienen: im Schwerinschen Wahlkreise wurde v. Lützow

Digitized by Google

durch Pohle mit nicht unbedeutender Stimmenzahl geschlagen; im Rostocker waren gegen Moritz Wiggers nur 125 Stimmen (viele hatten nicht gewählt); im Wismarschen gegen Deiters nur 156 Stimmen (doch ist zu bemerken, daß in der Stadt Wismar selbst sich nur 153 Wähler von ung. 1200 betheiligten); im Güstrowschen Wahlkreise siegte wieder M. Wiggers in erster Wahl mit 1287 gegen 316 Stimmen. Die konstitutionelle Partei war über dieses Resultat außer sich, mußte aber bei den folgenden Wahlen, trotz Census und Interessen zu der Ueberzeugung gelangen, daß für sie keine Zukunft in Mecklenburg sei, da nicht allein unvorhergesehener Weise viele Wahlen sich zur demokratischen Seite neigten, sondern hier wiederum das Stimmenverhältniß in der Art ungünstig lag, daß bei einer geringen Neigung mehr nach links auch die meisten censirten Wahlen der demokratischen Partei zugefallen sein würden.

Das Stimmenverhältniß in der konstituirten Kammer war und blieb sich auf beiden Seiten ungefär gleich, im Anfange mit einer Mehrheit von einigen Stimmen nach links, so daß das Präsidium durch die Linke gebildet werden konnte. Moritz Wiggers nahm seinen alten Platz, den Präsidentenstuhl, aufs Neue ein, den er diesmal nicht wieder verließ. Die konstitutionelle Partei suchte in den Nachwahlen noch eine Majorität zu gewinnen, das Verhältniß drohte aber immer schlechter für sie zu werden. Das Ministerium sah für sich keine Majorität. Die Kammer bewegte sich in lauter Schwankungen, welche nur je nach der Zufälligkeit des Augenblicks, bei den noch nicht beendeten Wahlen oder bei Behinderungen der Mitglieder, eine Differenz von wenigen Stimmen nach der einen oder der anderen Seite hin ergaben. Die stete Geschlossenheit der Linken sicherte dieser bei ihrem entschiedenen Auftreten obendrein in allen Zweifelsfällen den Sieg. Die Möglichkeit einer Erreichung der absoluten Majorität auf der linken Seite war vorhanden. Die letzten Wahlen, welche dieser Seite den Sieg hätten geben können, wurden hingehalten. Ehe die linke Seite bei Günstigkeit der letzten Entscheidungen eine beschlußfähige Kammer in sich selbst bilden konnte, wurde die Auflösung ausgesprochen. Zwanzig Sitzungen waren bis zu diesem Schritte, womit das Abtreten des Ministeriums verbunden war, vergangen.

Der Großherzog eröffnete die Kammer nicht in Person, sondern durch Seinen Minister-Präsidenten. Die ersten Sitzungen wurden unter Vorsitz des Alterspräsidenten mit langweiligen Wahlprüfungen hingebracht, welche jedoch bei dem in seiner praktischen Ausführung nicht wenig verwickelten Wahlsysteme hin und wieder großes Interesse erregten,

Digitized by Google

namentlich in Betreff der Kollisionen bei doppelter Wahl desselben Abgeordneten im 2ten und 1sten Wahlkörper, wobei sich die Kammer für die Zulässigkeit der Annahme einer Wahl im 1sten Körper, nach schon angenommener und als gültig proclamirter Wahl im 2ten Körper und erfolgter Niederlegung, entschied. Nach Konstituirung der Kammer und nach erfolgter Wahl des Präsidiums fand die Beeidigung der sämmtlichen Mitglieder der Kammer auf die Verfassung Statt. Der Präsident M. Wiggers leistete das Gelöbniß dem zur Entgegennahme desselben an des Großherzogs Statt bevollmächtigten Minister-Präsidenten v. Lützow, die übrigen Abgeordneten dem Präsidenten. Minister v. Lützow erklärte für sich und die übrigen Minister das Gelöbniß bei ihrer Installirung abgeleistet zu haben, ebenso der als Rath ins Ministerium berufene und vorläufig zur Disposition gestellte Abgeordnete (frühere Bürgermeister in Parchim) Brandt. Die weiteren Verhandlungen gingen sehr schleppend, mit den Legitimationsprüfungen der für einen geordneten Gang viel zu spät anberaumten Wahlen wurde die Kammer in den fünf Wochen ihres Zusammenseins nicht fertig. Zur Sache kam sie kaum. Nur das Nothwendigste wurde erledigt. Der Hauptsache unter den damaligen Umständen, der Prüfung des Budgets, war zu wenig von oben her vorgearbeitet, um zur Verhandlung überhaupt zu gelangen. Die Etats konnten nicht einmal gedruckt vorgelegt werden. Freilich wurde Alles verheißen, auch ist der Druck geschehen (man spricht von 1600 Thlrn. Druckkosten in Leipzig), um — später ad acta gelegt zu werden. An Steuerbewilligungen ist nur diejenige eines Duplums der außerordentlichen Kontribution zur Erhebung im Monat April vorgekommen.

An Vorlagen brachte das Ministerium: 1) den Entwurf einer Geschäftsordnung. 2) Eine Mittheilung in Betreff des §. 189 des Statsgrundgesetzes (— worin die Interpretation in der Weise gegeben und motivirt wird, daß sie den oben bereits angeführten Verhältnissen und Grundsätzen des Ministeriums vollkommen entspricht —), unter Anfügung des ausdrücklichen Antrages „daß die Abgeordneten-Kammer sich damit einverstanden erklären wolle, daß die auf die bewaffnete Macht bezügliche Vorschrift des §. 189 des Statsgrundgesetzes einstweilen nicht zur Ausführung gebracht werde". 3) Eine Mittheilung über „die von der Großh. Regierung ertheilte Zustimmung zu der von den (sämmtlichen übrigen deutschen Regierungen) gebilligten Einsetzung einer provisorischen Bundes-Central-Kommission." 4) Die neuesten Instruktionen des Großherzogl. Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe, betreffend den eventuellen Anschluß Mecklenburgs an einen ge-

Digitized by Google

meinsamen deutschen Zollverein in Grundlage des §. 33 des Entwurfs der Reichsverfassung des Dreikönigs-Bündnisses „zur Ratihabition der Volksvertretung". 5) Den Entwurf zu einem provisorischen Rekrutirungsgesetze für die Aushebung im J. 1850. 6) Einen Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung betr., nebst Motiven. — Darin sind neun in verschiedenen Städten des Landes zu errichtende Landgerichte projektirt, welche für alle bürgerlichen Streitsachen, alle Strafsachen, für Vormundschaftssachen, für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie für Hypothekensachen zuständig sein sollen; Kreisrichter, ein Civilsenat, ein Kriminalsenat, ein Kollegium für den Betrieb der zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, Anklagekammern, Geschwornengerichte für schwere Verbrechen, politische Verbrechen und Preßvergehen, Appellationssenate mit Statsanwälten, das Oberappellationsgericht mit einem Oberstatsanwalt, sollen darnach für die verschiedenen richterlichen Funktionen und Sphären die Behörden und Instanzen bilden. 7) Einen Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der bisherigen Privatgerichtsbarkeit. 8) Den Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung. 9) Den Entwurf einer Hülfsvollstreckungs-Ordnung. 10) Den Entwurf eines Wahlgesetzes. 11) Den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der zweifachen außerordentlichen Kontribution im Monat April 1850, mit begleitender Uebersicht über die Statsfinanzverhältnisse (deren Anlagen, enthaltend die Etats zum Jahrgange $18^{49}/_{50}$, im Originale übergeben wurden), und einem Antrage „auf Ertheilung der nachträglichen Genehmigung einer interimistischen Stats-Anleihe von 600,000 Mk. Bco." 12) Eine Mittheilung bei Uebergabe des Voranschlags der Stats-Einnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode von Joh. $18^{50}/_{51}$. — Der Voranschlag selbst wurde im Originale übergeben, demnächst aber zurückgezogen zum Zwecke des Drucks, worüber schon oben Bemerkung gemacht ist. 13) Eine Mittheilung bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Beschaffung der zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse in den Finanzperioden von Joh. $18^{49}/_{50}$ und Joh. $18^{50}/_{51}$ erforderlichen Geldmittel, worin auf die Eröffnung eines Kredits bis zum Betrage von zwei Millionen Thaler, und „daß dieser Geldbedarf event. durch eine mindestens mit 1% jährlich zu amortisirende Statsanleihe zu beschaffen sei" angetragen wird. 14) Eine Mittheilung betr. Vorschläge wegen Erhebung der Steuer für das Jahr $8^{50}/_{51}$. — Die Vorlage hat den Zweck, ein Provisorium eintreten zu lassen, wodurch sowohl im Allgemeinen „der Uebergang aus dem alten Steuersysteme in das neue (wobei den Bestimmungen des Statsgrundgesetzes gemäß

Digitized by Google

die bisherigen Bevorzugungen einzelner Stände und Güter ꝛc. aufhören müssen) angebahnt und, wenn auch nur in einzelnen Punkten, eingeleitet und verwirklicht", als auch im Besonderen „die zur Deckung der erhöheten Bedürfnisse des Statshaushalts für die nächste Finanzperiode erforderliche Steueraufbringung geregelt und festgestellt werden soll". Zur Erreichung dieses Letzteren bringt der Entwurf namentlich eine Erhöhung der in gewöhnlichen Zeitläufen bisher üblichen drei Simpla der außerordentlichen Landeskontribution auf sechs Simpla, einstweilen für die nächste Finanzperiode für die Hauptmasse der Steuerpflichtigen, in Vorschlag; zur Vermittelung des ersteren Zweckes dagegen eine Abminderung der ordentlichen Kontribution, resp. Nebensteuer, für bisher verhältnißmäßig zu hoch besteuerte Klassen der arbeitenden Bevölkerung und der Handwerker ohne Gesellen in den Landstädten, in den Domänen und ritterschaftlichen Flecken, ingleichen der außerordentlichen Kontribution für Handwerker ohne Gesellen in den Domanialflecken. Das Ministerium hofft hierdurch für die Anbahnung eines künftig anzuwendenden indirekten Steuersystems, „wofür bisher noch keine Grundsätze festgestellt und keine Anhaltspunkte gegeben seien und welches mehr oder weniger abhängig sei von den allgemeinen deutschen und sonstigen äußeren Verhältnissen" etwas Wesentliches gethan zu haben, verschweigt aber keineswegs, daß der Hauptzweck dieser Vorschläge hierbei immer der sei, „daß die Deckung der Bedürfnisse des geregelten Statshaushalts vollständig erreicht werde". Das Ministerium kommt dadurch allerdings zu einem erhöheten Steuer-Eintrage von 132,872 Thlrn., welche auch zur Verringerung des aufs Neue in Aussicht gestellten enormen Defizits im Etat disponirt worden sind. Es bleibt dabei aber sehr zweifelhaft, ob wirklich eine gerechtere Steuervertheilung damit, namentlich in Betreff der Städte, angebahnt sein würde. Abgesehen aber hiervon bleibt es immer eigenthümlich, daß die Reform unserer verwahrloseten finanziellen Verhältnisse mit einer Erhöhung der außerordentlichen Landescontribution begonnen wird. Wir können nicht unterlassen, hierbei dahin zurückzusehen, wie es 1809 bei der Begründung der allgemeinen Landes-Rezepturkasse gewesen, wo der betreffende Erlaß vom 8. Mai mit den Worten beginnt: „Da durch unvermeidliche Umstände und besonders durch die letzten Zeitbegebenheiten, Unsere Domänen mit einer zu großen Schuldenlast beladen worden, und Unsere Renterei, wider Unsern Wunsch und Willen, in die Lage gekommen, daß sie in drittehalb Jahren keine Zinsen bezahlen können ꝛc.", — und wo man die Fehler der Verwaltung, wie heute, mit dem „Außerordentlichen der Zeitverhältnisse" zu bedecken suchte,

Digitized by Google

und die Mittel zur Restauration und zur Erhaltung der falschen Zustände in den neueren außerordentlichen Auflagen, als „Stempel, Imposte und außerordentliche Kontribution, wozu das ganze Land und jeder Landes-Einwohner nach seiner Steuerpflicht beiträgt", glücklich fand und gesetzmäßig mit Hülfe „Unserer getreuen Stände" zu begründen verstand. Wie wir damals mit der außerordentlichen Kontribution beglückt wurden, welche man neuerdings, als schon gewohnheitsmäßig, in die Rubrik der „ordentlichen" Beiträge zu den Statsbedürfnissen einzureihen versucht hat (vgl. Nr. 11 der Vorlagen, S. 3), so arbeitet man jetzt bei der wiederholt günstigen Gelegenheit des „Außerordentlichen der Zeitverhältnisse" und unter dem Nebel der Geschichte auf demselben Wege weiter und versucht die „drei" üblich gewordenen „außerordentlichen" Simpla (à 93,000 Thlr. ca.) jetzt auf „sechs" wo möglich „ordentliche" Simpla hinauf zu schrauben, wodurch unter dem Titel „Ausgleichung" die durchgehends schon übermäßig besteuerten Städte aufs Neue und zwar mit ihrem vollen Antheil an den drei neuen Simplis (= 280,000 Thlr. ca.) belastet werden, während man durch die ganze Maßregel den Steueretat nur um 131,872 Thlr. verbessert. Das Ziel der ganzen Steuerreform findet sich in den Worten ausgesprochen: „ein Grenzzoll in allgemeiner (!) Bedeutung genommen und innere (!) Verbrauchssteuern, unter welchen die Branntweinssteuer (Maischsteuer?) besonders hervorzuheben ist." Wir finden — abgesehen von dem eigenthümlichen Stil des Koncipienten — das Ministerium damit auf demselben Standpunkte wieder, wo wir die Regierung nach den unfruchtbaren Verhandlungen über die Steuerreform im J. 1846 verlassen haben, hätten es aber gern gesehen, wenn jene Behörde endlich einmal offen damit hervorgetreten wäre und es ausgesprochen hätte, was der eigentliche Sinn ihrer verschleierten Wirthschaftspolitik und ihrer Umschreibungen sein solle, nämlich: — daß, wie die Sachen überhaupt lägen (abgesehen von allen finanziellen oder nazional-ökonomischen Gesichtspunkten), der Anschluß an einen größeren Zollverband, resp. den Preußischen Zollverein, und die dort üblichen Systeme, nicht zu vermeiden sei. — Dem allgemeinen Zwecke, nämlich der Ueberleitung in das neue Steuersystem weiter dienend, brachte das Ministerium: 15) den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufhebung des Salzzwanges und die Einführung einer Eingangssteuer vom ausländischen Salze. — Zweckmäßig läßt sich dies Gesetz nennen, als von dem bisher übermäßig mit Steuern belasteten Domanium ein besonders drückender Zwang genommen wird, während die großen bisher zollfreien Gutsbesitzer,

Digitized by Google

als hauptsächlichste Verbraucher des ausländischen Salzes, jetzt im Interesse des allgemeinen Wohles und zur Erhaltung des Bestandes der Saline zu Sülz, deren Ertrag gemindert wird, mit herangezogen werden. Daß aber auf der andern Seite wieder durch einen Steuersatz von 20 Schillingen für 100 Pfd. Hamb. das landwirthschaftliche Interesse gedrückt werden soll, kann nicht sehr für die Antragsteller einnehmen und entspricht dem Ausgleichungszwecke keineswegs. Die vorgeschlagene Steuer ist viel zu hoch gegriffen, und die Saline bedarf zu ihrem Bestehen eines so enormen Schutzes nicht. Ferner legten die Minister vor: 16) den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Statsschuldenwesens. — Auf Grund dieses Gesetzes würde namentlich die Vereinigung der verschiedenen bisher außer Beziehung zu einander stehenden Verwaltungen der Statsschulden unter eine einzige, unter Kontrole der Volksvertretung gestellte, von der allgemeinen Finanz-Verwaltung abgesonderte und für die ihr zugewiesenen Geschäfte unbedingt verantwortliche Statsschulden-Tilgungs-Kommission, sowie die Auflösung der bisherigen Kommissionen und Kassen zur Verwaltung der verschiedenen Statsschulden, zu geschehen haben. Endlich 17) einige Mittheilungen, Verwaltungsmaßregeln, Taxen ꝛc. betreffend.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß das Ministerium den Zusammentritt der Kammer nicht unvorbereitet anberaumt hatte, und daß es der letzteren bei längerer Dauer an Beschäftigung und Mitteln zur neuen Statsorganisation nicht gefehlt haben würde, zumal vom Ministerium noch verheißen wurden: 1) Zum Zwecke der Erzielung des Einverständnisses mit der Volksvertretung in Betreff der prinzipiellen Behandlung der Fragen über Niederlassungs- und Heimathsrecht und Armenversorgung: eine Vorarbeit dahin gehend, daß „das der jetzigen Gesetzgebung zum Grunde liegende Prinzip der Prohibition bei der stark angewachsenen Bevölkerung zu verlassen, dagegen aber dasjenige der regelmäßigen Verpflichtung der Behörden zur Aufnahme zu adoptiren und den hiermit verbundenen Uebelständen durch Repressiv-Maßregeln zu begegnen sei.“ 2) Zur Vorlage binnen kürzester Zeit: der Entwurf einer Gewerbeordnung. 3) Grundsätze, nach welchen einstweilen Veräußerungen des Statsvermögens vorzunehmen sein würden. 4) Die thunlichst baldige Ausarbeitung eines umfassenden Kriminal- und Polizeistrafgesetzbuches als nothwendige Grundlage für die entworfene und übergebene Strafprozeß-Ordnung.

Als vor der Hand nicht zu erwarten wurden dagegen vom Ministerium, in Folge gestellter Interpellationen, bezeichnet: 1) Gesetzes-Vorlagen in Bezug auf Niederlassungs- und

Digitized by Google

Heimathsrecht und Armenversorgung. — Es wurde die Unmöglichkeit aus der annoch bestehenden Gebietstheilung des Patrimonialstats in Städte, Domanium und Ritterschaft hergeleitet, und als hindernde Schranke noch besonders der jetzige Stand der Gewerbegesetzgebung angeführt, weßhalb namentlich vor endlicher Regelung der Gewerbeverhältnisse die Lösung der betr. Frage nicht in Aussicht zu stellen sei. Das Gesammt-Ministerium beabsichtige zuvörderst durch die Umgestaltung des jetzigen Behörden-Organismus zu wirken, um dadurch zunächst zur Gemeindebildung auf dem platten Lande durchzudringen. Erst dann scheine die einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf Niederlassung ꝛc. möglich. 2) Gesetzvorlagen über Ablösung der bäuerlichen Lasten und Regulirung der Verhältnisse der Büdner und Tagelöhner auf dem platten Lande; insbesondere in Betreff der Hinüberleitung der bäuerlichen Verhältnisse in das Erbpacht- oder Eigenthums-Verhältniß nach festen Grundsätzen. — Das Ministerium hielt ein „Ablösungsgesetz" bei dem jetzigen Behörden-Organismus ebenfalls noch nicht für ausführbar, und verwies auf die beabsichtigte Kreiseintheilung ꝛc., welche Organisation feststehen müsse, und woran sich dann die nöthigen Operationen und Einrichtungen anzulehnen haben würden. Die Begründung einer „Landrentenbank" erscheine dem Ministerium nach den bisher gemachten staatswirthschaftlichen Erfahrungen als das erforderliche Medium. Die Regierung fühle sich übrigens „zur Zeit nicht im Stande, das ganze Gebiet der Abgaben und Leistungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft im Domanium, in der Ritterschaft, in den Städten, auf dem Gebiete der Forst- und Jagdwirthschaft, auf dem gewerblichen Gebiete, zu übersehen". Die Niedersetzung einer „General-Ablösungs-Kommission" nebst Einrichtung einer Landrentenbank lasse sich wohl rascher erzielen, es fehle aber an den praktischen Erfahrungsfundamenten. In Betreff der Verhältnisse der „Tagelöhner" wurde auf die Erklärung der Großherzoglichen Kommissarien vom 21. August 1849 (über die durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Vorlage gebrachten und von der Kammer genehmigten Gesetz-Entwürfe) zurück verwiesen. In Rücksicht endlich der Umwandlung der bäuerlichen Verhältnisse in das „Erbpacht- oder Eigenthumsverhältniß ꝛc. müsse zuvor eine „der neuen Statsform und dem durch sie gebotenen Statszwecke entsprechende prinzipielle Revision des Wirthschaftssystems statthaben, dieselbe sei aber bisher nicht zum Abschluß gebracht". — Das junge konstitutionelle Ministerium zeigte sich bei Beantwortung obiger Fragen sehr vorsichtig. Anscheinend theoretisch mit der Sache vertraut, erschien es ängstlich

Digitized by Google

hinsichtlich der Beschreitung des praktischen Feldes. Man zweifelte hiernach nicht, daß die Inslebenführung der angegebenen Wirthschafts-Prinzipien die unabläßigen und stets bereiten „Eiferer gegen theoretische Statskünstelei und Prinzipienreiterei“ bei allen den vorgetragenen und gehäuften Bedenken leicht eine kleine Ewigkeit würde kosten können. Darum entschloß sich die linke Seite des Hauses, trotz der in der vorigen Kammer gemachten Erfahrungen, die betreffenden Verhältnisse aufs Neue der Abgeordneten-Kammer zur schärferen Verfolgung zuzuweisen. Dahin gingen die in der letzten Sitzung gestellten Anträge auf Niedersetzung von Ausschüssen, welche die sämmtlichen oben angegebenen Verhältnisse, deren Lösung nach der Beantwortung durch das Ministerium noch in weite Ferne gerückt war, in Berathung zu nehmen hätten. Ein „volkswirthschaftlicher“ Ausschuß sollte diese Fragen wiederholt in die Hand nehmen und die Früchte zeitigen helfen, welche unsere Zeit doch endlich einmal sehen und genießen will. Es kam jedoch nicht mehr zum Beschlusse darüber, denn mit der Auflösung der Kammer und dem eigenen Zurücktreten von den Geschäften, wich das Ministerium auch diesen Kardinalfragen in unserer praktischen Statsentwickelung aus: — die Bureaukratie war durch solche Selbstaufopferung der höchsten Diener des States noch einmal gerettet.

Die Abgeordneten-Kammer zeigte sofort nach ihrer Konstituirung den größten Eifer, eine umfassende Thätigkeit, ähnlich der verfassunggebenden Kammer, zu entwickelu; die Niedersetzung folgender Ausschüsse zeugt davon, als 1) eines Prioritäts- und 2) eines Petitions-Ausschusses; 3) eines Ausschusses für die Geschäfts-Ordnung; 4) eines Kontributions- und 5) eines Rekrutirungs-Ausschusses; 6) eines Justiz-Ausschusses, mit der Majorität aus der Linken; 7) eines statsrechtlichen und 8) eines Finanz-Ausschusses, beide letzteren mit der Majorität aus der rechten Seite. Es gelangten jedoch nur die fünf erstgenannten zur Wirksamkeit und erledigten zugleich zum Theil ihre Aufgabe, wofür sie bestellt waren, wie der 3te, 4te und 5te Ausschuß. Die Geschäftsordnung, im Wesentlichen der früheren gleich, wurde leicht festgestellt; die Bewilligung des Landes-Receptur-Kassen-Etats für das halbe Jahr vom 1. Februar bis 1. August 1850, sowie der Erhebung der zweifachen außerordentlichen Kontribution im Monat April d. J., geschah auf Grund des Berichtes des Kontributions-Ausschusses ohne Debatte; das Rekrutirungs-Gesetz endlich gelangte nach doppelten Verhandlungen und Nachgiebigkeit auf beiden Seiten zur Annahme. — Von den übrigen Ausschüssen hatten der Justiz-Ausschuß und der Finanz-Ausschuß große Aufgaben, sie

Digitized by Google

gelangten aber kaum zur Konstituirung, viel weniger zur Thätigkeit und somit konnte auch den verschiedenen dringlichen Vorlagen und Anträgen des Ministeriums, insbesondere auf dem finanziellen Gebiete keine Rücksicht geschenkt werden. Man hätte glauben sollen, daß das Unerledigtbleiben, namentlich des Antrags auf Bewilligung der zur Abbürdung eines dreijährigen enormen Defizits (von 1,160,570 Thlrn. für die beiden Jahrgänge von Joh. 1848 bis Joh. 1850, und für den kommenden Jahrgang Joh. $18^{50}/_{51}$ laut der Budget-Vorlage von 712,311 Thlr., zusammen = 1,872,881 Thlr.) bestimmten Zwei Millionen Thaler, unangenehme Verlegenheiten werde hervorrufen müssen, — doch war durch theils interimistische, theils definitive Anleihen, theils auch durch Bereithaltung ungewöhnlicher Kassenvorräthe, ausreichlich Vorsorge, auch selbst für einen außerordentlichen Zwischenzustand, getroffen worden. Schon zum Jahrgange Joh. $18^{48}/_{49}$ war (laut ministerieller Mittheilung vom 27. Februar 1850, No. 11 der Vorlagen, S. 6) von der Reluitions-Kasse eine Anleihe = 600,000 Thlrn. beschlossen, welche nach und nach effektuirt werden konnte und namentlich zur Abbürdung der interimistischen Anleihen der Renterei dienen sollte, als 1) der Anleihe von 200,000 Thlr., fällig den 1. Sept. 1849; 2) der Salomon Heineschen Anleihe von 500,000 Mk. Bco., fällig den 15. Mai 1850; 3) der Sal. Heineschen Anleihe von 200,000 Mk. Bco., fällig den 1. Dezbr. 1849 und prolongirt zum 1. Juni 1850 (vgl. hierneben das unter Abschn. 3 b. Ausgeführte). Diese Reluitions-Kassen-Anleihe von 600,000 Thlrn. (— welcher ein interimistischer Charakter wohl nicht beizulegen sein dürfte, wenngleich die Bewilligung noch fraglich ist —) tritt an die Stelle obiger interimistischer Anleihen, deren Gesammtbetrag sie noch überwiegt, und validirt als erster Posten gegen das Gesammt-Deficit der beiden Jahrgänge Johannis $18^{48}/_{50}$; als zweiter Posten tritt eine interimistische, am 2. Januar 1851 fällige, Anleihe von 600,000 Mk. Bco. = 294,525 Thlr. Ct. vom Hause Lutteroth & Comp. (vgl. Vorlage Nr. 11, S. 6) hinzu, für welche die nachträgliche Genehmigung der Abg.-Kammer beantragt worden; als dritter Posten der, nach dem von der Kammer revidirten und rektificirten Receptur-Kassen-Etat bis zum 1. August 1850, sich ergebende Mehrüberschuß von ca. 5000 Thlrn. Crt.; und als vierter Posten ein Einnahmebetrag von 264,400 Thlrn. Crt. (ohne Abzug einer geringen Provision) aus, Joh. 1850 in Hamburg al pari und à 99%, verkauften Prioritäts-Obligationen Litt. B der Mecklenburgschen Eisenbahn-Gesellschaft, deren die Regierung für den Jahrgang Joh. $18^{49}/_{50}$ vertragsmäßig (vgl. den Abschn.

Digitized by Google

3 c. vom E.) im Belaufe von 371,000 Thlr. übernommen. Der Jahrg. $18^{49}/_{50}$ ist dadurch, sowie die Stundung des Restes von 106,600 Thlr., welcher von der Eisenbahn-Gesellschaft erst Johannis 1851 gebraucht wird, um den ganzen Betrag der regierungsseitigen Verpflichtung erleichtert. Da ferner nicht zu zweifeln ist, daß der Verkauf des Restes noch vor Ablauf des Termins und nicht schlechter bewerkstelligt werden wird, so kommt die ganze Summe von 371,000 Thlrn. den drei Jahrgängen Johannis $18^{48}/_{51}$ zu Gute. Rechnen wir den am 11. Januar 1850 vorhandenen starken Kassenvorrath der Renterei von 213,152 Thlrn. Crt. (laut Vorlage Nr. 11, S. 5) hinzu, so haben wir gegen das Defizit von 1,160,570 Thlrn. Crt. pro Johannis $18^{48}/_{50}$ eine disponible Summe von 1,483,677 Thlrn., erhalten also das Defizit bis Joh. 1850 nicht allein vollkommen gedeckt, sondern für den Jahrg. Joh. $18^{50}/_{51}$ noch mehr als 300,000 Thlr. Ct. zur Disposition frei, *ohne* die ertheilte nachträgliche Genehmigung gemachter provisorischer Anleihen und *ohne* die Bewilligung enormer Kredite. Hieraus geht hervor, daß der Mecklenburgsche Statskredit *auch ohne Volksvertretung und deren Garantie und trotz des wachsenden Defizits* ein vorzüglicher und steigender sein muß, daß wir daher den Dispositionen unserer Statswirthe die vollste Anerkennung nicht versagen dürfen. — Das der Kammer vorgelegte neue *Wahlgesetz* — welches schon dem Erfurter Wahlgesetze wegen seiner Dreitheilung nach dem Steuerbeitrage, mit indirectem Wahlmodus und mündlicher Stimmabgabe, entspricht, wodurch es sich der früher von den Schwerinschen Kommissarien und der Abgeordneten-Kammer zugleich zurückgewiesenen Mecklenburg-Strelitzschen Vorlage anpaßt, noch aber einen Schritt weiter geführt ist, indem es zugleich den großen Grundbesitzern, welche 600 bonit. Scheffel und darüber in Eigenthum (Lehnbesitz) oder Erbpacht haben, wieder privilegirte Wahlen zu einem Drittel, mit direktem Wahlmodus, zuerkennt — kam nicht zur Berathung. Die Abneigung auch eines großen Theiles der rechten Seite des Hauses gegen die projektirten privilegirten Wahlen der Grundbesitzer scheint die Ministerkrisis befördert zu haben. Der Geist, der im J. 1848 auf legalem Wege durch die alten Landstände selbst, und im J. 1849 durch die verfassunggebende Abgeordneten-Kammer, mittelst der beschlossenen und höchsten Orts sanktionirten Wahlgesetze in die Verfassung eingeführt ist, war im J. 1850 auf verfassungsmäßigem Wege nicht wieder zu bannen!

Digitized by Google

c. Die Ritter, die Strelitzsche Regierung, die Bundes-Central-Commission. Die Beschreitung der Compromiß-Instanz. Die Abdankung des Ministeriums. Die Abgeordneten-Kammer vertagt, April 1850.

Gegen Mitte Januar 1850 verbreitete sich das Gerücht, daß von der Bundes-Central-Kommission in Frankfurt eine Note bei der Schwerinschen Regierung eingegangen sei, wonach von letzterer verlangt worden, sie habe mit dem Vorschreiten in der Verfassungs-Angelegenheit inne zu halten, dagegen aber der Ritterschaft den nach dem Gesetze vom 28. Novbr. 1817 gebotenen Rechtsweg nicht länger vorzuenthalten. Die drei Bevollmächtigten der Ritterschaft hatten sich bereits unterm 17. Novbr. 1849 von Berlin aus an die provisorische Bundes-Central-Kommission mit einem ausführlichen, aber unhistorischen und spitzfindigen Promemoria gewandt, und um „ein Inhibitorium dahin ersucht, daß der Status quo bei Einreichung des Antrags auf kompromissarische Entscheidung aufrecht erhalten werde.“ Die intendirte Auflösung des Eng. Ausschusses sollte wo möglich hintertrieben werden. Ehe aber etwas erreicht werden konnte, war das Mecklenburgsche Ministerium bereits vorgeschritten, und die Ritter erneuerten unterm 21. und 24 Dezbr. ihren Hülferuf, hervorhebend, daß „der Zustand der Verwirrung, der mit Ausschreiben der Wahlen aufs Aeußerste steigen müsse, und die damit täglich sich mehrende Schwierigkeit, zum Rechtszustand zurück zu kehren“ sowie ferner der Umstand, „daß trotz des ausdrücklichen Widerspruchs der Großherzogl. Strelitzschen Regierung die Mitglieder des Eng. Ausschusses mit Militärgewalt aus dem Besitze ihres Lokals gesetzt und die Akten, sowie die ständischen Kassen von einem Großherzogl. Schweriner Kommissarius mit Beschlag belegt worden“, die ausgesprochene Bitte wegen des Inhibitoriums hinreichend motivire. Diesen Gesuchen folgte unterm 29. Dezbr. ein anderes Promemoria, in welchem die vom Ministerium in Schwerin in Abrede gestellte Aktiv-Legitimation der Ritterschaft als vorhanden nachzuweisen versucht wird. Hierauf hin hatte genannte Bundes-Central-Kommission ein oben angedeutetes Anschreiben an das Großh. Mecklenburg-Schwerinsche Gesammt-Ministerium unterm 11. Januar 1850 wirklich erlassen, worin sie sowohl ihre eigene Kompetenz als auch die Legitimation der Beschwerdeführer, soweit es zur Sache erforderlich, vorbehältlich der definitiven Entscheidung, begründet gefunden haben wollte, und demnach an das Mecklenburgische Ministerium das Ersuchen um Gegenäußerung stellte, unter der Eröffnung, daß ein weiteres Voranschreiten

Digitized by Google

in der Verfassungs-Angelegenheit und jede einseitige Veränderung des gegenwärtigen Standes der Sache „für rechtlich wirkungslos zu erachten sei.“

Das Ministerium sandte den Statsrath Stever nach Berlin zur Verhandlung mit dem Verwaltungsrathe und dem Ministerium. Dessen schleuniger Bericht soll dahin gelautet haben, daß das Preußische Ministerium des Auswärtigen dahin wirken wolle, daß das eingelegte Inhibitorium zurückgenommen werde; wie das preußische Ministerium auch selbst geneigt sei, seinen eigenen Protest gegen die Mecklenburgsche Verfassung zurück zu nehmen. (— Wegen dieser Angelegenheit wurde in der 2. Preuß. Kammer eine Interpellation eingebracht, welche der Minister am 21. d. kurz dahin beantwortete, „daß die Kompetenz der Bundes-Central-Kommission der Königl. Regierung an und für sich gerechtfertigt erscheine, daß sie sich aber zur Zeit der Aeußerung einer bestimmten Ansicht enthalte.“ Wenn den der Interpellation folgenden Anträgen der Abgg. Beseler und v. Arnim, und den sich daran knüpfenden Verhandlungen, die Mecklenburgsche Verfassungsfrage im Allgemeinen nur zum Anhalt diente, um die Union oder das sog. Dreikönigs-Bündniß vor den Eingriffen der Bundes-Central-Kommission zu schützen und das wieder aufsteigende Gespenst des alten Bundestags zurück zu scheuchen, so war für Mecklenburg die Behandlung der Frage in den preußischen Kammern doch insofern von großer Wichtigkeit, als namentlich durch den Camphausenschen Bericht der wahre Sachverhalt eine gründliche Darlegung und förderliche Verbreitung gefunden hat, und die Sympathie der Vertreter des größeren Nachbarstates der Mecklenburgschen Regierung und den Verfassungsfreunden überhaupt nur erwünscht sein konnte. Daß die Wirkung auch hier dem Eifer nicht entsprochen, lehrt der Fortgang der Geschichte. —)

Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium hatte unterdessen nach Frankfurt geantwortet und der hohen provisorischen Bundes-Central-Kommission unterm 19. Januar auseinander gesetzt, daß es einem Jeden, der sich durch seine Maßnahmen beeinträchtigt fühle, vor dem für die Mecklenburgsche Statsregierung kompetenten provisorischen Bundesschiedsgerichte in Erfurt zu Rechte zu stehen bereit sei, daß es schon mit dem Verwaltungsrathe und der preußischen Statsregierung über die betr. Angelegenheit in Verhandlungen begriffen sei, daß es aber der Bundes-Central-Kommission die Uebung einer Machtvollkommenheit, nämlich das Aussprechen eines Inhibitoriums, welches eine richterliche Entscheidung erfordere,

Digitized by Google

nicht zuerkennen könne, zumal eine solche der früheren Bundesversammlung nicht zugestanden habe. Diesem Schreiben folgte unt. 8. Febr. eine ausführliche Widerlegung, der von den Deputirten der Ritterschaft der Bundes-Kommission überreichten Vorträge.

Der Verwaltungsrath hatte sich dahin entschieden, daß in dem Erlasse der Bundes-Central-Kommission vom 11. Januar c. kein eigentliches Mandatum inhibitorium, sondern nur eine Abmahnung (dehortatorium) erblickt werden könne. Der Strelitzschen Regierung, welche sich unt. 6. Januar direct an die Bundes-Central-Kommission um Einlegung einer Verfügung gewandt, daß „die Schwerinsche Regierung sich jedes weiteren einseitigen Vorschreitens mit Auflösung der bisherigen gemeinsamen Landesverfassung enthalte und den gemeinsamen Eng. Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock in denjenigen Zustand wieder herstelle, in welchem derselbe sich vor dem 20. Decbr. 1849 befunden" und dem Verwaltungsrathe hiervon Anzeige gemacht hatte, wurde von demselben unt. 29. Januar geantwortet, daß ein Eingehen der Bundes-Central-Kommission auf den Antrag (wegen der durch die verbündeten Regierungen geschlossenen Union) nicht zulässig sei, daß der Rechtsschutz innerhalb der Union nicht fehle, und daß der Antrag zur Beseitigung von Weiterungen zur freiwilligen Zurücknahme empfohlen werden müsse. Diese Zurechtweisung wird unter andern mit dahin gewirkt haben, daß Strelitz bald darauf sich gänzlich von der Union lossagte und seinen Bevollmächtigten aus dem Verwaltungsrathe zurückzog (Mitte März). Die Rückkehr zum Bunde schien günstigere Chancen bei Verfolgung des Privatinteresses, welches die Mecklenburgischen Ritter sofort zur Urquelle geleitet hatte, auch der Strelitzschen Regierung zu bieten.

In Schwerin sprach man allmälig von dem Einflusse, welchen gewisse Personen sich in höheren Regionen zu verschaffen gewußt. Man wollte von erneuerter Annäherung des Adels unter gewissen Bedingungen gehört haben. Die Minister gingen den Weg, den sie nach ihrer politischen Ueberzeugung als den des Rechts und zur organischen Statsentwickelung nothwendigen erkannt hatten, auf dem für die nord- und mitteldeutschen Interessen gegebenen Boden weiter, sie fühlten aber vielleicht nicht früh genug, daß dieser Boden unter ihren Füßen gleite, daß derselbe nur eine Scheinbasis sei, nur so lange von Dauer, bis das alte deutsche Bundesverhältniß wieder zur Sicherung gelangt sei; ihre Anker lagen auf verschiebbaren und beweglichen Massen und sie fingen mit diesen an zu treiben. In ihren nächsten Verhältnissen schienen sie dazu bereits umgangen

Digitized by Google

zu sein, ehe sie zum Bewußtsein ihrer Lage gekommen. Gegen Ende des März — bei Anwesenheit der Herzogin von Orleans in Ludwigslust — ging das Gerücht, ein Graf v. Bülow aus Preußen sei in der Rolle eines Vermittlers daselbst erschienen und habe mit hochgestellten Personen verhandelt, aber nicht mit den Ministern; auch v. Blücher auf Kuppentin und v. Dewitz auf Krumbeck seien da gewesen. Ein Artikel der Breslauer Zeitung aus Berlin, wie es schien aus gut unterrichteter Feder, brachte über diese Mission des Grafen v. Bülow zur öffentlichen Kunde, daß es demselben gelungen sei, die schwierige Streitsache „durch welche auch das preußische Ministerium in so unangenehme Situationen verwickelt worden" einigermaßen zu ordnen und „das Dilemma zwischen der von der Bundes-Central-Kommission getroffenen Entscheidung und dem aus dem Bündnisse vom 26. Mai für die verbundenen Staten entsprungenen Rechte zu lösen." Darnach sollte die vom Großherzoge publizirte Verfassung einer Revision durch beide Großherzoge gemeinsam unterworfen werden, so daß sie der in Erfurt festzustellenden (!) gemeinsamen Bundesverfassung entspräche. Für den Augenblick handele es sich nur um die Erfüllung gewisser „Formalien, durch welche das Zustimmungsrecht des Großherzogs von Strelitz und das der Ritterschaft gewahrt erscheine." Die Entlassung des Ministers v. Lützow, welcher sich beharrlich weigere, auch nur in irgend einem Punkte von der bisher von ihm vertretenen und als rechtlich begründet erachteten Ansicht zu weichen, werde wahrscheinlich die Folge dieser Regelung sein. Zur Vermeidung weiterer Kollisionen, in Betreff der preußischen Regierung, dürfe endlich weder von der Bundes-Central-Kommission in Frankfurt, noch auch von dem Bundesschiedsgericht in Erfurt, eine weitere Entscheidung erfolgen, sondern die ganze Angelegenheit werde durch einen Kompromiß zu schlichten sein.

So der Artikel, der am 28. März zur Verbreitung in Mecklenburg kam. Sofort hieß es, sämmtliche Minister hätten in Folge dieser Ludwigsluster Verhandlungen — an welchen Theil zu nehmen, sie sich aus politischen und juristischen Gründen geweigert — ihre Entlassung gefordert und erhalten. Es sollte bald Licht werden über das bisher im Geheimen Gesponnene. Auf eine Note von Frankfurt wurde mit gewichtiger Miene gewiesen. Der Abgang des Ministeriums bestätigte sich immer mehr. Man harrte und harrte, man wünschte Entscheidung, die Berathungen der Abgeordneten-Kammer unter dem Drohen der Ministerkrisis schienen vergebliche. Neue Minister-Konstellationen wurden gebildet, wollten aber nicht gelingen. Die Vor-

Digitized by Google

zeichen gingen auf ein ritterliches Ministerium, wie aber ein solches bilden bei dem Bestehen des Statsgrundgesetzes? Ein Gelöbniß auf die Verfassung schien nicht zu vermeiden und doch wieder nicht möglich.

Es war allerdings von Frankfurt eine Note der Bundes-Central-Kommission vom 28. März (sehr rasch nach den Ludwigsluster Verhandlungen, welche am 25. d. stattfanden) an das Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Geheime Stats-Ministerium gerichtet, eingegangen, welche die angegebenen Wirkungen übte. In dieser Note erklärte die Bundes-Central-Kommission 1) die gegen ihre eigene Kompetenz in dieser Sache erhobenen Einwendungen für nicht begründet, und 2) die Legitimation der Reklamanten für so weit geführt, daß der im Art. III. der Patentverordnung vom 28. Novbr. 1817 vorausgesetzte Fall als vorhanden anzuerkennen sei, und das Zusammentreten der von der Großherzoglichen Regierung und von den Reklamanten nach Maßgabe des Art. II. Nr. 3 jener Verordnung zu wählenden Schiedsrichter von der Großherzoglichen Regierung mit Bestande Rechtens nicht verweigert werden könne; worauf das Ersuchen an die Großherzogl. Regierung gestellt wird, binnen 3 Wochen den Satzungen der Patentverordnung gemäß ihrerseits die zu Schiedsrichtern zu bestellenden Männer zu bezeichnen. Dem Erlasse ist eine ausführliche Darlegung der Motive angehängt, worin sich die Bundes-Central-Kommission in Betreff der „Aktiv-Legitimation der Ritter" namentlich auf einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1832 bezieht (ob begründet oder nicht, ist hier nicht zu entscheiden), wo dem Korps der Städte des Mecklenburgschen und Wendischen Kreises in einer privativen Angelegenheit — ohne nachzuweisenden gemeinschaftlichen Antrag der gesammten vereinigten Landstände oder ausdrücklichen Vorbehalt Seitens des Landesherrn, in Betreff der Einlassnng lediglich aus freiem Willen und nicht im Bewußtsein der rechtlichen Verpflichtung, — die kompromissarische Instanz bei dem Ob.-App.-Gerichte in Lübeck eröffnet worden; und worin sie ferner, in Rücksicht auf die Note vom 11. Januar, den rein „dehortatorischen" Charakter derselben bestätigt.

Am 4. April, in der 20. und letzten Sitzung dieser noch nicht einmal zu vollständiger Berufung gelangten Abgeordneten-Kammer erhielt der Statsminister v. Lützow das Wort und erklärte — unter Mittheilung der erwähnten Note der Bundes-Central-Kommission vom 28. März —: „daß Sr. K. H. der Großherzog entschlossen seien, derselben Folge zu geben. Daß ferner die Minister, da sie mit dieser Intention Sr. K. H. nicht einverstanden seien, um

Digitized by Google

Entlassung aus ihren Aemtern gebeten und die Zusicherung der Annahme derselben erhalten hätten. Der letzte Act des gegenwärtigen Ministeriums, welches fortan nur noch bis zum Eintritt seiner Nachfolger die laufenden Geschäfte fortführen werde, bestehe in der Mittheilung folgender Großherzoglicher Verordnung: „Die gegenwärtig versammelte Abgeordneten-Kammer wird (unter Bezugnahme auf §. 132 und in Grundlage des §. 98 des Statsgrundgesetzes, und unter Vorbehaltung einer früheren Einberufung) auf drei Monate vom heutigen Tage an vertagt.“ Schon vor Erfüllung dieses sogenannten letzten Aktes des Ministeriums erklärte der Präsident Moritz Wiggers, den Ministerpräsidenten unterbrechend, „ihm das Wort nicht mehr als Minister, sondern nur noch als Abgeordneten ertheilen zu können.“ Nach Verlesung des Auflösungsdekretes aber sprach sich derselbe — unter dem Aufbruche der Minister — weiter dahin aus „daß eine Vertagung von diesem Ministerium, welches nach ihm bekannten Thatsachen bereits abgetreten und jetzt nur noch auf die laufenden Geschäfte verpflichtet sei, nicht ausgesprochen werden dürfe, da eine Vertagung der Kammer nicht zu den laufenden Geschäften gehöre, sondern eine Sache von höchster Verantwortlichkeit sei, namentlich unter den jetzigen bedrohlichen Umständen; daß es also, da die Vertagung als nicht geschehen zu betrachten, seine Pflicht sei, in der Tagesordnung weiter zu gehen.“ Der hierdurch hervorgerufene Streit zur Geschäftsordnung zwischen dem Präsidium und der rechten Seite des Hauses endete mit dem Verlassen des Sitzungssaales durch diese Seite. Die Kammer wurde dadurch beschlußunfähig, da nur 28 Abgeordnete zurückgeblieben waren. Eine Zusammenberufung zum nächsten Tage blieb ohne Erfolg.

Dies war das Ende einer Tagung, welche für die ganzen politischen und sozialen Verhältnisse Mecklenburgs entscheidend geworden sein würde, wenn nicht scheinbar dem Worte Gewalt angethan und der bereits geschürzte Knoten des neuen Gesetzes durch die Unterordnung unter den höheren Machtspruch einer erloschen geglaubten Auktorität zerschnitten worden wäre. Der Ausgang des begonnenen Rückschrittes konnte nicht unklar sein, der Vertagung folgte die Auflösung, der Auflösung ein absolutistischer Zwischenzustand bei Unterlassung der Wiederberufung der Abgeordneten-Kammer, diesem die Vernichtung des Statsgrundgesetzes und des Gesetzes über die Aufhebung der landständischen Verfassung durch den Schiedsspruch. — Die vertagte Kammer hatte den Umständen nach das Ihrige auf beiden Seiten gethan. Sowohl von der Linken als von der Rechten waren Proteste, von letzterer in Form eines Anrathes, gegen

Digitized by Google

die Ausführung der mitgetheilten Note der provisorischen Bundes-Central-Kommission sofort übergeben worden. Dem Minister v. Lützow widmeten 61 Statsbeamte zu Schwerin eine Theilnahmsaddresse. Das Ministerium wurde unterm 12. April definitiv entlassen, und das neue, gebildet aus dem Minister-präsidenten Grafen v. Bülow, bisher in Königl. Preußischen Diensten, für das Auswärtige, die Militär-Sachen, und später auch für das Innere, dem Statsrath Dr. v. Schröter für die Justiz, die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und dem Statsrath v. Brock für die Finanzen, unterm 15. d. vom Großherzoge ernannt. Ob letzteres auf das Statsgrundgesetz in Eid und Pflicht genommen, ist nicht bekannt geworden. Nach Einigen, welche davon wissen wollten, soll ein derartiger Act schriftlich, jedoch mit Vorbehalten, vorgenommen sein. —

Dem Ministerium v. Lützow, auf welches wir noch einmal zurückblicken wollen, war der hohe und seltene Beruf eröffnet, Begründer einer von der Zeit dringend geforderten, vom Fürsten in für ihn selbst und sein Volk heiligen Momenten gelobten, im Statsgrundgesetze bereits verbindlich niedergelegten und gebotenen neuen Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung in Mecklenburg zu werden. Folgen wir dem Urtheile der Schweriner Zeitung in deren „Kurzem Rückblicke auf die Politik der abgetretenen Minister“ in Nr. 84, so hatten dieselben es übernommen, die am 10. Octbr. 1849 publicirte Verfassung durchzuführen; ehe sie diese Aufgabe übernahmen, mußten sie ernstlich prüfen, ob ihnen die dazu nöthigen Mittel und Kräfte zu Gebote ständen. Es hat sich gezeigt, daß dies nicht der Fall gewesen. Die Sicherung des Statsgrundgesetzes durch Beeidigung der Statsbeamten und des Militärs auf dasselbe wurde mit spitzfindigen Ausflüchten umgangen; die Statsbeamten blieben nach wie vor nur dem Großherzoge und dessen Hause persönlich verpflichtet durch einen leiblichen Eid, in Dienstsachen und in allem sonstigen nur die Vortheile desselben zu erstreben mit Rath und That; — die Abgeordneten-Kammer wurde so spät einberufen, wie nur irgend das Gesetz es erlaubte; die Wahlen so angeordnet, daß sie in 2 Wahlkreisen noch im Momente der Vertagung der 5 Wochen versammelt gewesenen Abgeordneten-Kammer nicht vollendet waren; — statt Heimaths- und Gemeindegesetze der Kammer vorzulegen, nichts als Experimente, tief, sehr tief einschneidende Experimente an der Verfassung! Doch halt: ein Gesetzentwurf über Reorganisation der Gerichte, — doch konnte man die Gerichte ändern, ohne eine Prozeßordnung zu geben? — Was weiter? eine Finanzvorlage, in

Digitized by Google

welcher keineswegs die Grundsätze der Ersparung und gerechten Steuervertheilung festgehalten waren. Folgende Punkte würden eine Anklage begründen, wenn ein Gericht bestände: — das Beharren beim preußischen Bündnisse vom 26. Mai 1849 (welches nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte genehmigt war, daß wenigstens sämmtliche nord- und mitteldeutsche Staten dem Bündnisse beitreten würden) nach Rücktritt namentlich schon der beiden dasselbe mitbegründenden Königreiche Sachsen und Hannover; — der Anschluß an den von der preußischen und österreichischen Regierung eingegangenen Statsvertrag über das sog. Interim, die Einsetzung der Bundes-Central-Kommission in Frankfurt mit den Befugnissen des ehemaligen engeren Bundes, ohne die Genehmigung der Abgeordneten-Kammer eingeholt zu haben, wie §. 124 des Statsgrundgesetzes vorschreibt; — der Abschluß der Militär-Konvention mit Preußen aus demselben Grunde und gleichfalls als Verstoß gegen §. 124 des Statsgrundgesetzes, um so mehr als die Konvention (vgl. den Königl. Preuß. Erlaß vom 21. März 1850) zuläßt, daß Mecklenburger, welche auf preußischen Universitäten studiren, Behufs Ableistung ihrer Militärpflicht als einjährige Freiwillige bei den in Preußischen Universitätsstädten garnisonirenden preußischen Truppentheilen eintreten dürfen, — im Widerspruche mit dem von der Regierung nach Berathung und unter Zustimmung der Abgeordneten-Kammer erlassenen Rekrutirungs-Gesetze vom 27. März 1850, welches durchaus keine Ungleichheit in der Dienstpflicht gestattet.

Nach diesen durch das erwähnte Organ erhobenen Anklagen bleibt uns nur noch die Frage übrig: hat das Ministerium v. Lützow die Verfassung in der That gewollt? Wir können nicht glauben, daß das Ministerium die Wirkung der Erfüllung des §. 189 des Statsgrundgesetzes — unter welcher Bedingung dasselbe überhaupt seinen hohen Beruf nur annehmen durfte und zum Segen des Landes nur erfüllen konnte, — irgend sollte verkannt haben; wir haben auch ferner dasselbe nie für so schwach angesehen, daß es gegen seinen eigenen Zweck — wenn es ihn wollte —, durch Beharren beim Dreikönigsbündnisse und in seiner Anerkennung der provisorischen Bundes-Central-Kommission, sich selbst den Weg habe verlegen und sich selbst schutzlos den Rittern habe in die Hände liefern wollen; wir haben es endlich auch nie für so gewissenlos gehalten, daß es, gegen sein besseres Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Statsgrundgesetzes, den guten Glauben an das Wort des Fürsten in den Herzen aller Mecklenburger und aller Parteien, welche ihm einst in diesem Glauben entgegen jubelten, freventlich habe ersticken und dem

Digitized by Google

Großherzoge die für die Verfassungskrisis so unbedingt nothwendige Selbständigkeit rücksichtslos habe entreißen können. Wenn wir hiernach antworten müssen, daß das Ministerium v. Lützow die Verfassung *nicht* gewollt haben kann, so bleibt uns nur das Eine unklar, wie mit der von diesem Ministerium übernommenen Verantwortlichkeit die verschiedenen bezeichneten Handlungen, resp. Unterlassungen, zu vereinigen seien. In diesem Sinne können wir dem Verfasser des erwähnten Artikels nur beistimmen, wenn er mit den Worten schließt: „Das Ministerium v. Lützow hat eine Kritik des Konstitutionalismus gegeben, wie sie der Demokratie schwer geworden wäre."

Ende des ersten Theils.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort 3
Einleitung 5
1. Mecklenburg in den Jahren 1843 bis 1847 10
2. Das Jahr 1848. Der außerordentliche Landtag. Bewegungen bis zum Zusammentreten der Abgeordneten-Kammer im Herbst.
a. Erste Zeit, bis zum außerordentlichen Landtage . . 24
b. Verhalten der Ritterschaft und der außerordentliche Landtag vom 26. April bis 17. Mai 35
c. Die Zeit zwischen dem außerordentlichen Landtage und dem Zusammentreten der Abgeordneten-Kammer, 18. Mai bis 31. October 43
3. Die Abgeordneten-Kammer in ihrer Thätigkeit vom 31. Octbr. 1848 bis 22. August 1849.
a. Die Eröffnung und Konstituirung der Kammer. Die Parteien. Die Ausschüsse. Das Präsidium. Allgemeine Thätigkeit. Das Statsgrundgesetz in erster Lesung . . 56
b. Die finanziellen Verhältnisse. Die Thätigkeit des Ausschusses 69
c. Die ländlichen und die gewerblichen Verhältnisse und ihre Behandlung durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß. Die Eisenbahn- und die Bankfrage 77
d. Die Abgeordneten-Kammer in ihrem Verhalten zu Deutschland. Verhandlungen über Vorgänge im Innern des Landes 96
e. Das Statsgrundgesetz in zweiter Lesung. Die Revision. Die Civilliste. Rücktritt der Strelitzer Regierung. Aufhebung der Union. Schluß 104
4. Das konstitutionelle Ministerium v. Lützow.
a. Die Reaction, Adel und Kirche. Die Publikation des Statsgrundgesetzes und die Ernennung des Ministeriums. Friedrich Franz's Verheirathung. Die Proteste. Die Auflösung des Engern Ausschusses. Die Klage der Strelitzer Regierung 117
b. Die Parteien. Erfurt. Die Wahlen. Die erste ordentliche Abgeord.-Versammlung. Die Vorlagen des Ministeriums 133
c. Die Ritter, die Strelitzsche Regierung, die Bundes-Central-Kommission. Die Beschreitung der Kompromiß-Instanz. Die Abdankung des Ministeriums. Die Abgeordneten-Kammer vertagt, April 1850 147

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

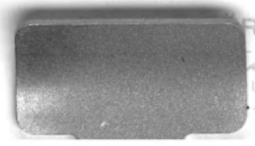

Digitized by Google